



# Juristische Wochenschrift

Dr. Wolfgang Speith  
Rechtsanwalt

Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen  
Herausgegeben von dem Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwalt **Dr. Walter Raabe**, M. d. R.,  
unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates:

Rechtsanwälte **Dr. Droege**, Hamburg; **Dr. Hawlikky**, Forst i. L.; **Dr. Mößner**, München;  
Prof. **Dr. Erwin Noack**, Halle a. S.; **Dr. Römer**, M. d. R., Hagen; **Dr. Rudat**, Königsberg/Pr.;  
**Wilh. Scholz**, Berlin; **Dr. Emil Schwarz**, Prenzlau, und Patentanwalt **Dr. Ulrich**, Berlin

Alle Zuschriften für den Textteil nur an die Schriftleitung Berlin W 35, Lüchowufer 18<sup>II</sup> (Fernruf Kurfürst 8 1, 3718)

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 2.50. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 2.— festgesetzt. Einzelhefte kosten M. 1.—

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13, und Berlin SW 48, Hedemannstr. 14

*Der deutsche Rechtsanwalt  
und Notar versichert sich*

bei der  
Deutschen Anwalt- und Notar-Versicherung Lebens-  
versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Halle (S.)

Sobald ist erschienen:

*2. ergänzte  
u. erweiterte  
Auflage*

## Umwandlung und Löschung von Kapitalgesellschaften

Kommentar zu den Gesetzen vom 5. Juli und 9. Oktober 1934 nebst den dazu ergangenen Durchführungs-Verordnungen, auch den letzten vom 17. Mai und 7. Juni 1935 sowie den Erlassen vom 28. Juni und 25. Juli 1935.

Der Kommentar enthält eine eingehende Darstellung des neuesten Steuerumwandlungsrechts auf Grund der neuen Durchführungs-Verordnungen und der neuen Erlasse.

Das Buch bringt ferner die amtlichen Begründungen, eingehende Erläuterungen, eine Übersicht über die Ummwandlungsmöglichkeiten und Formulare für die regelmäßig vorkommenden Ummwandlungsfälle.

Die handelsrechtlichen Vorschriften erläutert  
von

**Dr. Karl-August Ersfolli** und **Hans Groschuff**  
Amtsgerichtsräten in Berlin

Die steuerrechtlichen Vorschriften erläutert  
von

**Ernst Raemmel**  
Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium

Umfang VIII und 300 Seiten

Preis kart. RM. 6.—

Bis zum 1. November d. J. wird den Beziehern der 1. Auflage die vorliegende ergänzte und erweiterte 2. Auflage mit Mehrumfang von 40 Seiten zum Preise von RM. 4.— gegen Rückgabe der alten Ausgabe geliefert.

**W. Moeser Buchhandlung / Leipzig C 1**



Inhalt

Seite

Aufsätze

Reichserbhofgesetz und Binnensischerei. Von  
N.N. u. Notar Quirll, Fischzuchtmeister . . . 2529

Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit. Von  
Oberlandes- u. ErbGer. Dr. Wöhrmann . . . 2532

Das neue Reichsjagdstrafrecht nach dem Reichs-  
gesetz v. 28. Juni 1935. Von O.S.A. i. R.  
Geh. J.R. Hermann Stelling . . . 2535

Über die Zuständigkeit der Entschuldungsämter  
zur Neu festsetzung wiederkehrender Leistun-  
gen. Von Geh. Reg.R. R. Spohr . . . 2538

Können Schuldtitel auch gegen den Erbschafts-  
käufer umgeschrieben werden?  
I. Von O.G.R. Dr. Moll . . . 2539  
II. Von Min.R. Dr. Jonas . . . 2540

Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung in höherer  
Instanz. Von O.G.R. Dr. Gaedele . . . 2540

Die Erstattungsfähigkeit der Gebühren der  
Rechtsbeistände. Von N.N. Dr. Pawlitzky . . . 2541

Ronkurs und die überschüssigen landwirtschaft-  
lichen Erzeugnisse des Erbhofs. Von Min.R.  
Dr. Bogels . . . 2542

Die Einheitshypothek in der Grundbuchpraxis.  
Von O.G.R. Dr. Kuhnner . . . 2543

Gastpflichtede . . . 2543

Aus dem BSHD. und der Deutschen Rechtsfront

Ein Parteigenosse darf als Rechtsanwalt nicht  
jüdische Mandate übernehmen . . . 2544

Sozialismus der Tat . . . 2544

Schrifttum

J. v. Staudingers Kommentar zum Bürger-  
lichen Gesetzbuch. (Wilhelm Scholz) . . . 2544

7. Durchführungsverordnung zum Schulber-  
regelungsgesetz. (Hansbeck) . . . 2544

Hans-Joachim Poppe: Reichsjagdgesetz vom  
3. Juli 1934 und Verordnung zur Aus-  
führung des Reichsjagdgesetzes v. 27. März  
1935. (Otto Pfeifferle) . . . 2545

Friedrich Burgdörfer: Bevölkerungsentwicklung  
im Dritten Reich. (Zeiler) . . . 2545

Joseph Giesert: Standesamtsführung. (L.) . . . 2545

Max Hilberter Boehm: Volkstheorie und Volkspol-  
itik der Gegenwart. (A. Zeiler) . . . 2546

H. Wulff, P. Chrystant, G. Herzler-Gebert: Das  
Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934,  
ferner: Die Abgabe der Aufsichtsratsmit-  
glieder, das Bürgersteuergesetz vom 16. Okto-  
ber 1934, das Einkommensteuergesetz vom  
10. August 1925. (Siegfried Wille) . . . 2546

Th. Schulte-Holthausen: Das Gesetz über das  
Verfahren in Versorgungsäachen . . . 2546

Otto Müller, J. Kreil, Eugen Munder, Knoll  
und L. Richter: Handbuch der Reichsver-  
sicherung. (Kersting) . . . 2547

Friedrich v. Bülow: Volkswirtschaftslehre.  
(Hans Peter Danielci) . . . 2548

Kurt Günther: Das Gesetz über das Verlei-  
gererergewerbe vom 16. Oktober 1934 und die  
Verleigerervorschriften vom 30. Oktober 1934  
mit den Verleigererbefimmungen der Län-  
der. (Erwin Verlach) . . . 2549

Gustav Rohmer: Arbeitszeitordnung mit dem  
Kinder- sowie dem Mutterschutzgesetz, der  
Bäckereiverordnung und den Ausführungs-  
verordnungen. (W. Oppermann) . . . 2550

J. A. Schifferer: Die Reichsstraßenverkehrsord-  
nung vom 28. Mai 1934 mit der Ausfüh-  
rungsanweisung vom 29. September 1934.  
(Bruno Louis) . . . 2550

Fritz Müller: Straßenverkehrsrecht mit einem  
technischen Leitfadens. (Bruno Louis) . . . 2550

I. Zeitler-Bitter-von Derschau: Deutsche Ge-  
meindeordnung vom 30. Jan. 1935. —  
II. Harry Voeg: Die Deutsche Gemeinde-  
ordnung vom 30. Jan. 1935. (von Bohlen) . . . 2551

Friedrich Stuhlmann und Helmut Stange:  
Wehrgesetz und Wehrmacht. (Karl Siegert) . . . 2551

Carl Haenel und Richard Strahl: Außen-  
politisches ABC. (L.) . . . 2552

Wilhelm Wengler: Beiträge zum Problem der  
internationalen Doppelbesteuerung. (Mor.  
D. Dieckhoff) . . . 2552

Carl Siller: Die Grundlagen des faschistischen  
Staates. (Karl Schilling) . . . 2552

Rechtssprechung

(Übersicht des Inhalts unten)

Reichsgericht: Zivilsachen . . . 2553

Reichserbhofgericht . . . 2560

Erbhofgerichte . . . 2574

Oberlandesgerichte: Zivilsachen . . . 2583

Landgerichte: Zivilsachen . . . 2591

Amtsgerichte . . . 2592

Übersicht der Rechtssprechung

A.

I.

1. Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 133, 138, 157 BGB. Auslegung von Vor-  
druckmietverträgen. Übernahme der Instand-  
setzungspflicht durch den Mieter verstößt nicht  
ohne weiteres gegen die guten Sitten. Sie ist  
nicht schon deshalb sittenwidrig, weil bei Schaf-  
fung des Einheitsmietvertrages von den betei-  
ligten Stellen eine andere Regelung, die Instand-  
setzungspflicht des Vermieters, für angemessen  
gehalten wurde. BG. Berlin: JW. 1935, 2591  
Nr. 48 (Anm.: Dahmann)

§§ 135, 136 BGB.; vgl. §§ 1, 38 RErbhofG.  
RErbhGer.: JW. 1935, 2560 Nr. 8 (Anm.:  
Wöhrmann)

§ 138 BGB. Bierbezugsverpflichtung. Allge-  
meine Arglistenrede. RG.: JW. 1935, 2553  
Nr. 1

§ 138 BGB.; vgl. §§ 133, 138, 157 BGB. BG.  
Berlin: JW. 1935, 2591 Nr. 48 (Anm.: Dah-  
mann)

§ 157 BGB.; vgl. §§ 133, 138, 157 BGB. BG.  
Berlin: JW. 1935, 2591 Nr. 48 (Anm.: Dah-  
mann)

§ 254 BGB.; vgl. § 1542 AB.D. RG.: JW.  
1935, 2554 Nr. 3 (Anm.: Schmidt)

§ 313 BGB.; vgl. §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 25  
RheinbG. RG.: JW. 1935, 2583 Nr. 40

§ 883 BGB.; vgl. §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 25  
RheinbG. RG.: JW. 1935, 2583 Nr. 40

§ 1190 BGB.; §§ 830, 857 Abs. 6 RB.D. Die  
Höchstbetragshypothek steht, wenn sie auch künftig  
aus einem Geschäftsverkehr zwischen Gläubiger  
und Schuldner entstehende Forderungen sichern  
soll, dem Eigentümer nur als vorläufige, durch  
die Entziehung der Forderungen auflösend be-  
dingte Grundschuld zu. Ein Gläubiger des Eigen-  
tümers kann bis zur Feststellung der Forderung,  
die der Höchstbetragshypothek zugrunde liegt, die  
Eintragung, deren es zur Wirksamkeit einer  
Pfändung der vorläufigen Eigentümerge-  
schuld bedarf, nicht erwirken, auch durch die  
Pfändung die weitere Anfüllung der Hypothek  
durch Forderungen, die ihr unterfallen, bei Fort-  
dauer des gesicherten Kreditverhältnisses nicht  
verhindern. RG.: JW. 1935, 2554 Nr. 2

1 a. Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Art. 24 EGBGB.; vgl. §§ 1, 6, 15, 26, 27, 28  
P.BäuerlErbhR. RErbhGer.: JW. 1935, 2571  
Nr. 21

2. Reichserbhofgesetz

§§ 1, 17 RErbhofG. Sogenanntes Stadtwerts-  
eigentum am Wohnhaus und Scheune steht der

Erbhofeigenschaft nicht entgegen, wenn die Ge-  
bäude nicht wagrecht, sondern senkrecht geteilt  
sind. ErbGer. b. OLG. Stuttgart: JW. 1935,  
2583 Nr. 39

§§ 1, 38 RErbhofG.; § 23 ZwVerfG.; §§ 135,  
136 BGB.; § 7 AnfG. Wird eine zum Zweck der  
Zwangsverwaltung (oder Zwangsversteigerung)  
beschlagene erbhoffähige Befizung, deren  
Eigentümer nicht bauernfähig ist, auf eine  
bauernfähige Person übertragen, so wird sie trotz  
der Beschlagnahme Erbhof. Es verstößt nicht ge-  
gen die Bauernmehr, wenn der Eigentümer die  
fehlenden Voraussetzungen für die Erbhofeigen-  
schaft durch Veräußerung, Hinzuerwerb usw. zu  
schaffen sucht und damit dem Hof den Schutz vor  
der Vollstreckung sichern will. Auch gegenüber der  
Anfechtung einer solchen Übertragung greift der  
Vollstreckungsschutz des § 38 RErbhofG. durch.  
Anders nur beim Scheingehäft. RErbhGer.:  
JW. 1935, 2560 Nr. 8 (Anm.: Wöhrmann)

§§ 1, 7 RErbhofG. Haben Eltern ihren Kin-  
dern vor Inkrafttreten des RErbhofG. Grund-  
stückslose in der Weise zugeteilt, daß die Kinder  
den Gesamtbesitz von der elterlichen Hofstelle aus  
bewirtschaften und nur der Ertrag zwischen den  
einzelnen Kindern und den Eltern nach dem Grö-  
ßenverhältnis der Lose geteilt wird, so ist da-  
durch die Zugehörigkeit der den Kindern zuge-  
dachten Lose zum elterlichen Erbhof nicht aufge-  
hoben. RErbhGer.: JW. 1935, 2563 Nr. 10

§§ 1 Abs. 2, 7, 37 Abs. 2 RErbhofG. Bestimmun-  
gen, die eine Aufhebung der Erbhofeigenschaft  
enthalten, sind eng auszulegen. Zur Frage, ob  
ein Hofgrundstück durch Verpachtung die Hofzu-  
gehörigkeit verloren hat. Die Veräußerung eines  
Erbhofgrundstücks, dessen Abtrennung bei der  
GröÙe des Hofes unbedenklich erscheint, kann ge-  
nehmigt werden, wenn sie öffentlichen Interessen  
dient. RErbhGer.: JW. 1935, 2562 Nr. 9

§ 2 Abs. 1 RErbhofG.; § 34 Abs. 1 der  
1. DurchfB.D. z. RErbhofG. Entscheidend für die  
Beurteilung, ob ein Hof als Erbhof angesehen  
werden kann, ist nicht, ob zu einem Grundbesitz  
Ackerland von mittlerer Art und Güte im Um-  
fange von 7 1/2 ha gehört, sondern es kommt dar-  
auf an, ob der Grundbesitz eine Ackerndahrung bil-  
det. RErbhGer.: JW. 1935, 2564 Nr. 11

§§ 7, 38 RErbhofG.; § 5 der 2. DurchfB.D. z.  
RErbhofG.; § 7 AnfG. Eine Anfechtungsflage  
auf Duldung der Zwangs Vollstreckung in Erbhof-  
zuehör kann keinen Erfolg haben, wenn eine  
Vollstreckung in diese Gegenstände auch ohne die  
anfechtbare Rechtshandlung nicht möglich ist.  
Ehegattenerbhof nach § 5 der 2. DurchfB.D. OLG.  
Düsseldorf: JW. 1935, 2589 Nr. 46 (Anm.: Sey-  
bold)

§ 10 RErbhofG.; § 37 Abs. 2 der 1. DurchfB.D.  
z. RErbhofG. Ist ein Grundbesitz nicht in das  
gerichtliche Verzeichnis der Höfe, deren Eintra-  
gung in die Erbhofrolle in Aussicht genommen  
ist, eingetragen, so kann der Eigentümer Antrag  
auf Feststellung der Erbhofeigenschaft gemäß § 10  
RErbhofG. auch dann noch stellen, wenn er es  
verabsäumt hat, gegen die Nichteintragung im  
gerichtlichen Verzeichnis rechtzeitig Einspruch zu  
erheben. ErbGer. b. OLG. Bamberg: JW. 1935,  
2574 Nr. 27 (Anm.: A: Bogels; B: D. S.)

§ 13 RErbhofG. Die Litauer sind stammes-  
gleichen Blutes i. S. des § 13 RErbhofG. RErbh-  
Ger. Celle: JW. 1935, 2575 Nr. 30 (Anm.:  
Bogels)

§ 15 RErbhofG. Eine starke Verschuldung  
allein genügt nicht, dem Eigentümer die Bauern-  
fähigkeit abzuerkennen. Ehrbarkeit eines Bauern.  
Der Verkauf des von einem verendeten Tier  
stammenden Fleisches zu menschlichem Genuß  
und der Verkauf der Milch seuchenkranker Tiere  
als Kindermilch sind mit der bäuerlichen Ehre  
unvereinbar. ErbGer. b. OLG. Nürnberg: JW.  
1935, 2580 Nr. 37

§§ 15, 37 RErbhofG. Ehrbarkeit muß bei einer  
langen Kette von zum Teil schwerwiegenden  
(Fortsetzung Seite 3)



Strafaten selbst dann verneint werden, wenn der Täter sich in letzter Zeit ernsthaft und mit Erfolg bemüht hat, die Achtung seiner Mitmenschen wiederzugewinnen. Eine Veräußerung eines Erbhoofs, die den Fortfall der Erbhoofeigenschaft bewirkt, kann regelmäßig nicht genehmigt werden. Veräußerung mit der Auflage, daß der Käufer den Hof an einen bauernfähigen Familienangehörigen (Sohn) auslöst, und dieser als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2564 Nr. 12

§§ 15 Abs. 1, 49 Abs. 4 *RErbhofG.* Hat ein Bauer seinen Grundbesitz vor Inkrafttreten des *RErbhofG.* auf längere Zeit verpachtet, so ist es kein Zeichen von Nichtre, wenn er nach Inkrafttreten desselben nichts unternimmt, die Pachtverträge vorzeitig zu lösen und den Besitz selbst zu bewirtschaften. Mangel des Verfahrens vor dem *BeschG.*, sofortige weitere Beschwerde. Zulässigkeit. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2565 Nr. 13

§ 15 Abs. 2 *RErbhofG.* Gegen den Nießbraucher eines Erbhoofs ist ein Abmeierungsverfahren nach § 15 Abs. 2 *RErbhofG.* nicht zulässig. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2576 Nr. 31

§ 23 Abs. 2 *RErbhofG.*; § 11 der 1. *DurchfVd.* z. *RErbhofG.* mit § 19 *RFGG.* Hinterläßt ein Bauer mehrere Erbhoofe und hat der Vorsitzende des *AnerbG.* dem zunächst Wahlberechtigten gemäß § 23 Abs. 2 *RErbhofG.* eine Frist zur Erklärung über die Wahl durch Beschluß bestimmt, so ist dieser Beschluß nicht mit sofortiger Beschwerde zum *ErhbGer.*, sondern mit einfacher Beschwerde zum *LG.* angreifbar. *ErhbGer.* b. *OLG.* Bamberg: *JW.* 1935, 2574 Nr. 28 (Anm.: Bogels)

§§ 30, 31, 37 Abs. 3 *RErbhofG.* Das *RErbhGer.* erstrebt eine Stärkung des Hofes und die Beseitigung der Belastungen. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2566 Nr. 14

§§ 31, 37 Abs. 3 *RErbhofG.* Die Bedingung in einem Übergabevertrag, wonach der Übernehmer beim Wegzug des Übergebers vom Hofe zur Nachlieferung von Naturalreichtnissen und zur Zahlung einer Mietentschädigung verpflichtet sein soll, kann nicht genehmigt werden, wenn es nach der Meinung der Beteiligten dem Übergeber jederzeit freistehen soll, den Hof zu verlassen. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2566 Nr. 15

§§ 32, 30, 57 *RErbhofG.* Gegen eine Entscheidung des *AnerbG.* über Streitigkeiten aus den §§ 30, 31 *RErbhofG.* ist eine Beschwerde auch dann nicht zulässig, wenn der Streit die Frage betrifft, ob eine Verpflichtung zu Leistungen aus §§ 30, 31 (Heimatzulucht) überhaupt besteht. Heimatzuluchtsrecht gemäß § 30 *RErbhofG.* für die Kinder. *ErhbGer.*: *JW.* 1935, 2577 Nr. 32 (Anm.: Brinkmann)

§ 37 *RErbhofG.* Auch die Veräußerung eines Waldbestandes bedarf einer anerbergerichtlichen Genehmigung, jedenfalls dann, wenn sie nicht im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung erfolgt. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2577 Nr. 33

§ 37 Abs. 2 und 3 *RErbhofG.* Bei einer Veräußerung nach § 37 Abs. 2 können die Vertragsparteien ihre vertraglichen Beziehungen innerhalb der Leistungsfähigkeit des Hofes frei gestalten, soweit ihre Regelung mit den Zielen des *RErbhofG.* vereinbar ist. Bei der Genehmigung haben die *Anerbenbehörden* auf den Schutz der nach den §§ 30, 31 *RErbhofG.* berechtigten Personen Bedacht zu nehmen. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2566 Nr. 16

§ 37 Abs. 2 *RErbhofG.*; § 64 Abs. 4 der 1. *DurchfVd.*; § 15 Abs. 2 der 2. *DurchfVd.* zum *RErbhofG.* Ist im Grundbuch nur eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld eingetragen, so ist bei der Genehmigung der Belastung selbst das Vorliegen eines wichtigen Grundes wie bei anderen Belastungsgenehmigungen zu prüfen. *ErhbGer.* b. *OLG.* Karlsruhe: *JW.* 1935, 2580 Nr. 36

§ 37 Abs. 2 *RErbhofG.* Sollen von einem Grundbesitz, der im Eigentum einer Teilungs- oder Verpöppelungsinteressentenschaft (*BrGef.* v. 2. April 1887) steht, Teile veräußert werden, so bedarf es dazu der Genehmigung des *AnerbG.*, soweit zu den Mitgliedern der Interessentenschaft Bauern gehören, zu deren Erbhoofe ihr Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Grundbesitz nach § 2 der 2. *DurchfVd.* gehört. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2578 Nr. 34 (Anm.: Meyer)

§ 37 Abs. 3 *RErbhofG.* Die Übergabe eines Erbhoofs kann nicht mehr genehmigt werden, wenn der Übernehmer vorher kraft *Anerbenfolge* Eigentümer des Hofes wird. *ErhbGer.* b. *OLG.* Nürnberg: *JW.* 1935, 2582 Nr. 38 (Anm.: Imhof)

§ 37 Abs. 3 *RErbhofG.* Belastung i. S. von § 37 Abs. 3 *RErbhofG.* ist nicht nur die dingliche Belastung, sondern auch jede rein schuldrechtliche Verpflichtungsübernahme, die den Hofbesitzer und den Hof beschwert. Voraussetzung für die Genehmigung eines Übergabevertrages. Ein „Gutsabstandsgeld“ ist dann nicht zu beanstanden, wenn es in jährlichen Raten bezahlt wird und diese Raten nur die Höhe angemessener Unterhaltsbeiträge erreichen. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2567 Nr. 17

§ 37 Abs. 3 *RErbhofG.* Wird anläßlich einer Hofübergabe ein mit den Grundbesitz des *RErbhofG.* nicht in Einklang stehender „Übergabepreis“ durch das Eheeinbringen des einheiratenden Ehegatten sofort getilgt, so bietet das Gesetz keine Handhabe, diese Zahlung zu beanstanden. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2569 Nr. 19

§ 37 Abs. 3 *RErbhofG.* Der Übergabevertrag ist kein Kaufvertrag, der „Übergabepreis“ kein Kaufpreis. Die Vereinbarung eines „Übergabepreises“ oder „Gutsabstandsgeldes“, das sich nicht mit dem den Verhältnissen des Hofes entsprechenden Unterhalt des Übergebers für die Folgezeit rechtfertigen läßt, widerspricht daher den Grundbesitz und dem Geiste des *RErbhofG.* *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2568 Nr. 18

§§ 40, 46 *RErbhofG.* Die *Anerbenbehörden* sind Sondergerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ihr Aufgabekreis ist auf die Angelegenheiten begrenzt, die ihnen ausdrücklich durch Gesetz übertragen sind. Die Entscheidung, wer beim Eintritt der *Anerbenfolge* *Anerbe* geworden ist, ist den *Anerbenbehörden* durch das Gesetz nicht übertragen. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2569 Nr. 20

§ 48 *RErbhofG.* Ist eine politische Gemeinde an einem Verfahren in Erbhoofsachen beteiligt, so kann ein der Gemeinde gemäß § 48 *RErbhofG.* zustehendes Beschwerderecht nicht an ihrer Stelle von ihrer Aufsichtsbehörde ausübt werden. *ErhbGer.* b. *OLG.* Bamberg: *JW.* 1935, 2575 Nr. 29

§§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 2 und 4. 56, 57 Abs. 2, 60 *RErbhofG.*; § 67 der 1. *DurchfVd.* z. *RErbhofG.* Die weitere Beschwerde des Landesbauernführers setzt keinen neuen selbständigen Beschwerdegund voraus. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2571 Nr. 21

§ 49 Abs. 1 *RErbhofG.* Eine Verlängerung der Beschwerdefrist durch das Gericht auf Begehren des Beschwerdeführers ist gesetzlich unzulässig. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2572 Nr. 22

§ 49 Abs. 4 *RErbhofG.* Die unrichtige Auslegung einer Gesetzesvorschrift durch das *ErhbGer.* ist allein kein neuer, die weitere Beschwerde rechtfertigender selbständiger Beschwerdegund, sondern nur ein Mangel in der Begründung der inhaltlich mit dem erstinstanzlichen Beschluß übereinstimmenden Beschwerdeentscheidung. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2572 Nr. 23

§ 57 *RErbhofG.* Ist der Eigentümer einer im Geltungsgebiet des früheren preussischen bauerlichen Erbhoofrechts gelegenen erbhoffähigen Besitzung vor dem 1. Okt. 1933 gestorben, ohne daß die Besitzung in die Erbhoofrolle des zuständigen *AG.* eingetragen war, so ist er nach *BVG.*, nicht nach dem preussischen bauerlichen Erbhoofrecht beerbt worden. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2572 Nr. 24

# „Welt-Detektiv“

**Detektei Auskunftei Preiss**

**BERLIN W 8, Tauentzienstraße 5**

**Fernruf: Bavaria 5255-5256**

das erfolgreiche, tausendfach von Anwälten für Materialbeschaffung oder persönliche Orientierung verwendete und empfohlene Institut für vertrauliche **Auskünfte, Ermittlungen, Beobachtungen**

Größte Ermittlungspraxis! Gründung 1905

## 2 a. 1. Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz

§ 11 der 1. *DurchfVd.* Entsprechend der Übung der ordentlichen Gerichte wird auch für das anerbergerichtliche Verfahren unter besonders liegenden Umständen ausnahmsweise die Abänderung rechtskräftiger Beschlüsse auf Grund einer Gegenvorstellung für statthaft erachtet. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2573 Nr. 25

§ 11 der 1. *DurchfVd.*; § 20 *RFGG.* Versäumung der Rechtsmittelfrist wegen Unkenntnis über Frist und Form für die weitere Beschwerde rechtfertigt bei einem nicht geschäftsungeübten Mann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht. Die einen Ehegattenerbhof betreffenden Entscheidungen der *Anerbenbehörden* sind beim Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft der Ehefrau in allen Fällen zuzustellen. *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2573 Nr. 26

§ 11 der 1. *DurchfVd.*; vgl. § 23 Abs. 2 *RErbhofG.* *ErhbGer.* b. *OLG.* Bamberg: *JW.* 1935, 2574 Nr. 28 (Anm.: Bogels)

§ 34 Abs. 1 der 1. *DurchfVd.*; vgl. § 2 Abs. 1 *RErbhofG.* *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2564 Nr. 11

§ 37 Abs. 2 der 1. *DurchfVd.*; vgl. § 10 *RErbhofG.* *ErhbGer.* b. *OLG.* Bamberg: *JW.* 1935, 2574 Nr. 27 (Anm.: A. Bogels; B. D. S.)

§ 64 Abs. 4 der 1. *DurchfVd.*; vgl. § 37 Abs. 2 *RErbhofG.* *ErhbGer.* b. *OLG.* Karlsruhe: *JW.* 1935, 2580 Nr. 36

§ 67 der 1. *DurchfVd.*; vgl. §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 2 u. 4, 56, 57 Abs. 2, 60 *RErbhofG.* *RErbhGer.*: *JW.* 1935, 2571 Nr. 21

## 2 b. 2. Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz

§ 5 der 2. *DurchfVd.*; vgl. §§ 7, 38 *RErbhofG.* *OLG.* Düsseldorf: *JW.* 1935, 2589 Nr. 46 (Anm.: Seybold)

§ 15 Abs. 2 der 2. *DurchfVd.*; vgl. § 37 Abs. 2 *RErbhofG.* *ErhbGer.* b. *OLG.* Karlsruhe: *JW.* 1935, 2580 Nr. 36

## 3. Preussisches Bäuerliches Erbhoofrecht

§§ 1, 6, 15, 26, 27, 28 *PrBäuerlErhbhR.*; Art. 24 *GGVGB.* Das *PrBäuerlErhbhR.* hat Wirkung für die Erbfälle in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Sept. 1933. Nach *PrBäuerlErhbhR.* sollte durch den Erbfall für die einzelnen Miterben noch kein Anspruch auf Übernahme eines zum Nachlaß gehörigen, aber noch nicht in die Erbhoofrolle eingetragenen Hofes begründet, diesen vielmehr nur ein verfahrensrechtliches Antragsrecht, das das Zuweisungsverfahren in Gang bringen sollte, (Fortsetzung Seite 6)

Dieses Heft enthält einen Zigarrenprospekt der Firma

**H. Upmann & Co., Bremen.**



**4. Auflage**

in Vorbereitung

**Reichserbhofgesetz**

vom 29. September 1933 nebst Durchführungsverordnungen

Erläutert von

**Dr. Werner Vogels**, Ministerialrat im Reichsjustizministerium  
1935 / Etwa 800 Seiten

Preis: etwa 15.— RM

Die 4. Auflage bringt den bewährten Kommentar des maßgebenden Sachbearbeiters im Reichsjustizministerium  
**auf den neuesten Stand der Gesetzgebung**„... Seine Darstellungsweise ist in ihrer Klarheit, Festigkeit und Übersichtlichkeit vorbildlich. Schrifttum und Rechtsprechung sind weitgehendst herangezogen, die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind an Ort und Stelle mit größter Gewissenhaftigkeit vermerkt... Vogels' Kommentar ist zu dem großen Handbuch des Erbhofrechts geworden...“  
(Prof. Dr. S. Stoll, Tübingen, über die 3. Auflage in „Archiv für die zivilistische Praxis“ 1935, 20. Bd., 3. Heft, S. 372)**Verlag Franz Vahlen / Berlin W 9****Grundrisse des Deutschen Rechts**

Herausgegeben von

**Heinrich Stoll und Heinrich Lange**

Anfang Oktober erscheint als erster Band:

**Deutsches Bauernrecht**

Von

**Dr. Heinrich Stoll**

Prof. an der Universität Tübingen, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

RM. 3,60

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

**Schweizerische Unfallversicherungs-  
Gesellschaft in Winterthur**

- Mitglied der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung -

schließt

**Vermögensschaden-Haftpflicht-  
Versicherungen**

für Rechtsanwälte / Notare und Beamte ab.

Anfragen, falls Ortsvertreter nicht bekannt, erbeten an

**Direktion für das Deutsche Reich,**  
Berlin SW 68      Charlottenstraße 77

Bundesmitglieder erhalten besondere Vergünstigungen

**Hermann Bahr****Fachbuchhandlung und Bibliothek**für Rechts- u. Staatswissenschaft, Steuerrecht,  
Volkswirtschaft und BetriebswissenschaftDie Bibliothek ist  
jeder öffentlichen  
Bibliothek in  
ihrem Spezialfach  
an Leistungsfähigkeit  
gewachsenund vermietet  
gegen billigste  
Gebühr  
(Grundmiete  
35 Pfg. pro Band  
und 10 Tage)

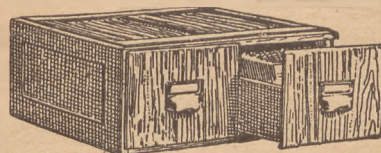
Jedes juristische, steuerrechtliche und volkswirtschaftliche Buch, auch seltene und vergriffene Werke, gegen Sicherheitsleistung.

**Wo finde ich?**

Kostenloser Literatur- und Judikaturnachweis bei fester Mietbestellung: Verlange Prospekt und Mietbedingungen.

Die **Kaufabteilung** liefert billig verpackungs- und paketportofrei sofort vom Lager.**Vermeide** Kauf nicht sach- und fachgemäß ausgewählter unbestellter Zusendungen.**Verlange** meine Auswahlendung oder Empfehlung guter, einschlägiger Werke.**Berlin W 9 Buchhaus Linkstr. 43**

am Potsdamer Platz.

**Winkler & Schulz**  
G. m. b. H.,  
Grimma 45 Sa.

Kartei-Einrichtungen für Rechtsanwälte

**Es ist nie zu früh**

um die Zukunft der Lieben und den eigenen Lebensabend zu sichern. Am besten geschieht es durch eine gute Lebensversicherung. Sie muß aber schon in gesunden Tagen abgeschlossen werden; je jünger das Eintrittsalter, desto geringer der Beitrag. Besonders vorteilhaft ist die Versicherung, vor allem dank der kostensparenden, unmittelbaren „Hannover-Werbung“ und dank der frühzeitigen, überraschenden Leistungen des „Hannover-Gewinnplans“ bei dem altbewährten, uneigennütigen

**Preussischen Beamten-Verein  
zu Hannover**Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Hannover 1 • Postschließfach 368 L.





# Juristische Wochenschrift

Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwalte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen  
Herausgegeben von dem Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwalt **Dr. Walter Raabe**, M. d. R.,  
unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates:

Rechtsanwalte **Dr. Droege**, Hamburg; **Dr. Hawlißky**, Forst i. L.; **Dr. Mohmer**, Munchen;  
Prof. **Dr. Erwin Noack**, Halle a. S.; **Dr. Romer**, M. d. R., Hagen; **Dr. Rudat**, Konigsberg/Pr.;  
**Wilh. Scholz**, Berlin; **Dr. Emil Schwarz**, Prenzlau, und Patentanwalt **Dr. Ulrich**, Berlin

Schriftleitung: Berlin W 35, Luhowufer 18 II. Fernruf Kurfurst B 1, 3718

Verlag: **W. Mocer Buchhandlung**, Inh.: Oscar Brandstetter, **Leipzig C 1**, Dresdner Strae 11/13  
Fernsprecher Sammel-Nr. 72 566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postfachkonto Leipzig Nr. 63 673  
Geschaftsstelle in Berlin SW 48, Hedemannstr. 14. Fernsprecher Bergmann 217

## Reichserbhofgesetz und Binnenfischerei

Von Rechtsanwalt und Notar **Quirll**, Fischzuchtmeister, Debe (Bez. Osnabruck)

Soweit ich sehe, ist diese Frage in Entscheidungen und juristischen Zeitschriften bisher kaum behandelt.

Es liegt vor der Beschlu des RErbhG. Celle vom 13. Dez. 1934 (4 EH 250/34): JW. 1935, 620<sup>21</sup>, in dem eine Forellenzucht als Erbhof nicht anerkannt worden ist. Dieser Beschlu ist rechtskraftig geworden, da die Beschwerde verspatet erhoben wurde.

In den Erluterungsbuchern zum RErbhG. werden verschiedene Ansichten vertreten:

1. Ministerialrat Dr. Bogels (3/1934) S. 48/49, zu § 1 steht in seinem Erluterungsbuch und in seiner Anmerkung zu dem oben erwahnten Beschlu des RErbhG. Celle auf dem Standpunkt, da ein Fischzuchtbetrieb sehr wohl Erbhof sein konne,  
ebenso
2. Erbhofgerichtsrat Dr. jur. Otto Wohrman (2/1934) S. 3, zu § 1 jedoch mit der Einschrankung, da „Guter, die lediglich in naturlichen Gewassern die Fischzucht betrieben, mangels eines jeden Zusammenhangs mit der Landwirtschaft nicht zum landwirtschaftlich genutzten Grundeigentum gehoren, und daher kein Erbhof sein konnen“.
3. Landgerichtsprasident Dr. Paul Gulland (1935) S. 18, zu § 1, der aber lediglich Teichwirtschaften anfuhrt,  
wahrend
4. Amtsgerichtsrat i. R. Fr. Hamkens (1934) S. 10, zu § 1 meint, da Teichwirtschaften nicht Gegenstand des Erbhofrechtes sein konnen.

Bevor ich darauf eingehe, wie die Rechtslage meiner Meinung nach zur Zeit ist, und wie sie vom Standpunkt der Binnenfischerei aus zweckmaig zu gestalten ware, sei mir gestattet, kurz die verschiedenen Betriebsarten der Binnenfischerei zu umreien. Fehler in der rechtlichen Beurteilung sind ohne Kenntnis der besonderen wirtschaftlichen Verhaltnisse unvermeidlich.

Die Binnenfischerei umfat im Gegensatz zur Hochseefischerei und Kustenfischerei die gesamte Fischereiwirtschaft auf dem Festlande (man vergleiche § 1 Ziff. 2 PrFischG. vom 11. Mai 1916). In der Gesetzgebung vergangener Jahre findet man immer wieder nebeneinandergestellt Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft. Binnenfischerei im weiteren Sinne ist aber gleichzeitig der Oberbegriff fur alle drei genannten

Arten der Fischereiwirtschaft auf dem Festlande, die vielfach in Fischereitreifen kurz als „Fischereiwirtschaft“ bezeichnet wird, um Verwechslung mit der Binnenfischerei im engeren Sinne zu vermeiden. Unter Binnenfischerei im engeren Sinne versteht man die Bewirtschaftung von naturlichen Gewassern, also der Seen, Strome, Flusse und Bache, aber auch entsprechender kunstlicher Gewasser wie Talsperren und Kanale. Hier wird aber auch neben Fischfang schon vielfach Fischzucht getrieben, indem man von geeigneten Fischen den Laich kunstlich abstreift, ihn mit der Milch der Mannchen befruchtet, erbrutet und die Brut wieder aussetzt, z. B. am Bodensee die Felchen, an den ostpreussischen Seen die Maranen, anderwarts Hechte usw. Auch wird oft, so durch planmaige Befezung, vielfach Hege geubt, die man schon als Fischzucht bezeichnen mu.

Unter Fischzucht hat man zunachst wohl nur verstanden die kunstliche Erbrutung in Bruthusern und Anfutterung von Seglingen — kleine Fische zum Befaz der Gewasser — und Speisefischen in Teichen, wie sie, beginnend etwa um 1880 in Deutschland im groen Umfange zuerst bei Forellen eingefuhrt wurde und groe wirtschaftliche Bedeutung gewann. Man zieht aber jetzt auch aus kunstlich erbruteten Eiern in Bruthusern und besonders dazu hergerichteten Teichen in wenigen Betrieben Ahsen, Hechte, Zander zu Seglingen heran. Auch Lachs und verschiedene Weifischarten wie Barben und Nasen werden kunstlich erbrutet, meist aber als Brut dem ihnen bestimmten Gewasser ubergeben. Die Mutterfische stammen bei der Forellenzucht durchweg aus den Teichen des eigenen Betriebes, bei den anderen Fischarten nahezu ausschlielich aus naturlichen Gewassern. Das benotigte Futter wird hierbei z. T. durch die Fischzuchtbetriebe angekauft. Es gibt aber in der Forellenzucht Betriebe, in denen die Seglinge nur auf Naturnahrung abwachsen, d. h. von dem Futter leben mussen, das der Teich mit Hilfe guter Pflege und Dun- gung auf naturlichem Wege erzeugt, oder das als Flugnahrung so zur Verfugung steht. Das sind fur die ganz kleinen Fische kleine Lebewesen des Wassers, wie die Wasserfloharten, fur die groer werdenden Fische z. B. Zuckmuckenlarven, Flohkrebse, Maden und Fliegen usw. Einzelne Forellenzuchten beschaftigen sich ausschlielich mit Heranzucht von Seglingen auf Naturnahrung oder durch kunstliche Futterung, andere wieder futtern diese Seglinge zu Speisefischen heran, andere kaufen Seglinge, masten sie mit gekauften Futtermitteln zu Speisefischen, andere halten Laichfische und verkaufen die Eier oder



Brut. Viele Betriebe züchten sowohl Seelinge als auch Speisefische und Laichfische. Manchen Betrieben steht das Eigentum oder dingliche Fischereirecht an Bächen zu, in die in Naturteichen oder mit künstlicher Fütterung gewonnene Seelinge eingesetzt und aus denen Speise- und Laichfische herausgefangen werden. Die Speiseforellen werden vielfach gefüttert mit betriebsfremden Futtermitteln, wie See- und Binnenfischen, Garnelen, Muscheln, Fleisch, Fischmehl. Neuerdings wird aber auch in nicht unbeträchtlichem Umfange als Zusatz pflanzliches, vitaminreiches Futter, z. B. Kleie von Roggen, Weizen, Mais, und als Ballastfutter Sägemehl verwendet. Der eine Betrieb arbeitet — von geringen Mengen von selbst heranwachsenden Naturfutters abgesehen — nur mit betriebsfremdem Futter, der andere kann aus eigenem Betrieb künstliches und natürliches Futter beschaffen. Es gibt Forellenzuchtbetriebe, die mit nur 1 ha Grund und Wasseroberfläche ihrem Eigentümer und seiner Familie ein volles Auskommen bieten. Die Fischzuchtbetriebe, die sich mit Heranzucht von Achen-, Hecht- und Zanderseelungen befassen, lassen die Fische im wesentlichen auf Naturnahrung heranwachsen und verwenden meist kein betriebsfremdes Futter.

Die dritte in früheren Gesetzen erwähnte Gruppe Teichwirtschaft beschäftigt sich mit der Heranzüchtung von Karpfen und Schleien zu Seelingen und Speisefischen und neuerdings auch Goldborsten zu Zierfischen. Sie unterscheidet sich von der Fischzucht dadurch, daß der Laich nicht künstlich durch Abstreifen gewonnen wird, sondern daß man durch Heranzüchtung kleiner, warmer, frisch angestauter Wiesenteiche die Verhältnisse schafft, in denen die Fische in der Natur auch gern ihren Laich absetzen. Die Brut bleibt in diesen Teichen kurze Zeit stehen, wird dann in Vorstreck- oder Abwachtsteiche gesetzt. Karpfen und Schleien können aber im Gegensatz zu Forellen nicht nur mit künstlich eingebrachten Futtermitteln (Lupinen, Roggen-Mais oder Kleie aller Getreidearten) ernährt werden, sie benötigen vielmehr, um ordnungsmäßig verdauen zu können, etwa ein Drittel Naturnahrung, also kleine Lebewesen des Wassers. Durch Düngung und Pflege der Teiche wird diese geschaffen. Aus diesem Grunde benötigt die Karpfen- und Schleienteichwirtschaft bei weitem größere Wasseroberflächen als die Forellenzucht. Die Teichwirtschaft ist namentlich im Osten Deutschlands oft mit größeren, rein landwirtschaftlichen Betrieben verbunden und manchmal in der Lage, die benötigten Futtermittel ganz oder doch im gewissen Umfange im eigenen Betrieb zu erzeugen.

Im allgemeinen dürfte begrifflich die Teichwirtschaft auch unter Fischzucht fallen, nur mit dem Unterschied, daß diese Fischzucht weniger künstlich ist als die oben genannten Betriebsarten. Keine Teichwirtschaft dürfte nur da in Frage kommen, wo von Brutauszucht abgesehen wird und ein- oder zweiförmige Karpfen oder Schleien angekauft werden, um sie zu Speisefischen abzuwachsen zu lassen. Es ist aber nicht einzusehen, warum man nicht auch diese Betriebsart als Fischzucht bezeichnen sollte.

Der Gesetzgeber geht offenbar auch von den gleichen Gedankengängen aus, denn in den neuesten Gesetzen, die sich mit der „Fischereiwirtschaft“ befassen, heißt es:

1. R G B L 1933, I, 741 (Änderung der Durchf. B. D. zum Umf. St. G. v. 14. Okt. 1933, § 47 a): „Als landwirtschaftlicher Betrieb (§ 13 Abs. 2 Ziff. 1 des Gef.) gelten insbesondere die Binnenfischerei und die Fischzucht einschließlich Teichwirtschaft.“

Die Teichwirtschaft wird also schon als Bestandteil der Fischzucht angesehen.

2. R G B L 1935, I, 542 (B. D. über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft v. 1. April 1935, § 1): „Zur Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft (Hauptvereinigung) werden zusammengeschlossen:

3. die Binnenfischereibetriebe einschließlich der Fischzuchtbetriebe.“

Teichwirtschaft wird also gar nicht mehr erwähnt, offenbar weil sie als Bestandteil der Fischzucht angesehen wird,

und gleichzeitig wird festgestellt, daß in der Binnenfischerei im weiteren Sinne häufig Fischzucht betrieben wird.

Ich hoffe damit für die Juristen nicht zu wenig, aber auch nicht allzuviel über die Arbeitsweise der gesamten Binnenfischerei gesagt zu haben.

In rechtlicher Hinsicht ist dann zu fragen, ob die Binnenfischerei etwa als Gewerbebetrieb anzusehen ist und aus diesem Gesichtspunkte heraus schon die Anwendung der Bestimmungen des ErbhofG. nicht in Betracht kommt. Dabei ist abzusehen von den Fällen, in denen gelegentliche Mithilfe mit Fischen aus fremder Anlage — wenn die eigenen Erzeugnisse nicht ausreichen — nach und nach dazu führt, daß aus dem eigenen Fischereibetrieb in der Hauptsache ein Händlergeschäft wird. Früher hat man — wie heute noch in der Tschechoslowakei — die Fischereiwirtschaft häufig als Gewerbebetrieb angesehen und sie auch zur Gewerbesteuer veranlagt. Den Bemühungen des Deutschen Fischerei-Vereins und der angeschlossenen Verbände ist es aber gelungen, zu erreichen, daß unsere neue Gesetzgebung die gesamte Fischerei als landwirtschaftliche Betriebe bezeichnet. Es wird hingewiesen auf:

1. Gef. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse v. 13. Sept. 1933, § 1 Abs. 2 (R G B L 1933, I, 626).
  2. 1. B. D. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dez. 1933 (R G B L 1933, I, 1060, § 5).
  3. Änderung der Durchf. B. D. zum Umf. St. G. (Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft) v. 14. Okt. 1933, § 47 a (R G B L 1933, I, 741).
  4. B. D. über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entscheidungsverfahren v. 27. Dez. 1933 (R G B L 1933, I, 1119).
- Wichtig ist insbesondere die Bestimmung des: Eink. St. G. v. 16. Okt. 1934, 8 a (R G B L 1934, I, 1009):

§ 13: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

1. pp.
2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmastereien, Abmelkstätten, Geflügelfarmen und ähnlichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die in eigenen landwirtschaftlichen Betrieben gewonnen sind;
3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft.
4. pp.

Es ergibt sich also — durch argumentum e contrario —, daß wohl die Tierzucht, wenn sie mit betriebsfremden Futtermitteln arbeitet, Gewerbebetrieb sein kann, nicht aber die „Fischereiwirtschaft“. Die hier gemachten Unterscheidungen werden darauf zurückzuführen sein, daß bei fischereilicher Bewirtschaftung von Grundstücken der Grund und Boden auch bei starker Fütterung von erheblich größerer Bedeutung ist als in der Viehwirtschaft. Einmal werden erheblich größere Flächen an Grund und Boden benötigt. So werden selbst in der Forellenzucht, die ja mit geringen Flächen auskommt, meist die der Bewirtschaftung des fischereilichen Betriebes dienenden Gebäude dazu ausreichen, eine ebensolche große Gewichtsmenge Schweine heranzumasten, wie in der gesamten, oft mehrere Hektar umfassenden Teichanlage an fertigen Forellen herangefüttert wird. Vor allem kommt aber das vom Grund und Boden spendete Wasser hinzu, ohne das fischereiliche Bewirtschaftung nun einmal nicht denkbar ist.

Meiner Meinung nach ist daher die oben erwähnte Entscheidung des ErbhofGer. Celle v. 13. Dez. 1934 (4 EH 250/34) unrichtig, wenn sie feststellt, daß die Forellenzucht des Antragstellers deswegen nicht Erbhof sein könne, weil sie Gewerbebetrieb sei. Dabei hat der Betrieb, worauf Ministerialrat Dr. Vogels in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung mit Recht hinweist, in den letzten Jahren betriebsfremde Fut-



termittel überhaupt nicht gebraucht. Auch dürfte in Anbetracht der erwähnten gesetzlichen Bestimmung des REinfStG. die Bedenken des VERbhGer. Celle, ob fischereilicher Betrieb „landwirtschaftliche Nutzung“ sein kann, kaum begründet sein. Zu diesem Gesichtspunkt ist interessant die Entscheidung in Vogel's-Hopp, „Rechtssprechung in Erbhoffachen“, Lieferung 13/35, § 1 Nr. 40 (ErbhGer. München, Beschl. vom 26. Jan. 1935 — Beschw.-Reg. Nr. 1495/34 II), in der ein Schafzuchtbetrieb als Erbhof erklärt wird, obwohl der größere Teil der Schafe durch betriebsfremdes Futter ernährt wird, hier also nach den Bestimmungen des REinfStG. möglicherweise Gewerbebetrieb vorliegt. — Ebenso kann ich der Auffassung des VERbhGer. Celle nicht folgen, wenn es ausspricht, daß jedenfalls die Züchtung und der Verkauf von Brut keine landwirtschaftliche Nutzung von Grundeigentum sei, selbst dann nicht, wenn die Muttertiere aus dem Betrieb des Eigentümers stammen. Der Fall liegt doch wirklich nicht anders, als wenn ein Bauer in seinem Betrieb gezüchtete Ferkel verkauft, die den Stall noch nie verlassen haben.

Das RErbhofG. erwähnt nun leider die gesamte Binnenfischerei überhaupt nicht, wohl aber landwirtschaftliche Betriebe anderer Art, wie Wein-, Gemüse- und Obstbau (§ 6 RErbhofG.). Demgemäß spricht auch der Reichsminister der Finanzen in den „Richtlinien für die Behandlung erbchaftsteuerlicher und grunderwerbsteuerlicher Zweifelsfragen zur Reichserbhofgesetzgebung“ vom 22. Dez. 1934 (DZ. 1935, 50 Ia Nr. 2) nur von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen und Weinbaubetrieben.

Die Bestimmungen des § 6 RErbhofG. kann man aber wohl kaum erweiternd dahin auslegen, daß nun auch andere Betriebe, die nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen landwirtschaftliche Betriebe sein können, wenn sie sich ausschließlich diesem Betriebszweig widmen, Erbhöfe sind. Man vergleiche die Entscheidungen des VERbhGer. Celle vom 31. Jan. 1935 (4 [6] EH 2188/34) betreffend eine Weidenzüchterei (ZW. 1935, 2000<sup>25</sup>) und des ErbhGer. Karlsruhe vom 26. März 1935 (EB 136/34) betreffend einen Baumschulensbetrieb (ZW. 1935, 2015<sup>41</sup>) und die Anmerkung zur letzteren Entscheidung.

Anders wird es dagegen bei der Fischereiwirtschaft als Urproduktion von Lebensmitteln dann liegen, wenn diese Betriebe mit landwirtschaftlichen Betrieben im engeren Sinne verbunden sind.

Es ergeben sich danach fünf verschiedene Fälle:

1. Grundbesitz, bestehend aus selbständiger Acker- und Wald-, Wiesen-, Weiden-, Obstgärten und Wald, mit zusätzlich verbundener Fischereiwirtschaft, die außer Naturnahrung keine oder nur im Betrieb erzeugte Futtermittel verwendet.

Diese Besetzung ist Erbhof, falls die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Zu diesem Erbhof gehören auch die fischereilich bewirtschafteten Flächen, da sie landwirtschaftliche Grundstücke sind.

2. Gleicher Fall wie zu 1, jedoch mit dem Unterschied, daß Bewirtschaftung auch oder ausschließlich mit betriebsfremden Futtermitteln erfolgt.

Auch eine solche Besetzung ist Erbhof, selbst wenn in erheblichem Umfange Futter zugekauft wird, da Fischzuchten und Teichwirtschaften niemals Gewerbebetrieb sind. Die oben mitgeteilte Bestimmung des REinfStG. v. 16. Okt. 1934 wird hierbei zu berücksichtigen sein, da es einen unmöglichen Zustand herbeiführen würde, wenn ein Betrieb einmal als landwirtschaftlicher, ein anderes Mal als gewerblicher Betrieb zu behandeln wäre. Es ist dabei zu beachten, daß in Fischzucht und Teichwirtschaft die vorhandenen Teiche ausschließlich auf Naturnahrung mit zwar erheblich geringerem Ertrag an Fischfleisch, aber Erzielung hochwertiger Seelinge und Zuchtfische umgestellt werden können, und weiter in der Teichwirtschaft die trockengelegten Teiche manchmal ohne weiteres landwirtschaftlich zu benutzen sind. Bei vernünftig geleiteten und nicht unnötig mit fremdem Geld aufgeblähten Betrieben ist in beiden Wirtschaftsarten auch durchaus ohne Leihkapital und ohne großen kaufmännischen Geschäftsbetrieb auszukommen.

3. Grundbesitz, bei dem Acker, Wiesen, Weiden, Obstgärten und Wald keine volle Acker- und Waldnahrung sind, bei dem diese Flächen aber den Eigenbedarf der bäuerlichen Familie an denjenigen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen voll decken, die üblicherweise auf einem Erbhof heranwachsen, mit zusätzlich verbundener, die erforderlichen Geldmittel bringender Fischereiwirtschaft.

Auch eine solche Besetzung ist meiner Meinung nach Erbhof. Alles das, was eine bäuerliche Familie außer Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sonst noch benötigt, kann aus den Einnahmen des fischereilichen Betriebes beschafft werden, z. B. Kleidung, bares Geld für Steuern, Arztkosten usw. Ob die fischereilichen Grundstücke zur Gewinnung dieser Einnahmen ausreichen, ist im Einzelfall zu prüfen. Man wird dabei berücksichtigen müssen, daß z. B. eine Forellenzucht bei eintretendem Wassermangel und auftretenden Krankheiten unter Umständen keine Einnahmen abwirft. Andererseits wird derjenige Betrieb, der ohne jede künstliche Fütterung Seelinge und Speisefische mit Naturnahrung auf Grund des Umfangs seiner Teichflächen in ausreichendem Maße heranzieht, als durchaus krisensicher angesehen werden können, da in diesem Betrieb mit geringen Wassermengen auszukommen ist und Krankheiten nicht so verheerend wirken wie in Betrieben mit künstlicher Fütterung. Man wird aber hierbei nicht engherzig sein dürfen, da ja auch der Weinbau, der Erbhof sein kann, bei Auftreten von Reblaus und Krankheiten, Zerstörung von Weinbergen durch Witterungseinflüsse oder Bergrutsch, und auch in den Absatzverhältnissen durchaus nicht unbedingt krisensicher ist.

4. Grundbesitz, der keine der Eigenversorgung dienenden oder für Eigenversorgung nicht ausreichende Grundflächen hat, aber mit einer Fischereiwirtschaft verbunden ist, die den Eigentümer ernährt.

Diese Besetzung kann meiner Meinung nach kein Erbhof sein. — § 6 RErbhofG. kann, wie oben ausgeführt, als Ausnahmebestimmung, die nur für Wein-, Gemüse- oder Gartenbau gilt, nicht erweiternd ausgelegt werden. Keine Fischereibetriebe können demnach als Erbhöfe nicht anerkannt werden, selbst dann nicht, wenn bei Umstellung auf eine andere landwirtschaftliche Nutzung eine Acker- und Waldnahrung entstände. Um die Erbhofeigenschaft auch für diese Betriebe zu erreichen, wäre eine Änderung des Gesetzes nötig.

5. Grundbesitz, wie in den Fällen 1 bis 3, jedoch mit der Abänderung, daß im überwiegenden Maße Handel mit Fischen getrieben wird.

Diese Betriebe sind Gewerbebetriebe und dann kein Erbhof. Es wird zu prüfen sein, ob Hofesgebäude und im engeren Sinne landwirtschaftlich genutzte Grundstücke vom fischereilichen Betrieb abgetrennt werden können, ohne den gesamten Betrieb wirtschaftlich zu schädigen. Sind diese Grundstücke dann selbständige Acker- und Waldnahrung, so kann unter Umständen dieser Teil des Grundbesitzes Erbhof sein, während die der Fischerei dienenden Grundstücke ungebundenes Vermögen des Erbhofeigentümers bleiben.

Über die Handhabung der AnerbG. ist mir bislang nur folgendes bekannt geworden:

1. Eine Besetzung gemäß dem Fall 1 in Größe von 7,83,49 ha, auf der neben Landwirtschaft Forellenzucht ohne umfangreichen Ankauf von Futter betrieben wird, ist in die Erbhöferolle eingetragen. Die Teichanlage einschließlich der Dämme macht 1 ha aus, während der Rest Acker, Wiese und Weide ist. Auf den Dämmen der Teichanlage werden jährlich große Mengen Heu und Grummet geerntet.

2. Ebenso ist in der Erbhöferolle eingetragen eine Besetzung entsprechend Fall 2 von etwa 90 ha, die sich zusammensetzt aus etwa 10 ha Acker, Wiesen, Weiden und Obstgärten, etwa 75 ha Wald und etwa 5 ha Forellenzucht (4 ha Wasserfläche, 1 ha Dämme), zu deren Bewirtschaftung im erheblichen Umfange betriebsfremde Futtermittel verwandt werden.

3. Ein Fall im Sinne der Ausführungen zu 3 liegt dem zuständigen AnerbG. zur Entscheidung vor. Diese Besetzung ist insgesamt 6 1/2 ha groß (3 ha Wasserfläche, 0,75 ha Dämme, 2 ha Landwirtschaft, 0,75 ha Fichtenforst).



4. Auch in einem Falle zu 4 ist Antrag auf Eintragung in die Erbhöferrolle gestellt. Die Besizung ist insgesamt 1,77,02 ha groß. Ich habe meine Bedenken geäußert. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

5. Eine Besizung mit Mühlenbetrieb und Forellenzucht bestehend aus 12 Teichen mit 4000 qm Wassersfläche, in Gesamtgröße von 14 ha war zunächst in die Erbhöferrolle eingetragen, ist dann aber wieder gelöscht worden, weil der Boden zu leicht sei, und die Forellenzucht nicht berücksichtigt werden dürfe. Ob rechtskräftige Entscheidung vorliegt, habe ich bislang nicht feststellen können.

Es besteht wohl kein Grund dafür, zwischen Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft irgendwelche Unterschiede zu machen, wie dies durch Erbhöfergerichtsrat Dr. Wöhrmann (Komm. z. RErbhofG. 2/34 zu § 1 S. 3) bei Bewirtschaftung natürlicher Gewässer einerseits und künstlich angelegter Teiche andererseits geschieht. Voraussetzung ist natürlich in jedem Falle, daß eine als Acker- oder Weidewirtschaft im Eigentum des Bauern stehende Grundfläche — Wasserfläche inbegriffen — mit Hofesgebäuden vorhanden ist. Bei den Hofesgebäuden wird entgegen der Meinung des RErbGer. Celle Größe und Zustand des Bruthauses — der Stall für die Brut — zu berücksichtigen sein.

Ich will meine Ausführungen nicht schließen, ohne kurz anzudeuten, welche Rechtslage die Binnenfischerei selbst für wünschenswert hält, und welche Stellung ich dazu einnehme.

In der maßgebenden Zeitung der deutschen Binnenfischerei, der „Fischerei-Zeitung“ Neudamm, ist eine Flut von Aufsätzen über diese Frage veröffentlicht, vor allem über die Frage, ob es zweckmäßig ist, daß zum Erbhof eines Fischers eine größere Landfläche gehört oder nicht: „Fischerei-Zeitung“ 1935 S. 113, 147, 148, 162, 164, 177, 198, 308, 325, 356.

Die Wissenschaftler und Teichwirte bejahen die Zweckmäßigkeit, während die meisten Seentischer und vor allem die Flußfischer glauben, daß die Zulegung von Acker den Fischereibetrieb schädigt. Mit Recht wird darauf verwiesen, daß die Möglichkeit des Haltens von Pferden für den Fischereibetrieb oft zweckmäßig ist, wobei dann allerdings Acker und Wiesen benötigt werden, wogegen andere bemerken, daß man in Fischereibetrieben ein Pferd in heutiger Zeit durch einen Kraftwagen meist ersetzen könne. Vor allem wird aber der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß der Fischer durch eilige Arbeit in der Landwirtschaft, wie Heuen, Einbringen des Getreides, veranlaßt wird, wichtige Arbeiten im Fischereibetriebe zu vernachlässigen, und dadurch letzten Endes mehr zu verlieren als zu gewinnen. Der letztere Gesichtspunkt ist nicht ganz unrichtig, wie ich in Forellenzuchtbetrieben mehrfach feststellen konnte, da dort bestimmte Arbeiten zur genau bestimmten Zeit unbedingt erledigt werden müssen, um Scha-

den zu vermeiden. Anders liegt es in der Teichwirtschaft, richtiger in Fischzuchtbetrieben für Karpfen und Schleien, da dort die Arbeit langsamer vor sich geht als in der Forellenzucht, und nicht alles so unbedingt zur bestimmten Zeit gemacht werden muß. In jedem Fall vorteilhaft ist die Verbindung von Binnenfischereibetrieben mit Forstwirtschaft. Die Arbeitsspitzen im fischereilichen Betrieb können sehr gut erledigt werden mit Leuten, die sonst in den Waldungen Beschäftigung finden, aber durch gelegentliche Tätigkeit in der Fischerei wenigstens etwas mit deren besonderen Arbeitsverhältnissen vertraut sind.

Wenn auch manche Bedenken bestehen werden, so bin ich doch der Meinung, daß eine Gesetzesänderung zweckmäßig wäre, auf Grund deren, ebenso wie beim Weinbau, als Acker- oder Weidewirtschaft ein Fischereibetrieb ohne rein landwirtschaftliche Grundstücke zu gelten hätte, wenn die ständige Eigenerzeugung zum Unterhalt einer Familie ausreicht. Wie Ministerialrat Dr. Bogels in seiner Anmerkung zu der eingangs genannten Entscheidung des RErbGer. Celle mit Recht ausführt, wird man bei mit Fischerei verbundenen Höfen ganz besonders sorgfältig prüfen müssen, ob der Betrieb eine Familie nachhaltig zu erhalten vermag. Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob die Wasserverhältnisse in jeder Weise einwandfrei sind, ob die Möglichkeit besteht, auftretende Krankheiten schnell zu beseitigen, wie sich bei Futtermangel Umstellung auf Naturnahrung auswirkt. Es ist wiederum darauf hinzuweisen, daß ja auch der Weinbau vielen Widerwärtigkeiten ausgesetzt ist, die leicht einen Betrieb zum Erliegen bringen können. Es würde nicht ausreichen, die Fischerei ebenso zu behandeln wie den Gemüse- und Obstbau, denn in der Seen- und Flußfischerei ist Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung nicht möglich. Das wird auch meist bei der Forellenzucht nicht gehen, da die hierzu benutzten Grundstücke wegen der Bodenfeuchtigkeit als Acker kaum und als Weiden und Wiesen durchaus nicht immer verwandt werden können. Anders liegt es allerdings bei der Karpfen- und Schleienteichwirtschaft; hier liegen die Teiche, soweit sie auf gutem Boden errichtet sind, sowieso dann und wann zur Auffrischung der Bodenkräfte trocken und werden landwirtschaftlich genutzt. Das ist aber in manchen Gegenden, z. B. in den meisten Teichwirtschaften der Lüneburger Heide, wegen der schlechten Bodenverhältnisse nicht möglich. Als entscheidend für den Vorschlag auf Ergänzung des § 6 RErbhofG. wird anzusehen sein, daß auch die deutschen Fischer aller Berufsweige sehr wohl eine Blutquelle des deutschen Volkes sein können, und daß auch sie in jeder Weise bestrebt sind, ihren Boden und ihr Gewässer, auf dem sie bei jeder Witterung, oft unter den schwierigsten Verhältnissen, der täglichen Arbeit nachgehen, ihrer Sippe als Erbe zu erhalten.

## Erbhoseigenschaft und Erbhofzugehörigkeit

Von Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat Dr. Wöhrmann, Celle

### 1. Die Begriffe der „Erbhoseigenschaft“ und „Erbhofzugehörigkeit“

Die Erbhoseigenschaft erfordert nach § 1 Abs. 1 RErbhofG. die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen: ein land- oder forstwirtschaftlich (oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau) genutztes Grundeigentum, eine bestimmte Größe, Alleineigentum einer natürlichen Person, Bauernfähigkeit des Eigentümers. Je länger, desto mehr stellt man sich jedoch in der Praxis und im Schrifttum auf den Standpunkt, daß diese gesetzlichen Voraussetzungen nur Begriffsmerkmale für einen Erbhof darstellen, daß sie aber, selbst wenn sie im Einzelfall sämtlich gegeben sind, nicht notwendig Erbhoseigenschaft begründen<sup>1)</sup>. Diese Entwicklung hat ihren ersten Anstoß wohl von der Aus-

legung des Begriffs der „ständigen Verpachtung“ im § 1 Abs. 2 RErbhofG. bekommen. Als „Pachthöfe“ im Sinne dieser Vorschrift scheidet man nicht schon diejenigen Höfe aus, die eine längere Zeitspanne verpachtet waren, sondern nur diejenigen, die vom Eigentümer als Kapitalanlage gedacht und genutzt waren. „Ständig durch Verpachtung genutzt“ ist nach der allgemein anerkannten Rechtsprechung des RErbGer. (vgl. RErbG. 1, 49 ff. = JW. 1934, 2696 = DNotZ. 1934, 870) nur derjenige Grundbesitz, der für die Familie des Eigentümers nicht mehr Heim, Nahrungs- und Arbeitsstätte, sondern lediglich ein Vermögen ist, das durch die Arbeit eines anderen einen Zins bringt. Es kommt danach für die Frage, ob ein Hof ständig verpachtet ist, weniger auf die Dauer der Verpachtung an als darauf, ob sich der Eigentümer innerlich von seinem Grund und Boden gelöst bzw. ob er überhaupt keine innere Verbundenheit zu seiner Scholle besessen hat. Aus dem Ausschluß der Pachthöfe von der Erbhoseigenschaft folgerte man, daß auch sonstige Höfe, bei denen die innere Verbundenheit des

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu und zum folgenden vor allem Ehard: Erbh. Rpr. § 1 Abs. 1 Anm. zu Nr. 29; Johae a. a. D. Anm. zu Nr. 27; RErbGer. Celle a. a. D., Nr. 27—29; ErbhGer. Nürnberg: JW. 1934, 1734.



Eigentümers mit dem Grund und Boden fehlte und die nur als Kapitalanlage dienen, nicht Erbhöfe sein könnten. Demgemäß wurde ein Hof, den der Eigentümer nur deshalb in der Zwangsversteigerung erworben hatte, um ihn alsbald in einzelnen Teilen wieder zu veräußern, von der Erbhofeigenschaft ausgeschlossen (vgl. RErbhGer. Celle: ErbhRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 29). Was lag näher, als aus diesen Erwägungen heraus eine neue gesetzliche Voraussetzung für die Erbhofeigenschaft, nämlich die blutsmäßige Verbundenheit des Eigentümers mit seiner Scholle, aufzustellen.

Zu dem gleichen Ziel sind Rechtsprechung und Rechtslehre auf dem Wege über die an die Bauernfähigkeit zu stellenden Anforderungen gekommen. Hier war es der Begriff der Wirtschaftsfähigkeit des § 15, von dem aus die Entwicklung ihren Anfang nahm. Auf der einen Seite mußte man im Interesse der Erbhofsbildung diesen Begriff weit auffassen und auch alle diejenigen als wirtschaftsfähig anerkennen, die von der Landwirtschaft als solcher nichts verstanden; auf der anderen Seite mußte man aber einen Kiegel gegen das Eindringen ungeeigneter Elemente in den Bauernstand vorschieben. So verlangte man denn von einem Hofeseigentümer, der von der Landwirtschaft nichts verstand, wenigstens, daß er dem Bauertum nicht fremd gegenüberstand, sondern daß er Verständnis für dessen Bedeutung und für die Verbindung von Blut und Boden hatte (vgl. RErbhGer.: ErbhRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 47). Auch hier tritt also die blutsmäßige Verbundenheit des Eigentümers mit seiner Scholle in die Erscheinung.

Bauernfähigkeit ist ein Tatbestandsmerkmal der Erbhofeigenschaft. Es läßt sich deshalb rechtfertigen, die richtige subjektive Einstellung des Bauern zu seinem Hofe als Erfordernis der Bauernfähigkeit zu vereinigen mit dem oben gekennzeichneten Erfordernis der blutsmäßigen Verbundenheit des Bauern mit seiner Scholle und daraus als Erfordernis der Erbhofeigenschaft überhaupt die Voraussetzung abzuleiten, daß ein Erbhof nur dann gegeben ist, wenn der Bauer seinen Hof als bäuerlichen Sitz für seine Familie bestimmt und diese Schollenverbundenheit auch durch seine Maßnahmen zum Ausdruck gebracht hat, daß dagegen Erbhofeigenschaft dann nicht gegeben ist, wenn der Eigentümer ohne jede innere Beziehung zu seinem Grund und Boden ist und den Hof nur als Kapitalanlage erworben und auch als solche genutzt hat.

Sieht man auf das Endziel des Gesetzgebers, Blut und Boden zu verbinden und die Erbhöfe dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern zu erhalten, so wird man dieses neu gewonnene Erfordernis als das eigentlich entscheidende anzusehen haben, dem gegenüber die gesetzlich festgelegten Merkmale zurückzutreten haben. Tatsächlich lassen sich auch alle gesetzlichen Merkmale der Erbhofeigenschaft diesem einen Erfordernis unterordnen: „land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum“ verlangt der Gesetzgeber als Grundlage eines Erbhofs, weil nur das Bauertum (nicht auch z. B. die Gewerbetreibenden) mit der Scholle verbunden werden soll. Die Größe einer „Ackeranbau“ erfordert das Gesetz, weil nur bei mittleren Höfen, die die volle Arbeitskraft des Bauern in Anspruch nehmen und ausfüllen, eine Verbundenheit des Eigentümers mit seiner Scholle erwartet werden kann. Und schließlich verlangt das Gesetz „Alleineigentum einer natürlichen Person“, weil nur eine einzelne Sippe mit dem Grund und Boden verbunden werden kann. Das eigentliche Wesen der Erbhofeigenschaft läßt sich deshalb dahin charakterisieren, daß es die blutsmäßige Verbundenheit eines bauernfähigen Alleineigentümers mit seinem Hofe von Erbhofgröße darstellt<sup>2)</sup>.

Ist das aber richtig, so können Erbhofeigenschaft nur der Hof und die Hofesgrundstücke haben. Denn der Bauer kann blutsmäßig nur mit seinem Grund und Boden verbunden sein, nicht dagegen mit seinem Vieh, Haus- und Wirtschaftsgerät oder mit den zum Hof gehörigen Rechten und Forderungen. Der Boden allein ist ewig; nur er kann die dauernde Grundlage für eine bäuerliche Sippe sein. Alles übrige, was zum Erbhof gehört, wechselt im steten Kreislauf der Dinge. Es ist

deshalb unrichtig, wenn gesagt wird, das Erbhofzubehör (§ 8), die Versicherungsforderungen (§ 9) und die Nutzungsrechte des § 2 der 2. DurchfW.D. hätten „Erbhofeigenschaft“ (so z. B. Kostowski a. a. O. S. 12 f., Gülland S. 30 f. u. a.). Das Gesetz selbst gebraucht den Ausdruck auch nicht für diese Gegenstände. Es sagt vielmehr in den §§ 7, 9 RErbhofG., § 2 der 2. DurchfW.D. „zum Erbhof gehören . . .“. Es erscheint deshalb zutreffender, in diesen Fällen nicht von Erbhofeigenschaft, sondern von Erbhofzugehörigkeit zu sprechen.

## 2. Die praktische Bedeutung der Unterscheidung

Diese Unterscheidung, die, soweit ich sehe, bislang noch nicht so streng vorgenommen ist, hat erhebliche praktische Bedeutung. Allerdings finden die meisten Vorschriften des Gesetzes auf die erbhofzugehörigen Gegenstände ebenso Anwendung wie auf die mit Erbhofeigenschaft ausgestatteten Grundstücke: sie sind unveräußerlich und unbelastbar (§ 37), sie vererben sich zusammen mit dem Erbhof auf den Anerben (§ 19) und genießen den Vollstreckungsschutz des § 38, § 39 RErbhofG. Es geht aber doch zu weit, wenn z. B. Vogelz, 3. Aufl., S. 80 sagt, überall, wo im Gesetz der Ausdruck Erbhof gebraucht sei, umfasse er auch das Zubehör. Eine Reihe von Vorschriften gelten vielmehr nur für die mit Erbhofeigenschaft ausgestatteten Grundstücke.

a) Nach § 64 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfW.D. kann einzelnen Teilen des Erbhofs die Erbhofeigenschaft nur mit Genehmigung des AnerbG. entzogen werden. Wenn nur Grundstücke Erbhofeigenschaft haben können, kann sich diese Vorschrift nur auf Grundstücke beziehen, und tatsächlich ist sie in der Praxis<sup>3)</sup> und, soweit ich sehe, im Schrifttum<sup>4)</sup> auch nur auf Grundstücke bezogen worden. Daraus folgt, daß die Erbhofzugehörigkeit ohne Genehmigung des AnerbG. entzogen werden kann. Geschieht freilich die Entziehung durch Verfügung unter Lebenden, so ist sie als Veräußerung nach § 37 RErbhofG. genehmigungspflichtig; geschieht sie durch Verfügung von Todes wegen, so ist sie nach Maßgabe des § 24 RErbhofG. unwirksam. Es bleibt also in der Hauptsache nur die Entziehung durch tatsächliche Handlungen, die ohne Genehmigung des AnerbG. wirksam vorgenommen werden kann. Einige Beispiele mögen die Richtigkeit dieser Auffassung zeigen: Der Bauer sondert schlachttaugliches Vieh aus und schickt es zum Verkauf auf den Markt; dann ist das Vieh nicht mehr „auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhanden“ und daher nicht mehr Zubehör. Oder der Bauer bringt die Ernte ein und bestimmt einen Teil davon als Saatgetreide, der damit Erbhofzubehör (§ 8) wird, einen anderen Teil sondert er zum Verkauf aus. Oder der Bauer verwendet die für einen abgebrannten Stall ausgezahlte Versicherungssumme (§ 9 RErbhofG.) zum Wiederaufbau des Stalles. Oder er schlachtet ein Schwein für seinen eigenen Haushalt; er erschießt ein Pferd, das sich eine Weinverletzung zugezogen hat. In allen diesen Fällen wird niemand eine Genehmigung des AnerbG. für erforderlich halten, obwohl erbhofzugehörige Gegenstände durch eine Handlung des Bauern ihre Erbhofzugehörigkeit verlieren. Allerdings haben die Fälle die Besonderheit, daß der Bauer stets im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft handelt. Wie ist es aber, wenn er diesen Rahmen überschreitet? Er bestimmt beispielsweise seinen gesamten Rindviehbestand oder seine gesamte Ernte zum Verkauf, ohne die zur Weiterbewirtschaftung des Hofes erforderlichen Mengen zurückzubehalten. Oder er zahlt die gezahlte Entschädigungssumme auf sein Sparbuch ein oder verwendet es für persönliche Zwecke, anstatt es entsprechend seinem Bestimmungszweck zu verwenden. Nach meiner Ansicht ist auch in diesen Fällen eine Genehmigung des AnerbG. nicht erforderlich; vielmehr verlieren die Gegenstände, auch wenn die Handlung des Bauern ordnungswidrig ist, ihre Erbhofzugehörigkeit und werden erbhoffreies Vermögen des Bauern. Das Gesetz sieht jedenfalls eine solche

<sup>2)</sup> Ähnlich Kostowski, Das Erbhofeigentum (Carl Heymanns Verlag 1935), S. 6 ff., insbes. S. 8.

<sup>3)</sup> Vgl. den Nachweis der Rspr. in JW. 1935, 585; ferner ErbhRspr. zu § 64 Abs. 3 Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 14, 15.

<sup>4)</sup> Vgl. Vogelz, 3. Aufl., S. 399; Wagemann-Sopp, 3. Aufl., S. 375; Böhrmann, 2. Aufl., S. 238.



Genehmigung nicht vor. Und eine entsprechende Anwendung irgenbetrner gesetzlicher Vorschrift, etwa des § 37 Abs. 1 Satz 2 (Verfügung über Zubehörstücke), ist nicht geboten. Denn man würde sonst die Befugnisse der Auerbenbehörden dahingehend erweitern, daß sie nicht nur über den rechtsgeschäftlichen Verkehr des Bauern zu machen haben, sondern auch in die eigentliche Bewirtschaftung des Hofes eingreifen dürfen. Das ist aber nicht der Sinn des Gesetzes. In der Bewirtschaftung des Hofes soll der Bauer seine volle Handlungsfreiheit behalten, die er als verantwortungsbewußter Leiter des Betriebes braucht. Ein Eingriff in die Handlungsfreiheit würde ihn in seiner Entscheidungsfreiheit über Gebühr lähmen und gerade den vorsichtigen Bauern, der sich keines Verlustes gegen das Gesetz schuldig machen will, besonders treffen. Das Gesetz läßt ja sogar den rechtsgeschäftlichen Verkehr, soweit er sich auf schulrechtliche Verpflichtungen bezieht, aus den gleichen Erwägungen frei; um so viel mehr muß der tatsächliche Wirtschaftsverkehr von einer anerbengerichtlichen Beaufsichtigung frei bleiben. Die einzige Folge, die das Gesetz an eine ordnungswidrige Bewirtschaftung des Hofes knüpft, ist das Abmilderungsverfahren des § 15 RErbhofG. Darüber hinaus hat das Gesetz an eine ordnungswidrige Aufhebung der Erbhofzugehörigkeit keine Folgen geknüpft.

Es ergibt sich daraus allerdings eine eigenartige Rechtslage für die Zubehörstücke. Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG. kann nämlich der Bauer nur im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft über Zubehörstücke verfügen. Eine Verfügung, die über diesen Rahmen hinausgeht, ist ohne Genehmigung des AuerbG. unwirksam. Wenn die von mir vertretene Ansicht richtig ist, kann der Bauer aber entgegen den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft die Zubehöreigenschaft zunächst durch tatsächliche Handlungen aufheben und die dann erbhoffrei gewordenen Gegenstände ohne Genehmigung des AuerbG. wirksam veräußern. Einem solchen Mißbrauch wird man aber nicht nur mit dem § 15 RErbhofG. entgegenzutreten können, sondern auch mit der Erwägung, daß in diesem Falle Entziehung der Zubehöreigenschaft und Veräußerung als eine einheitliche Handlung und demgemäß als eine genehmigungspflichtige Verfügung i. S. des § 37 RErbhofG. anzusehen sind<sup>5)</sup>.

b) Die Unterscheidung von Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit hat vielleicht auch Bedeutung für die Anwendbarkeit des § 10 RErbhofG. Das Gesetz drückt sich allerdings hier nicht ganz klar aus. Es versieht nämlich diesen Paragraphen mit der Überschrift „Entscheidung des Auerbengerichts über die Erbhofeigenschaft“, woraus geschlossen werden könnte, daß sich die Vorschrift nur auf den Erbhof und die zum Erbhof gehörigen Grundstücke beziehe; andererseits heißt es im Text „bestehen Zweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist“, woraus einige<sup>6)</sup> folgern, daß das AuerbG. auch über die Erbhofzugehörigkeit der beweglichen Sachen und Rechte ausschließlich zu entscheiden hat. Auffallend ist jedenfalls, daß die Auerbenbehörden, soweit bisher bekannt geworden ist, kaum jemals mit der Frage nach der Erbhofzugehörigkeit von Zubehörstücken, Rechten und Forderungen — abgesehen von Miteigentumsanteilen, über die noch zu sprechen ist — befaßt worden sind. Vielmehr haben hier die ordentlichen Gerichte meist von sich aus über die Erbhofzugehörigkeit entschieden<sup>7)</sup>. Man werde nicht ein, daß

<sup>5)</sup> Wird freilich in der Zwischenzeit zwischen Entziehung der Erbhofeigenschaft und Veräußerung eine Pfändung ausgebracht, so ist diese wirksam. Vgl. OLG. München: JW. 1934, 1802 (für Vieh, das auf den Viehmarkt gebracht und zum Verkauf gestellt ist).

<sup>6)</sup> Vgl. Vogels, S. 89; Gülland, S. 40; a. M. Meyer: JurRdsch. 1934, 9; zweifelnd Wöhrmann, 2. Aufl., S. 43.

<sup>7)</sup> Z. B. über die Zugehörigkeit einer Badehalle (LG. Cleve: JW. 1934, 855), von Milchgefäßen (LG. Kiel: JW. 1934, 855), von Pachtforderungen (LG. Altona: JW. 1934, 1295 und OLG. Naumburg: ErbhRspr. § 38 Nr. 5), von Forderungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (OLG. Kiel: JW. 1934, 1483), von Ansprüchen aus Geschäftsguthaben an einen landwirtschaftlichen An- und Verkaufverein (LG. Stargard: JW. 1934, 2577), von Vieh, das auf den Viehmarkt zum Verkauf gestellt ist (OLG. München: JW. 1934, 1802), von Ansprüchen des Bauern

sie über die Erbhofeigenschaft und -zugehörigkeit als Vorfrage auch selbständig entscheiden dürften; denn in Fällen dieser Art ist die Erbhofzugehörigkeit meist die allein zu entscheidende Hauptfrage, z. B. bei der Entscheidung, ob die Pfändung eines Erbhofgegenstandes zulässig ist oder nicht.

c) In die Erbhofrolle werden nur der Erbhof und die zum Erbhof gehörigen Grundstücke eingetragen, also nur das, was nach unserer Ansicht Erbhofeigenschaft haben kann. Dementsprechend gilt die Vermutung des § 1 der 2. DurchfW.D. auch nur für Grundstücke. Diese Vermutung ist vom Gesetzgeber zutreffend dahin formuliert worden, daß das eingetragene Grundstück „Erbhofeigenschaft“ besitzt und daß nichteingetragene Grundstücke die „Erbhofeigenschaft“ nicht besitzen. Erbhofzugehörige Gegenstände, also Zubehörstücke, Forderungen und Rechte, werden mit Ausnahme der Miteigentumsanteile nicht in die Erbhofrolle eingetragen. Für sie gilt dementsprechend auch keine Vermutung. Die Erbhofzugehörigkeit von Gegenständen muß vielmehr in jedem einzelnen Falle von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden. Diese Regelung ist ein weiterer Beweis dafür, daß das Gesetz Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit scharf unterschieden wissen will.

d) Für die Prüfung der Frage, ob ein Hof eine selbständige Ackernehmung darstellt und demgemäß „Erbhof“ ist, kommen nur die Grundstücke, also nur die Gegenstände, die „Erbhofeigenschaft“ haben, in Betracht. Das ergibt sich auch aus den Worten des § 2: „diejenige Menge Landes...“ Erbhofzugehörige Gegenstände vermögen das Fehlen genügender Grundstücke nicht auszugleichen. Hat der Hof also nicht genügend Land, aber reichlichen Viehbesatz, so daß die Ernährung der Familie sichergestellt ist (z. B. eine Schweinemästerei), so ist der Hof gleichwohl kein Erbhof. Andererseits kann das Fehlen von Inventar in aller Regel das Vorhandensein einer Ackernehmung nicht in Frage stellen, wie jetzt überwiegend angenommen wird<sup>8)</sup>. Höchstens dann, wenn die Grundstücke nicht ausreichen, fehlendes Inventar zu beschaffen, kann der Mangel an Inventar zur Verneinung der Ackernehmung führen; dann liegt aber der Mangel der Erbhofeigenschaft in den ungenügenden Grundstücken, nicht in dem fehlenden Inventar begründet. Schließlich vermögen erbhofzugehörige Rechte auch die Überschreitung der Höchstgrenze von 125 ha nicht herbeizuführen. Das ist von besonderer Bedeutung für die Anteilsrechte des § 2 der 2. DurchfW.D. Ist beispielsweise ein Hof 120 ha groß und gehören zu dem Hofe Anteilsrechte gemäß § 2 der 2. DurchfW.D., die bei der Auseinandersetzung für den Eigentümer 6 ha Land ergeben würden, so ist der Hof Erbhof, da das Anteilsrecht als erbhofzugehöriger Gegenstand für die Berechnung der Größe außer Betracht zu bleiben hat (so mit Recht RErbGer. Celle, Beschl. v. 20. März 1935: JW. 1935, 2382).

### 3. Welche Gegenstände haben Erbhofeigenschaft?

Infolge der großen praktischen Bedeutung des Unterschiedes von Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit ist es wichtig, zu wissen, welche Gegenstände des Erbhofs Erbhofeigenschaft besitzen und welche nur erbhofzugehörig sind. Im allgemeinen ist die Trennung einfach dahin vorzunehmen, daß Grundstücke Erbhofeigenschaft haben<sup>9)</sup> und alle beweglichen Sachen, Rechte und Forderungen erbhofzugehörig sind. Immerhin sind auch Grenzfälle möglich:

auf Entschädigung aus einem Viehseuchenfonds (LG. Hanau: DJ. 1935, 1225). In allen diesen, z. T. zweifelhaften Fällen sind die ordentlichen Gerichte an der angeblich ausschließlichen Zuständigkeit der Auerbenbehörden vorübergegangen.

<sup>8)</sup> Vgl. RErbGer. v. 19. Okt. 1934: JW. 1934, 3287 = DNotZ. 1935, 29 = ErbhRspr. § 1 Abs. 2 Nr. 9; Vogels, 3. Aufl., S. 58; vgl. jedoch Gülland, S. 32.

<sup>9)</sup> Das folgt aus § 1 Abs. 1 RErbhofG. Daß das Gesetz im § 7 von den Grundstücken ebenso wie vom Zubehör sagt, daß sie „zum Erbhof gehören“, ist unbeachtlich. Denn damit ist nur etwas über ihre Zugehörigkeit zur Wirtschaftseinheit des Hofes, aber nichts über ihre Erbhofeigenschaft gesagt.



a) Miteigentumsanteile sind nach ausdrücklicher Vorschrift (W. des RM. v. 27. Febr. 1934) in die Erbhöfe mitaufzunehmen; das könnte darauf schließen lassen, daß sie Erbhofoseignschaft besitzen. Gleichwohl wird man sie aber nur als erbhofzugehörig ansehen müssen, weil sie nach dem Wortlaut des § 2 der 2. DurchfW.D. nur „zum Erbhof gehören“ sollen und weil es ausdrücklicher Vorschrift bedurfte, um ihre Eintragung in die Erbhöfeolle zu erreichen. Mithin können Miteigentumsanteile beispielsweise für die Frage der Größe des Hofes nicht mitgerechnet werden. Das gleiche gilt von den übrigen Nutzungsrechten des § 2 der 2. DurchfW.D.

b) Eigentümergrundschulden sind wie der Erbhof unveräußerlich und unbelastbar (§ 15 Abs. 3 der 2. DurchfW.D.); sie genießen auch den gleichen Vollstreckungsschutz (§ 18 der 2. DurchfW.D.). Damit erschöpft sich die gesetzliche Regelung. Das Gesetz hat nicht angeordnet, daß sie Erbhofoseignschaft besitzen oder auch nur erbhofzugehörig sind. Es ist deshalb zweifelhaft, ob sie wie der Erbhof und die Erbhofgegenstände beim Tode des Bauern auf den Auerben gemäß § 19 RErbhofG. übergehen. Die herrschende Meinung nimmt das an<sup>10</sup>). Eine Begründung dafür läßt sich aber nur geben, wenn man der Eigentümergrundschuld entweder Erbhofoseignschaft oder Erbhofzugehörigkeit zuerkennt. Als erbhofzugehörig wird man sie kaum ansehen können, da sie als Belastung des Erbhos diesem nicht dient, sondern ein ihm fremdes Vermögensstück ist. Wohl aber kann man sie als Teil des Erbhos — wirtschaftlich gesehen — ansprechen und sie deshalb an der Erbhofoseignschaft des Hofes teilnehmen lassen (im Ergebnis ebenso Gülland S. 32). Die Rechtslage ist ähnlich wie bei einem gewerblichen Nebenbetriebe, der mit einem Erbhof untrennbar verbunden ist. Auch ein solcher gewerblicher Betrieb, der ein dem Erbhof fremdes Vermögensstück ist, wird von der Erbhofoseignschaft des Hofes mit umfaßt.

c) Kaufpreisforderungen, die ein Entgelt für Erbhofgrundstücke oder Zubehör darstellen, haben nach anerkannter Rechtsauffassung<sup>11</sup>) weder Erbhofoseignschaft noch Erbhofzugehörigkeit. Das Surrogationsprinzip gilt nicht. Gleichwohl besteht unter Umständen ein praktisches Bedürfnis, für derartige Kaufpreisforderungen Erbhofoseignschaft an-

<sup>10</sup>) Vgl. Vogels, 3. Aufl., S. 79; Gülland, S. 32.

<sup>11</sup>) Vogels, 3. Aufl., S. 85, 246; Wöhrmann, 2. Aufl., S. 39; Gülland, S. 29, 36; Wagemann-Hopp, S. 92; Hopp: Zf. 1935, 1226; vgl. auch oben Anm. 7.

zunehmen bzw. zu begründen<sup>12</sup>). Es ist folgender Fall praktisch geworden: Von einem Hofe von 30 Morgen, der gerade eine Ackerndahrung darstellt, werden für militärische Zwecke 10 Morgen abveräußert. Das AuerbG. genehmigt die Veräußerung aus Gründen des öffentlichen Wohles, macht dem Bauern jedoch die Auflage, für den Kaufpreis Grundstücke hinzuzukaufen, damit der Hof wieder auf die Größe einer vollen Ackerndahrung gebracht wird. Nun werden die 10 Morgen vom Erbhof abgeschrieben, der Erwerb neuer Grundstücke ist nicht sofort möglich, so daß der Hof unter die Größe einer Ackerndahrung sinkt. Gleichwohl wäre es ein im höchsten Grade unbilliges Ergebnis, wenn die Erbhofoseignschaft des Hofes nunmehr beseitigt wäre und damit die durch Auflage festgelegte Kaufsumme frei würde. Die Kaufsumme könnte dann beliebig abgetreten und gepfändet werden und würde sich beim Tode des Bauern statt auf den Auerben auf seine sämtlichen gesetzlichen Erben vererben. Eine analoge Anwendung des § 9 RErbhofG. oder des § 2 der 2. DurchfW.D. würde, selbst wenn man sich über die dagegen sprechenden rechtlichen Bedenken hinwegsetzen wollte, nichts helfen, da bei Anwendung dieser Vorschriften nur „Erbhofzugehörigkeit“ der Kaufpreisforderung angenommen werden könnte. Erbhofzugehörigkeit setzt aber das Bestehen eines Erbhos voraus, vermag aber eine ungenügende Ackerndahrung nicht zu einem Erbhof zu ergänzen. Der einzige Ausweg aus diesen Schwierigkeiten ist der, der Kaufpreisforderung Erbhofoseignschaft zuzuerkennen, weil sie dann bei der Prüfung der Ackerndahrung des Hofes wie ein Grundstück mit herangezogen werden kann. Die rechtliche Konstruktion ist freilich nicht einfach. Man wird etwa so sagen können: die gerichtliche Auflage an den Bauern, an Stelle der veräußerten Hofesgrundstücke neue Grundstücke zu erwerben und diese dem Hofesverbande einzuverleiben, bedeutet, daß der Kaufpreis als Bindeglied zwischen den veräußerten Erbhofgrundstücken und den neu hinzuzuerwerbenden Grundstücken selbst Erbhofoseignschaft haben und damit die Erbhofoseignschaft des Hofes aufrechterhalten soll. Der Sinn der gerichtlichen Auflage war jedenfalls, die Erbhofoseignschaft des Grundbesitzes sicherzustellen. Die Erbhofoseignschaft würde also in einem solchen Falle nicht wie sonst durch Gesetz entstehen, sondern durch den Richterspruch, der die Auflage anordnet. Zu einer solchen Begründung der Erbhofoseignschaft ist das Gericht auf Grund der Vorschrift des § 37 Abs. 2 Satz 2 (Genehmigung unter einer Auflage) für befugt zu erachten.

<sup>12</sup>) Vgl. auch Gülland, S. 36.

## Das neue Reichsjagdstrafrecht nach dem Reichsgesetz vom 28. Juni 1935

(RGBl. I, 839)

Von Oberstaatsanwalt i. R. Geheimen Justizrat Hermann Stelling, Hannover

Nachdem das RJagdG. v. 3. Juli 1934 — seit 1. April 1935 mit allen Bestimmungen sowie mit AusfW.D. v. 27. März 1935 in Kraft — die jagdpolizeiliche Regelung der Jagdausübung des Jagdausübungsberechtigten einheitlich vorgenommen und scharf (§ 1 Abs. 2 AusfW.D.) den Schutz des Jagdrechts vor unbefugten Eingriffen anderer davon geschieden hatte, ist nunmehr auch das Reichsjagdstrafrecht neu gefaßt, und zwar mit Geltung v. 1. Sept. 1935 an. Art. 14 Ges. zur Änderung des StGB. v. 28. Juni 1935 (folg. Nr. 8).

1. § 117 StGB. Diese Strafordrohung schützte nicht das Jagdrecht und seine Ausübung, sondern betraf lediglich den Jagdschutz<sup>1</sup>). Die Zweifel, wer unter dem Jagdberechtigten und dessen bestelltem Aufseher zu verstehen ist, sind nunmehr dadurch beseitigt, daß an die Stelle des bisherigen Personenkreises neben dem Jagdbeamten allgemein der Jagd-

a us ü b u n g s b e r e c h t i g t e g e s e t z t i s t, w e l c h e r g l e i c h w i e d e r b e f ä h i g t e J a g d a u f s e h e r z u g l e i c h a l s J a g d s c h u z b e r e c h t i g t e r n a c h § 39 RJagdG. und AusfW.D. erscheint, sofern er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Der Jagdausübungsberechtigte ergibt sich jetzt zweifelsfrei aus den Vorschriften des RJagdG., ebenso ist jetzt die bisher mögliche mündliche Bestellung eines Jagdaufsehers: „mal nach dem Rechten zu sehen“<sup>2</sup>) beseitigt. Dagegen kann der Jagdausübungsberechtigte (§ 39 Abs. 2 RJagdG.) zur Beaufsichtigung der Jagd auch Berufsjäger anstellen, ohne sie zugleich zur Ausübung der Jagd zu ermächtigen; sie stehen dann ebenfalls unter dem Schutze des Gesetzes, ihnen schließen sich endlich innerhalb ihres Dienstbezirkes die Gau- und Kreisjägermeister an (§ 39 Abs. 2 AusfW.D.).

2. § 292 Abs. 1 StGB. Diese Strafordrohung in der bisherigen Fassung traf den Wilderer, d. h. den Nicht-

<sup>1</sup>) RGSt. 2, 170; 20, 160; Ztschr. f. Jagdr. 1907, 208; mein Buch: Die Hannov. Jagdgesetze (1930, 3. Aufl.) S. 644 ff.

<sup>2</sup>) RGSt. 57, 79; DVB. 75, 435; Breslau: Zf. 1916, 514.



jagdberechtigten, welcher entweder an Orten jagte, wo er zu jagen nicht berechtigt war, oder als Jagdberechtigter zwar befugterweise jagte, dann aber vorsätzlich oder doch bewußt widerrechtlich über seine Jagdgrenze hinausging und im Nachbarjagdbezirk weiterjagte, z. B. unbefugt die Wildfolge ausübte. Dieser ausschließliche Schutz fremder Jagdrechte ist nunmehr durch den Wortlaut: „Wer unter Verletzung fremdem Jagdrecht dem Wilde nachstellt“ usw. im § 292 Abs. 1 StGB. ausdrücklich verankert<sup>3)</sup>. Entsprechend dem Inhalt des Jagdrechts (§ 1 NJagdG.) ist auch der Gegenstand des Jagdvergehens, an dessen Stelle die „Wilderei“ (Jagdwilderei mit Fischwilderei) gesetzt ist (§ 296), auf veredeltens Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie auf die Eier vom jagdbaren Federwild ausgedehnt (vgl. folg. Nr. 7). Hiernach ist es — dem bisherigen Recht entsprechend — bei der Straflosigkeit des Jagdpächters, welcher seinen vertraglichen Verpflichtungen über die Art der Jagdausübung zuwiderhandelt, geblieben<sup>4)</sup>. Das gleiche gilt auch für die Mitpächter, welche den Jagdpachtbezirk unter sich teilen und trotzdem in dem Teilbezirk des anderen die Jagd ausüben<sup>5)</sup>. Auch jetzt beruht die Teilung der Jagdbezirke auf öffentlichem Rechte und steht nur den nach dem NJagdG. berechtigten Jagdausübungsberechtigten zu, und auch diesen nur mit zuvoriger Zustimmung des Kreisjägermeisters (§§ 8, 9 Abs. 3, 12 Abs. 2 NJagdG., §§ 9 Abs. 5, 12 Abs. 1 AusfW.). Da hiernach die Abrede der privatrechtlichen Teilung der Jagdpachtbezirke unter den Jagdpächtern nichtig ist (§ 134 BGB.), kann der einzelne zuwiderhandelnde Mitpächter ein — nicht bestehendes — ausschließliches Jagdausübungsrecht seiner Mitgesellschafter nicht verletzen<sup>6)</sup>.

Der jetzige § 292 Abs. 2 enthält den Tatbestand des schweren Jagdvergehens im § 293 StGB. mit den im wesentlichen gleichen Strafschwerungsgründen. Neu ist die allgemeine Fassung der Wilderei „in anderer nicht weidmännischen Weise“ (§ 4 NJagdG.) sowie „von mehreren, mit Schußwaffen ausgerüsteten Tätern gemeinsam begangen“, so daß die bloße Tatsache der Wilderei „gemeinschaftlich von mehreren“ nicht mehr genügt. Ebenso ist die Nachtzeit nicht mehr die Zeit der nächtlichen Dunkelheit<sup>7)</sup>, sondern die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 NJagdG. wie § 2c RWogelschutzG. v. 30. Mai 1908 [RGBl. 314], seit 1. Okt. 1935 aufgehoben; § 27 Abs. 2 RNaturjagdG. v. 26. Juni 1935 [RGBl. I, 921]). § 292 Abs. 3 StGB. enthält den bisherigen § 294 StGB., d. h. den Tatbestand

der gewerbmäßigen Wilderei<sup>8)</sup>, jedoch mit dem so be-  
grüßenswerten wichtigen Zusatz der gewohnheitsmäßigen Wilderei. Der Begriff ist nicht näher erläutert, ergibt sich aber aus § 150 StGB. und §§ 180, 260 StGB. In schwereren Fällen ist mit Recht die Strafe des Zuchthauses angedroht und nunmehr auch gegen solche Gewohnheitsverbrecher neben der Strafe die Sicherungsverwahrung zulässig<sup>9)</sup> (§§ 20 a, 42 e StGB.).

3. § 294 StGB. enthält den Abs. 2 des bisherigen § 292 Verfolgung auf Antrag für die einfache Tat in dem Falle, wo der Wilderer, d. h. der Alleintäter, ein Angehöriger (§ 52 Abs. 2 StGB.) des verletzten Jagdausübungsberechtigten ist. Der Antrag ist der Strafantrag nach §§ 61 ff. StGB.<sup>10)</sup> Zugleich ist aber zur Strafverfolgung des Täters der erforderliche Strafantrag auf die Fälle ausgedehnt, wo die Wilderei an einem Ort begangen worden ist, wo der Täter die Jagd in beschränktem Umfange ausüben durfte. Das ist namentlich der Fall, wenn der Jagdausübungsberechtigte einem Dritten mittels schriftlicher Ermächtigung gestattet hat, in seinem (Jagd- (Pacht-) Bezirk allein die Jagd auszuüben, aber nur in beschränktem Umfange, z. B. nur auf Fasanen, Rehwild, und nur zu einer bestimmten Zeit usw. (§ 14 Abs. 1 und 4 NJagdG.), der Alleinjäger aber diese beschränkte Erlaubnis vorsätzlich überschreitet und alles Wild oder andere Wildarten vorsätzlich abschießt und für sich verwertet oder nach Ablauf der ihm gewährten Zeit (Jagdzeit, 3 Tage) widerrechtlich allein weiterjagt. Darin lag schon bisher der Tatbestand der — nunmehr reichsgesetzlich anerkannten — Wilderei<sup>11)</sup>. Die Stempelung der Tat zu einem Antragsdelikt liegt in der Erwägung, daß in Fällen dieser Art regelmäßig nähere Beziehungen zwischen dem Täter und dem Jagdausübungsberechtigten bestehen, wie bei G ü r t n e r a. a. D. S. 371 zutreffend bemerkt ist. Allein im § 294 StGB. ist dies nicht zum Ausdruck gelangt, vielmehr bei der Allgemeinheit der Strafandrohung anzunehmen, daß auch der Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines befriedeten Bezirks, z. B. eines Friedhofs, das ihm nach § 7 Abs. 4 NJagdG. und Abs. 2 AusfW. ausnahmsweise gewährte beschränkte Jagdrecht auf Raubwild (Füchse usw.) sowie mit schriftlicher Genehmigung des Kreisjägermeisters auch auf wilde Kaninchen einschließlich ihres Fanges mittels Frettchen vorsätzlich überschreitet und z. B. Fasane, Fasanen usw. jagt und erlegt<sup>12)</sup>. Dann jagt er an Orten, wo zu jagen auf diese Wildarten er nicht berechtigt ist, und verletzt namentlich vom 1. Sept. 1935 an das fremde Jagdrecht des Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter), zu dessen Jagd- (Pacht-) Bezirk der Friedhof gehört. Denn wenn auch solche befriedete Bezirke der Jagdruhe unterworfen sind, so besteht auf ihnen das Jagdausübungsrecht und ist daher ein verletzbares Rechtsgut; allein sein Inhaber darf es nur nicht ausüben<sup>13)</sup>.

<sup>8)</sup> Ohne den Begriff zu ändern: mein Buch S. 680, 681; RG.: JW. 1935, 1984<sup>7</sup>.

<sup>9)</sup> So schon nach bisherigem Recht gemäß RGef. v. 24. Nov. 1933 (RGBl. I, 995) gegen gewerbmäßige Wilderer: LG. Magdeburg (Str.R.) und RG. (5. Str.Sen.): D. Jäger 1934; dazu: RGSt. 68, 98 = JW. 1934, 1496; 68, 154 = JW. 1934, 1662<sup>28)</sup>; 68, 267/268 = JW. 1934, 2915<sup>18)</sup>; 68, 339 = JW. 1935, 281<sup>10)</sup>; D. Strafr. 1934, 347; JW. 1934, 1051<sup>9)</sup> (betr. § 368 Nr. 10 StGB.); DJ. 1935, 302.

<sup>10)</sup> Statt „auf Verlangen des Verletzten“, G ü r t n e r a. a. D. S. 370 Nr. 4.

<sup>11)</sup> Mein Buch S. 445 V; RGSt. 9, 432; 13, 198; 39, 179; 43, 439; 63, 34; Höchstrspr. 1930 Nr. 1688; 1934 Nr. 843 („daran ist festzuhalten“); RG.: D. Jäger 1934, 962; München: JW. 1932, 1065.

<sup>12)</sup> Zum Unterschied von den jagdpolizeilichen Über-tretungen nach § 60 Abs. 4 AusfW., z. B. wenn die genannten Personen ihr beschränktes Jagdrecht unter Gebrauch der Schuß-waffe ohne die Genehmigung des Kreisjägermeisters ausüben.

<sup>13)</sup> Der Jagdausübungsberechtigte, namentlich der Jagdpäch-ter, welcher während der Jagdruhe auf dem zu seinem Jagd- (Pacht-) Bezirk gehörenden befriedeten Grundstück (Friedhof) die Jagd auf Raubwild (Füchse) oder auf wilde Kaninchen ausübt, ist Wilderer, weil er in das zwar beschränkte, aber doch insofern aus-schließliche Jagdrecht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten

<sup>3)</sup> Im Gegensatz zu G ü r t n e r, Bericht usw. (1935) S. 368, 369, wonach nicht mehr der Eingriff des Wilderers in das An-eignungsrecht des Jagdberechtigten getroffen, sondern das wert-volle Volksgut des Wildstandes geschützt werden sollte, gleichwie von mir der Zusatz „oder des Wildstandes“ im § 292 StGB. vor-geschlagen worden war: RStW. 1935, 692 ff. Denn wie soll der Eigentümer einer sogenannten Jagd-Enklave, welche zu keinem Jagdbezirk gehört und der gesetzlichen Jagdruhe (§ 7 Abs. 1 NJagdG.) und daher keiner Jagdausübung eines Jagdberechtigten unterliegt, bestraft werden, wenn er vor ihrer pachtweisen An-gliederung (§ 5 Abs. 1 AusfW.) sie bejagt? (vgl. Anm. 13).

<sup>4)</sup> Mein Buch S. 392; LG. Schwerin: JW. 1934, 1200<sup>11)</sup> (die Vorinstanz hatte den Jagdpächter wegen Jagdvergehens verurteilt, weil er seinen Wildstand, den er einige Jahre geschont hatte, in einem Pachtjahr über den vertraglich festgesetzten jährlichen Abschuhplan herabminderte).

<sup>5)</sup> Mein Buch S. 352, 356; RGSt. 9, 432; 22, 251; 43, 439; RG.: JFG. ErgBd. 7, 272; GoldArch. 72, 49; DJZ. 1927, 237; Darmstadt: RStW. 46, 124.

<sup>6)</sup> Dies ist bei G ü r t n e r a. a. D. S. 370, 371 übersehen, wenn dort nach NJagdG. die privatrechtliche Teilung der Jagd-pachtbezirke unter den Mitpächtern für zulässig und rechtswirksam angesehen ist und demnach der zuwiderhandelnde Mitpächter — wenn auch nur auf Verlangen der anderen — wegen Jagdver-gehens bestraft werden sollte. Auch das in Bezug genomme-ne RGSt. 24, 122 überseh, daß auch nach BayJagdG. v. 30. Mai 1850 den Mitpächtern ein solches Recht zur Bildung von Teilpacht-bezirken nicht verliehen worden war.

<sup>7)</sup> RGAPr. 3, 12; 7, 56; JW. 1889, 473; DJZ. 1913, 1076; mein Buch S. 677 VII.



4. § 295 Abs. 1 StGB. Hier sind zunächst die Gegenstände der Zwangseinziehung durch die Aufnahme „anderer Tiere“ neben den Hunden des Wilderers erweitert, worunter vor allem die Frettchen zum Fange der jetzt jagdbaren wilden Kaninchen fallen, die bisher nicht eingezogen werden konnten, auch im § 295 StGB. a. F. nicht genannt sind, weil sie in manchen deutschen Jagdgesetzen nicht als jagdbar anerkannt waren. Ebensovienig konnten sie unter die leblosen Gegenstände der Hilfseinziehung nach § 40 StGB. oder unter die „anderen Vorrichtungen“ der §§ 293, 295 StGB. fallen. Die wichtigste Änderung besteht in dem Wegfall der Eingangsworte der alten Fassung: „Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe.“ Allein der bisherige Streit über die Frage, ob die Zwangseinziehung nur als eine polizeiliche Sicherheitsmaßregel oder als eine Nebenstrafe anzusehen ist, ist damit noch nicht entschieden. Denn wenn auch bei der Einziehung des Jagdgerätes mit Hunden und Frettchen der Charakter der vorbeugenden jagdpolizeilichen Maßnahme überwiegt, so bleibt doch ihr Charakter einer gleichzeitigen Nebenstrafe jedenfalls in dem Falle bestehen, wenn die Jagdgeräte usw. dem verurteilten Wilderer oder seinem Teilnehmer (§§ 47, 49 StGB.) an der Wilderei gehören, so daß dieser durch den Verlust seines Jagdgewehrs (mit Hund und Frettchen) einen nicht unerheblichen Vermögensnachteil erleidet<sup>14</sup>). Das kann auch nach Geltung der neuen Fassung um so weniger zweifelhaft sein, als die Zwangseinziehung des Jagdgerätes, der Hunde oder anderer Tiere (Frettchen) erfolgen muß, welche der Täter oder ein Teilnehmer zur Jagd bei sich geführt oder verwendet hat, auch wenn sie keinem von ihnen gehören. Danach ist die Einziehung neben einer polizeilichen Sicherheitsmaßregel jedenfalls eine Nebenstrafe, welche die Verurteilung eines bestimmten Wilderers (Teilnehmer) voraussetzt. Ist dagegen der Wilderer, wie in vielen Fällen, unbekannt, so ist zwar die Feststellung dahin, ob die (beschlagnahmten) Jagdgeräte ihm gehören, nicht möglich. Allein da es auf die Eigentumsverhältnisse daran nicht ankommt, ist jetzt ihre Zwangseinziehung in solchen Fällen nach §§ 430 ff. StGB. im sog. objektiven Verfahren möglich, und zwar vom 1. Sept. 1935 an, da die Reichsjagdstrafrechtsnovelle keine rückwirkende Kraft hat, vielmehr die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe sich nach dem Recht bestimmen, das zur Zeit der Tat gilt (§ 2a daf.<sup>15</sup>).

(§ 7 Abs. 2 WGD.) widerrechtlich eingreift. Nur, wenn er anderes Wild (Fasänen, Fasen) jagt, verletzt er lediglich die gesetzliche Jagdruhe, die als Teil der allgemeinen öffentlichen Ruhe und Ordnung nach § 36 RJagdG. erscheint mit seiner jagdpolizeilichen Bestrafung nach § 60 Abs. 2 Nr. 9 dafelbst. Eine Sondervorschrift (wie z. B. § 79 b PrJagdG. v. 18. Jan. 1934) fehlt; eine Verletzung des objektiven Jagdrechts des Grundeigentümers (§ 3 RJagdG.) kann wegen Bestehens des Jagdrechts des zuwiderhandelnden Jagdausübungsberechtigten nicht in Frage kommen.

<sup>14</sup>) Mein Buch S. 682, 691; RGSt. 46, 133; 53, 124; 54, 58; 66, 419; und betr. § 40 StGB.: RGSt. 7, 413; 13, 161; 17, 312; 46, 132; 50, 124; LZ. 1922, 29; GoldtArch. 58, 445; Recht 1921 Nr. 417 (Begriff der Einziehung).

<sup>15</sup>) Daher ist bis zum 1. Sept. 1935 noch die alte Fassung des § 295 StGB. in Geltung, wonach die Zwangseinziehung nur neben der Verurteilung des bestimmten Wilderers zulässig, dagegen, wenn seine Person unbekannt ist, im objektiven Verfahren nach §§ 430 StGB. ausgeschlossen ist, um so mehr, als auch § 42 StGB. verfügt, weil er den vollen Sachstand des § 40 StGB. unbedingt voraussetzt. RGSt. 14, 162; 17, 312; 19, 45; 53, 124. Inwiefern § 42 StGB. eine Ausnahme machen soll, wie RGSt. 68, 383/384 = JW. 1935, 429<sup>13</sup> meint, ist nicht ersichtlich. Bisher verfahren die zuständigen Behörden so, daß nach Einstellung des Strafverfahrens gegen den unbekanntem Wilderer (§ 170 Abs. 2 StGB.) die beschlagnahmten Jagdgeräte als herrenlos (§ 959 BGB.) wertlose Sachen vernichtet oder bei vorhandenem Wert bestimmten Vorschriften unterworfen werden (vgl. mein Buch S. 689 ff.). Jagdwaffen sind in der Regel von der Vernichtung ausgeschlossen (z. B. § 36 PrWB. v. 1. Aug. 1933 und 15. Dez. 1933 [JustMinBl. 1933, 276, 1509]).

Um alle Zweifel zu beseitigen, empfiehlt sich die Zwangseinziehung in solchen Fällen gegen unbekanntem Wilderer unabhängig von einem Strafverfahren oder dessen Ergebnis<sup>16</sup>). Die Vorschrift § 295 Abs. 2 StGB. entscheidet den bisher sehr streitigen Fall, ob das Jagdgerät der Zwangseinziehung unterliegt, wenn es der Wilderer vorher dem Eigentümer zu einem erlaubten Zweck (Gewehr zum Probefchießen) entliehen oder gestohlen hat, oder wenn er einen, ihm zur Abriechung übergebenen fremden Jagdhund zum Wildern gebraucht usw. Hier kann jetzt der Strafrichter von der Einziehung absehen, wenn den Eigentümer keine Schuld trifft, oder wenn die Zwangseinziehung für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde<sup>17</sup>).

5. § 296 StGB. enthält den Tatbestand einer neuen Straftat des Besitzers oder Inverwahrnehmers von Jagdgerät, wenn er selbst wegen Wilderei vorbestraft ist und Kenntnis von der Bestimmung des Gerätes zur Wilderei hat, ebenso wenn er unter gleichen Umständen das Jagdgerät einem andern überläßt. Darin kann zugleich eine strafbare Beihilfe, aber auch nach begangener Wilderei eine Begünstigung liegen, wenn er den Zweck verfolgt, den Wilderer der Bestrafung zu entziehen (§§ 49, 257 StGB.). In diesen Fällen, wo der Täter bestimmt oder bekannt ist, unterliegt das Jagdgerät der Zwangseinziehung, auch wenn es ihm nicht gehört. § 296 Abs. 3 und 4, wonach § 245 a Abs. 4 StGB. entsprechend gilt.

6. § 368 Nr. 10 StGB. Der Tatbestand dieser jagdpolizeilichen Strafandrohung ist der gleiche geblieben und nur die alte, umständliche Fassung durch eine einfachere, aber umfassendere ersetzt. Denn nicht darauf kommt es an, ob der Wilderer in Jagdausrüstung außerhalb der allgemeinen Verkehrswege im fremden Jagdgebiet betroffen wird, sondern darauf, daß er solche, dem öffentlichen Verkehr entzogene Privatjagdflächen betritt, um unberechtigt zur Wilderei überzugehen<sup>18</sup>).

7. Endlich ist die Strafandrohung des § 368 Nr. 11 StGB. aufgehoben, sie war schon nach dem Inkrafttreten des RJagdG. (1. April 1935) gegenstandslos geworden, nachdem die Eier des jagdbaren Federwildes nach § 1 Abs. 2 RJagdG. (mit der Beschränkung nach § 38 Abs. 5 AusfWB.) zum Gegenstand des Jagdrechts gemacht sind und daher jeder Nichtjagdberechtigte durch unbefugtes Ausnehmen der Eier sowie der Brut (Junge) des jagdbaren Federwildes sich der Wilderei schuldig macht<sup>19</sup>).

8. Bis zum Inkrafttreten der neuen Strafvorschriften (1. Sept. 1935) finden gegen den Wilderer die Strafandrohungen der alten Fassung Anwendung, da die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe sich nach dem Recht bestimmen, das zur Zeit der Tat gilt (§ 2a StGB. [n. F.]). Ein milderes Gesetz (§ 2a Abs. 2 daf.) kommt nicht in Frage, da sowohl bei der einfachen als auch bei der schweren Wilderei (Verbrechen) die angedrohten Strafen erheblich erhöht worden sind, dagegen bei der Übertretung des § 368 Nr. 10 StGB. die Strafandrohung die gleiche geblieben ist.

<sup>16</sup>) Wie § 414 AusfWB. v. 22. Mai 1931 (RGBl. I, 214). Die Verpflichtung des nichtjagdberechtigten Finders (§ 1 Abs. 3 AusfWB. z. RJagdG.) bezieht sich nur auf lebendes oder verendetes Wild (Fallwild).

<sup>17</sup>) Bisher wurde die Nichteinziehung in solchen Fällen mit § 111 StGB. gerechtfertigt (RGSt. 13, 43; 21, 54; Rpr. 10, 457). Über die Geltendmachung seiner Rechte durch den Eigentümer (§ 985 BGB.) mein Buch: S. 684 V, 688 V, §§ 458, 463 StGB., §§ 766, 771 ZPO., RGZ. 67, 312 = JW. 1908, 112; RGZ. 67, 108, 260; auch Runge: GoldtArch. 72, 97 ff.

<sup>18</sup>) Über den Tatbestand: mein Buch S. 701—710.

<sup>19</sup>) Über die jagdpolizeiliche und strafrechtliche Doppelbedeutung der bisherigen Strafvorschrift: mein Buch S. 710; sie enthielt kein Aneignungsverbot nach § 958 Abs. 2 BGB., mein Buch S. 8.



## Über die Zuständigkeit der Entschuldungsämter zur Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen

Von Geh. Regierungsrat R. Spohr, Verden a. d. Aller

Art. 42 der 7. Durchf. v. 30. April 1935 (RGBl. I, 572) zum SchRG. v. 1. Juni 1933 (RGBl. I, 331) verordnet in seinem 2. Absatz:

„Für wiederkehrende Leistungen, die der Betriebsinhaber auf Grund einer Unterhaltungsverpflichtung oder eines Leibgedings-, Altenteils- oder Auszugsvertrags schuldet, gilt Art. 21 Abs. 3 der 3. Durchf. v. nicht; Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß das Entschuldungsamt die Jahresleistung auch dann neu festzusetzen hat, wenn sie in Geld zu erbringen ist. Das Entschuldungsamt hat gleichzeitig über rückständige wiederkehrende Leistungen Bestimmung zu treffen. Es kann ferner anordnen, daß nicht in Geld zu erbringende wiederkehrende Leistungen innerhalb der Kinsleistungsgrenze insoweit unberücksichtigt bleiben, als die Leistungsfähigkeit des Betriebs durch sie nicht wesentlich berührt wird.“

Diese Vorschrift läßt schwerwiegende Zweifelsfragen entstehen.

I. Art. 42 Abs. 2 a. a. D. bezieht sich nach Wortlaut und Sinn auf wiederkehrende Leistungen, welche der Inhaber eines einem Entschuldungsverfahren aus dem RGef. v. 1. Juni 1933 sowie den im Eingang der 7. Durchf. v. aufgeführten reichsgesetzlichen Ergänzungsvorschriften unterliegenden landwirtschaftlichen Betriebs auf Grund einer allgemeinen Unterhaltungsverpflichtung oder eines Leibgedings-, Altenteils- oder Auszugsvertrags, sei es in Natur oder Geld, schuldet.

II. Für derartige, nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens fällig werdende Verbindlichkeiten gilt Art. 21 Abs. 3 der 3. Durchf. v. 15. Nov. 1933 (RGBl. I, 641), und zwar in seiner Neufassung des Art. 46 der 6. Durchf. v. 7. Juli 1934 (RGBl. I, 609 ff., 615), nicht, d. h. namentlich:

a) Ihre Höhe wird nicht mehr zu 5% des Kapitalbetrags angenommen und auf diesen Betrag herabgesetzt.

b) Die Vorschrift, daß als Kapitalbetrag die Ablösungssumme, zuzüglich der bei Eröffnung des Verfahrens rückständigen wiederkehrenden Leistungen, zu gelten hat, fällt fort.

c) Das gleiche gilt von den weiteren Anordnungen, daß bei dem Mangel der Bestimmung einer Ablösungssumme an deren Stelle der 15fache Betrag der Jahresleistung zu treten habe, und daß bei Kürzung des Rechts im Zwangsvergleichsverfahren der gekürzte Betrag als Kapitalbetrag zugrunde zu legen sei.

III. Die Anordnungen der Sätze 2 und 3 des Art. 42 Abs. 2 der 7. Durchf. v. geben Richtschnuren für das Verfahren und die Zuständigkeit des Entschuldungsamts, zu welchen angehängt ihrer eindeutigen und klaren Fassung zusätzliche Bemerkungen sich erübrigen.

IV. Nicht das gleiche gilt m. E. vom Nachsatz des Satzes 1, wonach der Abs. 4 des Art. 21 der 3. Durchf. v. mit der Maßgabe weitergilt, „daß das Entschuldungsamt die Jahresleistung auch dann neu festzusetzen hat, wenn sie in Geld zu erbringen ist“. Nach dem Abs. 4 des Art. 21 i. d. Fass. der 6. Durchf. v. „hat das Entschuldungsgericht, falls die wiederkehrenden Leistungen nicht in Geld zu erbringen sind“ — wenn es sich also um Naturalleistungen handelt —, „auf Antrag der Entschuldungsstelle die Jahresleistung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten neu festzusetzen“, vor der Entscheidung aber die Beteiligten und den Kreisbauernführer zu hören. „Gegen den Beschluß kann der Berechtigte“, also nicht der Betriebsinhaber oder der Kreisbauernführer (RG. Schneidemühl v. 12. Febr. 1935: JW. 1935, 1349), „sofortige Beschwerde einlegen“; eine Kürzung der hiernach neu festgesetzten wiederkehrenden Leistungen findet jedoch im Zwangsvergleichsverfahren nicht statt. Diese sämtlichen Vorschriften sollen also nach Abs. 4 a. a. D. unverändert nunmehr auch für den Fall Anwendung finden, daß die wiederkehrende Jahresleistung in Geld zu erbringen ist.

Wie weit reicht nun aber die Bedeutung der Anordnung: „Das Entschuldungsamt hat die Jahresleistung neu festzusetzen“? Ist insbesondere diese Zuständigkeit eine ausschließliche, und zwar dergestalt, daß auch — insbesondere aus § 323 ZPO. — zu dieser Frage bereits anhängige bürgerlich-rechtliche Streitverfahren<sup>1)</sup> nunmehr sofort einzustellen sind, der Rechtsweg überhaupt ganz entfällt und der Beschluß des Entschuldungsamts abgewartet werden muß? Es wird nicht geleugnet werden können, daß der Wortlaut der gesetzlichen Anordnung diese Annahme nahelegt; gleichwohl wird einer derartigen Auffassung nicht gefolgt werden können:

a) Zu der bisherigen Rechtslage aus und nach Art. 46 der 6. Durchf. v. ist der Beschluß des RG. Schneidemühl v. 5. Febr. 1935: JW. 1935, 1199/1200 mit den dort abgedruckten Anmerkungen zu vergleichen. Danach handelt es sich bei dem Verfahren aus Art. 46 lediglich um ein besonderes Einigungsverfahren, und zwar gleicher oder mindestens ähnlicher Art, wie aus dem RGef. über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen v. 18. Aug. 1923 (RGBl. I, 815) i. Verb. m. der zugehörigen preuß. VO. v. 8. Sept. 1923 (GS. 433).

b) Daß das vorgenannte Gericht a. a. D. die Ausführung bringt, eine Herabsetzung von (Altenteils-) Geldleistungen könne nur nach dieser Gesetzgebung und dem in ihr vorgesehenen Verfahren erfolgen, in dieser Unterstellung aber irrt (RG. des RG. v. 7. Nov. 1924, 17 Y 57/24; JW. ErgBd. 3, 204 und v. 12. Jan. 1925, 17 Y 124/24; das. S. 202; RG. v. 21. Febr. 1935 a. a. D.), hat mit der vorstehenden Rechtsauffassung an sich nichts zu tun, steht also deren Richtigkeit nicht entgegen.

c) Dagegen sei noch darauf hingewiesen, daß Art. 46 a. a. D. in seinem Abs. 4 die „Entscheidung“ bzw. „Neufestsetzung“ des Entschuldungsgerichts in dem vorletzten Satz ausdrücklich als „Beschluß“ bezeichnet und gegen einen solchen nur dem Berechtigten, nicht also auch den übrigen Beteiligten, insbesondere nicht dem Betriebsinhaber und dem Kreisbauernführer (RG. Schneidemühl v. 12. Febr. 1935: JW. 1935, 1349), das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gibt.

d) Die vorstehend wiedergegebene Rechtslage hat durch den Abs. 2 des Art. 42 der 7. Durchf. v. nach keiner Richtung hin irgendeine Änderung erfahren, im Gegenteil insofern noch eine Bestätigung, als Art. 42 a. a. D. den Abs. 4 des Art. 46 der Durchf. v. ausdrücklich übernimmt, und die Vorschrift des Art. 30 Abs. 2: „Der Gläubiger kann die Erstattung von Kosten, die ihm aus der Geltendmachung seiner Forderung im Entschuldungsverfahren erwachsen sind, von dem Betriebsinhaber nicht verlangen“ nur die Folgerung zuläßt, daß das „Entschuldungsamt“ mit der Befindung über die Kosten eines bereits anhängigen Rechtsstreits und damit auch mit diesem selbst nicht befaßt ist.

e) In dieser Annahme und mit ihr in der Ablehnung der oben wiedergegebenen Auffassung bestärken noch die nachfolgenden Erwägungen:

1. Hätte der Gesetzgeber eine ausschließliche Zuständigkeit des Entschuldungsamts bestimmen wollen, so würde er solches sicher zum Ausdruck gebracht haben, und er hätte dies — einschließlich der Bestimmung über das weitere Schicksal bereits anhängiger einschlägiger Streitverfahren und deren Kosten — um so mehr tun müssen, als ihm bekannt war, daß nach der rändigen Rechtsprechung des RG. die ausschließliche Zuständigkeit gleichwertiger anderer amtlicher Stellen nicht angenommen worden war, sondern der ordentliche Rechtsweg daneben für zulässig gehalten wurde.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. den Fall der RG. Entsch. v. 21. Febr. d. Js. (RGZ. 147, 94 = JW. 1935, 1781), in welchem das Urteil des zweiten Rechtszuges in vollem Umfang aufgehoben, und die Sache an einen anderen Senat des BG. zurückverwiesen worden ist.



2. Hierzu sei u. a. auf das RGef. über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche v. 13. Dez. 1934 (RGBl. I, 1235) verwiesen, dessen § 4 die Beschränkung bzw. weitere Unzulässigkeit des Rechtswegs als Folge des Widerspruchs des RMdZ. festlegt, und dessen § 7 die Behandlung der Kosten eines hiernach zur Erledigung gelangenden anhängigen Rechtsstreits vorsieht.

3. Allerdings muß man „in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (z. B. RGZ. 122, 326 = JZ. 1929, 1129 und RGZ. 127, 75 = JZ. 1930, 1950) und dem Schrifttum (u. a. Staudinger, BGB., 1. Aufl., S. 19/20) der Auffassung sein, daß bei fehlenden gesetzlichen Vorschriften die Lücken des Gesetzes durch Anwendung der für ähnliche Tatbestände gegebenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auszufüllen sind“ (DVR. v. 22. April 1932: AgrarZ. 18, 273); aber auch mit dieser Auslegungsregel wird ein anderes Ergebnis nicht gewonnen werden können. Denn einmal kann der Tatbestand des vorliegenden Falles als demjenigen der Ziff. 2 auch nur ähnlich nicht angesprochen werden. Sodann läßt der Mangel jeglichen Hinweises der 7. Durchf. Bd. a. a. D. auf die §§ 4 und 7 des älteren Gef. v. 13. Dez. 1934 m. E. keine andere Deutung zu, als daß der Gesetzgeber für das Gebiet der 7. Durchf. Bd. auch eine nur entsprechende Anwendung der Rechtsgrundsätze der §§ 4 und 7 nicht hat vorschreiben wollen.

4. Des weiteren sei hierzu noch auf Nr. 31 Teil II der amtlichen Richtlinien des Reichsernährungsministers v. 13. Juni 1934 (s. Bohn, Notrecht, Bd. III, 4. Aufl., S. 309 a. E.) verwiesen, wo es heißt: „Sofern sich eine Einigung zwischen Betriebsinhaber und Gläubiger über den Bestand oder die Höhe einer streitigen Forderung auch unter Vermittlung der Entschuldungsstelle nicht herbeiführen läßt, sind die streitenden Parteien auf den Prozeßweg zu verweisen.“ Also der völlig gleiche Rechtsstandpunkt, wie ihn das RG. in seinem RE. v. 19. April 1933, 17 Y 14/33 (Recht 1933, 478/79) vertritt, wenn es dort für den Fall des Streits über die Auslegung eines Altenteils- u. v. Vertrags ausführt:

„Besteht Streit darüber, welches der Vertragsinhalt ist, dessen Abänderung begehrt wird, so ist dies ein Streit, den endgültig nur das ordentliche Gericht entscheiden kann;

denn nur der Vertragsinhalt wird durch die Entscheidung des Altenteilsgerichts abgeändert, der diesem zur Abänderung unterbreitet war. Daher entscheidet, wenn bürgerlich-rechtliche Forderungen aus dem Beschluß des Altenteilsgerichts gezogen werden, das ordentliche Gericht darüber, ob der bestehende Vertrag von der Änderung erfaßt worden ist.“

Die vorgedachten Richtlinien, insbesondere mit ihrer Nr. 31, gelten z. B. noch unverändert fort, da neue aus Art. 5 Abs. 2 der 7. Durchf. Bd. v. 30. April d. J., welcher übrigens die Bindung des Entschuldungsamts und des VG. als Beschwerdegericht an die fr. Richtlinien ausdrücklich vorsieht, noch nicht ergangen sind. Vgl. die neue (v. Arnswaldtsche) Handausgabe zur „Landwirtschaftlichen Schuldregelung“ von Harmering und Pähold, welche die ersteren Richtlinien unverändert zum Neudruck bringt.

5. Noch darf neben dem Hinweis darauf, daß auch die in DZ. 1935, 703 in der „Wochenschau“ zu der 7. Durchf. Bd. enthaltenen Ausführungen zugunsten der hier abgelehnten Auffassung nichts ergeben, nicht unerwähnt bleiben, daß auch die Bd. über Entschuldungsämter usw. v. 25. Juni 1935 (RGBl. I, 796) weder in ihrem Art. 3, welcher die ersteren mit den Aufgaben der bisherigen Entschuldungsgerichte bereits mit dem 1. Juli d. J. befaßt, noch in ihrem die Übergangsvorschriften behandelnden Art. 4 eine Bestimmung enthält und vorsieht, welche die Richtigkeit des hier vertretenen Standpunkts auch nur irgendwie zu entkräften oder gar zu widerlegen geeignet wäre.

Ist nach diesen Ausführungen eine ausschließliche Zuständigkeit des Entschuldungsamts nicht gegeben, so wird einem — namentlich aus § 323 ZPO. — bereits anhängigen gerichtlichen Festsetzungsverfahren Fortgang gegeben, und das erstere sich darauf beschränken müssen, die Endentscheidung der ordentlichen Gerichte abzuwarten. Mit deren Rechtskraft dürfte im Hinblick auf die Auswirkung der letzteren eine Feststellung des Entschuldungsamts dergestalt, daß es über den durch jenes Endurteil zuerkannten Betrag hinausgeht, nicht möglich und zulässig sein, andererseits aber ein Bedenken dagegen nicht obwalten, daß es „nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten“ eine weitere Ermäßigung des ersteren eintreten läßt.

## Können Schuldtitel auch gegen den Erbschaftskäufer umgeschrieben werden?

### I.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Moll, Güstrow

Während der in den §§ 2371 ff. BGB. geregelte Verkauf einer Erbschaft im ganzen selten ist, kommt es häufiger vor, daß ein Miterbe seinen Erbteil im ganzen veräußert. Wenn ein Nachlassgläubiger schon vorher ein rechtskräftiges Urteil — nehmen wir an: auf Zahlung — gegen die Erben oder auch gegen den die Erbschaft im ganzen veräußernden Alleinerben erstritten hatte, so wird es bisweilen von Bedeutung, ob er sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils auch gegen den Käufer eines Erbteiles oder der ganzen Erbschaft geben lassen kann. Die ZPO. hat diese Frage nicht ausdrücklich geregelt, sie wird aber zu bejahen sein.

Im allgemeinen darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur gegen den Rechtsnachfolger des verurteilten Schuldners oder, was hier ausscheidet, gegen den Besitzer der streitigen Sache, gegen welche das Urteil nach § 325 ZPO. wirkt, erteilt werden (§ 727 ZPO.). In unserem Falle wirkt das Urteil aber nicht gegen den Käufer des Erbteiles oder der Erbschaft. Dieser haftet zwar nach § 2382 BGB. — bei Erbenmehrheit zusammen mit den anderen Miterben als Gesamtschuldner (vgl. RG. 60, 131) — für die Nachlassverbindlichkeiten, aber auch der Verkäufer haftet weiter, ein Fall der gesetzlich angeordneten Schuldnitübernahme im Sinne Reichels. Aber nach § 425 Abs. 2 BGB. wirkt ein gegen einen Gesamtschuldner — hier den Erben oder Miterben, welcher sein Erbe verkauft hat — ergangenes rechtskräftiges Urteil nicht auch gegen den oder die anderen Gesamtschuldner. Der Erbschaftskäufer kann also nicht als Rechtsnachfolger des Verkäufers i. S. von §§ 325, 727

ZPO. gelten, da seine eigene Haftung bestehen geblieben ist. Das ist mit Recht die herrschende Meinung (vgl. z. B. Stein-Jonas, 15. Aufl., II 2 zu § 727). Streit herrscht nur für die Fälle der befreienden („privativen“) Schulübernahme.

Über die Fälle der eigentlichen Rechtsnachfolge (§ 727 ZPO.) hinaus ermöglicht aber § 729 ZPO. die Umschreibung von Urteilen gegen andere als die verklagten Schuldner, nämlich gegen Übernehmer eines Vermögens. Gehören hierher auch unsere Fälle des Erbschaftskaufes? Die mir zugänglichen Erläuterungsbücher schweigen. Nach dem Entwurf von 1897 ist der anlässlich der Anpassung der ZPO. an das BGB. neu geschaffene § 729 nur mit Rücksicht auf § 419 BGB. und § 25 HGB. entstanden (vgl. S. 209 der bei Heymann 1898 erschienenen Materialien zur ZPO. zu § 665 b). Andere ähnliche Fälle hat man anscheinend nicht in Erwägung gezogen. Mag also auch der Gesetzgeber seinerzeit mit den Worten „Hat jemand das Vermögen eines anderen durch Vertrag mit diesem ... übernommen ...“ nur die Übernahme des ganzen Vermögens eines anderen gemeint haben, so steht doch nichts im Wege, hierunter auch ein Sondervermögen zu begreifen, wenn es sich um einen dem § 419 BGB. und dem § 25 HGB. genau entsprechenden Fall handelt.

Auch der Erbschafts- oder Erbteilkäufer ist kraft Gesetzes Gesamtschuldner mit dem Verkäufer (§ 2382 BGB.). Die Fassung des § 2382 lehnt sich auch im Wortlaut durchaus an die des § 419 BGB. an. Es handelt sich um in den hier wesentlichen Beziehungen durchaus gleiche Sachverhalte. Wer einen rechtskräftig festgestellten Zahlungsanspruch hat, braucht nach § 729 Abs. 1 nicht neu auf Zahlung zu klagen, wenn sein Schuldner sein Vermögen im ganzen auf einen anderen über-



trägt, sondern kann sich das Urteil bei Nachweis der Übernahme auch gegen den Übernehmer des Vermögens ausfertigen lassen — eine sehr zweckmäßige Folge und Ausgestaltung der gesetzlich geregelten Haftung des Übernehmers für die Schulden des Vermögensübergebers. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Nachlassgläubiger bei der Veräußerung des Nachlasses oder eines Erbanteils anders behandelt werden soll. Der Richter darf und muß § 729 hier entsprechend anwenden.

Ob andere Fälle der vertraglichen Übernahme eines Sondervermögens ebenso zu behandeln sind, ist damit nicht gesagt. Diese Frage steht übrigens in einem gewissen Zusammenhang mit der bekannten Streitfrage, ob § 419 BGB. auch für Sondervermögen gilt. Diese ist hier ohne Bedeutung, weil die Haftung des Übernehmers beim Erbschafts Kauf besonders geregelt ist, also nicht unter § 419 gehören kann.

## II.

Von Ministerialrat Dr. Jonas, Berlin

Den vorstehenden Ausführungen ist durchweg zuzustimmen. Zunächst kann kein Zweifel darüber bestehen, daß § 727 BPD. im Verhältnis zwischen dem Erben und dem Erbschaftskäufer nicht Platz greift. Der Erbschaftskäufer ist nicht Gesamtrechtsnachfolger des Erben, denn der Erbschafts Kauf begründet zwischen dem Käufer und dem Verkäufer nur obligatorische Pflichten (§ 2374 BGB.), und die kumulative Schuldübernahme, die durch den Erbschafts Kauf im Verhältnis zu den Nachlassgläubigern kraft Gesetzes eintritt (§ 2382 BGB.), fällt nach der positiven Regelung in § 425 BGB. weder unter § 325 noch unter § 727 BPD. Ob etwa bei der privaten Schuldübernahme die Verhältnisse etwas anders liegen oder wenigstens für sie *de lege ferenda* etwas anderes erwünscht wäre, kann hier unerörtert bleiben.

Die Regelung, daß das gegen den ursprünglichen Schuldner ergangene Urteil nicht gegen den kumulativen Schuldübernehmer nach § 727 BPD. auszufertigt werden kann, ist im § 729 für die Fälle der vertraglichen Vermögensübernahme (§ 419 BGB.) durchbrochen, und zwar mit Beschränkung auf rechtskräftige Entscheidungen. Maßgebend sind für diese, aus der Novelle von 1898 stammende Vorschriften nicht systematische Erwägungen gewesen, sondern lediglich praktische Billigkeitsrücksichten auf die Gläubiger. Bei dem Erbschafts Kauf liegen nun die Verhältnisse sachlich genau so wie bei der Vermögensübernahme — beides Fälle gesetzlicher kumulativer Schuldübernahme und in beiden Fällen durchaus parallele wirtschaft-

lich-rechtliche Vorgänge. Es wäre in der Tat willkürlich, die Billigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen, die der Gesetzgeber in dem einen Falle angestellt hat, in dem anderen nicht gelten zu lassen. Aus dem Schweigen des Gesetzes einen Schluß auf das Gegenteil zu ziehen, käme nur in Frage, wenn irgendwelche Anhaltspunkte dafür vorhanden wären, daß man bei Schaffung des § 729 BPD. den Fall des Erbschafts Kaufes überhaupt irgendwie mit in den Kreis der Betrachtung gezogen hätte, was offenbar nicht geschehen ist.

Ist danach die Umschreibung der Klausel gegen den Erbschaftskäufer bei vor Abschluß des Erbschafts Kaufes (§ 2382 Abs. 1 BGB.) eingetretener Rechtskraft der gegen den Erben ergangenen Entscheidung entsprechend § 729 BPD. zulässig, so ist zu beachten, daß die Rechtskraft ebensowenig wie bei der Vermögensübernahme gegen den Übernehmer hier gegen Erbschaftskäufer ausgedehnt ist. Letzterem steht also ebenso wie dem Vermögensübernehmer die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ohne Rücksicht auf die Rechtskraft des Vorprozesses und folglich auch ohne die Beschränkung des Abs. 2 daf. zu. Auf diesem Wege muß der Erbschaftskäufer auch nach §§ 781, 785 vbd. m. § 767 die Beschränkung seiner Haftung geltend machen, soweit ihm dies nach § 2383 Abs. 1 Satz 2 BGB. (Zurückfall der Haftungsbeschränkung bei unbeschränkter Haftung des Erbschaftsverkäufers) überhaupt noch möglich ist. Bei der Erteilung der Klausel ist die Haftungsbeschränkung außer Betracht zu lassen und ein Vorbehalt im Urteil gegen den Erbschaftsverkäufer selbst hat unberücksichtigt zu bleiben, da er ja nur diesen betrifft.

Anschließend noch eine Bemerkung zur Frage der Klauselumschreibung vom Erblasser auf den Erbschaftskäufer. Ebensowenig wie der Erbschaftskäufer Rechtsnachfolger des Erben ist, ist er Rechtsnachfolger des Erblassers etwa nach Art des Nacherben. Eine Ausnahme des gegen den Erblasser anhängigen Prozesses gegen den Erbschaftskäufer ist daher ausgeschlossen. Ebensowenig greifen die §§ 325 und 727 BPD. Wohl aber kann das gegen den Erblasser ergangene, gegen ihn bereits rechtskräftig gewordene Urteil nach § 729 gegen den Erbschaftskäufer vollstreckbar auszufertigt werden; denn wenn dies, wie oben dargelegt, bei dem gegen den Erben ergangenen und vor Abschluß des Erbschafts Kaufes rechtskräftig gewordenen Urteil möglich ist, muß dies ebenso bei Urteilen gelten, die zwar nicht gegen den Erben ergangen, aber im Wege der erweiterten Rechtskraftwirkung des § 325 gegen ihn Rechtskraft geschaffen hatten. Eine vorherige Umschreibung der Klausel vom Erblasser auf den Erben setzt die Erteilung der Klausel gegen den Erbschaftskäufer aber nicht voraus.

## Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung in höherer Instanz

Von Kammergerichtsrat Dr. Gaedeke, Berlin

In einer bei ihm anhängigen Berufung hatte das RG. dem im ersten Rechtszuge mit seiner Klage abgewiesenen Kläger das Armenrecht wegen Mutwilligkeit der — weiteren — Rechtsverfolgung versagt. Der Kläger machte demgegenüber geltend, daß dieser Ablehnungsgrund in der Berufungsinstanz nicht mehr herangezogen werden könne, da er andernfalls seines Anspruchs verlustig gehe. Das RG. hat sich dieser Erwägung nicht verschlossen und über das Armenrechtsgesuch gemäß der materiellen Rechtslage entschieden.

Die Frage erscheint immerhin bedeutsam genug, um die Aufmerksamkeit der Gerichte auf sie zu lenken, zumal die Frage der Mutwilligkeit in der Praxis immer noch wenig geklärt ist.

§ 114 BPD. gebietet die Bewilligung des Armenrechts, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen gelten in gleicher Weise auch für die höheren Instanzen, soweit für sie nichts Besonderes bestimmt ist. Einschränkungen in dieser Richtung sind nur in § 119 Abs. 2 BPD. gemacht, der bestimmt: „Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei

hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.“ Gerade die Erwähnung auch des Versagungsgrundes der Mutwilligkeit beweist, daß in der Tat an sich in der höheren Instanz auch aus diesem Grunde das Armenrecht verweigert werden darf. Denn sonst hätte es keines Verbots der Prüfung auf Mutwilligkeit für bestimmte Fälle bedurft.

Damit ist aber noch nichts dafür gesagt, daß für die Anwendung dieses Versagungsgrundes in allen Instanzen dieselben Gesichtspunkte zu gelten haben und derselbe Maßstab anzulegen ist. Diese Frage beantwortet sich vielmehr, wenn man von Erwägungen allgemeiner Natur zunächst absteht, jedenfalls für eine bestimmte Kategorie von Fällen bereits aus dem Gesetz selbst. In § 114 Abs. 1 Satz 2 heißt es: „Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.“ Es handelt also kraft gesetzlicher Definition auch derjenige mutwillig, der als Nichtarmer den Prozeß wegen Ausichtslosigkeit der Beitreibung seines Anspruchs annehmbar nicht führen würde, weil er trotz Obfiegens keinen Nutzen



davon haben würde. Dabei ist es — anders als regelmäßig bei den Aussichten der Rechtsverfolgung — nur auf den derzeitigen Zustand abgestellt. Denn während ein unbegründeter Anspruch im allgemeinen (Ausnahme z. B. bei noch nicht fälligen Ansprüchen) früher wie später unbegründet ist und bleibt, können die Aussichten der zwangsweißen Verwirklichung eines sonst begründeten Anspruchs sich sehr schnell ändern. Der Versagungsgrund der Mutwilligkeit aus diesem speziellen Gesichtspunkt der Durchführbarkeit des Anspruchs heraus ist somit schon begrifflich kein endgültiger, sondern stellt es nur auf die augenblickliche Sachlage ab und will den klagenden Anspruchsgläubiger nur zur Zeit von einer Inanspruchnahme der Gerichte durch Versagung des Armenrechts abhalten. Sinn und Zweck der Armenrechtsverweigerung aus diesem Grunde ist also nicht, den Anspruch als solchen zu verneinen oder dem Kläger streitig zu machen, und damit vor allem nicht, dem Kläger die Geltendmachung zu gegebener Zeit zu verwehren. Damit ist aber der für die Beurteilung des Ablehnungsgrundes der Mutwilligkeit in der höheren Instanz maßgebende Gesichtspunkt gefunden:

Würde die Versagung des Armenrechts z. B. in der Berufung den im ersten Rechtszuge — wie zu unterstellen ist zu Unrecht — mit seinem Anspruch abgewiesenen Kläger der Möglichkeit berauben, seinen an sich berechtigten Anspruch gerichtlich feststellen zu lassen, dann würde damit das Rechtsschicksal seines Anspruchs besiegelt sein. Das abweisende Urteil würde rechtskräftig, der Anspruch würde dem Kläger rechtskräftig aberkannt sein. Die Bejahung der Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung würde also — anders als in erster Instanz — dem Kläger nicht nur die augenblickliche Verwirklichung seines Rechts — weil nutzlos — wehren, sondern im Enderfolg den endgültigen Verlust seines Rechts herbeiführen können.

Das ist aber für diejenigen Fälle der Mutwilligkeit, in denen nur die derzeitige Durchführung zwecklos erscheint und deshalb nicht durch Armenrechtsbewilligung unterstützt werden soll, nicht der Sinn und Zweck des Gesetzes. Man kann hier auch nicht einwenden: diese Situation hat der Kläger selbst herbeigeführt, dadurch, daß er schon im ersten Rechtszuge mutwilliger Weise — gleichgültig ob im Armenrecht oder ohne dieses — seinen Anspruch verfolgt hat. Zunächst einmal kann es genug Fälle geben, in denen die Aussichten der Beitreibung im ersten Rechtszuge noch günstige waren, der Kläger also gerade durch die — ungerechtfertigte — Abweisung erst in die Lage versetzt worden ist, sich einem zahlungsunfähigen Schuldner und damit der Gefahr des Vorwurfs mutwilligen Prozessierens gegenüber zu sehen. Davon abgesehen aber erscheint der Versagungsgrund mutwilliger Rechtsverfolgung da unanwendbar, wo er über die vom Gesetz unmittelbar gewollte Wirkung hinaus zu einem glatten Rechtsverlust für den Kläger führen würde. Das sind die Erwägungen allgemeiner Natur, auf die ich oben bereits anspielte, die nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext heraus-

zulesen sind, die aber aus vernünftiger Gesetzesauslegung und Anwendung sich ergeben. Gerade weil die Verweigerung des Armenrechts in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle praktisch bereits die endgültige Entscheidung bedeutet und dem Betroffenen die Führung des Rechtsstreits unmöglich macht, darf die Handhabung der Armenrechtsvorschriften nicht am Buchstaben des Gesetzes kleben, sondern nur als Hilfsmittel dazu benutzt werden, dem materiellen Recht zum Siege zu verhelfen, nicht aber, ohne sachliche Prüfung Rechtsverluste herbeizuführen. Damit gelangt man aber zu dem Ergebnis, daß eine Versagung des Armenrechts in höherer Instanz wegen Mutwilligkeit der weiteren Rechtsverfolgung dann nicht erfolgen darf, wenn dadurch der Kläger das erste klageabweisende Urteil rechtskräftig werden lassen müßte und so seines Anspruchs endgültig verlustig gehen würde.

Diese Erwägung gilt aber vornehmlich nur für die oben erörterten besonderen Mutwillensfälle des § 114 Abs. 1 Satz 2, in denen die Aussichten der Beitreibung ausschlaggebend sind. Dagegen erscheint es nicht angängig, sie auf alle Fälle mutwilliger Rechtsverfolgung schlechthin zu erstrecken. Denn der Begriff des Mutwillens enthält im allgemeinen — und das gilt heute ganz besonders — einen Tadel, den Vorwurf, Mittel der Allgemeinheit und staatliche Institutionen leichtfertiger unnötiger Weise für sich in Anspruch zu nehmen, und wird in erster und hauptsächlichster Linie weniger den Anspruch selbst, als die Art und Weise des Vorgehens einer Partei treffen, so z. B. Geltendmachung eines Anspruchs in einer ganzen Reihe von Einzelklagen, Nachsuchung des Armenrechts für ein Verlusturteil aus § 515 ZPO., an dem der Rechtsmittelfläger keinerlei Interesse hat. Derartige Fälle mutwilliger Rechtsverfolgung in der höheren Instanz anders als in der ersten Instanz zu beurteilen und solchem tadelnswerten Vorgehen einer Partei von Staats wegen Unterstützung angeheben zu lassen, liegt nicht der geringste Anlaß vor, in aller Regel auch dann nicht, wenn dadurch die Möglichkeit endgültigen Rechtsverlustes für die betroffene Partei herbeigeführt wird. Denn solchem Vorgehen will der Staat seine Unterstützung im Wege der Armenrechtsgewährung stets, nicht nur für den Augenblick und die derzeitige Sachlage versagen.

Zimmerhin wird auch hier, wie überhaupt bei Heranziehung des Ablehnungsgrundes „Mutwilligkeit“ so erst recht in der höheren Instanz größte Zurückhaltung geboten sein, damit nicht der nun einmal von der ersten Instanz schon sachlich entschiedene Rechtsstreit zwangsläufig aus Gründen seiner Beendigung zugeführt wird, die außerhalb der materiellen Rechtslage liegen und der Partei nur ihre — weitere — Rechtsverfolgung verwehren wollen; darf doch nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ZPO. dem Rechtsmittelbeklagten selbst bei Mutwillen das Armenrecht nicht versagt werden. Diese Versagung für den Rechtsmittelfläger muß vielmehr auf besonders grobe Ausnahmefälle beschränkt werden.

## Die Erstattungsfähigkeit der Gebühren der Rechtsbeistände

Von Rechtsanwalt Dr. Sawitzky, Forst i. L.

### 1. Wirkung des ständischen Aufbaus auf die Rechtsprechung über die Kostenersatzung

Der ständische Aufbau des deutschen Volkes, der auf Anordnung des Führers in allen Kreisen deutscher Wirtschaft und deutschen Erwerbslebens einschließlich des deutschen Beamtenums vorgeesehen ist, hat zahllose neue und grundlegende Verhältnisse geschaffen, die in viele Gebräuche und Anschauungen entscheidend eingreifen. Eine Auswirkung dieser Änderungen ist die Gestaltung der Rechtsprechung der Gerichte über die Erstattungsfähigkeit der Vergütung der Rechtsbeistände, was allerdings von zahlreichen Stellen, die mit dieser Frage befaßt werden, nicht erkannt wird.

Während früher die Ansichten der Gerichte über die Erstattungsfähigkeit derartiger Vergütungen so verschiedenartig

wie nur möglich waren, haben sich in letzter Zeit immer mehr die klaren und einheitlichen Richtlinien einer für das gesamte deutsche Rechtsgebiet geltenden Rechtsprechung herausgebildet. Der Beschluß des OLG. Elbing v. 26. Juni 1935: JW. 1935, 2219<sup>29</sup> legt zutreffend die Neugestaltung und ihre Auswirkung auf die Rechtslage im Falle des Auftretens von Rechtsbeiständen dar. Er entspricht dem vom BLSG. amtlich vertretenen Standpunkt, wie in JW. 1935, 2083<sup>74</sup> in der Anmerkung ausdrücklich hervorgehoben worden ist.

Trotzdem herrscht nicht nur erhebliche Ungewißheit bei den für die Kostenfestsetzung zuständigen Stellen über diese Sachlage, es wird zum Teil auch bewußt dagegen entschieden, wobei es sich um die Verkennung der angeführten Grundsätze handelt. In der Praxis treten täglich derartige Fragen auf,



die einer gleichmäßigen Beurteilung bedürfen, so daß es angebracht ist, die jetzt geltende Rechtslage allgemein bekanntzugeben und zu erörtern.

2. Ein Erstattungsanspruch ist nur für Gebühren und Vergütungen der Rechtsanwälte und der Mitglieder der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände gegeben

Maßgebend ist § 91 Abs. 2 ZPO., nach dem die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obliegenden Partei in deren Prozessen zu erstatten sind. Diese Vorschrift ist ausnahmsweise auf Rechtsbeistände angewendet worden; je nach Neigung und Ansicht des Gerichts ist eine Vergütung ganz, teilweise oder überhaupt nicht für ihre Tätigkeit als erstattungsfähig angesehen worden. Die Frage ist auf die Prüfung abgestellt worden, ob die Vertretung der Partei durch den Rechtsbeistand zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist, vgl. § 91 Abs. 1 ZPO., wobei häufig allein die Tatsache den Ausschlag gegeben hat, daß der betreffende Rechtsbeistand sein Gewerbe angemeldet hatte, was ohne jede Prüfung und ohne besondere Zulassung jederzeit geschehen konnte, so daß dieser Beruf bisweilen ein Sammelbecken zahlreicher Personen gewesen ist, die in einem anderen Beruf nicht vorwärtsgekommen sind und denen jede Kenntnis für den Beruf des Rechtsbeistandes selbst fehlte.

Diesen Zuständen macht die Deutsche Rechtsfront ein Ende. Ihren einzelnen Berufsgruppen können nur sachlich ausgebildete Kräfte angehören. Für die Anwendung des § 91 Abs. 2 ZPO. sind jetzt Personen ausgeschlossen, die nicht Mitglieder der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände sind, abgesehen von den Rechtsanwälten. Auch von den Kreisreisen, die zur Deutschen Rechtsfront gehören und die insbesondere Mitglieder des BMSDJ. sind, kommen außer den im Gesetz erwähnten Rechtsanwälten nur die Mitglieder der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände in Betracht. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob es sich um frühere Rechtsanwälte, Richter, Justizbeamte, Volkswirte, Wirtschaftsrechtler oder Angehörige ähnlicher Berufe handelt, die eine prozessrechtliche Tätigkeit ausüben, sie haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Vergütung durch die unterlegene Partei; das Gericht hat vielmehr alle derartigen Anträge abzulehnen. In Zukunft ist die Rechtsprechung in dieser Kostenfrage so klar wie einfach; es sind nur Gebühren der Rechtsanwälte und Vergütungen der Mitglieder der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände festzusetzen.

3. Prozeßagenten müssen Mitglieder der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände sein

Die Folge dieses Grundsatzes ist auch, daß den Prozeßagenten, das sind also die von der Justizverwaltung zum Auftreten vor den Gerichten zugelassenen Rechtsbeistände, wenn sie nicht Mitglieder der Reichsberufsgruppe sind, Vergütungen nicht zu erstatten sind. Es kann nicht gebildet werden, daß Parteien, die die Hilfe von Personen in Anspruch nehmen, die weder Rechtsanwälte noch Mitglieder der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände sind, die Kosten dafür vom Gegner ersetzt erhalten. Das Ausnahmerecht wird nur für Rechtswahrer gewährt, die als Mitglieder der Reichsberufsgruppe deren besonderen Aufsicht unterstehen.

4. Die Mitgliedschaft zum BMSDJ. ersetzt nicht die Zugehörigkeit zur Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände

Der Reichsjuristenführer, Reichsminister Dr. Frank, hat durch die Anordnung Nr. 4/1934 die Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände innerhalb der Deutschen Rechtsfront gebildet, Deutsches Recht 1934, 88.

Die Aufnahme in die Reichsberufsgruppe hängt von bestimmten Voraussetzungen ab, deren Vorhandensein ein Prüfungsausschuß feststellt. Diese Auswahl begründet die Zubilligung einer angemessenen Vergütung. Vgl. auch JW. 1935, 1053, 1646.

Mitglieder des Juristenbundes, die nicht Mitglieder der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände sind, haben keinen Anspruch auf Vergütung, selbst wenn sie den Anforderungen der Vorbildung genügen. Wenn sie nicht Rechtsanwälte sind und den Beruf als Rechtsbeistand ausüben wollen, müssen sie ebenso wie die anderen Volksgenossen ihre Aufnahme bei der zuständigen Reichsberufsgruppe beantragen, die ihnen auch gewährt wird, wenn Bedenken gegen ihre Person nicht begründet sind. Die Tatsache ihrer Mitgliedschaft zum Juristenbund gibt kein Recht auf die Anwendung der Kostenersatzung nach § 91 Abs. 2 ZPO.

Diesem Standpunkt entspricht auch der Vorschlag des Reichsfachgruppenrats Rechtsanwälte zur Bekämpfung des Winkelkonsulententums in seiner Tagung v. 29. und 30. März 1935, die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nur zugelassenen Rechtsanwälten und den in der Deutschen Rechtsfront, also in der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände, zugelassenen Rechtsbeiständen zu erlauben.

### Konturs und die überschüssigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofs

Der Erbhof nebst Zubehör sowie die zum Unterhalt des Bauern erforderlichen Erzeugnisse des Erbhofs unterliegen gem. §§ 38, 39 AErbhofG. nicht der Zwangsvollstreckung. Sie fallen daher bei einem Konkurs über das Vermögen des Bauern nicht in die Konkursmasse (vgl. § 1 A.O.). Auf die sonstigen Erzeugnisse des Erbhofs, also namentlich den Hauptteil der Ernte, ferner die zum Verkauf gelangende Milch, Eier, Vieh usw. erstreckt sich der Vollstreckungsschutz nicht. Der Gläubiger kann in sie jedoch nur vollstrecken, wenn er einen Monat vorher dem Kreisbauernführer seinen Schuldtitel zugestellt und diesem Gelegenheit gegeben hat, auf den Bauer einzuwirken oder die Schuld auf den Reichsnährstand zu übernehmen.

Es fragt sich nun, ob diese Erzeugnisse in die Konkursmasse fallen. Dies wird von Meher (JurRdch. 35, 97) bejaht. Der Konkursverwalter müsse allerdings mit Rücksicht auf § 39 AErbhofG. dem Kreisbauernführer den Eröffnungsbefehl und die Erklärung, daß er die konkursmäßige Verwertung der Erzeugnisse vorhat, zustellen und dann die Frist abwarten. Schrodt (JW. 1935, 2121) vertritt dagegen die Meinung, daß die Erbhofserzeugnisse überhaupt nicht in die Konkursmasse fallen; denn die Zustellung des Eröffnungsbefehles könne die Zustellung des Vollstreckungstitels nicht ersetzen.

Ich halte die Auffassung von Schrodt nicht für richtig. Eine geordnete Rechtspflege verlangt, daß das der Vollstreckung unterliegende Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners gleichmäßig unter die Gläubiger verteilt wird. Dies ist die Aufgabe des

Konkursverfahrens. Da einem zahlungsunfähigen Bauern andere der Vollstreckung unterliegende Gegenstände als die Erzeugnisse des Hofes in der Regel nicht zur Verfügung stehen werden, würde die Ansicht von Schrodt dazu führen, daß über das Vermögen eines Bauern überhaupt kein Konkurs eröffnet werden könnte. Jeder einzelne Gläubiger müßte also versuchen, sich aus den Erzeugnissen zu befriedigen. Es würde ein Wettlauf der Gläubiger einsetzen, da nach § 805 ZPO. die Reihenfolge der Pfändungen auch für den Rang der Pfändungspfandrechte maßgebend ist. Es bestände also keine Möglichkeit zu einem geordneten, auf gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger gerichteten Verfahren. Ein solches Ergebnis wäre aber sowohl für den Schuldner wie für den Gläubiger unerwünscht.

M. E. erstreckt sich daher der Konkurs auf die der Zwangsvollstreckung unterliegenden Erzeugnisse des Erbhofs. Muß nun der Konkursverwalter, wie Meher meint, dem Kreisbauernführer den Eröffnungsbefehl zustellen, mit der Ankündigung, daß er demnächst die Erzeugnisse für die Masse zu verwerten gedenke? Ich möchte das nicht annehmen. Das in § 39 vorgegebene Verfahren ist ersichtlich nur auf die Einzelvollstreckung zugeschnitten. Für den Konkurs paßt es nicht. Der Konkursverwalter muß verhindern, daß der Schuldner die Konkursmasse beiseite schafft; daher muß er in der Lage sein, die Masse sofort in Besitz zu nehmen. Nur auf diese Weise läßt sich eine gleichmäßige Verteilung der Masse gewährleisten. Dem Konkursverwalter bleibt es dabei unbenommen, sich mit dem Kreisbauernführer wegen einer etwaigen Schuldübernahme, durch die z. B. das Zustandekommen eines Zwangsvergleichs wesentlich erleichtert würde, in Verbindung zu setzen.

MinR. Dr. Bogels, Berlin.



## Die Einheitshypothek in der Grundbuchpraxis

Eine neue Hypothekenform, die nicht auf gesetzlicher Grundlage beruht, sondern aus der Praxis heraus gebildet worden ist, stellt die Einheitshypothek dar. Die Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer unmittelbar aufeinanderfolgender Hypotheken desselben Gläubigers zu einer einheitlichen Hypothek ist nach der bisherigen Rechtsprechung „mangels einer ausdrücklichen Vorschr.“ verneint worden (vgl. Gütthe-Triebel, *GBD.*, Bd. I S. 217 und die dort angeführte Rechtsprechung. In seiner Entscheidung vom 27. Juni 1934: *RGZ.* 145, 47 = *DRZ.* 1934, 609 = *JW.* 1934, 2235<sup>3</sup> = *JFG.* 11, 16 hat das RG. in bewußter Aufgabe der anders lautenden Rechtsprechung der *OLG.*, um die Verwaltung und Verwertung der Hypotheken, namentlich der Hypothekenbanken wesentlich zu vereinfachen, die im bürgerlichen Recht nicht geregelte Zusammenfassung mehrerer Hypotheken zu einer Hypothek zugelassen. Dieser Auffassung folgt auch das RG. in seinem Beschlusse v. 9. Aug. 1934 (*JW.* 1934, 2932).

Die grundbuchtechnische Seite der Einheitshypothek ist in den vorbezeichneten Beschlüssen nicht näher erörtert worden. Zweifel sind nun darüber entstanden, in welcher Weise, insbes. an welcher Stelle im Grundbuch die neugeschaffene Einheitshypothek eingetragen werden soll. Im Schrifttum wird von Scholz (*JW.* 1934, 2235<sup>3</sup>), Seydttmann und Seibert (*GrundE.* 1934, 822 und 850) die Ansicht vertreten, die Einheitshypothek sei als eine Änderung der vereinigten Hypotheken in Spalte Veränderungen (Sp. 5/7) des Grundbuches zu vermerken. Schmidt von Rhein (*DRZ.* 1935, 55) hält die Eintragung in Spalte Veränderungen, der größeren Klarheit willen, auch in Spalte 1—4 für gegeben. Meines Erachtens kommt für die Eintragung der Einheitshypothek nur die Hauptspalte der III. Abt. des Grundbuches in Frage; denn formell handelt es sich bei dieser Hypothekenform um ein neues Rechtsgebilde.

Einen grundlegenden Anhaltspunkt bildet die bisherige Übung bei der Eintragung der Einheitshypothek nach § 10 der Aufwertungs-Novelle v. 9. Juli 1927: Mehrere im Range unmittelbar aufeinanderfolgende aufgewertete Hypotheken eines Gläubigers sind auf dessen Antrag als einheitliches Recht einzutragen, wenn der Eigentümer zustimmt. In diesem Falle waren zugleich mit der Eintragung des einheitlichen Rechtes die bisherigen Rechte zu löschen (vgl. Radler, *Aufwertungs-Novelle* nebst Nachtrag zu Grundbuch- und Aufwertungsfragen S. 59). Ebensovienig wie aus der Sonderbestimmung der Aufwertungs-Novelle im Wege des Umkehrschlusses gefolgert werden kann, daß bei anderen Hypotheken die Zusammenfassung zu einer Einheitshypothek unzulässig ist, besteht auch keine Veranlassung, die neugeschaffene Einheitshypothek grundbuchtechnisch anders zu behandeln, als die Einheitshypothek von Aufwertungsrechten. Die Zusammenfassung mehrerer Hypotheken zu einem einheitlichen Rechte stellt zwar materiellrechtlich eine Inhaltsänderung i. S. von § 877 *BGB.* dar, formell wird jedoch an Stelle mehrerer alter Rechte ein einheitliches neues Recht geschaffen, das praktisch die Stelle der alten Rechte einnehmen soll. Demgemäß kann auch die neue Hypothek im Grundbuch nur die für die Eintragung von Hypotheken dienende Spalte 1—4 beanspruchen. Hinzu kommt, daß es sich bei den zu vereinigenden Einzelhypotheken in der Regel um ältere Hypotheken von Kreditinstituten handeln wird, die durch viele Eintragungen in der Veränderungsspalte, insbes. durch wiederholte Eintragungen von veränderten Zins- und Zahlungsbedingungen unübersichtlich geworden sind. Durch die Eintragung eines Rechtes an Stelle und unter gleichzeitiger Löschung der mehreren einzelnen Rechte mit ihren Veränderungen gewinnt das Grundbuch an Übersichtlichkeit. So hat auch das *LG.* Berlin in seinem Beschlusse v. 16. Juli 1935 (258 T 8415/35/357) den Standpunkt des Unterzeichneten ausdrücklich bestätigt und ausgeführt:

Das BeschwG. ist in Übereinstimmung mit dem *AG.* der Ansicht, daß die Eintragung in Spalte 4 zu erfolgen hat. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß keine Veranlassung besteht, bei der Eintragung der Einheitsaufwertungshypothek anders zu verfahren, als bei der gewöhnlichen Aufwertungshypothek. Das *RG.* hat die Bildung solcher Einheitshypotheken aus rein praktischen Gründen, nämlich im Interesse der Übersichtlichkeit des Grundbuches und Hypothekenverkehrs zugelassen. Dieser, die Entscheidung des *RG.* tragende Gesichtspunkt muß auch allein für die grundbuchtechnische Seite ausschlaggebend sein. Der Umstand, daß es sich bei der Einheitshypothek materiell

nicht um Schaffung eines neuen Rechtes, sondern lediglich um eine Änderung des Inhaltes handelt, steht dem nicht entgegen, da ja die Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage durch die Bezugnahme auf die früheren Einzeleintragungen und den Vermerk des bisherigen Ranges deutlich ersichtlich ist.

Die Bedenken Seiberts (siehe oben), daß in der Hauptspalte des Grundbuches für die Eintragung der Einzelhypothek kein Raum sei, weil keine Möglichkeit bestehe, die Einzelhypotheken zu löschen, und die Eintragung der Einheitshypothek Verwirrung und den Eindruck entstehen lasse, als wenn die Einheitshypothek einen schlechteren Rang habe, als die bisherigen Einzelhypotheken, sind m. E. nicht gerechtfertigt; denn der mit Zustimmung des Eigentümers gestellte Antrag des Gläubigers auf Bildung der Einheitshypothek enthält auch die Ermächtigung des *GBL.*, das zur praktischen Durchführung des Antrages Erforderliche vorzunehmen. In welcher Weise dies geschieht, ist Sache des *GBL.* Hiernach kann das *GBL.* sowohl die Löschung der Einzelhypotheken wie die Neueintragung der Einheitshypothek mit dem bisherigen Range der Einzeleintragungen im Grundbuche vornehmen. Demgemäß hätte der Lösungsvermerk bei den Einzelhypotheken (Nr. 1 bis 3) zu lauten:

Nr. 1 1000 *R.M.*  
Nr. 2 2000 *R.M.* } infolge Neueintragung der Ein-  
Nr. 3 3000 *R.M.* } heitshypothek Nr. 6 gelöscht am . .

Der Eintragungsvermerk bei der Einheitshypothek Nr. 6 6000 *R.M.*

an Stelle der gelöschten Darlehnshypotheken Nr. 1—3 als Einheitshypothek unter Bezugnahme auf die Bewilligungen vom . . .

(mit dem Range vor den Hypotheken Nr. 4 und 5) eingetragen am . . .

Die Gläubiger von Zwischenrechten werden von der Eintragung nicht betroffen; sie haben daher auch keine Zustimmungserklärungen abzugeben.

Der in Spalte 5—7 bei den nachgehenden Rechten (Nr. 4 und 5) einzutragende Vermerk würde zu lauten haben:

Nr. 4 4000 *R.M.* } die Einheitshypothek Nr. 6 hat den  
Nr. 5 5000 *R.M.* } Vorrang vor den Hypotheken Nr. 4  
und 5. Eingetragen am . . .

Soweit es sich um Briefrechte handelt, muß der Antragsteller die Briefe der Zwischenrechte gemäß § 42 *GBD.* zum Vermerk des Rangverhältnisses dem *GBL.* vorlegen. Hierzu kann der Antragsteller nach § 18 *GBD.* durch Zwischenverfügung angehalten werden, wie denn auch das *LG.* Berlin in dem erwähnten Beschlusse das Verlangen des *GBL.* auf Vorlage der Hypothekenbriefe für gerechtfertigt erklärt hat.

Erfolgt die Eintragung der Einheitshypothek in der vorbezeichneten Weise, so kann für jeden, der das Grundbuch einseht, kein Zweifel über die Höhe und das Rangverhältnis der Einheitshypothek bestehen, insbes. ist die Übersichtlichkeit durch die Neueintragung in der Hauptspalte und die Löschung der mehreren alten Rechte mit ihren wiederholten Veränderungen gewährleistet. Die aus der Praxis geborene Einheitshypothek verlangt aber auch in der grundbuchtechnischen Durchführung diese Klarheit und Übersichtlichkeit.

*AGR.* Dr. Kuhnert, Berlin.

## Haftpflichtede

Nach wie vor unterlassen Notare Anzeigen von steuerpflichtigen Verträgen an die Steuerbehörden. Das kann im Hinblick auf *RGZ.* 134, 320 = *JW.* 1932, 641 — jetzt ständige Rechtsprechung — zu schweren Haftpflichtschäden führen.

Übrigens sind durch Verfügung des *RM.* v. 9. Jan. 1935 (*DRZ.* 1935, 49) die Notare auf die sich aus den Steuergesetzen ergebende Anzeigepflicht besonders hingewiesen worden.

Auf die Bestimmung des § 189 *BAbgD.* wird hingewiesen. Danach dürfen Behörden, Beamte und Notare Urkunden, die einen der Grunderwerbsteuer unterliegenden anzeigepflichtigen Rechtsvorgang betreffen, den Beteiligten erst dann aushändigen und ausfertigen oder beglaubigte Abschriften solcher Urkunden den Beteiligten erst dann erteilen, wenn das *FinA.* den Empfang der Anzeigen bestätigt hat.



## Aus dem NSDÄ. und der Deutschen Rechtsfront

### Ein Parteigenosse darf als Rechtsanwalt nicht jüdische Mandate übernehmen

Der Hauptamtsleiter im Reichsrechtsamt der NSDÄ. weist in einem Rundschreiben vom 7. Aug. 1935 auf eine Mitteilung des Obersten Parteigerichts der NSDÄ. hin, die dahin geht, daß jeder Rechtsanwalt aus der Partei ausgeschlossen wird, der vor Gericht oder vor anderen staatlichen oder privaten Stellen einen Juden gegen einen anderen deutschen Volksgenossen — mag dieser Parteigenosse sein oder nicht — vertritt.

Das Reichsrechtsamt der NSDÄ. begrüßt diese klare Entscheidung des Obersten Parteigerichts der NSDÄ. und erwartet, daß die Pp.-Rechtsanwälte alle jüdischen Mandate ablehnen, da die Partei es als würdelos verurteilt, wenn Parteigenossen für die eintreten, die namenloses Unglück über unser deutsches Vaterland gebracht haben.

### Sozialismus der Tat

Den hochtönenden Worten der Systemparteien von Solidarität und Sozialismus stand von jeher die schweigende Tat des National-

sozialismus gegenüber. Wenn auch in der Presse und in Reden zur Abwehr böswilliger Lügenfeldzüge auf die Erfolge der nationalsozialistischen Politik hingewiesen werden mußte, im Vordergrund stand und steht nicht das Reden von Sozialismus, sondern die Tat. Wie für die gesamte Bewegung das vornehmlich von der NSDÄ. getragene Winterhilfswerk, so ist für den NSDÄ. die von der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte (zuletzt auch in Verbindung mit der Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen) eingerichtete und durchgeführte Rechtsbetreuung aller minderbemittelten Volksgenossen ein Beweis für den Sozialismus der Tat.

Ein paar nüchterne Zahlen zeigen die Bedeutung der in kameradschaftlicher Hilfsbereitschaft von den nationalsozialistischen Rechtsanwälten geleisteten Arbeit:

Es bestehen zur Zeit in Deutschland 1323 NS.-Rechtsbetreuungsstellen. Von diesen wurden in 16 von den 25 Gauen (Baden, Danzig, Düsseldorf, Hessen-Nassau, Köln, Aachen, Kurhessen, Mecklenburg, Ostpreußen, Rheinpfalz-Saar, Sachsen, Schlesien, Schwaben, Süd-Hannover-Braunschweig, Thüringen, Weiser-Ems und Württemberg) während der Monate April bis Juni 1935 insgesamt etwa 35 000 Rechtsauskünfte erteilt. Etwa 4000 Fälle wurden von den turnusmäßig berufenen Anwälten zur Weiterbearbeitung übernommen.

## Schrifttum

**J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.** 10. Aufl. 4. Bief. zu Bb. III. Sachenrecht. §§ 953—1017. Erl. von Dr. Rober. München 1935. J. Schweizers Verlag (Arthur Sellier). Preis 11 RM.

Auch in dieser Neuauflage hat der Bearbeiter den Erläuterungstext ergänzt durch Hineinarbeitung des seit der letzten Auflage in Gesetz, Schrifttum und Rechtsprechung entwickelten neuen Rechtsguts. Im Abschnitt: Aneignung ist das Preussische Jagdrecht v. 18. Jan. 1934 und das Reichsjagdrecht v. 3. Juli 1934 gebührend hervorgehoben, das mit dem bisherigen Zustand landesrechtlicher Zersplitterung in zahllose Einzelbestimmungen aufräumt und an deren Stelle ein Gesetz von hervorragend deutsch-rechtlicher Art setzt, ein Gesetz, das der deutsche Jäger und Heger einmütig begrüßt. Eine wesentliche Erweiterung hat der Erläuterungstext zum 4. Titel: Ansprüche aus dem Eigentum erfahren. Zu begrüßen ist in den Vorbemerkungen die Einfügung des Abschnitts V über die Streitfrage, ob und inwieweit der dingliche Anspruch den Grundfällen des allgemeinen Teils des Schuldrechts untersteht, wobei mit Recht u. a. hervorgehoben wird, daß für ihn die Grundfälle von Treu und Glauben gelten, und daß eine Ausübung des Rechts unzulässig ist, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt. Im § 985 I 27 ist jetzt auch Stellung genommen zu der Streitfrage, ob § 281 BGB. (Anspruch auf Erbhöherausgabe) auf den Anspruch aus § 985 anzuwenden ist. In Ergänzung der früheren Auflage wird in Abschnitt IX die Frage der Verjährung erörtert. Bei § 986 verweist der Bearbeiter auf RG. 144, 268 = JW. 1934, 1778<sup>2</sup> auf den Streit, ob der die Herausgabe verweigende Besitzer aus § 986 eine „wahre Einrede“ habe. Für das Erbhöherrecht wird S. 632 die in JW. 1934, 851 abgedruckte Entscheidung des OLG. Stettin zitiert. Eine wesentliche Umgestaltung hat die Erläuterung zu § 987 in Rücksicht auf die Entscheidungen des RG. 129, 310 = JW. 1930, 3210 und insbes. 197, 297 ff. über den Umfang der Herausgabepflicht des Besitzers in Ansehung der gezogenen Nutzungen erfahren; in diesem Zusammenhang ist auch mit Recht auf RG. 133, 283 = JW. 1931, 3447 hingewiesen. Auch § 988 ist wesentlich ausführlicher als bisher erläutert unter Anführung von RG. 129, 307/312 = JW. 1930, 3210; RG. 3, 133, 286 = JW. 1931, 3447; RG. 3, 137, 212 = JW. 1933, 697. In den Anmerkungen zu § 992 ist die ausführliche Darlegung der bestehenden Streitpunkte zu begrüßen. Eine umfassende Umarbeitung ist bei § 993 erfolgt, wo Schrifttum und Rechtsprechung aus letzter Zeit Berücksichtigung erforderten. Gleiches gilt für § 998, wo RG. 141, 227 = JW. 1933, 2644 zu beachten war. Auch in § 1000 sind die Erläuterungen über die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und seine Abwendung durch Sicherstellungsleistung unter Anführung der neueren Rechtsprechung ergänzt; dabei ist hervorgehoben, daß die Ausübung des

Zurückbehaltungsrechts auch den Vorschriften über Treu und Glauben untersteht und nicht ausgeübt werden kann, wenn der Besitzer wegen seiner Gegenansprüche bereits in anderer Weise genügend gesichert ist (RG. 137, 354 = JW. 1932, 3817). Zu § 1003 2 c gibt der Bearbeiter die in den früheren Auflagen vertretene Ansicht im Anschluß an das Schrifttum und an RG. 137, 100 ff. = JW. 1932, 3766 über die Notwendigkeit zweier besonderer Prozesse auf.

Die vorstehenden Bemerkungen genügen, um darzutun, mit welcher Sachkunde und Sorgfalt die Überarbeitung auch dieses Teils der Neuauflage vorgenommen worden ist, die insgesamt betrachtet einen hervorragenden Überblick über den letzten Stand der einschlägigen Materie gibt.

R. A. Wilhelm Scholz, Berlin.

**7. Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz.** Erläuterungen mit zusammenfassenden Darstellungen wichtiger Rechtsgebiete sowie Übersichten und Tabellen für die Entschuldungspraxis. Herausgegeben von der Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes. Leipzig 1935. Verlag Theodor Weicher. 121 S. Preis 2,25 RM. (auschl. Porto).

Das Büchlein, das von der Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes herausgegeben ist und als dessen Verf. sich die Assessoren Dr. F o a g, Dr. F i n r i c h s und G o l l i n g bekennen, enthält Erläuterungen der einzelnen Artikel der 7. DurchfV. zum SchRG. v. 30. April 1935. Der Besprechung verschiedener Einzelbestimmungen, z. B. Art. 31, 39 und 52, folgen in Anhängen kurze, zusammenfassende Darstellungen wichtiger Rechtsgebiete des Entschuldungsrechts, die das Verständnis der vielen Sondervorschriften erleichtern sollen. Schließlich findet man in einem besonderen Anhang noch einige Übersichten und Tabellen, wie z. B. Übersicht über die Betriebswertfestsetzung, Tabelle der am Verfahren nicht beteiligten Forderungen, Zusammenstellung der nicht fürzungsfähigen Forderungen u. a. mehr. Wie in dem Vorwort von den Verf. erwähnt wird, soll die Aufgabe des Buches sein, den mit der Durchführung der Entschuldung betrauten Stellen die bei der Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes gesammelten Erfahrungen in der Form von Erläuterungen zur 7. DurchfV. zu vermitteln.

Das ist ihr mit dem vorliegenden Büchlein durchaus gelungen. Die Praxis, für die es in erster Linie bestimmt ist und für die es wertvolle Hinweise in auch für Nichtjuristen verständlicher Form bringt, wird es warm begrüßen. Denn sie braucht es gerade jetzt. Die Entschuldungsämter und Entschuldungsstellen haben seit dem 1. Juli 1935 ihre Tätigkeit in vollem Umfange aufgenommen. Die



Justizverwaltung hat zur Bewältigung der großen Aufgabe — es sind die Schulden von rund 200 000 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland zu prüfen und nach den Vorschriften des SchRG. zu ordnen — in anerkannter Weise genügend Hilfskräfte zur Verfügung gestellt. Die Materie der landwirtschaftlichen Entschuldung legt aus naheliegenden Gründen jeder gesetzlichen Regelung außerordentliche Schwierigkeiten in den Weg. Eine Regelung aller auftauchenden Fragen im Wege einer kasuistischen Gesetzgebung ist einfach unmöglich. Jeder Praktiker wird daher vor allem wissen wollen, wie die grundsätzliche Regelung ist, und dann versuchen, jeden Einzelfall einer dementsprechenden Lösung zuzuführen, wobei er sich Grundgedanken und Zweck des Gesetzes stets vor Augen halten wird. Dabei wird ihm auch das vorliegende Buch helfen. Ein besonderes Verdienst haben sich die Verf. durch die gelegentlichen zusammenfassenden Darstellungen wichtiger Rechtsgebiete und Anführung praktischer Beispiele erworben. Sie erleichtern ebenso wie die kurzgefaßten Überschriften das Verständnis der vielen Sonderbestimmungen in besonderem Maße.

Praktischen Wert besitzen auch die in einem Anhang gebrachten Übersichten und Tabellen. Es wäre zu erwägen, ob die gemeinschaftlichen Richtlinien, die zu Art. 5 der 7. DurchfVO. bisher erlassen oder nachträglich zu solchen erklärt sind (vgl. GR. 7—46), in besonderen Nachträgen nicht nur ergänzt, sondern auch überhaupt wörtlich oder wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach gebracht werden sollen. Wie die Entwicklung gerade hier fortgeschritten, erhellt aus der Tatsache, daß bis zum 2. Aug. 1935 bereits 52 solche GR. erlassen worden sind, die als das Entschuldungsamt und Entschuldungsstelle bindende Rechtsbelehrungen für die Praxis von großer Bedeutung sind.

Bei der Tabelle der am Verfahren nicht beteiligten Forderungen vermißt ich die sogenannten Herausgabegläubiger. Darunter verstehe ich grundsätzlich alle diejenigen, die einen dinglichen (z. B. auf Grund Eigentums) oder einen persönlichen (z. B. auf Grund Kaufvertrages) Anspruch auf Herausgabe oder Lieferung bestimmter, nicht vertretbarer Sachen gegen den Schuldner besitzen. Denn alle Maßnahmen des Gesetzes, wie Zinssetzung, Umwandlung der Forderung in eine Tilgungsforderung, Kapitalkürzung, hypothekarische Sicherung und Vorauszahlung, sind nur auf Geldansprüche abgestellt. Wenn auch die uneingeschränkte Fassung des § 10 SchRG. streng genommen dagegen spricht, so ergeben doch die dieser gesetzlichen Bestimmung folgenden Paragraphen das Gegenteil. Diese Frage ist in der Literatur meines Wissens nur einmal kurz behandelt (JW. 1934, 1836).

Vielleicht wäre auch noch ein Wort zu der meines Wissens in der gerichtlichen Praxis noch nicht dagewesenen Stellung der dem Leiter des Entschuldungsamts beigeordneten richterlichen Beamten zu sagen gewesen (Art. 2 der 7. DurchfVO.).

Alles in allem aber ein Buch, dessen Anschaffung durchaus empfohlen werden kann.

DR. H a u s b e d, Jena.

**Reichsjagdgesetz v. 3. Juli 1934 (RGBl. 1934, 549) und Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes v. 27. März 1935 (RGBl. 431).** Erläutert von Rechtsanwalt **Hans-Joachim Poppe**, Kolberg. (Stilles Rechtsbibliothek Nr. 140.) Berlin 1935. Verlag von Georg Stille. Preis in Ganzleinen geb. 4,50 R.M.

Am 1. April 1935 ist das RJagdG. in Kraft getreten. Gleichzeitig sind alle Jagdgesetze der Länder unwirksam geworden. Es ist deshalb für Jäger und Juristen von Bedeutung, eine Zusammenstellung aller jetzt gültigen jagdlichen Bestimmungen zu besitzen.

Wenn auch das neue RJagdG. in erfreulich klarer und leicht verständlicher Form abgefaßt ist, so bringt es doch im Verhältnis zu den Jagdgesetzen der früheren deutschen Einzelstaaten so wesentliche Änderungen, daß eine sachmännische Erläuterung in kurzen Zügen, mit dem Hinweis auf seitherige Bestimmungen der Landesgesetze, von jedem Interessenten begrüßt werden muß. Dieser Aufgabe wird der Kommentar **Poppe** in vorzüglicher Weise gerecht. Er zeichnet sich nicht nur durch seine Vollständigkeit und gute Übersicht, sondern auch durch seine leichtfaßliche Sprache aus. Der Verf. hat durch seine Darstellung bewiesen, daß er mit dem Jagdrecht nicht nur sehr vertraut ist, sondern die große Bedeutung seiner rechtsrechtlichen Regelung auch richtig zu würdigen weiß. Das Buch kann allen, die weidwerken oder jagdrechtliche Fragen zu behandeln haben, zur Anschaffung bestens empfohlen werden. — Als alter Jäger kann ich sein Erscheinen nur begrüßen.

RA. Dr. Otto Pfefferle, Freiburg i. Br.

**Dr. Friedrich Burgdörfer**, Direktor im Statistischen Reichsamt: **Bevölkerungsentwicklung im Dritten Reich**, Tatsachen und Kritik. Heidelberg und Berlin 1935. Verlag von Kurt Vowinkel GmbH. 84 S. Preis 2,40 R.M.

Die Presse brachte kürzlich einen Bericht über die Vorschläge, die der Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik zum „finanziellen Schutz für die erbgelungende kinderreiche Familie“ ausgearbeitet hat. Danach ist anzunehmen, daß sich der seit langem in der Luft liegende Gedanke eines wirksamen Teilausgleiches der Familienlasten in nicht ferner Zeit verwirklichte. So zweifellos es ist, daß man nicht mit Geburtenprämien und Familienbeihilfen allein die Gefahr eines starken Rückgangs der Volkszahl abwenden kann, so sicher ist es, daß auch Mahnungen und Erziehung allein es nicht schaffen würden, und daß es jedenfalls eine wertvolle Unterstützung der auf dem sittlichen Gebiet liegenden Maßnahmen ist, wenn der kinderreichen Familie eine gelbliche Förderung zuteil wird, die es ihr erst ermöglichen, eine größere Kinderzahl zu halten, ohne durch die steigenden Aufwendungen für die Aufzucht der Kinder aus ihrer gesellschaftlichen Schicht hinabgedrängt zu werden.

Der Verf. der angezeigten Schrift ist seit Jahren im Sinne dieser Bestrebungen tätig. In diesem Schriftchen berichtet er über den neuesten Stand der Bevölkerungsvorgänge in Deutschland und zum Vergleich auch in anderen Ländern Europas. Die Darlegungen, unterbaut mit einem reichen zählwissenschaftlichen Stoffe, sind so lehrreich und sprechen eine so eindringliche Sprache, daß zu wünschen wäre, es lese und kenne sie jeder, der nicht in den Tag hineinleben will. Was nützt uns alles Streben nach gesellschaftlicher Ordnung und einem Aufstiege der Gesittung, wenn die ernste Gefahr besteht, daß in ein an Volkszahl sinkendes Land immer mehr und unabwendbar andere Völker nachdrängen würden, in denen der Wille zum Kind noch lebendig ist, so daß er dort zu einer Vermehrung der Volkszahl führt und zum Übergreifen auf den Raum von Völkern mit sinkender Lebenskraft geradezu zwingt.

Dem Schriftchen entnehmen wir nach den Zählergebnissen des Statistischen Reichsamts die schönen Erfolge, die der nationalsozialistische Staat auf dem Gebiete des Bevölkerungswesens bisher erzielt hat: eine starke Vermehrung der Eheschließungen und eine starke Hebung der Geburtenzahl, während diese im Laufe vieler Jahre ständig zurückgegangen war. Aber der Verf. weist nach, wie verfehlt es wäre, wollte man sich darum schon des gewonnenen Spieles freuen. Die Geburtenzahl war bis zum Jahre 1933 in einem derart starken und geradezu beängstigenden Maße gesunken (auf rund 957 000), daß eine Hebung um rund 224 000 auf 1 181 000 immer noch lange nicht dem entspricht, was nötig wäre, ein Gleichbleiben des heutigen Bevölkerungsstandes in Deutschland zu gewährleisten. Hierfür hätte nämlich die Geburtenzahl des Jahres 1934 gegenüber der von 1933 gerade doppelt so stark steigen müssen, als es der Fall gewesen ist. Dazu kommt, daß ein großer Teil der Geburten des Jahres 1934 den im Jahre 1933 geschlossenen jungen Ehen entsprossen ist, und daß erst abgewartet werden muß, ob hier dem ersten Kind das zweite und dem zweiten das dritte und vierte folgen werde. Es sei hier daran erinnert, daß eine durchschnittliche Geburtenzahl von drei auf jede überhaupt fruchtbare Ehe noch nicht ausreichen würde, ein Gleichbleiben unserer Volkszahl zu sichern.

Es mag genügen, dies wenige aus dem Schriftchen mitzuteilen. Der Verf. führt einen Ausspruch des Reichsführers der SS., **Himmler**, an: „die heute Lebenden müßten erkennen, daß alles in Nichts verfinke, wenn sie nicht gemäß göttlichem Gebot und menschlichem Pflichtbewußtsein Eltern zahlreicher deutscher Kinder werden, anstatt persönlich wohllebende letzte Glieder eines großen Volkes sein zu wollen“. Dieser Erkenntnis dient das Zahlenwerk, das uns das Schriftchen bietet. Seine Lehren sind so ernst, daß ihm eine große Verbreitung zu wünschen wäre.

RR. Dr. Zeiler, Leipzig.

**Standesamtsführung.** Sammlung der für die Standesamtsführung wichtigen Gesetze, Verordnungen und amtlichen Verfügungen. Im Auftrage des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands herausgegeben von SenPräf. **Dr. Joseph Siefert**. Berlin 1935. Verlag für Standesamtswesen GmbH. Loseblattform. 320 S. Preis mit Einbanddecke 8,40 R.M.

Es war ein glücklicher Gedanke, die in zahlreichen bekannten und unbekanntem Gesetzen und Verordnungen, Runderlassen und Verfügungen verstreuten Bestimmungen für das Standesamtswesen zu sammeln und in einer einheitlichen Sammlung heraus-



zugeben. Gerade im neuen Deutschland ist die Arbeit der Ständesamter (Zunahme der Geschlichtungen und der Geburten, Arternachweis!) erheblich gestiegen. Um so freudiger wird es daher begrüßt werden, daß durch eine vollständige Sammlung aller einschlägigen Bestimmungen den Ständesbeamten die Arbeit wesentlich erleichtert wird. Auch dem Gesichtspunkt, daß durch die Stippengesetzgebung noch manche wesentliche Ergänzungen und Änderungen der bestehenden Gesetze erfolgen werden, ist bereits Rechnung getragen. Die Loseblattform der Gesetzsammlung sorgt dafür, daß das Werk nie veraltet. Die Aufnahme der im Inhaltsverzeichnis aufgeführten 321 verschiedenen Gesetze usw. in die vier Hauptabschnitte des Buches (PersStG., BGB., Öffentlich-rechtliche Vorschriften, Zwischenstaatliches Recht) dürfte erschöpfend sein. Sollte doch noch nachträglich die Aufnahme der einen oder anderen Bestimmung für die Praxis wünschenswert erscheinen, so läßt sich diese bei dem Loseblattsystem ja leicht bewerkstelligen. L.

**Dr. Max Hildebert Boehm: Volkstheorie und Volkspolitik der Gegenwart.** (Heft 4 der Wissenschaftlichen Forschungsberichte zum Aufbau des neuen Reiches.) Berlin 1935. Verlag Junker und Dünnhaupt. 90 S. Preis brosch. 3 R.M.

Das Schriftchen hat sich ein bescheidenes Ziel gesteckt. Es will nur einen Überblick über eine in den Anfängen begriffene Lehre und Wissenschaft vom Volk geben. Aber es ist anregend und ist lehrreich trotz seines bescheidenen Zieles. Es faßt die mannigfach verstreut liegenden Fragen zusammen, weist auf den verschiedenen Wissenschaftsgebiete unspannenden Zusammenhang hin und fordert, daß jene Fragen auch da bewußt berücksichtigt werden, wo sie bisher als von nebensächlicher Bedeutung erachtet worden sind. „Entscheidende Aufgabe der Volkslehre als einer politischen Wissenschaft sei, allen jenen auf verschiedene Fakultäten verteilten Forschungszweigen gleichsam als Gewissen zu dienen.“ Um die Bieleitigkeit der erörterten oder auch nur angedeuteten Fragen zu kennzeichnen, seien einige wichtige genannt: Nationalitätenprinzip, Irredentismus, Selbstbestimmungsrecht der Völker, Minderheitenproblem, Legimitätsprinzip, Grenzdeutschum — Stämme innerhalb desselben Volkes —, Verstädterung, Landflucht, Volk ohne Raum —, Aufbau des Volkes in Klassen oder Ständen, gesellschaftliche Schichtung, namentlich in der Auffassung des Staatsgedankens des Nationalsozialismus —, Beziehungen zwischen Volksgemeinschaft und Sprachgemeinschaft —, und, nicht zuletzt, die Frage des „Volkschicksals“: Aufstieg und Niedergang, Altern des Volkes, Verjüngung. Die Forschung, die all das in seinen mannigfachen Erscheinungsformen und Beziehungen klären soll, kann die Erde umspannen, aber uns Deutschen werden die Fragen natürlich in erster Linie bedeutsam, soweit sie unser eigenes Volk angehen, und hier weist der Verfasser auf seine persönliche Teilnahme an der Deutschumbewegung hin. Das nun gibt mir nebenbei einen Anlaß, eine Bitte auszusprechen. Der Verf. wird uns zweifellos eine umfassendere Gestaltung der von ihm hier angedeuteten Fragen schenken. Möge er in einem Buche, das in erster Linie dem deutschen Volke dienen und gewidmet sein soll, noch mehr als bisher den übeln Gepflogenheiten des Gelehrtenjargons entsagen. Mag die Wissenschaft gewisse fremde Fachwörter für unentbehrlich halten, so kommen sie doch manchmal in unerfreulicher Zusammenballung, und manche sind auch allein stehend von übelm Klang. Um nur etliches zu nennen: nationalitäre Propaganda und Politik — politisch emotional — Assimilationspraxis — Mimikry einer fremdvölkischen Parasitenjacht — vollklich embryonale Präexistenz — Garant, Solidaritätsgefühl, aktuell, Substantialität, Monismus und Zentralismus, Relativismus, Aktivismus, Solipsismus, ästhetizistisch. Ich glaube, es wird dem Verf. angesichts der Wärme, mit der er selbst in dem Schriftchen auch die Beziehungen zwischen Sprache und Volkstum erörtert hat, nicht schwer fallen, meiner Anregung zu folgen. Bücher, die das deutsche Volk in seiner Gesamtheit so sehr angehen, sollten so geschrieben sein, daß sie der Leser ohne Fremdwörterbuch verstehe.

RGR. Dr. A. Zeiler, Leipzig.

**H. Wulff, Dr. P. Chryfant, G. Herzler-Gebert: Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934, ferner: Die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder, das Bürgersteuergesetz vom 16. Oktober 1934, das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925.** Berlin 1935. Hanseatische Rechts- und Wirtschaftsverlag. 999 u. 330 S. Preis 12,50 R.M.

Das Buch ist aus der Praxis und für die Praxis geschrieben, und als solches vortrefflich.

Das deutsche Rechtsleben der Gegenwart verwendet alle

Kräfte auf eine grundlegende Neuformung des deutschen Rechts, nicht zuletzt auch des Steuerrechts, in Gesetzgebung, und verwaltungsmäßiger wie richterlicher Gesetzesanwendung, und so ist die Jetztzeit, wie jede Epoche des Umbruchs und Neuaufbaues, einer tieferen wissenschaftlichen Durchforschung des noch im Werden begriffenen Rechts abhold. Darin liegt vielleicht auch der Grund, weshalb selbst berühmte Standardkommentare trotz ihrer offensichtlichen Veraltung eine Neuauflage nicht oder nur zögernd erfahren. Um so mehr aber ruft das drängende Bedürfnis der Praxis nach brauchbaren und zuverlässigen Hilfsmitteln, die sich dem raschen Wechsel der Gesetzgebung wie der Verwaltung und Rechtsprechung anzupassen vermögen.

Und diese mehr technische als wissenschaftliche Aufgabe hat der Hanseatische Rechts- und Wirtschaftsverlag mit der Neuauflage seines Einkommensteuerkommentars glücklich gelöst. Zunächst wurde das Bestehende nicht einfach ad acta gelegt, vielmehr wurde der bisherige Kommentar zum EinkStG. von 1925 (mit einigen Weglassungen) als „Ergänzungsband“ auch der Neuauflage beigegeben, was wohl jeder, der das bisherige Buch gewohnt ist, begrüßen wird. Die Kommentierung des neuen EinkStG. von 1934 umfaßt einen eigenen Band, der fast doppelt so stark ist als der frühere (fast 1000 Seiten). Die Verbindung zum Ergänzungsband stellen vielfache Verweisungen, besonders in Detailfragen, her; diese Methode macht allerdings, von manchen Vorteilen abgesehen, die Neuauflage zu einem ausgesprochenen Übergangskommentar, da bei umfangreicheren Fragen das frühere und das neue Recht nachgeschlagen und verglichen werden müssen. Andernteils ermöglicht die sich auch sonst immer mehr einbürgernde Loseblatt-Methode ein späteres Auswechseln und Ergänzen des heute erfassten und bearbeiteten Materials, so daß in relativ kurzen Zeitabständen der Kommentar jeweils auf dem neuesten Stand der Rechtssetzung und Rechtsanwendung gebracht werden kann. Diesem Zwecke dienen auch die nach jedem Paragraphen eingeschlossenen Leerseiten für private Notizen.

Was den Inhalt der Neuauflage anlangt, so sind zum EinkStG. v. 16. Okt. 1934 und seinen Anmerkungen (letzte allein 450 Seiten) auch sämtliche wichtigeren Durchführungsverordnungen zusammengetragen, insbes. die vom 6. Febr. 1935, ferner die zur Lohnsteuer und zur Kapitalertragssteuer; des weiteren die Richtlinien vom 28. Febr. 1935 über die Steuerveranlagung für 1934 nebst Ergänzungen vom 4. Juni 1935, sowie die amtliche Liste der sogenannten kurzlebigen Wirtschaftsgüter. Den Schluß bilden das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder nebst Durchführungsverordnungen und das BürgerStG. v. 16. Okt. 1934. Ein ausführliches Sachregister erleichtert auch dem Laien das Auffinden der einzelnen Stellen.

Die Kommentierung des EinkStG. durch Wulff, Chryfant und Herzler-Gebert ist übersichtlich und knapp gehalten — auf die Bedürfnisse der Durchschnittspraxis zugeschnitten. Sie soll, wie in der Einleitung ausgeführt, „den Praktiker in allen Fragen der Einkommensbesteuerung in möglichster Kürze über die Rechtslage unterrichten“, weshalb alle „theoretischen und historischen Ausführungen auf das notwendige Maß beschränkt sind“. Kompliziertere Probleme (nehmen wir des Beispiels halber die Drangtheorie) werden nur angedeutet (S. 163, 327). Dem Gesetzestext der einzelnen Paragraphen schließt sich in der Regel eine allgemeine Zusammenfassung der leitenden Gedanken des Gesetzgebers an; darauf folgt die Erörterung von Spezialfragen, und zwar in der Form von Anmerkungen zu einzelnen Stichworten des Gesetzestextes. Schwierigere Rechtsfragen werden durch konkrete Beispiele gut veranschaulicht, Ministerialerlasse und manchmal auch Auszüge aus grundlegenden Entscheidungen sind im Kleindruck den betreffenden Stellen beigegeben. Die allgemeinen Rechtsätze der Bewertung und der AbgD. sind systematisch in den Kommentar hineinverarbeitet.

Die Praxis wird die Neuauflage des Wulffschen Kommentars in der vorliegenden Form begrüßen.

R.M. Dr. Siegfried Wille, München.

**Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen mit Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften.** Erläutert von Dr. Th. Schulte-Holthausen, Senatspräsident beim Reichsversicherungsamt. 4. Auflage. München, Berlin u. Leipzig 1935. Verlag J. Schweizer (Arthur Sellier). 372 S. Preis geb. 10 R.M.

Nach dem Tode des bisherigen Mitherausgebers, Prof. Dr. v. Olschhausen, erscheint der jetzige Verf. als alleiniger Herausgeber. Bereits im Vorwort weist der Verf. in Form eines kurzen geschichtlichen Überblicks auf die seit der Kriegszeit eingetretenen „zahlreichen und zum Teil grundlegenden Änderungen des



materiellen und des Verfahrensrechts“ hin, die auch bzgl. des letzteren „in vielen Punkten eine ganz wesentliche Umgestaltung“ zur Folge gehabt haben.

Die letzte materielle Änderung (Einführung der Frontzulage durch Art. 1 Ges. über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung v. 3. Juli 1934 (RSBl. I, 541) nebst der dazu gehörenden formellen Vorschrift des § 96 a VerfG. wird nicht näher erläutert, sondern nur diese Vorschrift nebst Ausf. West. gebracht.

Bei den Ausführungen über den Versorgungsanspruch in Anm. 2 c zu § 125 VerfG. kann der Abs. 1 (auf S. 284 oben) leicht zu Mißverständnissen führen, indem er von „der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs und der Selbständigkeit der einzelnen Versorgungsarten“ spricht. Der von der Rechtsprechung des RVerf. Ger. (in Anlehnung an die Sozial-, insbes. Unfallversicherung) ursprünglich aufgestellte Grundsatz von der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs als eines Ganzen war zunächst durch die 4. Nov. zum RVerf. G. v. 8. Juli 1926 (RSBl. I, 398) durchbrochen und zu einer Einheitlichkeit nur des Rentenanspruchs umgewandelt worden; denn die Neufassung des § 52 RVerf. G. hat die Selbständigkeit der einzelnen in § 3 a. a. D. aufgezählten Versorgungsansprüche eingeführt (vgl. Arndts, Komm. zum RVerf. G., 2. Aufl., Anm. 5 zu § 52). Aber auch diese nur noch beschränkte Einheitlichkeit wurde, wie der Verf. selbst auf S. 286 richtig bemerkt, beseitigt durch die Außerkraftsetzung des § 53 RVerf. G. auf Grund der NotV. v. 26. Juli 1930 (Abschn. 4 Titel 3 Art. 1 RSBl. I, 311, 327). In engstem Zusammenhang hiermit steht die durch die gleiche NotV. (Art. 2 a. a. D.) getroffene Regelung über die künftige Anwendbarkeit der materiellen Vorschrift des § 57 RVerf. G., die dann ihren Niederschlag in der formellen Vorschrift des § 91 Abs. 2 VerfG. (durch die NotV. v. 5. Juni 1931 [RSBl. I, 279, 287 ff.]) gefunden hat. Wenn der Verf. bei Erörterung der Kanuleistungen (in Anm. 3 zu § 91 Abs. 1 VerfG.) einen Unterschied machen will zwischen „Kannbezügen alter Art“, die mit Recht von Bedürftigkeit abhängig sind, und „Kannbezügen neuer Art“ (S. 233 ff.) auf Grund der letzterwähnten NotV., so ändert das nichts an der Tatsache, daß nach Maßgabe dieser Vorschriften ein Rechtsanspruch auf Neufeststellung der Versorgungsgebührene nur besteht bei „Gesundheitsstörungen, für die am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde“; der davon Betroffene aber wird es nie und nimmermehr verstehen, daß er für spätere unmittelbare oder mittelbare Folgen einer solchen anerkannten W. keinen Anspruch auf Versorgung mehr haben, diese vielmehr davon abhängig sein soll, ob er dafür an einem bestimmten Tage bereits Rente bezogen hat — tatsächlich ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand. Ob dann diese, in das pflichtmäßige Erweisen der Verwaltungsbehörde gestellten Kannleistungen als „eine Art Naturalobligationen des öffentlichen Rechts“ angesehen werden dürfen, wie sie der Verf. auf S. 232 bezeichnet, wird dem Beschädigten vernünftlich völlig gleichgültig sein.

Im Vorwort wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß „bei den einzelnen Vorschriften jetzt erstmalig auf die entsprechenden Vorschriften der NV. und die dazu ergangene Rechtsprechung des RVerf. hingewiesen wurde“. Letzterer Punkt wird jeweils durch Bezugnahme auf eine längere Abhandlung des Verf. im Versorgungsbeamtent. 2. Jahrg. („Versorgungsverfahren und Rechtsprechung zur Reichsversicherung“) abgetan. Ob diese Hinweise sehr zeitgemäß sind, dürfte eine andere Frage sein. Einer weiteren Verquickung der Reichsversorgung mit der Sozialversicherung kann nicht das Wort geredet werden, die bisherige läßt sich nur aus dem Werdegang der Nachkriegszeit erklären. Die Reichsversorgung hat ein in jeder Beziehung (auch rechtlich) selbständiges Gebiet zu verwalten und zu betreuen, ist durchaus lebens- und entwicklungsfähig; allerdings wird ihren Spruchbehörden, namentlich dem obersten Gerichtshof, die völlige richterliche Unabhängigkeit (zum Segen aller Beteiligten) nicht versagt bleiben dürfen, handelt es sich doch hierbei (im Gegensatz zur Sozialversicherung) um ein wirklich rein gerichtliches Verfahren ohne jede Verwaltungs- oder Aufsichtstätigkeit. Die gemeinsame räumliche Unterbringung von RVerf. Ger. und RVerf. W. wird in diesen Tagen beseitigt; damit ist Abs. 2 der Anm. 1 zu § 24 VerfG. überholt, und es wäre lediglich zu wünschen, daß „die oberste Spruchbehörde in Versorgungssachen“, das RVerf. Ger. (§ 23 a. a. D.), endlich auch einmal ein eigenes Heim finden möge.

Am Schluß des Vorwortes erwähnt der Verf., daß „während der Drucklegung die für April 1935 in Aussicht stehende 4. Ausgabe der Deckblätter zum HdR. noch berücksichtigt werden konnte“; übersehen wurde jedoch in Anm. 4 zu § 1 (auf S. 11), daß durch diese 4. Ausgabe das HdR. auf den Stand von Ende Februar 1935 gebracht worden ist.

Abgegeben von den bereits stichprobenweise herausgegriffenen und besprochenen Punkten reicht sich die auf den Stand vom März 1935 gebrachte 4. Auflage des Buches der dritten hinsichtlich Form

und Inhalt würdig an. Neu aufgenommen wurde im Anhang noch das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung mit Ausf. West. und Durchf. V.

**Handbuch der Reichsversicherung.** Loseblatt-Wörterbuch über Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Schrifttum der Sozialversicherung, herausgegeben von Dr. Otto Müller, ObRegR. bei der W. V. Württemberg, Stuttgart, Dr. J. Kreil, ObRegR. beim R. V., Berlin, Eugen Munder, Verwaltungsdirektor, Leiter der Allg. D. K. Stuttgart, unter besonderer ständiger Mitwirkung von Dr. Knoll, MinR. beim R. Arb. Min., Berlin, und Univ. Prof. Dr. L. Richter, Leipzig. Stuttgart und Berlin. W. Kohlhammer Verlag. Jahrg. 1935, 1. u. 2. Lieferung. Preis für das Blatt 0,10 R. M. und Porto, für die Leineneinbanddecke 2,50 R. M.

Das Werk, das im Format 15 × 24 cm mit halbmönllich einer Lieferung von etwa 24 Blatt erscheinen soll, hat nach dem den ersten beiden Lieferungen beigelegten Prospekt den Zweck, den Praktiker der Sozialversicherung laufend so umfassend über die in seiner täglichen Arbeit auftauchenden rechtlichen und auch tatsächlichen Fragen zu unterrichten, wie er es braucht, weil nach Ansicht der Herausgeber unter den vielen Veröffentlichungen über die neue Entwicklung der Sozialversicherung, so vorzüglich diese Literatur vielfach sei, doch unverkennbar ein solches Loseblattwerk fehle. „In der heutigen Zeit des Neuaufbaus der Reichsversicherung, heißt es weiter in dem Prospekt, tritt an ihre Träger täglich eine Fülle von neuen Fragen heran und heißt von ihnen schnelle, aber gleichwohl sachkundige Entscheidungen. In solcher Zeit verstärkt sich das Bedürfnis nach schneller und zuverlässiger Unterrichtung. Der Reichtum an Talenten, über die die Praxis der deutschen Sozialversicherung verfügt, bewirkt, daß bald hier, bald dort ein neuer fruchtbarer Gedanke auftaucht und in zunächst lokaler Verwirklichung erprobt wird. Die mit ihm gemachten Erfahrungen schnell der Allgemeinheit der Fachleute zuzuführen, besteht ein dringendes Interesse. Bei alledem ist es aber eben wegen der Fülle der zu bewältigenden Probleme und zu erwerbenden rechtlichen und Tatsachenkenntnisse notwendig, das zu sammelnde Material geordnet und immer greifbar zur Hand zu haben.“ Das Werk ist systematisch in Hauptgebiete, Stoffgebiete und Stichworte gegliedert. Die Einordnung der Lieferungen kann nach der systematischen Gliederung oder alphabetisch nach den Stichworten erfolgen. Die Hauptgebiete sind: Allgemeines und Gemeinames, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, die Stoffgebiete je nach dem Hauptgebiet, zu dem sie gehören, verschieden, z. B. in der Invalidenversicherung: Allgemeines, Angestellte, Aufsicht, Beiträge, Leistungen, Mitgliedschaft, Strafvorschriften, Streitigkeiten, Versicherungsträger, Wander-, Zusatzversicherung, Knappschaffliche und Arbeitslosenversicherung scheinen, soweit den beiden ersten Lieferungen zu entnehmen ist, nicht behandelt zu werden. Neben den Abhandlungen für die Praxis, die zu den einzelnen Hauptgebieten mit ihren Untergliederungen erscheinen, sollen mit jeder Lieferung eine „Übersicht über Gesetzgebung und Rechtsprechung“ geliefert, „Fragen der Zeit“ behandelt und Anfragen der Leser in einem besonderen „Fachberater“ beantwortet werden. Die erste und zweite Lieferung enthalten u. a. folgende Aufsätze: Richter, Die nationalsozialistische Reform der Reichsversicherung; Kreil, Selbstverwaltung der Versicherungsträger; Knoll, Aufsicht; Müller, Der Betrieb von Heilanstalten usw. als Gemeinschaftsaufgabe; Knoll, Gemeinschaftsaufgaben; Schäffer, Das Reichsversicherungsamt; Mayer, Die neue W. V. Württemberg; Kreil, Vermögen der Versicherungsträger (sämtliche zum Hauptgebiet Allgemeines); Munder, Neue Wege; Raff, Aus der praktischen Arbeit einer Betriebsfürsorgerin; Munder, Handakten, Organisationsplan (Krankenversicherung). Als Ergänzung zu dem Werk bringt derselbe Verlag in einer weiteren Loseblattausgabe „Das Recht der Reichsversicherung“, bearbeitet von Munder, heraus, die die Texte der im vorliegenden Werk quellenmäßig nachgewiesenen Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen und Bescheide) in derselben systematischen Gliederung enthalten soll und auf die im „Handbuch“ regelmäßig verwiesen wird. Diese Sammlung stellt daher eine Ergänzung des Handbuchs dar und wird dessen Beziehern zum Preise von 4 R. M. für den Stammband geliefert. Bei dem Handbuch erfolgt die Berechnung der Blätter (10 R. M. für das Blatt einschließlich Porto) für je 100 Blatt im Voraus. Die Abbestellung des Abonnements ist nur auf das Ende der jeweils laufenden Folge von 100 Blatt möglich. Die den ersten Lieferungen beigelegte Ganzleinenmappe zur Einordnung kostet 2,50 R. M. Wie weit das „Handbuch“ wirklich einem Bedürfnis der Praxis entspricht, läßt sich schwer sagen und wird erst die Zukunft entscheiden. Wichtig ist, daß es z. B. für jeden Praktiker nur mit den größten



Schwierigkeiten möglich ist, sich in der Fülle der einzelnen gesetzlichen Vorschriften usw. einerseits und des dazu ergehenden Schrifttums zurechtzufinden. Dazu eine gewisse Handhabe zu bieten, ist immer eine lohnende, wenn auch mühsame Arbeit.

W. Dir. Kersting, Berlin.

**Friedrich v. Bülow: Volkswirtschaftslehre. Ein Lehrbuch.**  
3. neubearb. Aufl. Leipzig. Alfred Kröner Verlag. 602 S.  
Preis Reinen geb. 4 RM.

Bülow's Volkswirtschaftslehre will ein „gemeinverständliches Lehrbuch“ sein. Legt man die Anforderungen zugrunde, die früher an ein derartiges Buch gestellt wurden, kann man sagen, daß der Zweck erreicht ist. Bülow gibt auf verhältnismäßig geringem Raue ein umfassendes Bild volkswirtschaftlicher Lehren. Sein Stil ist fraglos gemeinverständlich. Es ist kaum eine Theorie, kaum ein Problem da, das nicht behandelt — wenn auch nicht überall gelöst — ist.

Und trotzdem wird es den Erfordernissen, die im Dritten Reich gerade an volkswirtschaftliche Lehrbücher gestellt werden müssen, nicht gerecht, wenn es auch wahrscheinlich heute das beste derartige Buch ist. Denn es gibt die einzelnen Theorien und Lehren meist ohne eigene Stellungnahme wieder. Es überläßt dem Leser selbst, sich aus einer schier verwirrenden Fülle von Meinungen usw. ein Bild zu formen, statt selbst den Dingen Gestalt, und zwar nationalsozialistische Gestalt zu geben. Daran ändert auch nichts, daß beinahe jedem Kapitel am Schluß einige Seiten beigegeben sind, die in den früheren Auflagen nicht vorhanden waren, und in denen die Stellung des Nationalsozialismus zu dem gerade behandelten Problem dargelegt ist. Man merkt hier bisweilen, daß der Verf. sein Werk nicht von Grund auf in nationalsozialistischem Geist umgearbeitet hat, sondern daß diese Seiten nach der Reduktion eingefügt sind und nun als Lehrmeinungen neben Adam Smith, Ricardo, List, Marx stehen. Eine vorzügliche Methode, wenn man eine vom Volksganzen losgelöste objektive Wissenschaft will, eine weniger erfreuliche Behandlung des Stoffes, wenn man verlangt, daß bei aller Objektivität der Wissenschaft alle Theorien und Lehrmeinungen unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung und Stärkung völkischer Wirtschaft, unter der Fragestellung: „Wie wirkt die Durchführung einer Lehrmeinung auf das Wohlergehen der Volksgemeinschaft und der Volkswirtschaft“ zu prüfen sind. Diese Prüfung gehört aber m. E. — und darin unterscheidet sich die heutige Auffassung vielleicht von der früheren „unpolitischen Wissenschaft“ — auch in ein neues volkswirtschaftliches Lehrbuch.

Wie notwendig diese Durchführung einer derartigen Aufgabe ist, beweisen auch manche Stellen des Bülow'schen Buches, an denen der Mangel einer gründlichen Überarbeitung nur zu deutlich zu erkennen ist. So schreibt Bülow z. B. als Kritik der Malthus'schen Lehre von der Notwendigkeit der Vermehrungseinschränkung (!) folgendes:

„Wer den Armen wahllos mit Geldmitteln hilft, vergrößert noch ihr Elend. Nur die strenge Zucht der Vermehrungseinschränkung kann helfen (!!) ... Es sind dies soziale Einsichten, von starker Richtigkeit und schneidender Kälte. Aber sie zeugen von dem unheimlichen Scharfblick des Menschentenners (!!). Mögen diese rücksichtslosen Folgerungen wertvolle Gefühle und tiefe Menschheitsimpulse verletzen, sie enthalten unerbittliche Wahrheit (!!)“ (S. 108).

So wörtlich in einem Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre des Dritten Reiches, geschrieben im Jahre 1935. Es wirkt dann mindestens einigermaßen eigentümlich, wenn dann an anderer Stelle des Buches (S. 207) das genaue Gegenteil als der Erkenntnis letzter Schluß gebracht wird und der Geburtenrückgang hier mit Recht — nur in völligem Widerspruch zu dem auf S. 108 Gesagten — als das „das Volksleben am schwersten bedrohende Übel“ gekennzeichnet wird. Da soll sich nun der junge Volkswirtschaftler belehren lassen! — Schon dieses Beispiel zeigt, daß man bei aller Anerkennung der guten Seiten, die das Bülow'sche Buch anderen ähnlichen voraus hat, so heute keine „Lehrbücher“ mehr schreiben darf.

Der Inhalt des Buches selbst: Der Verf. behandelt zunächst die geschichtlichen Voraussetzungen, die Entstehung der modernen Wirtschaft — hier insbes. die Entstehung der Stadtwirtschaft, der Handelsformen, der einzelnen Wirtschaftszweige (Handwerk, Handel usw.), die Entwicklung des Fabriksystems, der Mechanisierung, des Großbetriebes, der Weltmarktwirtschaft. Im Anschluß an diese Schilderung, die gleichzeitig ein Entwicklungsbild des Wachstums des kapitalistischen Systems ist, werden „volksorganische“ Gegenmeinungen behandelt, — in diesem Zusammenhang neben Fichte, List, der „historischen Schule“ (Roscher) am Schluß den Nationalsozialismus. Unzutreffend m. E. ist hier aber die Formulierung, daß „Volkswirtschaft im nationalsozialistischen Sinne ein geistiges Gebilde“ sei. Auch die nationalsozialistische Volkswirtschaft ist höchst

real. Sie fußt nur auf geistig-weltanschaulichen Grundlagen im Gegensatz zu der materialistischen Auffassung des Marxismus und des Liberalismus. Wichtig ist die Forderung, die einzelnen Wirtschaftszweige miteinander in Einklang zu bringen, soweit die Bedeutung von Rasse, Abstammung, Sitte, Kultur und Religion im Zusammenhang mit der Volkswirtschaft und ihren Problemen zu untersuchen.

Das zweite Kapitel behandelt die Entwicklung der Volkswirtschaftslehre. Gerade hier wäre eine stärkere kritische Würdigung vom nationalsozialistischen Standpunkt durchaus am Platze gewesen. Bemerkenswert ist die jeder Kritik entbehrende offensichtliche Bewunderung individualistischen, von „alten Gebundenheiten“ losgelösten Wirtschaftsdenkens, auf dessen „gestaltender Geistigkeit ... diese Disziplin (die Volkswirtschaftslehre) ihr wissenschaftliches Gebäude errichten konnte!“ Bezeichnend, wenn es dann auf der nächsten Seite heißt, daß aus diesen Denken der moderne Kapitalismus geboren wurde. Hier wäre tatsächlich eine etwas andere Kritik dringend am Platze gewesen!! Ebenso ist es durchaus fehl am Platze, zu bezeichnen, wenn im folgenden stets von dem „modernen individualistischen Geiste und seinen Forderungen“ gesprochen wird. Auch hier ist wahrscheinlich die notwendige Überarbeitung übersehen worden.

Es folgen sodann Erörterungen des merkantilistischen, physiokratischen und klassischen Systems. Auch hier fehlt leider sowohl bei Adam Smith wie vor allem bei dem „großen Denker“ und jüdischem Bankier Ricardo die unbedingt notwendige Kritik. Es genügt m. E. in einem Lehrbuch auch nicht, wenn gewisse Gedanken erst einige Kapitel später bei Erörterung von Gegenbewegungen behandelt werden. Auch wenn hier z. B. Männern wie Thünen, Fichte, Friedrich v. List großer Raum gewidmet ist. Eine eingehende Schilderung findet auch der Marxismus, ebenso die Grenzlehrenschule. Am Schluß dieses Abschnittes ist wieder die Wirtschaftslehre des Nationalsozialismus auf etwa sechs Seiten behandelt.

Der nächste Teil umfaßt die systematischen Grundlagen, zunächst die Fragen der Abgrenzung gegenüber andern Gebieten, z. B. gegenüber der Soziologie, der Technik, der Bevölkerungslehre. Auch das Verhältnis von Recht und Wirtschaft wird hier behandelt, aber weder erschöpfend, noch in allem zutreffend. Ganz verfehlt ist z. B. gleich eingangs die Definition des Rechtes als „gesetzliche Regelung der Lebensverhältnisse eines Volkes im Staat“ — eine Begriffsbestimmung bei der also zunächst formal sowohl das Wohnheitsrecht wie das Völkerrecht als nicht zum Recht gehörig gekennzeichnet wird, die aber weiter besonders deshalb unglücklich und falsch ist, weil sie typisch positivistisch ist!

Einige Hauptpunkte nationalsozialistischer Rechtsauffassung, so die Lehre vom Eigentum als sittlicher Verpflichtung, von der Auffassung der Arbeit usw. sind erörtert. Gestreift ist auch das äußerst wichtige, aber bisher wenig behandelte Problem von Rasse und Wirtschaft.

Der zweite Hauptteil enthält sodann die eigentliche Volkswirtschaftslehre, die „Lehre vom Wesen der Wirtschaft“ überhaupt. Wichtig der Ausgangspunkt: Wirtschaft als dienendes Glied des Ganzen. Im wesentlichen zutreffend auch die Ausführungen über statische und dynamische Wirtschaft sowie die anschließende Erörterung volkswirtschaftlicher Grundbegriffe.

Sodann werden in drei großen Unterabschnitten die Lehren von der Gütererzeugung, dem Güterkreislauf und dem Einkommen behandelt. Auch hier etwas Typisches: Der den Menschen behandelnde Teil ist an den Schluß gestellt, der die Güter behandelnde Teil an den Anfang der Untersuchung. Richtiger wäre es m. E. gewesen, den Menschen als Träger der Wirtschaft vor der Erörterung der Produktionsfaktoren zu behandeln.

Die folgenden Darlegungen selbst sind von einzelnen Punkten abgesehen im großen Ganzen gut, entbehren nur gleichfalls wieder bei Erörterung der Lehrmeinungen der kritischen Würdigung. Herausgearbeitet ist die Gegenüberstellung der Arbeit im Sinne des Marxismus, Liberalismus und Nationalsozialismus. Alsdann wird der zweite Produktionsfaktor — der einzige neben der Arbeit —, die Natur untersucht. Hierbei werden gleichzeitig Fragen der Stellung des Bauern, des Bodens als Kraftquelle der Nation, sowie schließlich der Standortlehre erörtert. Im folgenden beschäftigt sich der Verf. mit dem Kapitalbegriff. Eine ins einzelne gehende Kritik der Bülow'schen Ausführungen hierzu würde an dieser Stelle zu weit führen. Eine Klärung des Kapitalbegriffs und der „Kapitallehren“ bringen die Ausführungen jedoch ebensowenig wie sie einen nationalsozialistischen Kapitalbegriff wiederzugeben vermögen.

Es folgt eine eingehende Wert- und Preislehre. Abwegig hier — um nur das Allerwesentlichste aus der Fülle der Ausführungen hervorzuheben — die Behauptung, daß Wert stets etwas Relatives sei; dies würde zu einer Ablehnung des „gerechten Preises“ führen; unzutreffend m. E. auch die Definition des Preises als „objektiver



Tauschwert eines Gutes, ausgedrückt in Geld". Die Frage nach dem Wertmaßstab untersucht zwar der Verf. im Hinblick auf die verschiedenen Lehren, läßt jedoch das Ergebnis selbst offen.

Bei der Preislehre erfährt Spann eine eingehende Würdigung. Das Verlangen nach dem „gerechten Preis“ wird als berechtigt anerkannt. Der Preistheorien ist breiter Raum geschenkt, unter eingehender Erörterung der Lehren von Thomas von Aquino, Smith, Ricardo usw.; jedoch kann man sich bisweilen eines Eindrucks der Unfruchtbarkeit solcher Ausführungen nicht erwehren. Den Schluß bildet auch hier wieder eine Darstellung der nationalsozialistischen Preislehre, die im wesentlichen zutreffend wiedergegeben ist. Ein folgendes Kapitel ist der Preisbildung gewidmet. Hier wird vor allem das Kartellproblem untersucht, sowie der Versuch gemacht, die auf die Preise wirkenden Kräfte zu analysieren. Eine Lösung vermag Verf. auch hier nicht zu geben.

Das folgende Kapitel behandelt das Geld- und Kreditproblem. Auch hier findet man die gleichen Vor- und Nachteile des Gesamtwerkes. Eine gute Zusammenstellung der Theorien. Eine Herausarbeitung der Grundgedanken, die zum Teil erheblich über dem Niveau ähnlicher sogenannter volkstümlicher Lehrbücher des Geldwesens (wie z. B. des Obstschens) liegen. Zutreffend vor allem die Erkenntnis, daß der Weg des Geldes von der Substanz (Gold) zur Funktion (Papier) führt und daß es deshalb aus der Funktion erklärt werden muß. Folgerichtig auch die dadurch bedingte Ablehnung des Metallismus, sowie die Stellung zur „Anweisungstheorie“. Eingehend ist auch die Frage der Geldschöpfung (mit Recht als Kernproblem bezeichnet) erörtert. Zutreffend ist hier die Erkenntnis von der Selbsteigenschaft des Wechsels, der eben bis zur Bezahlung Geld ist. Mit Recht schneidet der Verf. auch die Frage an, ob Stabilität der Valuta, d. h. des nominellen Geldwertes, oder Stabilität der Preise zu erstreben sei. Aber andererseits gibt er hierauf wie auch auf manche anderen Kernprobleme keine Antwort oder läßt jedenfalls eine eindeutige Stellungnahme vermissen.

Gut sind auch die anschließenden Erörterungen über den Kreditbegriff, insbes. die unverhüllte Ablehnung der „klassischen“ Lehre, Krediterschöpfung an das Vorhandensein von Kapital zu binden. Mit Recht wird die Lehre von der „volkswirtschaftlichen Schöpferkraft des Kredits“ und sein Vorrang vor dem Kapital als Grundgedanke neuer Kredittheorie bezeichnet. Neu ist die Definition der Aktie als eines „ewigen Kredits“. Hier liegt eine vom volkswirtschaftlichen ausgehende Betrachtungsweise vor, die Erhebliches auch zur Lösung von Aktienrecht reformfragen beitragen kann.

Nicht beizustimmen ist dagegen der Auffassung des Verf. über das Ergebnis der Konjunkturvorhersagen, dem „Konjunkturhythmus“, der nach richtiger Auffassung keine absolute Notwendigkeit ist, sondern nur ein Ergebnis eben des kapitalistischen Systems.

Der letzte große Abschnitt des Buches beschäftigt sich schließlich mit der Lehre vom Einkommen. Besonders interessant ist hier die kritische Darstellung der liberalistischen Lehre (insbes. Ricardo) sowie der Versuch der Herausarbeitung des alten und neuen Lohnbegriffs (Lohn als Entgelt für die Ware „Arbeit“ einerseits, als „Ausdruck politischer und sozialer Ordnung“ andererseits). Verhältnismäßig kurz sind demgegenüber die Zinstheorien behandelt. Hier wäre ein etwas gründlicheres Eingehen auf das Wesen des Zinses m. E. notwendig gewesen. Der Federschen Zinstheorie werden nur wenige Zeilen gewidmet. Ebenso sind die sonstigen nationalsozialistischen Untersuchungen hierzu nicht berücksichtigt, auch nicht die entsprechenden Gedanken und Äußerungen Schachts. Auch das Grundrentenproblem ist nur kurz behandelt. Überhaupt nicht eingegangen ist auf die Frage nach der Lenkung der Grundrente im agrarpolitischen Sektor durch Marktordnung, im Bereich des städtischen Grundbesitzes durch ein soziales Mietrecht. Anschließend werden die Theorien des Unternehmergewinns — verbunden mit einer zohmen Kritik am Kapitalismus — und die Fragen der Einkommenspolitik behandelt. Hier wird der gerechte Lohn dem Grundsatz des freien Spiels („Lohnfragen als Machtfragen“) entgegengesetzt. Das Einkommen und insbes. der Lohn soll — so sagt der Verf. mit Recht — nicht isoliert, sondern „aus der inneren Beziehung zum sozialen Ganzen“ begriffen werden. Innerlich widerspruchsvoll hierzu ist die sofort anschließende Bemerkung des Verf. über „die gesunde Kraft“ der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und eines großen Teiles ihrer Formen als „notwendigen Bestandteil der Wirtschaftsgestaltung überhaupt“. Also auch hier wieder die gleichen inneren Widersprüche.

Das Schlußkapitel endlich handelt von der Idee des Volkswohlfandes, den der Verf. einmal als höchste (!) Idee aller volkswirtschaftlichen Systeme, dann aber wieder als Mittel zur Verwirklichung nationaler und sozialer Gemeinschaftsziele bezeichnet. Der Verf. stellt sodann alle individualistischen vom Ich ausgehenden Lehren allen sozialistischen, nach denen Wohlstand von oben erzeugt werden müsse, entgegen. Er behandelt nicht die vom

Nationalsozialismus gefundene Synthese von der schöpferischen Freiheit innerhalb der geordneten Wirtschaft. Der Verf. schließt sodann mit dem, womit heute jede Volkswirtschaftslehre eigentlich hätte beginnen müssen, nämlich mit dem Begriff und dem Wesen des Volkes und Volkstums und dem Zielen der Volksgemeinschaftspolitik, die für die Volkswirtschaft, ihre Theorien und ihre praktische Führung heute allein maßgebend sein sollen. Eine Zeittafel, ein eingehendes Literaturverzeichnis sowie ein Personen- und Sachregister ergänzen die wissenschaftlichen Ausführungen.

Zusammenfassend: Ein Buch mit viel Inhalt und Wissen, aber ohne klare Linie; eine Unterstützung im volkswirtschaftlichen Studium für den, der kritisch an das Buch herangeht, dagegen in dieser Form nicht das geeignete Lehrwerk, ja manchmal eine Gefährdungsquelle, für den unkritischen Leser, der sich an Hand des Buches einen Überblick verschaffen will.

N. Dr. Hans Peter Danielcik, Berlin.

Dr. jur. Kurt Günther, MinR. im Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministerium: **Das Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 und die Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 mit den Versteigererbestimmungen der Länder.** (Taschengesetzsammlung 132.) Berlin 1935. Carl Heymanns Verlag. 338 S. Preis geb. 9 R. M.

Das Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Okt. 1934 (WG.) und die Versteigerervorschriften vom 30. Okt. 1934 (VB.), sowie die im Anschluß daran ergangenen Versteigererbestimmungen der einzelnen Landesbehörden enthalten schon rein äußerlich eine derartige Fülle von neuen Bestimmungen, daß die Zusammenfassung und Erläuterung ein unbedingtes Erfordernis war. Das vorl. Erläuterungsbuch erfüllt dieses Bedürfnis, zumal es durch seine Vollständigkeit und infolge seiner übersichtlichen Anordnung in einem handlichen Band auch dem interessierten Nichtjuristen einen genügenden Überblick über das neue Recht des Versteigerergewerbes zu geben vermag.

Der Verf., durch seine berufliche Mitarbeit am WG. und VB. besonders berufen, hat in mühevoller Arbeit und Sorgfalt das neue Recht erschöpfend erläutert. Aber er hat einen Fehler begangen, der ganz besonders schwer wiegt: die wahre, innere Bedeutung des neuen Rechts des Versteigerergewerbes hat er nicht gewürdigt; ich will nicht sagen, daß sie der Verf. nicht erkannt habe. Die tiefere grundsätzliche Bedeutung des Gesetzes liegt nämlich darin, daß es den Stand der Versteigerer, aus dessen Reihen in der vergangenen liberalistischen Zeit der Volkswirtschaft und den einzelnen Volksgenossen schwerster Schaden zugefügt wurde und in dessen Reihen seither Moral und Recht zwei verschiedene Dinge waren, geläutert und den Versteigerer zum verantwortlichen Rechtswahrer gemacht hat. Das mußte aber gesagt werden.

Die §§ 1 und 5 WG. und § 11 VB. fordern die Zurechnung des Versteigerers als Grundbedingung der Zugehörigkeit zu diesem Stande. Zurechnung heißt aber, ganz besonders das überlassene Wirtschafts- und Rechtsgebiet zum Nutzen des Volksganzen und nach rassegesetzlichem Rechtsempfinden zu verwalten und untadelige Arbeit zu leisten. Für die Geschäftsführung insbes. stellt § 29 VB. den Grundsatz der Unparteilichkeit und Lauterkeit auf. Jedenfalls hebt das Gesetz die Versteigerer aus der bisher etwas dunklen, nicht ganz sauberen Atmosphäre heraus und erkennt sie als dem deutschen Volke auf ihrem Gebiet verantwortliche Rechtswahrer an. Die große Bedeutung des Gesetzes liegt aber auch darin, daß die Versteigerer wenigstens in dieser Beziehung dem Gewerberecht entzogen sind und eine höhere Aufgabe erhalten haben. Das kommt auch rein äußerlich durch die Schaffung dieses Sondergesetzes zum Ausdruck.

Die Versteigerer sind somit eigentlich erst in den Stand der deutschen Rechtswahrer eingefügt worden, was wiederum künftig die Zugehörigkeit zur deutschen Rechtsfront veranlassen dürfte.

Dieser Mangel des Erläuterungsbuches mußte an den Anfang der Besprechung gestellt werden, weil er den wichtigsten Gehalt des neuen Rechtes betrifft. Es ist aber auch der einzige Mangel! Was der Verf. sonst bietet, erfüllt sicherlich alle Erwartungen. Nach einer interessanten geschichtlichen und organisatorischen Einleitung folgt eine kurze Besprechung des WG. mit anschließendem Text. Die eingehende Erläuterung aller Fragen verbindet der Verf. mit der im nächsten Teil folgenden Darstellung des VB. Den Schluß des Buches bildet die Wiedergabe der neuen landesrechtlichen Bestimmungen.

Soweit der Verf. bei der Erläuterung der Gesetze zur Erörterung von Rechtsfragen Anlaß hatte, sind diese unter Berücksichtigung der herrschenden Meinung und im übrigen unbedenklich entschieden. In einzelnen Fragen mag die spätere Praxis zu anderen



Auffassungen kommen. Das ist aber jetzt unwesentlich. Eine Frage jedoch steht gerade heute im Vordergrund und ist m. E. vom Verurrichter und zu kurz beantwortet: Das ist die Frage, ob Richter die Erlaubnis zum Verleigerergewerbe erhalten können. Diese ist, entgegen der Auffassung des Verf., zu verneinen. Wenn auch das Gesetz an sich schweigt und formell auch Richter zuläßt, so können Richter darum nicht die Erlaubnis erhalten, weil sie durch ihre bloße Rassenzugehörigkeit niemals die notwendige Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 1, 5 BG. und § 11 W. besitzen. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich eben auch aus der tieferen Bedeutung der neuen Gesetze. Ein Richter kann eben nicht verantwortlicher Rechtswahrer sein. — Das gleiche gilt natürlich auch für Stellvertreter (§ 4 BG., §§ 20, 21 W.).

Als Wegweiser und Berater wird das Erläuterungsbuch jedenfalls gute Dienste leisten.

Erwin Gerlach, Fürstenwalde.

**Arbeitszeitordnung mit dem Kinder- sowie dem Mutter- schutzgesetz, der Vätererbeordnung und den Ausführungs- verordnungen.** Eingehend erläutert von RegPräf. a. D. Dr. Gustav Rohmer. Ergänzungsband zu R. v. Landmanns Kommentar zur Gewerbeordnung. 4. Aufl. München und Berlin 1935. C. S. Beck'sche Verlagsbuchh. XII u. 267 S. Preis geb. 9,50 R.M.

Gustav Rohmer hat mit dieser vierten Auflage seines Kommentars zu den Verordnungen über die Arbeitszeit (vgl. zuletzt JW. 1932, 330) die Auflage eingelöst, die er im Vorwort seiner kürzlich hier (JW. 1935, 31) angezeigten erläuterten Textausgabe der ArbZD. gegeben hatte.

Was dieses Werk besonders auszeichnet, ist die peinliche Genauigkeit der umfassenden Erläuterungen, die in knapper Form alles Wesentliche zu sagen wissen und soweit nötig sich auch auf technische Einzelheiten erstrecken. So wird das Buch als Ergänzungsband des bekannten Landmannschen Kommentars zur GewD., der seit 1926 von demselben Verf. bearbeitet wird (JW. 1928, 1069; 1932, 1037), seine maßgebende Stellung behaupten.

Die naheliegende Frage, ob unsere Zeit überhaupt noch Kommentare solcher Art nötig hat, wird mit Entschiedenheit bejaht werden dürfen. Denn noch heute gilt der Satz, mit dem Oskar Bülow 1885 seine Tübinger Rektoratsrede über Gesetz und Richteramt einleitete: „Wir leben in einer gesetzesreichen und gesetzesfreundigen Zeit.“ Und wir bedürfen heute mehr als je der kundigen Führung, um uns in der wachsenden Fülle gesetzlicher Bestimmungen rechtzufinden, die in ihrer Gesamtheit zu beherrschen wohl niemandem mehr gegeben ist. Hierbei kommt es wesentlich auf zweierlei an.

Wir müssen versuchen, zu einer sinnvollen Auslegung des Gesetzes vorzudringen, die nicht die Rechtsfolge rein logisch aus Begriffen ableitet, sondern die denkend vom Ganzen ausgeht und das Verstehen des Einzelvorgangs aus dem Verstehen des Sinn- ganges herauswachsen läßt. Das bedeutet eine Abkehr von der älteren dogmatischen, zuletzt wohl noch von Laband vertretenen Auslegungsweise, die das Verständnis einer gesetzlichen Bestimmung rein logisch aus überlieferter Rechtsbegriffen abzuleiten suchte, also den Begriff als feste unabänderliche Form nahm und von unten her an die Lebensvorgänge herantrug, um dann zu prüfen, ob das Leben in die Form hineinpasse oder nicht, anstatt von oben her, vom Sinnorganismus aus, das Verständnis des Lebensvorgangs zu erschließen und von hier aus die Begriffe immer neu zu entwickeln. Diese Methode ist wohl noch nicht allenthalben überwunden. Die Einsicht, „daß man auf rein logischem Wege keine Kenntnisse wohl ordnen, aber nicht inhaltlich vermehren kann“ (Carl Schmitt, Gesetz und Urteil, 1912, S. 13), ist heute zwar nicht mehr neu, hat aber nur ganz allmählich den Weg in die Rechtspflege gefunden (vgl. z. B. ArbG. 1, 7 = JW. 1928, 248: Die Bedeutung des Begriffs der Rechtsnachfolge muß „an der Hand des die einzelnen Rechtsvorschriften beherrschenden Rechtsdenkens“ ermittelt werden; ArbG. 2, 259: Bei Auslegung der sozialrechtlichen Gesetze ist es geboten, „mehr an den Sinn anzuknüpfen, mit dem der Verleher Rechtsfiguren erfüllt hat, als an ihren ursprünglichen rechtsbegriffsmäßigen Gehalt“; dazu besonders das Urteil im Ruhreisenfrei: ArbG. 3, 178 = JW. 1929, 1303).

Des weiteren müssen wir heute uns die westanschaulichen Bindungen gegenwärtig halten, die sich aus dem Durchbruch des Nationalsozialismus für die Rechtsanwendung ergeben haben. Im Gebiete des Arbeitszeitrechts bedeutet das insbes. Beachtung der neuen rechtlichen und sittlichen Grundlagen, auf die das Arbeitsverhältnis durch die programmatischen Vorschriften des ArbZG. gestellt ist.

Damit ist die Daseinsberechtigung gegeben für ein Erläute-

rungsbuch, das wie das vorliegende aus reifster beruflicher Erfahrung schöpft und zugleich einen klaren Blick für die nach vorwärts weisenden Entwicklungslinien des heutigen Rechts erkennen läßt.

Al. Dr. W. Doppermann, Dresden.

**Die Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. 1934, I, 455) mit der Ausführungsanweisung vom 29. September 1934 (RGBl. 1934, I, 869).** Handausgabe mit Erläuterungen. Bearbeitet von Dr. jur. F. A. Schifferer, RegR., Verkehrspolizeireferent im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern. 2. Aufl. 11.—15. Tausend. Frankfurt a. M. S. Vechold Verlagsbuchh. (Inhaber Breidenstein). 376 S., 22 bunte Bildtafeln der amtl. Verkehrszeichen. Preis kart. 3,60 R.M., geb. 4,50 R.M.

Nast gleichzeitig mit der neuen Auflage des Müllerschen Buches erscheint auch die zweite Auflage des Kommentars zur RStRAFVerfD. von Schifferer. Zwar sind beide Werke nach Form und Inhalt kaum miteinander zu vergleichen, sie ergänzen sich aber und sind daher auch beide notwendig. Während das Müllersche Buch auf stark betonter wissenschaftlicher Grundlage beruht, möchte ich dasjenige von Schifferer als ein Nachschlagewerk bezeichnen, und zwar für den Praktiker, der weniger Gewicht auf die juristische Begründung einer Meinung legt, als vielmehr auf eine kurze und verständliche Antwort auf Zweifelsfragen. Man wird es auch als einen besonderen Vorzug bezeichnen müssen, daß Entscheidungen aus der Geltungszeit der jetzt beseitigten Verkehrsordnung absichtlich fortgelassen sind. Schifferers Buch ist daher modern im besten Sinne des Wortes. Es läßt Gedanken an die durch den nationalsozialistischen Staat überwundene Vergangenheit, was immer wieder mit Dankbarkeit für den Führer und Reichskanzler und mit besonderer Genugtuung ausgesprochen werden muß, gar nicht erst aufkommen. Alle Ausführungen Schifferers bilden, wenn ich so sagen darf, in die Zukunft. Es erscheint mir daher auch nicht weiter verwunderlich, daß gerade dieses Buch neben dem Müllerschen schon jetzt eine zweite Auflage erlebt.

Interessant ist, daß der Praktiker Schifferer über die Bedeutung des § 25 RStRAFVerfD. grundsätzlich eine andere Auffassung vertritt, als der Wissenschaftler Müller. Schifferer bleibt entgegen der inzwischen bekannt gewordenen Rechtsprechung bei der schon in der ersten Auflage ausgesprochenen Ansicht, daß der § 25 keine selbständige Strafnorm ist, daß aber andererseits ein Verstoß gegen die Ausführungsanweisungen schon dann strafbar ist, wenn ein schädigender Erfolg nicht eingetreten ist.

Die äußeren Mängel, die vielleicht der ersten Auflage noch anhafteten, sind beseitigt; Gesetzestext, Ausführungsanweisungen, die eigene Meinung des Verf. und die Runderlasse usw. sind jeweils in verschiedenen Schriftgrößen und Stärken gedruckt, sind also leicht voneinander zu unterscheiden. Ein ausführliches Schlagwortregister und die auf jeder Seite angebrachten Paragraphenhinweise erleichtern die Benutzung ebenfalls.

Abgedruckt sind ferner sämtliche für den Praktiker notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Al. Dr. Bruno Louis, Hamburg.

**Dr. Fritz Müller, Geh. RegR., MinR. im Reichsverkehrsministerium: Straßenverkehrsrecht mit einem technischen Leitfaden.** 10. Aufl. (Stilles Rechtsbibliothek Nr. 44: Die Gesetze des Deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen.) Berlin 1935. Verlag Georg Stille. Preis geb. 22,50 R.M.

Die 9. Auflage erschien Ende 1934, heute schon liegt die 10. Auflage vor: ein außerordentlicher Erfolg für ein wissenschaftliches Buch über ein Spezialgebiet. Schon in meiner Besprechung der 9. Auflage (JW. 1935, 919) habe ich darauf hingewiesen, daß es keine leichte Kost ist, um so überraschender ist seine weite Verbreitung. Das hat seinen Grund in zwei Tatsachen, einmal die immer zunehmende Dichtigkeit des Verkehrs, die Vermehrung der Zahl der Kraftfahrzeuge und die Pünktigkeit und Schwierigkeit der dadurch wachgerufenen Rechtsfragen, andererseits die Meisterschaft, mit der der Verf. alle diese Dinge beherrscht. Wenn man auch vielleicht damit rechnen konnte, daß der Wendepunkt in der Gesetzgebung über das Kraftfahrzeugwesen einen großen Bedarf an einschlägigen Büchern hervorrufen würde, so mutet es doch fast wie ein Wunder an, daß schon nach so kurzer Zeit eine neue Auflage des Müllerschen Werkes notwendig wurde; mit Recht wird deshalb auch im Vorwort bemerkt, daß diese Tatsache als



Zeichen dafür gewertet werden kann, daß das Buch einem Bedürfnis entspricht. Dieses Bedürfnis erblicke ich z. B. auch darin, daß die Entscheidungen der Obergerichte bis in die neueste Zeit hinein, insbes. zu § 25 RStRAFVerfO. aufgeführt sind; ein dem Inhaltsverzeichnis vorgeheftetes Blatt verweist auch schon auf die Entscheidung des RG. v. 16. Mai 1935 (JW. 1935, 2289<sup>29</sup>). Ganz offensichtlich ist diese Rechtsprechung von Müller stark beeinflusst. Es ist daher auch selbstverständlich, daß in der neuen Auflage an der bisherigen Rechtsauffassung festgehalten wird, obwohl sie viele Gegner auf den Plan gerufen hat. Auch die unteren Gerichte folgen ihr. Mir ist bisher jedenfalls kein Urteil bekannt geworden, das eine gegenteilige Ansicht vertritt. Die Gegner sind fast ausschließlich in den Reihen nicht beamteter Juristen zu finden, insbes. bei den bekannten Verteidigern von Kraftfahrern. Für den Eingeweihten bedeutet das keine Überraschung; es würde aber zu weit führen, dies außerordentlich interessante Problem im Rahmen einer Buchbesprechung weiter auszuspinnen.

Als erfreuliches Ereignis ist zu bemerken, daß, wie Müller in dem Nachtrag unter II besonders hervorhebt, das DLG. Dresden sich der ebenfalls in der 9. Auflage vertretenen Ansicht angeschlossen hat, daß der Kraftfahrer nicht mehr mit unvernünftigem Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu rechnen braucht. Hoffentlich wird das Allgemeingut aller Juristen und damit auch aller Volksgenossen. Damit würde dann auch der von Müller erwartete Wendepunkt in der Rechtsprechung eingetreten sein, nachdem die Gesetzgebung die bisher eingeschlagene Bahn verlassen hatte.

Schwierige Rechtsgebiete, wie z. B. die §§ 7 ff. und 17 ff. RStG. werden dem Leser dadurch nähergebracht, daß ihnen „Zeitfäße“ vorangestellt sind, die das Gerippe für die nachfolgende Kleinarbeit abgeben; das erleichtert die Übersicht.

Die in der 9. Auflage eingeführten drucktechnischen Maßnahmen sind — mit Recht — beibehalten; wer das Buch häufiger benutzt, hat sich an die Abkürzungen auch schon gewöhnt.

Außer dem Gesetz und die VO. sind ferner fast sämtliche für den Kraftwagenverkehr wichtigen Gesetze des In- und Auslands als Anhang mit abgedruckt, so insbes. das Gesetz über Reichsautobahnen und das Personenbeförderungsgesetz. Über Einzelheiten habe ich bereits in der JW. 1935, 919 ff. das Erforderliche gesagt; es sei mir gestattet, darauf zu verweisen.

Der Verf. kann versichert sein, daß seine Hoffnung, ihm und seinem Werke möge das Wohlwollen seiner Leser erhalten bleiben, bestimmt in Erfüllung geht.

RA. Dr. Bruno Louis, Hamburg.

**I. Zeitler-Bitter-von Derschau: Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Jan. 1935.** Herausgegeben und erläutert von Dr. Ralf Zeitler, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages, Walter Bitter, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag, und RegRat im R.- u. PrMdSt. von Derschau. Berlin 1935. Deutscher Gemeindeverlag GmbH. 412 S.

**II. Dr. Harry Goeß: Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Jan. 1935.** Textausgabe. 3. Aufl. Berlin und Stuttgart 1935. W. Kohlhammer. 399 S. Preis geb. 1,80 RM.

I. Die Deutsche Gemeindeordnung gibt mit dem 1. April 1935 allen deutschen Gemeinden ihre einheitliche Verfassung. Dem Gesetz ist eine umfangreiche Begründung — die umfangreichste, die je ein Gesetz gehabt hat — beigegeben. Dennoch ist es zu begrüßen, daß hervorragende Sachkenner dieses wichtige Grundgesetz der Gemeinden im nationalsozialistischen Staate erläutert haben. Dem Verwaltungspraktiker, insbes. den Leitern kleinerer und mittlerer Verwaltungen, den ehrenamtlich in der Gemeindeverwaltung Tätigen, ist hier ein ausgezeichnetes Hilfsmittel an die Hand gegeben. Die Erläuterungen sind unter eingehender Berücksichtigung der amtlichen Begründung, die selbst im Text nicht wiedergegeben ist, streng systematisch, erschöpfend und klar. Die Durchführungsbestimmungen des Reichs und der Länder sind — soweit sie erlassen — vollständig wiedergegeben. Das Buch, dessen Brauchbarkeit durch ein gutes Stichwortverzeichnis erhöht wird, sollte in keiner Gemeindeverwaltung fehlen!

II. Die Textausgabe zur Deutschen Gemeindeordnung von Goeß, der in einer kurzen lehrreichen Einleitung die Geschichte und Entstehung des neuen Gemeindeverfassungsrechts schildert, enthält neben den bis zum März 1935 erschienenen Durchführungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen die vollständige amtliche Begründung.

RA. Dr. von Bohlen, Berlin.

**Friedrich Stuhlmann und Helmut Stange: Wehrgesetz und Wehrmacht.** Texte der wichtigsten die Wehrmacht betr. Gesetze nebst Erläuterungen sowie Arbeitsdienstgesetz. Berlin 1935. Verlag Albert Naud & Co. 261 S. Preis geb. 4,80 RM.

Zu den größten Taten unseres Führers Adolf Hitler wird die Geschichte die Schaffung der neuen deutschen Wehrmacht rechnen. Vor allem diese gewaltige Tat hat uns so stark gemacht, daß, wie der Führer selbst am 11. Aug. 1935 in Rosenheim erklärt hat, niemand unser Reich mehr angreifen kann. Schon zum Verständnis unserer außenpolitischen Lage ist es darum für jeden Volksgenossen wichtig, sich mit dem Aufbau unserer neuen Wehrmacht vertraut zu machen. — Die Wehrmacht ist zugleich ein Stützpunkt von uns selbst, ein untrennbares Glied des nationalsozialistischen Volkstörpers. Seit dem 16. März haben wir wieder ein deutsches Volkstörper auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht und zum ersten Male in unserer zweitausendjährigen Geschichte ein rechtlich und militärisch einheitliches Heer.

Das neue WehrG. und der Aufbau der Wehrmacht müssen Gemeingut des ganzen deutschen Volkes werden. Es ist darum dankbar zu begrüßen, daß der Bibliothekar an der deutschen Heeresbibliothek, Oberstleutnant Dr. Friedrich Stuhlmann und der Referent an der Akademie für Deutsches Recht, Helmut Stange sich diesem Ziele mit dem vorliegenden Buche gewidmet haben. Auf gebrängtem Raume wird eine Fülle von Material geboten. Alle für den Aufbau der Wehrmacht und den militärischen Dienst wichtigen Bestimmungen wie das für nationalsozialistisches Vollen grundlegende Reichsarbeitsdienstgesetz sind zum Abdruck gebracht. Vorangestellt ist ein kurzer und klarer geschichtlicher Überblick über das deutsche Heer und die Kriegsmarine. Seine wichtige Ergänzung findet dieser Überblick in einer Besprechung über die Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. Hier ist vor allem der Bericht über die Neuordnung des preussischen Heeres nach 1807 unter Scharnhorst von Bedeutung. Denn gerade hier beginnt die bis zum nationalsozialistischen Aufbauwerk in fast ununterbrochener Entwicklung fortgeführte lebendige Geschichte des Volkes in Waffen, für die wir aus der früheren Geschichte nur in den germanischen Stammesaufgeboten Vorbilder haben. Die Zeit des Zwischenreiches von 1919—1932 hat diese Entwicklung nur stören, nicht vernichten können. Seit dem 30. Jan. 1933 konnte der enge geistige Zusammenhang zwischen Wehrmacht und Nationalsozialismus unter Adolf Hitler auch nach außen seine Früchte tragen. So bildet im vorliegenden Buch ein Abschnitt über die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat die natürliche Verbindung zwischen der Betrachtung der Geschichte und der des Aufbaus der heutigen Wehrmacht.

In diesem Rahmen steht die Wiedergabe und die Erläuterung des WehrG. mit Recht im Mittelpunkt. Die Volksgenossen werden nachdrücklich darauf hingewiesen, daß mit dem WehrG. und der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht Krönung und Abschluß eines wichtigen Teiles nationalsozialistischer Volkserziehung erreicht ist. Nach nationalsozialistischer Weltanschauung ist der Wehrdienst Ehrendienst des deutschen Mannes an seinem Volke. Dieser an die Spitze des WehrG. gestellte Grundgedanke durchzieht wie ein roter Faden das ganze Gesetz und die Erläuterungen von Stuhlmann und Stange. Er findet seinen Niederschlag in den Grundsätzen über die Wehruntwürdigkeit (§ 13), die das Ehrenrecht des Waffentragens dem zu entziehenden Strafen verurteilten Manne entziehen. Der Gedanke der Volksgemeinschaft kommt sodann schon darin zum Ausdruck, daß im Kriegsfall alle Männer und Frauen ohne Unterschied des Alters zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet sind (§ 1 Abs. 3). Nationalsozialistische Anschauung kommt weiter darin zum Ausdruck, daß die arische Abstammung eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst ist (§ 15). Bei Mißblütigen ist inzwischen noch durch VO. v. 25. Juli 1935 (RGBl. I, 1047) bestimmt worden, daß Personen, die nicht mehr als zwei voll nichtarische Großeltern haben, ausnahmsweise auf Antrag zum aktiven Wehrdienst zugelassen werden können. Voraussetzungen in der Wehrmacht können aber lediglich Personen arischer Abstammung (im Sinne der Beamtenengesetzgebung) werden. Wir finden weiter im vorliegenden Buche die Bestimmungen über die militärische Laufbahn. Was ich vermisse, ist ein Abdruck des MilStGB. in seiner heutigen Fassung. Wer sich über die Lage der Wehrmacht und die Stellung der Wehrpflichtigen unterrichten will, muß auch erfahren können, wie das Reich für die Aufrechterhaltung der Manneszucht sorgt. Deshalb ist ein Abdruck des MilStGB. und vielleicht auch der MilStGD. wünschenswert. Im übrigen aber findet der Leser, sei es Jurist, Soldat oder Laie, in dem klar und volkstümlich geschriebenen „Stuhlmann-Stange“ alles, was er braucht. Dem Werk ist darum eine weitgehende Verbreitung in allen Kreisen des deutschen Volkes zu wünschen.

Prof. Dr. Karl Siegert, Göttingen.



**Carl Haensel und Richard Strahl: Außenpolitisches ABC.**  
Ein Stichwörterbuch. Stuttgart 1935. Verlag J. Engel-  
horns Nachf. 222 S. Preis kart. 1,50 RM.

Der Versuch, alle Fragen der auswärtigen Politik, alle Schlagwörter und Ereignisse des außenpolitischen Lebens in einem Stichwörterbuch zusammenzustellen, knapp zu behandeln und dadurch dem Zeitungsleser und Rundfunkhörer die Möglichkeit zu geben, die ihm fremden Worte oder die in Vergessenheit geratenen Ereignisse und Verträge früherer Jahre auf ihre Bedeutung und ihren Inhalt nachzuprüfen, verdient Beifall. Es ist in der Tat schwer, außenpolitisch auf dem Laufenden zu bleiben, weil bei der Fülle des in der heutigen Zeit auf einen Einstürmenden der Inhalt der Donauföderation, des Lotaropakts, des Dreierabkommens und so vieler anderer Verträge im Gedächtnis verblasen. Im großen und ganzen kann man den Versuch auch als gelungen und den angestrebten Zweck als erreicht bezeichnen. Es sind eine Fülle von Stichworten der Außenpolitik — allgemeine Begriffe, spezielle Fachausdrücke, Geschichtsereignisse usw. — aufgenommen und in klarer und ausreichender Form erläutert. Immerhin muß auf eins hingewiesen werden: Ein solches Buch kann lediglich der reinen Unterrichtung über Tatsachen dienen — dann muß man jede Einflußnahme auf den Leser unterlassen und eine eigene Stellungnahme, Kritik und prophetische Äußerungen vermeiden. Oder aber, solch ein Buch kann und soll neben der Unterrichtung der Erziehung dienen. Das wäre besonders lobenswert. Dann aber muß dies auch systematisch und straff durchgeführt werden. Das vorliegende ABC scheint auch erzieherisch wirken zu wollen. Da hätte aber z. B. unter dem Stichwort Österreich (und auch bei anderen!) eine deutlichere Sprache angewandt werden müssen. Der hier gebrachte Text unterrichtet über die derzeitigen Verhältnisse in keiner Weise, noch viel weniger erzieht er. Von den Kämpfen in Österreich (Nationalsozialismus, Julirevolution, Dollfuß, Italienpolitik, Habsburgfrage usw.) hätte unbedingt berichtet werden müssen. Bei einigen kurzen Stichproben vermißt man u. a. auch die Stichworte Ostpolitik und Ostorientierung, Behandlung verdient auch der „Volksbund für das Deutschtum im Ausland“. Ostpolitik und Ostorientierung sind Hauptstichworte nationalsozialistischer Außenpolitik. Es ist zu hoffen, daß in späteren Auflagen das Stichwörterbuch ergänzt und ausgebaut wird, damit es seinen Zweck auch restlos erfüllen kann. Doch auch in dem heutigen Umfang füllt es schon eine Lücke aus.

X.

**Dr. Wilhelm Wengler: Beiträge zum Problem der internationalen Doppelbesteuerung.** Die Begriffsbildung im internationalen Steuerrecht. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Heft 11.) Berlin und Leipzig 1935. Walter de Gruyter & Co. 198 S. Preis 6 RM.

Die finanzwissenschaftlich tiefgründige Abhandlung von Wengler bildet einen Auschnitt aus einer bisher noch nicht veröffentlichten Arbeit über die Grundfragen der zwischenstaatlichen Doppelbesteuerung. Jede Rechtsordnung baut auf ihren eigenen rechtswissenschaftlichen Begriffen auf. Die wörtliche Bezeichnung und die allgemeine Grundbedeutung solcher Begriffe ist mehr oder weniger zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen vergleichbar. Für das Rechtsleben selber stellt sich dann aber oft heraus, daß die Rechtsbegriffe der verschiedenen Ordnungen sich nicht ganz decken, mit dem Ergebnis, daß man trotz solcher Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Fälle erlebt, wo entweder dennoch eine doppelte Besteuerung eintritt oder wo vielleicht gar keine Besteuerung vorgenommen wird; beides ist unerwünscht. Gerade die in Deutschland jetzt überwundene unzulängliche Betrachtungsweise rechtswissenschaftlicher Begriffe wird noch jahrzehntelang in manchen anderen Staaten ihren Platz behaupten und dafür sorgen, daß, wo Begriffe fehlen, ein Wort zur rechten Zeit sich einstellt. Diese veraltete Betrachtungsweise wird nur allmählich durch ein geländes nordisch-germanisches Rechtsempfinden ausgeschaltet werden können; das kann letzten Endes nur dadurch geschehen, daß die Rpr. selber die Begriffe und ihren wahren Sinn in vollem Ansehen erkennt und auswertet, ohne sich durch Wortklaubereien zu Fehlschlüssen verleiten zu lassen. Der Verf., dessen Aufgabe es nicht war, auf diese weltanschauliche Grundlage einzugehen, gibt für die heute noch bestehenden Ubelstände sehr anschauliche Beispiele:

Das reichsdeutsche Steuerrecht (§§ 13, 14 StAnpG.) kennt die Begriffe „Wohnsitz“ (Wohnung unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß die Wohnung beibehalten und benutzt wird) und „gewöhnlicher Aufenthalt“ (Aufenthalt unter Umständen, die erkennen lassen, daß an dem betreffenden Ort oder in dem betreffenden Lande nicht nur vorübergehend verweilt wird; außerdem

Sechsmonats-Grenze). Nach reichsdeutschem Steuerrecht kann man mehrere Wohnsitze und mehrere gewöhnliche Aufenthalte haben; nach schweizerischem Recht kann man nur einen Wohnsitz haben. Nach dem für England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika ungefähr gleichmäßig geltenden „Common Law“ kennt man die Begriffe „Domicile“ (Domicil) und „Residence“. Im amerikanischen Recht haben sich die Begriffe „Domicile“ und „Residence“ einander mehr genähert als im englischen; auf die Einzelheiten kann hier nicht weiter eingegangen werden, wie auch der Verf. diese sehr schwierigen Fragen des Common Law in seiner Abhandlung nicht erschöpfen konnte. Es sei nur darauf hingewiesen, daß nicht etwa „Domicile“ dem deutschen Wohnsitz und „Residence“ dem deutschen gewöhnlichen Aufenthalt entspricht; vielmehr bedeutet „Domicile“ etwas sehr viel Stärkeres als Wohnsitz, und „Residence“ einen Aufenthalt, der sich sehr viel mehr dem reichsdeutschen Wohnsitzbegriff als demjenigen eines gewöhnlichen Aufenthaltes nähert. So verliert der in England geborene Durchschnittsengländer, der sich vielleicht einige Jahrzehnte in Übersee aufhält, dadurch noch nicht ohne weiteres sein englisches Domicile; es wird mit Recht vermutet, daß er seiner ganzen Einstellung nach weiter innerlich wie wirtschaftlich mit seinem englischen Vaterlande verbunden bleibt, und daß er wohl die Absicht hat, nach längerer Tätigkeit wieder nach England zurückzukehren, wie es meist in jenen englischen Kreisen auch üblich ist. Auf diese Weise spielt zwar nicht begrifflich, wohl aber tatsächlich die Staatsangehörigkeit in Verbindung mit der volksmäßigen Herkunft eine erhebliche Rolle für den englischen Begriff des „Domicile“, wie wir ihn in Deutschland — wenigstens bisher — nicht kennen. Es ist klar, daß bei deutsch-schweizerischen, deutsch-englischen und deutsch-amerikanischen Vereinbarungen zwecks Vermeidung von Doppelbesteuerung im Rechtsleben zwangsläufig Streitfälle über die Auslegung der einzelnen Begriffe auftreten müssen. Hierzu bringt der Verf. (§. 14 ff.) wertvolle rechtsvergleichende Darstellungen, die sich auch auf weitere ausländische Rechtsordnungen erstrecken.

Ähnliche Schwierigkeiten werden für die Begriffe Belegenheit, Gernerbetriebe, Sitz u. a. in einer Weise aufgezeigt, die auch für das Rechtsleben und die Handhabung von Doppelbesteuerungsverträgen beachtliche Grundlagen bieten.

Die Begriffsbildung im zwischenstaatlichen Steuerrecht findet gewissermaßen ihre Grenze im sogenannten „Qualifikationskonflikt“ (ein Fremdwort, für welches ich das Wort Bezeichnungsgesetz empfehlen möchte): Zwei voneinander unabhängige Staaten verwenden in ihren Gesetzesordnungen zwei Begriffe, die zwar dem ersten Anschein nach inhaltlich übereinstimmen, die aber fast immer die Möglichkeit eines Bezeichnungsgesetzes bieten, weil eben die genaue Umgrenzung eines Begriffsinhalts von jeder Rechtsordnung selbst festgesetzt wird; in fast allen Fällen gelingt es dem allgemeinen Sprachgebrauch gar nicht, einen solchen Begriffsinhalt eindeutig zu umgrenzen, vielmehr muß dies sowieso der Rechtsprechung innerhalb einer selbständigen Rechtsordnung überlassen werden. So entstehen die Bezeichnungsgesetze, die nur durch eine vernünftige und sinnbewußte Auslegung der Doppelbesteuerungsverträge in der Rechtsprechung beseitigt werden können.

RM. Dr. Albr. D. Dieckhoff, Barrister-at-Law, Hamburg.

**Dr. Dr. Carl Hiller: Die Grundlagen des faschistischen Staates.** (Bd. 21 der Neuen Deutschen Forschungen. Herausgegeben von Hans R. G. Günther und Erich Rothacker). Berlin 1935. Verlag Junker und Dünhaupt. 86 S. Preis brosch. 3,80 RM.

Die Abhandlung wird sich manchen zu einer ersten Einführung in die Probleme des Faschismus als nützlich erweisen. Sie gibt zunächst einen Überblick über die geistigen Wurzeln der faschistischen Staatsauffassung und zeigt dann anschließend den politischen Weg Mussolinis und seiner Bewegung. Der letzte Teil befaßt sich mit der Struktur des faschistischen Staates, wobei besonderes Gewicht auf die Darstellung des Korporativsystems gelegt ist.

Eine auch nur annähernd erschöpfende Darstellung eines so umfassenden Gegenstandes war naturgemäß auf dem zur Verfügung stehenden knappen Raum nicht möglich. Verf. begnügt sich daher, die hauptsächlichsten Punkte der Entwicklung hervorzuheben, ohne damit allerdings unsere Kenntnis des faschistischen Staates wesentlich zu bereichern.

Ein Satz wie: „Die biologische Leistung der geistig Schaffenden ist eine andere als die der anderen Lebensstände; denn sie ist nicht nur Werte erhaltend, sondern auch Werte entwickelnd“ (§. 72 bis 73) wirkt im Jahre 1935 mindestens befremdend.

RegAff. Dr. R a r l S c h i l l i n g, Duisburg.



# Rechtspredung

Nachdruck ohne vorherige Genehmigung der Schriftleitung nicht gestattet

## Reichsgericht: Zivilsachen

[\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung.]

Berichtet von den Rechtsanwaltinnen beim Reichsgericht  
Justizrat Dr. Kaiser und Huber

**1. § 138 BGB. Bierbezugsverpflichtung.** Allg. Arglisteinrede. Wenn auch die Vereinbarung einer langjahrigen, wenn nur zeitlich beschrankten, Bierbezugsverpflichtung — auch im Zusammenhang mit einer Darlehensgewahrung und selbst bei vereinbarter Fortdauer der Verpflichtung uber die Ruckzahlung des Darlehens hinaus — fur sich allein nicht gegen die guten Sitten verstot, ist die Frage der Sittenwidrigkeit des Vertrages doch weitgehend sachetatsachlicher Beurteilung und kann insbesondere auch die Einrede der Arglist in Frage kommen, wenn der Wirt nach Ruckzahlung eines Darlehens an der Verpflichtung festgehalten wird.

Der Bekl. ist Eigentumer eines Grundstucks, in dem sich die Gastwirtschaft B. befindet. Im Sept. 1925 gewahrte ihm der Brauereibesitzer W. ein beiderseits vierteljahrlicher Kundigung unterliegendes Darlehn von 15 000 RM, das auf dem Grundstuck hypothekarisch sichergestellt wurde. Am 5. Jan. 1926 erhielt der Bekl. von W. ein weiteres Darlehn von gleicher Hohe, und zwar ebenfalls gegen hypothekarische Sicherung, das zufolge der Eintragsbewilligung fur den Glaubiger zehn Jahre unkundbar sein sollte, zufolge notarieller Urkunde vom 6. Jan. 1926, aber schon dann auf kalendervierteljahrliche Kundigung ruckzahlbar war, wenn diese Kundigung bereits nach Ablauf der ersten zwei Jahre erfolge. Der Bekl. unterwarf sich bezuglich dieses Darlehens bei Ruckstand mit einer Zinsrate der sofortigen Falligkeit und verpflichtete sich fur sich und seine Rechtsnachfolger, in der „B.“ auf 10 Jahre kein anderes als W.sches Bier zu fuhren. Am 13. April 1926 verpachtete der Bekl. die „B.“ an W., der sie zunachst an einen Gastwirt E. weiterverpachtete, 1927 aber mit dem Bekl. vereinbarte, da an Stelle E.s die Ehefrau des Bekl. die Wirtschaft weiterfuhre. Von dieser wird sie auch gegenwartig noch betrieben. Seit dem 6. Juli 1930 wird dort aber nicht mehr W.sches, sondern anderes Bier verschankt. Bereits vor diesem Zeitpunkt hatte W. das erste Darlehn gekundigt. Beide Darlehen sind inzwischen zuruckgezahlt. Die Brauerei forderte die Unterlassung des Ausschankes anderen Bieres als des ihrigen.

LG. und BG. gaben der Klage statt. RG. hob auf und verwies zuruck.

Die Rev. geht von der Auffassung des BG. aus, da nach dem Willen der Vertragsbeteiligten die vereinbarte zehnjahrige Dauer der Bierabnahmepflicht in jedem Falle von der Ruckforderung und Ruckzahlung der beiden Darlehen nicht habe beruhrt werden sollen. Die Rev. meint, da diese Fortdauer der Bierabnahmepflicht uber die Darlehensruckgawahrung hinaus die Entschlieungsfreiheit des Bekl. in sittenwidriger Weise beenge, insofern ihm nach den Verbandsvorschriften der Brauereien unmoglich sei, wahrend des Bestehens der Bierbezugsverpflichtung von einer anderen Brauerei Geld aufzunehmen.

Auszugehen ist bei der Beurteilung der Streitfrage davon, da nach feststehender Rspr. die Vereinbarung einer, sei es auch langjahrigen, wenn nur zeitlich uberhaupt beschrankten, Bierbezugsverpflichtung zwischen einer Brauerei und einem Gastwirt, auch wenn sie unter Ausschlu anderer Bierbezugs getroffen wird, an und fur sich allein noch nicht als dem ge-

funden Volksempfinden widersprechend und deshalb gegen die guten Sitten verstoend anzusehen ist (vgl. RG., 5. ZivSen.: JW. 1927, 119<sup>20</sup>; WarnRspr. 1918 Nr. 223). Auch in Fallen, wo die Bierabnahmeverpflichtung im Zusammenhang mit einer Darlehensgewahrung der Brauerei eingegangen worden war, hat die Rspr. die Fortdauer jener Verpflichtung uber die Ruckzahlung des Darlehens hinaus nicht ohne weiteres als eine sittenwidrige Vertragsgestaltung betrachtet (RG., 2. ZivSen.: WarnRspr. 1912 Nr. 242). Immer ist es Frage der Umstande des Falles, ob sich aus den getroffenen Vereinbarungen eine ubermaige Harte fur den Wirt derart ergibt, da die Bierabnahmepflicht eine druckende Beschrankung, wenn nicht Aufhebung, seiner wirtschaftlichen Selbstandigkeit und Unabhangigkeit bedeutet und ihn vollig in die Hande der Brauerei gibt (RG., 5. ZivSen.: JW. 1927 a. a. D.; 7. ZivSen.: Art. v. 18. Nov. 1921, VII 511/20). Insofern ist die Frage der Sittenwidrigkeit des Vertrages weitgehend Sache tatsachlicher Beurteilung, fur die die Zeit des Vertragschlusses die magebende ist (RGZ. 63, 390, 67, 101 = JW. 1908, 3). Das BG. hat fur den Streitfall das Vorliegen eines Knebelungsvertrages der vorerwahnten Art verneint, und es ist nicht ersichtlich, da es dabei in der Wurdigung des Sachverhalts von rechtsirrigen Erwagungen ausgegangen ware. Es stellt fest, da die Beleihung des Grundstucks durch W. im Vergleich zu seinem Schatzungswert ungewohnlich hoch gewesen ist, da dieses Grundstuck nicht das einzige des Bekl. gewesen, von diesem nicht dargeboten sei, da sein anderer Grundbesitz schon voll belastet gewesen sei, da der Bekl. zwar wahrend der Dauer der Bierbezugsverpflichtung von einer anderen Brauerei Kredit nicht erhalten haben moge, er aber in der Lage gewesen sei, die W.schen Darlehen ohne Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz zuruckzahlen, da sich der Bekl. bei Empfang der Darlehen W. gegenuber nicht in einer als Zwangslage zu betrachtenden Verlegenheit befunden habe, er ein erfahrener Kaufmann sei, der die in Betracht kommenden Vertrage, wenn auch nach Vorschlagen W.s, so doch durch seinen eigenen Anwalt habe ausarbeiten lassen, die Lieferungen der W.-Brauerei nach Gute, Preis und Punktlichkeit zu Beanstandungen keinen Anla geben hatten, und der Geschaftsgang in der „B.“ gut sei. Wenn die Rev. demgegenuber die Sittenwidrigkeit des Vertrages allein aus der unter Umstanden uber den Bestand des Darlehensverhaltnisses hinausgehenden Dauer des Bierabnahmevertrages herleiten will, so kann sie damit keinen Erfolg haben. Sie kann dies schon um deswillen nicht, weil die Gewahrung des zweiten Darlehens von 15 000 RM mit dem Abschlu eines Vertrages verquickt worden ist, wonach W. die „B.“ fur jahrlich 3000 RM dem Bekl. abpachtete, zu einem Pachtzins also, der die Zinsen der beiden Darlehen offenbar deckte. Es ist nicht einzusehen, inwiefern unter diesen Umstanden, von der Zeit der Vertragschlusse aus gesehen, die ubernahme der Bierabnahmeverpflichtung fur die Wirtschaft nach Dauer und sonstigen Umstanden die Gefahr einer Existenzvernichtung fur den Bekl. hatte begrunden sollen. Mindestens fehlt es insoweit bisher an jeder Darlegung von seiner Seite.

Eine andere Frage ist die, ob etwa dem Klagebegehren, nachdem unstreitig die Darlehen zuruckgezahlt sind, der Einwand der Arglist entgegensteht. Die Vorinstanz hat auch diese Frage gepruft, jedoch unter Erwagungen, die diesen rechtlichen Gesichtspunkt nicht erschopfen. Der Hinweis darauf, da der Bekl. durch seinen Verzug mit der Zinszahlung selbst vertragsuntreu geworden sei und so die Ruckforderung des ihm geliehenen Geldes verschuldet habe, genugt allein nicht, um jene Einrede auszuräumen. Berucksichtigt man, da, wie auch der Vorderrichter unterstellt, ein Gastwirt, der einer Brauerei zum Bezug seines gesamten Bierbedarfes verpflichtet ist, von anderen Brauereien keinen Kredit erhalt, in der Mehrzahl der



Fälle aber doch zur Ermöglichung seines Betriebes gerade auf finanzielle Hilfe seitens der Brauereien angewiesen sein wird, so kann unter Umständen für den Fortbestand seines Unternehmens schwere Gefahr entstehen und damit seine wirtschaftliche Lage ungebührlich erschwert werden, wenn er nach Tilgung seiner Darlehensschuld gegenüber der Brauerei, die seine bisherige Geldgeberin war, weiterhin auf nicht unbeträchtliche Zeit von dieser ausschließlich sein Bier weiterzubeziehen hätte und ihm so die Möglichkeit der Erlangung von Kredit bei einer anderen Brauerei verschlossen bliebe. Beurteilen läßt sich die Frage, ob unter solchen Verhältnissen einem Anspruch der Brauerei auf Auszahlung des Bierlieferungsvertrages nach Befriedigung ihrer Geldansprüche die Einrede der Arglist entgegensteht, jedoch nur auf Grund der besonderen Umstände des Falles, insbes. der allgemeinen Vermögenslage des Wirtes, der Möglichkeit anderweiter Geldbeschaffung, seines Geldbedarfs u. dgl. Die Sache bedarf jedenfalls in dieser Richtung erst noch der Prüfung, bevor über die Einrede endgültig entschieden werden kann. Im Streitfall wird es auch erforderlich sein, klarzustellen, wann die Rückzahlung der Darlehensschuld des Bf. an die Kl. stattgefunden hat, damit sich beurteilen läßt, ob die Auszahlung des Bierbezugsvertrags danach für den Bf. noch zeitlich zumutbar war oder seine Existenz bedrohte, wie auch darauf Rücksicht zu nehmen sein wird, daß der Betrieb der Gastwirtschaft ja nicht in den Händen des Bf. selbst, sondern seiner Ehefrau liegt.

Das angef. Ur. unterliegt somit der Aufhebung, da die Sache in der angeedeuteten Hinsicht noch erörtert werden muß. Dabei sei darauf hingewiesen, daß der Klageantrag auf Unterlassung, daß der Bf. in der Wirtschaft selbst Bier anderer Herkunft verschänke oder verschänken lasse, keinem Bedenken unterliegt (vgl. Warnspr. 1919 Nr. 219), da der Bf. die Bierbezugsverpflichtung auch für seine etwaigen Rechtsnachfolger übernommen hat, also der Kl. gegenüber verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß diese Obliegenheit auch von etwaigen Nachbesitzern der Wirtschaft eingehalten wird.

(U. v. 22. März 1935; VII 278/34. — Dresden.) [H.]

2. § 1190 BGB.; §§ 830, 857 Abs. 6 ZPO. Die Höchstbetragshypothek steht, wenn sie auch künftig aus einem Geschäftsverkehr zwischen Gläubiger und Schuldner entstehende Forderungen sichern soll, dem Eigentümer nur als vorläufige, durch die Entstehung der Forderungen auflösend bedingte Grundschuld zu. Ein Gläubiger des Eigentümers kann bis zur Feststellung der Forderung, die der Höchstbetragshypothek zugrunde liegt, die Eintragung, deren es zur Wirksamkeit einer Pfändung der vorläufigen Eigentümergrundschuld bedarf, nicht erwirken, auch durch die Pfändung die weitere Anfüllung der Hypothek durch Forderungen, die ihr unterfallen, bei Fortdauer des gesicherten Kreditverhältnisses nicht verhindern.

Eine Vermutung, daß eine Höchstbetragshypothek nicht oder nicht in voller Höhe valutierte und deshalb ganz oder teilweise Eigentümergrundschuld sei, besteht nicht. Zwar kann der Gläubiger einer Sicherungshypothek (§§ 1184, 1190 BGB.) zum Beweise der Forderung sich nicht auf die Eintragung berufen, muß vielmehr namentlich bei einer auch zur Sicherung künftiger Forderungen bestellten Höchstbetragshypothek die Entstehung solcher Forderungen beweisen. Daraus folgt aber nicht, daß für die Nichtentstehung im Rechtsinn eine Vermutung streitet. Ferner steht die Höchstbetragshypothek, wenn sie, wie hier, auch künftig aus einem Geschäftsverkehr zwischen Gläubiger und Schuldner entstehende Forderungen sichern soll, dem Eigentümer nur als vorläufige, durch Entstehung der Forderungen auflösend bedingte Grundschuld zu. Erst wenn die vorbehaltene Feststellung der Forderung getroffen worden ist und sich dabei ergeben hat, daß eine den Höchstbetrag erreichende Forderung weder entstanden ist noch künftig entstehen kann, hat der Eigentümer,

soweit die entstandenen Forderungen den Höchstbetrag nicht anfüllen, eine voll wirksame Grundschuld (RGKomm. § 1190<sup>1</sup>). Ein Gläubiger des Eigentümers kann bis zur Feststellung der Forderung die Eintragung, deren es zur Wirksamkeit einer Pfändung der vorläufigen Eigentümergrundschuld bedürfte (§§ 830, 857 Abs. 6 ZPO.), nicht erwirken, auch vermöge der Pfändung die weitere Anfüllung der Hypothek durch Forderungen, die ihr unterfallen, bei Fortdauer des gesicherten Kreditverhältnisses nicht verhindern (RGZ. 72, 274 = JW. 1910, 73; RGZ. 75, 245 = JW. 1911, 404; RGZ. 84, 78; 97, 224; 125, 133). Auch ein allgemeiner Erfahrungsatz etwa des Inhalts, daß einer Höchstbetragshypothek eine Forderung zumeist nicht oder doch nicht in voller Höhe zugrunde liege, kann nicht anerkannt werden.

(U. v. 22. Mai 1935; V 403/34. — Berlin.) [v. B.]

\*  
\*\*3. § 1542 RVD.; § 254 BGB.; § 8 RStG. Er gibt sich auf eine Klage der Berufsgenossenschaft aus § 1542, daß der die Klageforderung übersteigende Anspruch des Verletzten verjährt ist, und daß ein eine Verteilung des Schadens gemäß § 254 rechtfertigendes Mitverschulden des Verletzten vorliegt, so ist nicht die Klageforderung der Genossenschaft als solche zu teilen, sondern es ist auf die Klageforderung so viel zuzusprechen, als bei der Verteilung des Schadens auf den Verletzten entfällt.†)

Der Arbeiter L. war bei Gleisarbeiten verletzt worden. Die Unfallberufsgenossenschaft klagte auf Zahlung, soweit sie bereits geleistet hatte, und auf Feststellung der Verpflichtung der Bf. Bahn zur Erstattung aller weiteren ihr obliegenden Leistungen. BG. nahm mitursächliches Verschulden des L. an und sprach deshalb den Zahlungs- und Feststellungsanspruch nur zur Hälfte zu. RG. hob auf Rev. der Kl. hin auf und verwies zurück.

Ohne Rechtsirrtum hat das OVG. ein für den Unfall mitursächliches erhebliches Verschulden des Verletzten angenommen.

Die Schadenteilung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen, soweit es sich um den Schaden des L. handelt.

Hiernach könnte der Verletzte nur den Erfaz der Hälfte des ihm erwachsenen Schadens von der verfl. Reichsbahn fordern. Daraus folgt aber nicht, wie das BG. ohne weiteres annimmt, daß nun auch die klagende Berufsgenossenschaft sich mit der Hälfte ihrer Forderung begnügen müsse. § 1542 RVD. lautet in seinem hier maßgebenden Satz 1: Soweit die nach diesem Gesetz Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach andern gesetzlichen Vorschriften Erfaz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit über, als sie dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren haben.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich deutlich, daß der Schadensersatzanspruch des Versicherten gegen dritte Personen insoweit übergeht, als er gesetzlich begründet ist. Steht dem Verletzten infolge eigenen mitwirkenden Verschuldens nur der Anspruch auf teilweisen Schadensersatz zu, so ergreift der Rechtsübergang eben diesen Teilanspruch, und zwar mit dem Vorrang vor dem etwa dem Verletzten verbliebenen Rechtsanspruch. Nach der Regelung des § 1542 RVD. kann der Verletzte, soweit er Anspruch auf Versicherungsschutz hat, nicht denselben Betrag noch einmal von dem Schädiger fordern; in seinem Verhältnis zu dem öffentlichen Versicherungsträger kann er auch nicht eine anteilmäßige Verteilung des von dem Schädiger zu ersetzenden Schadensbetrags verlangen und den Versicherungsträger auf einen Teilbetrag verweisen, dem ein Anspruch gegen den Schädiger gar nicht zugrunde läge. Diese Grundätze stehen in der Rspr. des RG. (RGZ. 62, 145 [148]; 337 [338]; 123, 40 = JW. 1926, 916 [42]; SeuffArch. 85 Nr. 82; JW. 1932, 2537<sup>19</sup>; DAutoR. 1934 Nr. 173).

Die Höhe der Beträge, welche die Kl. auf Grund der



RD. an den Verletzten L. bereits geleistet und ferner zu leisten hat und welche den Gegenstand der Klage bilden, sind unstrittig. Da die Kl. den Anspruch des Verletzten geltend macht, so ist zunächst zu ermitteln, was der Verletzte von der Bekl. zu beanspruchen hätte (RGZ. 62, 145 [148]). Im vorl. Fall bildet die Hälfte des Schadens, der dem Verletzten erwachsen ist, und den die haftpflichtige Bekl. zu erstatten hätte, die Grenze des Klageanspruchs. Es wird zu prüfen sein, wie sich das auf die Einzelleistungen der Kl. auswirkt. Dieser Berechnungsweise könnte noch ein Bedenken entgegenstehen. Um die Glaubwürdigkeit des als Zeugen vernommenen Verletzten darzutun, hat die Kl. behauptet, daß die eigenen Ansprüche des Verletzten inzwischen verjährt seien. In diesem Rechtszug ist somit davon auszugehen, daß dem Verletzten über die Klageforderung hinaus keine Ansprüche gegen die Bekl. zustehen. Umfaßt also der auf die Kl. übergegangene Anspruch des Verletzten dessen gesamten noch bestehenden Schaden, so könnte in Frage kommen, ob nicht dieser allein übriggebliebene Schaden und demnach die Klageforderung als solche hälftig zu teilen wäre. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Es kommt darauf an, was vom Anspruch des Verletzten auf die Kl. übergegangen ist und was sie in der Klage verlangt hat. Nach dem Wortlaut des § 1542 RD. setzt der Rechtsübergang nicht voraus, daß bereits Leistungen von den öffentlichen Versicherungsträgern bewirkt worden sind. Sondern der Anspruch geht über, soweit sie Leistungen zu gewähren haben. Daraus ist zu folgern, daß die Ersatzforderung gegen den Dritten schon im Augenblick der Entstehung in der Person des Verletzten durch dessen Person hindurch auf die Berufsgenossenschaft übergeht (RGZ. 91, 142; an diesem Urst. hat das RG. in späteren Entsch. festgehalten). Der Schadenersatzanspruch des Verletzten ist von vornherein mit der Einrede aus § 254 BGB. behaftet und kann daher nur in dieser Gestalt auf die Berufsgenossenschaft übergehen (§§ 404, 412 BGB.). Für den Rechtsübergang bildet es kein Hindernis, daß die Schadenteilung, wie überhaupt die Höhe des dem Verletzten erwachsenen Schadens im Augenblick des Übergangs noch nicht feststand. Denn selbst zukünftige Forderungen sind abtretbar, sofern sie genügend bestimmt oder wenigstens bestimmbar sind (RGKRomm. z. BGB. § 404 Erl. 2 Abs. 3). Diese Voraussetzung ist gegeben. Entsprechend dieser Rechtslage ist die ausdrücklich auf § 1542 RD. gestützte Klage dahin auszulegen, daß die Kl. den Schadenersatzanspruch des Verletzten in seinem schließlichen rechtlichen Bestande, wie er erst durch die rechtskräftige Entsch. dieses Rechtsstreits festgestellt werden kann, hat geltend machen wollen und geltend gemacht hat. Dem steht nicht entgegen, daß die Kl. sich stets und schon in der Klageschrift auf den Standpunkt gestellt hat, L. treffe überhaupt kein Verschulden, so daß die Klageforderung in vollem Umfang begründet sei. Denn die Kl. mußte mit der Möglichkeit einer Schadenteilung hinsichtlich der Ansprüche des Verletzten rechnen. — Nach § 8 RGG. verjähren die Forderungen auf Schadenersatz in zwei Jahren vom Tag des Unfalls an. Der Unfall hat am 1. Okt. 1929 stattgefunden. Die Klage lautet v. 28. Juli, die Klagebeantwortung v. 24. Aug. 1931. Wenn auch der genaue Zeitpunkt der Klagezustellung nicht feststeht, so waren die Klageansprüche doch bei der Klagerhebung keinesfalls verjährt.

Im einzelnen ist noch auf folgendes hinzuweisen. Nach der Klagerrechnung hat die Kl. bisher dem Verletzten Kur- und Verpflegungskosten ersetzt, ihm Kranken- und Familiengeld gezahlt, der Ortskrankenkasse einen Betrag ersetzt und für die Zeit vom 10. Mai bis zum 26. Juli 1930 anscheinend die Vollrente und seitdem eine Teilrente gewährt.

Sollte die Kl. dem Verletzten die vollen Heilungskosten gewährt haben (§§ 1542 Abs. 2, 1524, vgl. §§ 558 f. RD.), so würde insoweit die Forderung der Kl. mit Recht hälftig geteilt sein. Bei dem Kranken- und Hausgeld ist zu prüfen, wie hoch für dieselbe Zeit sich der Erwerbsausfall des Verletzten stellt, und dessen Hälfte ist mit dem geforderten Krankengeld zu vergleichen. Bei der Vollrente ist zu beachten, daß diese, abgesehen von Kinderzulagen, nur  $\frac{2}{3}$  des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beträgt (§§ 559 a. D., 563 f.

RD.), während der Verletzte nach §§ 3a, 7 RGG. (Fassung nach Art. 42 GGVB.) den Ersatz seines wirklichen Schadens wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse fordern kann, dessen Hälfte wiederum die Kl. in Rechnung stellen darf. Zur Gewährung der Teilrente ist zu erwägen, daß nach der ständigen Rspr. des RG. der dem Verletzten zu ersetzende Schaden nicht abstrakt nach den Grundsätzen der Sozialversicherung, sondern nach den Umständen des einzelnen Falls zu ermitteln und zu bestimmen ist (SeuffArch. 86 Nr. 5; 88 Nr. 26; JW. 1932, 1249<sup>2</sup> und 2154<sup>13</sup>; 1933, 830<sup>6</sup>; DAutoR. 1934 Nr. 148; vgl. Planck, BGB., § 843 Ann. 2). Wäre also anzunehmen, daß der Verletzte mit dem ihm verbliebenen Rest der Arbeitskraft einen Erwerb überhaupt nicht finden könnte, so würde er denselben Schaden erleiden, wie wenn er durch den Unfall gänzlich erwerbsunfähig geworden oder noch geblieben wäre. Inwieweit der an die Ortskrankenkasse von der Kl. vergütete Betrag zu erstatten und wie der Feststellungsauspruch zu fassen sein wird, bleibt der Prüfung des BG. überlassen.

(U. v. 13. Mai 1935; VI 562/34. — Düsseldorf.) [H.]

**Anmerkung:** Der Entsch. des RG. ist beizupflichten. Sie stellt keine neuen Grundsätze auf, sondern zeigt nur mit wiederholter Deutlichkeit die häufigen Fehlerquellen. So wird in der Entsch. selbst die frühere Rspr. erwähnt. Siehe auch Lehmann, Komm. zur RD., Aufl. 1926, zu § 1542 unter der Ann. 11 der Hinweist:

„Andererseits geht der Schadenersatzanspruch des Versicherten, wenn er nur zu einem Teile anerkannt wird, in der sich daraus ergebenden vollen Höhe auf den Versicherungsträger über, nicht etwa zu dem aus dem Maße der schuldhaften Mitverursachung des Versicherten selbst sich bestimmenden Teile (RG. v. 2. Nov. 1909 [JBl. 10, 11], v. 28. Sept. 1911 [Recht 11 Nr. 3749] und vom 9. Okt. 1924 [IV 182/24]).“

Der Ausgangspunkt muß immer wieder der sein, daß der Anspruchsübergang im Zeitpunkt des Unfalls erfolgt, und daß der Versicherungsträger mit seinem Ersatzanspruch im Rahmen der Ersatzpflicht des andern an erster Stelle steht. Dieser gesetzliche Forderungsübergang will eben auf alle Fälle den öffentlichen Versicherungsträger schützen. Er gewährte dem Verletzten Leistungen, die in allererster Linie, wenn ein Ersatzpflichtiger da ist, zurückerstattet werden müssen. Die Berechnung dabei ist nicht immer einfach. Besonders bei einer Schadensquote oder einer Haftungsbeschränkung auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschr., wie z. B. beim KraftG., ist stets ein Doppeltes zu berücksichtigen:

Es muß sowohl der öffentlich-rechtliche Versicherungsträger weitestgehend geschützt wie auch eine Doppelzahlung des Schädigers vermieden werden. So ist stets zunächst zu berechnen (oft eine rein theoretische Angelegenheit), was der Verletzte, wenn er selbst klagen würde, zu fordern hätte. Allein sein Anspruch gibt Grenze und Anhalt der Leistungspflicht des Schädigers. Steht diese fest, dann greift hier hinein der Forderungsübergang, der nunmehr alles, aber auch nur das erfassen kann, was sich in diesem Rahmen erfassen läßt. In der JW. 1935, 2210 ist ein RGUr. zum Abdruck gebracht, welches mit besonderer Deutlichkeit die Berechnungsgrundlagen zeigt.

Die erforderliche Berücksichtigung des öffentlichen Versicherungsträgers bringt es mit sich, daß sich der Forderungsübergang richtig nur beurteilen läßt, wenn, was von Amts wegen zu geschehen hat, die Gesamtheit der Schadensforderung rechnungsmäßig durchgeprüft wird.

So führt das RG. mit überzeugender Deutlichkeit in diesem Urteil aus, daß die Rente auf den Erwerbsausfall, die Heilungskosten auf einen diesen entsprechenden Kosten prozentual verrechnet werden müssen. Hat ein Verletzter z. B. 200 *R.M.* Verdienstausfall, der Schädiger  $\frac{3}{4}$  des Schadens zu ersetzen und die Berufsgenossenschaft 120 *R.M.* an Rente gezahlt, so erhält die Berufsgenossenschaft volle 120 *R.M.*, für den Verletzten selbst bleiben 150 *R.M.* minus 120 *R.M.* = 30 *R.M.* übrig. Die Krankenhaustkosten sind daneben vollkommen selbständig ebenfalls zu errechnen. Betragen diese beispielsweise 90 *R.M.* (von der Berufsgenossenschaft gezahlt), dann kann die Berufsgenossenschaft gleichwohl von diesem Betrage nur  $\frac{3}{4}$ , also 67,50 *R.M.*, erhalten, während sie mit 22,50 *R.M.* unbefriedigt bleibt, ohne daß diese etwa aus jenen oben erwähnten 30 *R.M.* zur Hebung kommen können, die aus dem Verdienstausfall dem Verletzten persönlich noch zugesprochen werden mußten. Anders ist es dagegen, wenn in jenen Heilungskosten Beträge enthalten sind für Verpflegung im Krankenhaus oder Kranken- und Hausgeld. Diese wiederum sind von Amts wegen auf den Verdienstausfall und die Rente anzurechnen; denn in ihnen steckt in-



soweit ein Unterhaltsanspruch. Dabei ist davon auszugehen, daß vorweg soweit als möglich in voller Höhe, unabhängig von der Teilungsquote, der öffentliche Versicherungsträger sich schadlos halten soll. Aus diesem Grunde muß stets bei der Prüfung des Forderungsübergangs zunächst die Gesamtsumme des dem Geschädigten entstandenen Schadens einzeln errechnet werden.

RM. Dr. Erhard Schmidt, Berlin.

4. RechtspflegeNotWd. v. 14. Juni 1932, Teil 1 Kap. II Art. 1 Abs. 3; § 519 BPO. Wird in einer Ehescheidungssache die Berufung wegen Veräumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen, so muß die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen werden, wenn das OLG. eine Anfechtung des Beschlusses nicht zugelassen hat und mit der Beschwerde eine sachliche Nachprüfung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung angestrebt wird.†)

Das OLG. hat auf die Klage des Ehemanns die Ehe geschieden und die Scheidungswiderklage der Ehefrau abgewiesen. Die Berufung der Bekl. ist durch Beschluß des OLG. wegen Veräumung der Berufungsfrist unter Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig verworfen worden. Da es sich um eine Ehescheidungssache handelt, mithin die Vorschrift in Teil 1 Kap. II Art. 1 RechtspflegeNotWd. v. 14. Juni 1932 anwendbar ist, und da das OLG. eine Anfechtung des Beschlusses nicht zugelassen hat, muß die gegen diesen Beschluß des OLG. gerichtete sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen werden (vgl. RGZ. 141, 306 = JW. 1933, 1768; 143, 135 = JW. 1934, 1238). Nach dem erstgenannten Beschluß des Senats (RGZ. 141, 306) ist allerdings die angegebene Vorschrift der RechtspflegeNotWd. auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen mit der Beschwerde eine sachliche Nachprüfung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung angestrebt wird; dagegen ist die Vorschrift der NotWd. nicht anwendbar, wenn die Entscheidung des OLG. von vornherein gar nicht hätte erlassen werden dürfen. Die Beschwerf. macht geltend, von diesem Standpunkt aus sei ihre Beschwerde zuzulassen, weil das OLG. den angefochtenen Beschluß nicht habe erlassen dürfen; denn das Armenrechtsgesuch, dessen ungenügende Begründung der Beschwerf. vom OLG. zum Vorwurf gemacht werde, sei von einer Amtsstelle, nämlich von der Geschäftsstelle des OLG. in Z. aufgenommen worden; wenn diese Unzulänglichkeit des Armenrechtsgesuchs die Ablehnung des Gesuchs und dadurch die Veräumung der Berufungsfrist zur Folge gehabt habe, so habe sich die Beschwerf. hier in einer unverschuldeten Notlage befunden. Diese Ausführungen der Beschwerf. ergeben ohne weiteres, daß die Beschwerde gerade zum Zweck der sachlichen Nachprüfung des oberlandesgerichtlichen Beschlusses eingelegt ist. Eine solche Beschwerde ist aber, wenn die Anfechtung des Beschlusses vom OLG. nicht ausdrücklich für statthaft erklärt ist, in Ehescheidungssachen nach der NotWd. unzulässig.

(Beschl. v. 20. Juni 1935; IV B 40/35. — Kiel.) [v. B.]

Anmerkung: Außer Streit steht zunächst, daß die Vorschr. der RPsNotWd. v. 14. Juni 1932 über die Beschränkung der Rev. in Ehesachen durch die BPO-Nov. v. 1933 und die Neufassung des Gesetzes nicht außer Kraft gesetzt ist (RGZ. 143, 135 = JW. 1934, 1238; 143, 388 = JW. 1934, 1175 u. a.), und ferner, daß die Beschränkung auch für die Anfechtung der die Ber. verworfenden Beschlüsse in dem Sinne gilt, daß auch die Beschw. nach § 519 b Abs. 2 BPO. nur bei einem entsprechenden Zulassungsauspruch des OLG. gegeben ist.

Das RG. hat in der Entsch. RGZ. 141, 307 = JW. 1933, 1768 das Anwendungsgebiet dieser Revisionsbeschränkung insofern grundsätzlich eingengt, als es die Rev. bzw. die Beschw. nach § 519 b Abs. 2 gleichwohl zulassen will, wenn „es von vornherein unzulässig war“, die Entsch. zu erlassen. In dem fraglichen Falle handelte es sich um einen während der Verfahrensunterbrechung ergangenen Verwerfungsbefehl. Das RG. folgert aus dem Zweck der Regelung — nämlich im Interesse der Entlastung des RG. seiner sachlichen Nachprüfung alle diejenigen Fälle zu entziehen, wo es sich nicht um die Klärung von Rechtsfragen

von grundsätzlicher Bedeutung handelt —, daß die Vorschr. nur solche Fälle im Auge habe, wo eine sachliche Nachprüfung der Entsch. in Frage stehe und demgemäß die Rev. (bzw. die Beschw. nach § 519 b Abs. 2) nach wie vor dann gegeben sein müsse, „wenn zu einer sachlichen Nachprüfung überhaupt kein Anlaß bestehe, weil die Entsch. auf Grund von Vorschr., die außerhalb seiner sachlichen Begr. liegen, gar nicht hätten erlassen werden dürfen“.

Ich habe mich bei Stein<sup>15</sup> § 519 b Nr. 20 a und § 545 Nr. 1 a gegen diese Ansicht ausgesprochen und möchte daran unbedingt festhalten. Daß sich das RG. auf eine schiefe Ebene begeben hat, zeigt m. E. deutlich die vorl. Entsch. Darin, daß im vorl. Falle eine Beschw. ohne Zulassungsauspruch nicht in Frage kam, ist dem RG. sicher unbedenklich zuzustimmen — aber wie eigentlich die Grenzlinie verlaufen soll, wird durch die Formulierung der vorl. Entsch. — einerseits „Antreten einer sachlichen Nachprüfung“, andererseits „von vornherein nicht hätte erlassen werden dürfen“ — offen gestanden nicht deutlich, denn Gegenstände werden mit dieser Gegenüberstellung nicht zum Ausdruck gebracht.

Und weiter folgendes: Der Ausdruck „von vornherein nicht hätte ergehen dürfen“ paßt begrifflich nur auf Sachurteile, d. h. auf solche Entsch., bei denen neben — oder logisch vor — der Frage, ob materiell so oder so zu entscheiden war, die prozessuale Frage stand, ob die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für ein Urteil überhaupt vorlagen. Wesentlich anders bei der Verwerfung der Ber. nach § 519 b: Hier steht nur die Alternative „Erlaß des Verwerfungsbefchlusses oder Fortgang des Verfahrens“ in Frage — mit anderen Worten ausgedrückt: in jedem Falle, wo der Verwerfungsbefehl nach § 519 b unzutreffend ist, liegt m. E. der Fall vor, daß die Entsch. nicht hätte ergehen dürfen, und zwar „von vornherein“, denn die Frage der prozessualen Zulässigkeit liegt begrifflich stets auf dem Gebiete des „von vornherein“.

Wenn man die in den beiden RG-Entsch. entwickelten Gedanken folgerichtig durchführt, müßte man m. E. zu folgenden zwei Sätzen kommen.

a) Auch ohne Zulassungsauspruch unterliegt das Eheberufungs-urteil der Rev. mit kassatorischem Ziele, wenn es an einem wesentlichen prozessualen Mangel leidet. Neben dem Fall des Verstoßes gegen die Unterbrechungsvorschriften (RGZ. 141, 306) wären besonders die Verstöße gegen § 551 zu nennen, ferner etwa unzutreffende Bejahung oder Verneinung der Prozeßfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung u. a. m. Von besonders weittragender Bedeutung wäre dies für § 551 Nr. 4: Die Frage, ob die deutschen Gerichte für die Scheidung von Angehörigen dieses oder jenes ausländischen Staates zuständig sind, wäre stets auch ohne oberlandesgerichtlichen Zulassungsauspruch gegeben.

b) Und weiter müßte man folgerichtig die Beschw. nach § 519 b Abs. 2 gegen alle Verwerfungsbefehle zulassen.

Daß das RG. den Satz zu b) ablehnt, ergibt sich aus der vorl. Entsch. Aber auch dem Satz zu a) wird es, glaube ich, nicht folgen. Das RG. wird, wie eben schon die vorl. Entsch. zeigt, bemüht sein, den in RGZ. 141, 306 aufgestellten Grundsatz möglichst einschränkend anzuwenden, während ich meine, man sollte die These vollständig aufgeben. Denn m. E. steht sie auf recht schwachen Füßen. Der gesetzgeberische Gedanke der fraglichen Vorschr. war: dem RG. sollten aus Entlastungsgründen Scheidungs-, Anfechtungs- und Herstellungssachen grundsätzlich ferngehalten werden; eine Mitwirkung auf diesem Gebiete sollte ihm nur in engen Grenzen insofern verbleiben, als es sich um die Wahrung der Rechtseinheit und die Fortentwicklung des Rechts handelt — zu diesem Zwecke wurde die Zulassungsmöglichkeit eröffnet. Jede Begrenzung des Rechtsmittelzuges bringt es mit sich, daß gewisse materiell oder prozessual fehlerhafte Entsch. unanfechtbar bleiben. Auch das prozessual fehlerhafte landesarbeitsgerichtliche Urteil mit einem Streitwert von nicht mehr als 6000 RM., das einen Zulassungsauspruch nicht enthält, ist unanfechtbar, ebenso das oberlandesgerichtliche Arrestberufungsurteil. Deshalb hier etwas anderes gelten sollte, ist nicht ersichtlich. Die Vorschr. der RPsNotWd. regelt die Frage der Rev. gegen die in Rede stehenden oberlandesgerichtlichen Ehescheidungsentscheidungen abschließend; zu einer einschränkenden Anwendung und einem Zurückgreifen auf den Satz, daß in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Rev. generell gegeben sei, ist kein Raum, denn — eben angesichts der abschließenden Regelung in der NotWd. kann man nicht annehmen, daß dieser Satz noch gewissermaßen hinter dem der NotWd. stehe.

Die Frage hat insofern eine nicht unerhebliche allgemeine praktische Bedeutung, als sich vom Standpunkte der reichsgerichtlichen Auffassung Zweifel hinsichtlich des Zeitpunktes der Rechtskraft bei allen eine Ehe lösenden oberlandesgerichtlichen Urteilen ergeben müssen. Wenn ich trotz fehlenden Zulassungsauspruchs in gewissen, wenn auch noch so engen Grenzen, die Rev. bzw. Beschw. wegen prozessualer Verstöße gegen oberlandesgerichtliche Entsch. zulasse, muß ich die Folgerung ziehen, daß in allen oberlandesgerichtlichen Ehesachen die Rechtskraft nicht



sofort mit dem Erlaß der Entsch., sondern erst mit Ablauf der Rechtsmittelfrist eintritt (vgl. dazu Stein<sup>15</sup>, § 705 Bem. II 1 bei R. 1), obwohl von vornherein klar ist, daß in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle die Rev. bzw. Beschw. unzulässig sein würde. Gegenwärtig wird ganz allgemein angenommen, daß — abgesehen vom Falle des Zulassungsauspruchs — die oberlandesgerichtliche Ber-Entsch. mit Erlaß rechtskräftig wird, die Ehe also in diesem Zeitpunkt als endgültig gelöst anzusehen ist. Es wäre mißlich, wenn diese feststehende Auffassung durch die erörterten RG-Entsch. ins Schwanken geriete.

Es wäre sehr erwünscht, wenn das RG. bald Gelegenheit fände, seine Ansicht nochmals zu überprüfen.

MinR. Dr. Jonas, Berlin.

\*

5. § 233 ZPO. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu erteilen, wenn eine Partei in seelischer Aufregung über eine bevorstehende schwere Operation es versäumt, die nötigen Anordnungen für die Einlegung des Rechtsmittels zu treffen.

Der Kl. hat gegen das seine Klage zum Teil abweisende Ur. des VG. v. 11. März 1935, das am 25. März 1935 zugestellt worden ist, am 9. Mai 1935 Berufung eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten, weil er sich vom 8. bis 30. April 1935 wegen einer Star-operation im Krankenhaus befunden habe, in dieser Zeit weder habe lesen noch schreiben und erstmalig am 29. April 1935 einige Stunden habe ausgehen dürfen. Diese Angaben hat er durch eine Bescheinigung des Arztes Dr. B. glaubhaft gemacht. Das VG. hat die Wiedereinsetzung versagt, weil der Kl. von seinem Anwalt darauf hingewiesen worden sei, daß die Berufungsfrist am 25. April 1935 ende, und weil er versäumt habe, vor der Operation für die Berufungseinlegung zu sorgen.

Diese Beurteilung wird nicht genügend der natürlichen seelischen Aufregung gerecht, die mit einer solchen Operation verbunden ist. Von der Berufungsfrist waren bei der Aufnahme des Kl. in das Krankenhaus immerhin erst 14 Tage verstrichen. Er hätte also ohne die Operation noch reichlich Zeit gehabt, die Berufung einzulegen. Es erscheint glaubhaft, daß ihn die innere Aufregung, die Sorge um den Verlust des Augenlichts, gehindert hat, als die Aufnahme in das Krankenhaus bevorstand, noch die nötigen Anordnungen für die Einlegung der Berufung zu treffen. Darin ist ein unabwehrbarer Zufall zu finden (§ 233 ZPO.).

(Beschl. v. 1. Juli 1935; VI B 21/35. — Breslau.) [Hn.]

\*

\*\*6. § 256 ZPO. Bei der Feststellung der Urkundenechtheit wird das rechtliche Interesse anders wie bei Feststellungsklagen durch die Möglichkeit der Erhebung der Leistungsklage nicht ausgeräumt, weil die Prozeßordnung hier ausnahmsweise eine reine Tatsachenfeststellung als Streitgegenstand zugelassen hat. Das Urteil bewirkt zwischen den Parteien Rechtskraft insofern, als die Urkunde in keinem anderen Streitverfahren zwischen ihnen mehr anders gewürdigt werden kann. †)

Dem Kl. ist durch Schlußentschädigungsbescheid der Restverwaltung für Reichsaufgaben, früher Reichentschädigungsamt für Kriegsschäden, v. 4. Aug. 1930 auf Grund des KrSchSchlG. v. 30. März 1928 (RGBl. I, 120) eine Schlußentschädigung von 23500 RM zugesprochen worden. Am 8. Sept. 1930 beantragte die Restverwaltung die Eintragung des Entschädigungsbetrags nach § 10 Abs. 2 KrSchSchlG. bei der Reichsschuldenverwaltung als Schuldbuchforderung in das Reichsschuldbuch, und zwar in der Weise, daß der Kl. für 1000 RM und auf Grund Abtretung seine Tochter für 4500 RM, eine Kreditbank für 1000 RM und für 17000 RM als Gläubiger einzutragen seien. Die beiden ersten Abtretungen waren schon in dem Schlußentschädigungsbescheid berücksichtigt. Der Eintragungsantrag hinsichtlich der dritten Abtretung fußte auf einer Erklärung v. 3. Aug. 1930, die kurz nach dem Erlaß des Schlußentschädigungsbescheids bei der

Restverwaltung durch K. namens des Kl. eingereicht worden war. Sie war mit dem Namen des Kl. unterschrieben. Sie enthielt das Bekenntnis, daß Kl. von der Kreditbank ein Darlehn von 2000 RM erhalten habe, mit dem Beifügen „durch die erste Erklärung ein Tausend = 3000 Mark“ und dem Zusatz, daß das Darlehn nach erfolgter Antragstellung der dem Kl. im Schlußentschädigungsverfahren zustehenden 23500 RM fällig werde und daß zur Sicherung dieses Darlehns der Kreditbank vorbezeichnete Ansprüche für Kriegsschädenerfaß abgetreten werden. Auf die Mitteilung der Reichsschuldenverwaltung an den Kl. von der am 12. Sept. 1930 vorgenommenen Eintragung des Entschädigungsbetrags in das Reichsschuldbuch erhob er mit Schreiben v. 17. Sept. 1930 an die Reichsschuldenverwaltung Widerspruch, da er nur 2000 RM, nicht 17000 RM an die Kreditbank abgetreten habe, ohne daß die Reichsschuldenverwaltung die Eintragung änderte. Bald darauf stellte die Kreditbank ihre Zahlungen ein. In dem gegen sie eingeleiteten Vergleichs- oder Konkursverfahren machte der Kl. seine Forderungen gegen die Kreditbank geltend, erhielt aber nur 3403,96 RM.

Er behauptet, die Abtretungserklärung v. 3. Aug. 1930 sei gefälscht und nicht von ihm ausgestellt. Sein Entschädigungsanspruch sei daher durch die Eintragung der Kreditbank ins Reichsschuldbuch aus der gefälschten Abtretungserklärung nicht erfüllt. Die Beamten der Restverwaltung und der Reichsschuldenverwaltung hätten durch die Eintragung der Abtretung auf Grund der nicht öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung und ohne hinreichende Prüfung der Echtheit der Urkunde und weiter durch die Nichtbeachtung seines Einspruchs v. 17. Sept. 1930 ihre Amtspflicht fahrlässig verletzt. Der Reichsfiskus sei ihm daher auch für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Er erhob Klage gegen den Reichsfiskus, vertreten durch den Präsidenten des VfzV. Berlin, auf Feststellung der Unechtheit der Abtretungserklärung v. 3. Aug. 1930 und auf Bezahlung von 11596,04 RM, behelfsweise auf Wiedereintragung seiner Forderung auf Stammentschädigung in dieser Höhe ins Reichsschuldbuch. Der Betrag errechnet sich aus den streitigen 17000 RM abzüglich der zugegebenen Abtretung von 2000 RM und den aus der Liquidation der Kreditbank erhaltenen 3403,96 RM.

VG. und RG. wiesen die Klage ab. Das BfL. vom 2. Okt. 1934 erklärte für den Erfüllungsanspruch den Rechtsweg nach § 21 KrSchSchlG. für unzulässig, den Schadenersatzanspruch für unbegründet, da eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung, selbst die Unechtheit der Urkunde vorausgesetzt, zu verneinen sei. Schließlich wurde auch der Antrag auf Feststellung der Unechtheit der Urkunde abgewiesen.

Der Kl. legte nur hinsichtlich der Abweisung seines Antrags auf Feststellung der Unechtheit der Urkunde unter Wiederholung dieses Antrags Rev. ein.

Den Feststellungsantrag wies das VG. zurück, da hinsichtlich des Schadenersatzanspruchs kein Feststellungsinteresse bestehe, weil insoweit der Leistungsanspruch erhoben werden könne, und da hinsichtlich des Erfüllungsanspruchs auch eine Voraussetzung des im Rechtsweg nicht verfolgbarer Anspruchs nicht im Rechtsweg festgestellt werden könne.

In Hinsicht auf den Schadenersatzanspruch ist die Fassung der Begründung des VG. ungenau, aber im Ergebnis richtig. Der Leistungsanspruch aus dem Grunde der Amtspflichtverletzung war erhoben. Daneben war für den Feststellungsanspruch kein Raum, da die Unechtheit der Urkunde Klagevoraussetzung für den Schadenersatzanspruch war. Wurde der Leistungsanspruch für begründet erklärt, so mußte ohnehin zuerst die Unechtheit der Urkunde anerkannt sein. Wurde der Leistungsanspruch abgewiesen, wenn auch, wie hier, aus subjektiven Gründen ohne Rücksicht auf die objektive Echtheit der Urkunde, so hatte der Kl. hinsichtlich dieses Leistungsanspruchs kein Interesse mehr an der Feststellung der Echtheit der Urkunde. Aus solchen Erwägungen lehnt das Schrifttum (Stein-Jonas, ZPO. § 280 Bem. II, 1) die Zulässigkeit der Inzidentklage auf Feststellung der Echtheit einer Urkunde ab.

Dennoch kann dem Kl. nicht verwehrt werden, die Feststellungsklage zu erheben. Bei der Feststellung der Ur-



fundenechtheit wird das rechtliche Interesse anders wie bei anderen Feststellungsklagen durch die Möglichkeit der Erhebung der Leistungsklage nicht ausgeräumt, weil die Prozeßordnung hier ausnahmsweise eine reine Tatsachenfeststellung als Streitgegenstand zugelassen hat. Das Ur. bewirkt zwischen den Parteien Rechtskraft insofern, als die Urkunde in keinem anderen Streitverfahren zwischen ihnen mehr anders gewürdigt werden kann. Wenn die Feststellungsklage im Rahmen der Schadenersatzklage aus fahrlässiger Amtspflichtverletzung kein rechtliches Interesse mehr hatte, so blieb deshalb das Interesse doch zwischen den Parteien hinsichtlich anderer möglicher Rechtsbeziehungen bestehen. Einmal sind noch andere Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien denkbar, die dem Rechtsweg nicht verschlossen sind, so aus einer wesentlich begangenen unerlaubten Handlung eines mit der Sache befaßten Beamten, wenn auch bisher dafür keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte hervorgetreten sind. In einem solchen Verfahren würde das Feststellungsurteil unmittelbare Rechtskraftwirkung äußern. Sodann aber gehören dazu auch öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen, die dem Rechtsweg nicht zugänglich sind. Die Rev. bestreitet nicht mehr, daß der Erfüllungsanspruch im Rechtsweg nicht verfolgt werden kann. Trotzdem wird die Verwaltungsbehörde an der gerichtlichen Feststellung der Unechtheit der Urkunde auch in dem Verwaltungsverfahren nicht vorübergehen. Die Rechtsgültigkeit der Abtretung, die von der Echtheit der Urkunde abhängt, ist bürgerlich-rechtlich bedingt. Insofern hat sich auch die Verwaltungsbehörde, der die Entsch. über den öffentlich-rechtlichen Anspruch zusteht, in den Schranken des Privatrechts zu halten. Das RG. hat in verschiedenen Ur., so RGZ. 35, 392; 49, 370 (373), schon wirtschaftliche Interessen als ausreichende Grundlage einer Feststellungsklage erkärt und als rechtlich i. S. des § 256 (früher § 231) jedes Interesse bezeichnet, das sich in irgendeiner Weise auf die Rechtsverhältnisse des Kl. bezieht, auch wenn das Feststellungsurteil zunächst eine förmliche Rechtskraftwirkung nicht äußern kann. In Verfolgung dieses Gedankenganges hat es weiter das rechtliche Interesse an der Feststellung ohne unmittelbare Rechtskraftwirkung für vorliegend erachtet, wenn zu erwarten ist, daß ein Dritter, insbes. eine Behörde, die Entsch. auch ohne den Zwang der Rechtskraft anzuerkennen und zum Anlaß von Maßnahmen im Interesse des Feststellungsfl. nehmen werde (RGZ. 129, 31 [34] = JW. 1931, 656 mit Nachweis). Im Ur. RGZ. 70, 371 = JW. 1909, 229 ist sogar die Bindung der für die Erteilung einer Sanktionszession zuständigen Verwaltungsbehörde an das gerichtliche Feststellungsurteil über das Bestehen einer Realfrügerechtigkeit ausgesprochen. Es kann hier unentschieden bleiben, ob die Rechtskraftwirkung des gerichtlichen Feststellungsurteils über die Urkundenechtheit soweit geht, daß nur noch die daraus zu ziehenden Folgerungen dem Verwaltungsverfahren vorbehalten bleiben. Es genügt zur Bejahung des rechtlichen Interesses, daß die Verwaltungsbehörden tatsächlich ihr weiteres Verhalten nach der richterlichen Feststellung über die Urkundenechtheit und die davon abhängige Rechtswirksamkeit der Abtretungserklärung einrichten werden.

Das Ur. des BG. ist deshalb aufzuheben.

(U. v. 14. Mai 1935; III 301/34. — Berlin.) [v. B.]

Anmerkung: Ich vermag der Entsch. nicht zu folgen. Das RG. spricht folgende Sätze aus:

a) Bei der Feststellung der Urkundenechtheit wird das rechtliche Interesse — anders als bei anderen Feststellungsklagen — durch die Möglichkeit der Erhebung der Leistungsklage nicht ausgeräumt, weil hier ausnahmsweise eine reine Tatsachenfeststellung den Streitgegenstand bilde.

b) Das Feststellungsinteresse gegenüber dem Fiskus kann auch mit Rücksicht auf öffentlich-rechtliche, dem ordentlichen Rechtsweg nicht zugängliche Rechtsbeziehungen gegeben sein.

c) Das Feststellungsinteresse kann ferner auch mit Rücksicht auf solche denkbaren Rechtsbeziehungen begründet sein, für die tatsächliche Anhaltspunkte überhaupt nicht hervorgetreten sind.

Alle drei Sätze scheinen mir bedenklich.

Zu a. Zu der praktisch überaus seltenen, wenig glücklichen Urkundenfeststellungsklage wird in den Kommentaren zumeist nur kurz bemerkt, daß sie — im Gegensatz zu dem normalen Zweck des

Prozesses, Rechtsverhältnisse festzustellen — regelwidrig die Feststellung einer Tatsache erstrebe. Das ist letzten Endes schief: Ebenso wenig wie der Richter etwas Schwarzes als weiß oder etwas Weißes als schwarz feststellen kann, kann er bindend feststellen, daß eine Urkunde von A. herrührt oder nicht herrührt. Das, was er autoritativ bindend bestimmen kann, kann begrifflich immer nur sein, daß die Urkunde in einem künftigen Rechtsstreit als von A. herrührend oder nicht herrührend zu behandeln sei, d. h., daß der Richter im zweiten Prozeß gehindert ist, über die Urkunde anders zu entscheiden, und demgemäß die Echtheitsfrage weder von der einen noch von der anderen Partei durch abweichende Behauptungen, Bestreitungen oder Beweisantritte zum Gegenstand erneuter Prüfung gemacht werden kann. Sachlich handelt es danach nicht um die Feststellung einer Tatsache, sondern um die bindende Festlegung einer prozeduralen Rechtsbeziehung — zu vergleichen etwa mit den (früher im ordentlichen Klagewege auszutragenden) Fragen der ordnungsmäßigen Ernennung der Schiedsrichter, des Erlöschens des Schiedsvertrages usw. (§ 1045 ZPO.).

Ist danach der begründende Satz des RG. zum mindesten anfechtbar, so scheint mir die daraus gezogene Schlussfolgerung, der Satz von der Unstatthaftigkeit der Feststellungsklage bei gegebener Möglichkeit der Leistungsklage gelte nicht für die Urkundenfeststellungsklage, vollends problematisch. Es ist ein von der RPr. entwickelter, durchaus gesunder Satz: Wenn ich einen Rechtsbehelf habe, mit dem ich mein Ziel ohne Schwierigkeit ganz erreichen kann, so habe ich kein Interesse an der Benutzung eines schwächeren Behelfs — hier an einer Feststellung, die mich auf dem Wege zum Ziele nur zur Hälfte vorwärts bringt. Das erfordert die Rücksicht auf den Gegner ebenso wie das Allgemeininteresse an einer vernünftigen Prozeßökonomie. Weshalb dieser Grundsatz nur bei der Feststellungsklage über Rechtsverhältnisse und nicht auch bei der über Urkunden gelten sollte — selbst wenn man mit dem RG. bei der Urkundenfeststellungsklage eine wirkliche Tatsachenfeststellung annimmt — vermag ich nicht einzusehen. Besteht z. B. Streit über die Echtheit einer Unterschrift unter einem fälligen Wechsel, so möchte ich doch ernste Zweifel hegen, ob auch in einem solchen Falle das RG. die Aufspaltung des Streitigen in einen Feststellungsprozeß über die Urkundenechtheit und einen Leistungsprozeß billigen würde.

Die Ausnahmen, die sich von dem in Rede stehenden Grundsatz in der Praxis herausgebildet haben — z. B. daß die Feststellungsklage nicht zu beanstanden ist, wenn damit zu rechnen ist, daß der Gegner nach der ihm ungunstigen Feststellung freiwillig erfüllen werde, u. a. — müssen selbstverständlich auch bei der Urkundenfeststellung gelten.

Zu b. Der oben zu b) aufgeführte Satz ist allgemein, ohne Beschränkung auf die Urkundenfeststellung, ausgesprochen. Zunächst ist dazu zu betonen, daß das festzustellende Verhältnis und das Interesse scharf zu scheiden sind. Feststellbar sind im ordentlichen Klagewege nur Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Rechts und solche des öffentlichen Rechts, für die der Rechtsweg zulässig ist. Andererseits kann aber das Interesse, aus dem die Feststellung begehrt wird, sehr wohl in öffentlich-rechtlichen Beziehungen begründet sein — etwa wenn mit Rücksicht auf ein schwebendes Strafverfahren Eigentums- oder sonstige Rechtsverhältnisse zwischen dem Beschuldigten und dem angeblich Geschädigten geklärt werden usw. A. hat B. gegenüber ein rechtliches Interesse an der Feststellung des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses, wenn anzunehmen ist, daß (trotz der mangelnden Bindung an Zivilurteile) die strafrechtlich oder verwaltungsmäßig mit der Sache befaßte Behörde sich an die zwischen den Beteiligten getroffene rechtskräftige Feststellung halten werde. Das Interesse muß aber m. E. dann verneint werden, wenn mit der Feststellungsklage nur bezweckt wird, in einem Verwaltungsverfahren der der Behörde obliegenden selbständigen Prüfung vorzugreifen. Dieser letzte Satz muß vollends gelten, wenn wie hier der Feststellungsstreit nicht gegen den anderen Teil des materiellen Verhältnisses, sondern gegen den Fiskus als den Vermögensträger derjenigen Verwaltungsbehörde geführt wird, die über den fraglichen öffentlich-rechtlichen, dem Rechtswege entzogenen Anspruch zu entscheiden hat. Der vorl. Fall scheint mir in der Tat kaum anders zu liegen, als wenn der Justizfiskus von einem des Betruges Beschuldigten auf Feststellung des zwischen ihm und dem Betrogenen bestehenden Rechtsverhältnisses oder von einem der Urkundenfälschung Beschuldigten auf Feststellung der Urkundenechtheit verklagt würde! —

Zu c. Das RG. will hier schließlich das Feststellungsinteresse gegenüber dem Fiskus mit Rücksicht auf andere mögliche — weder behauptete noch durch irgendwelche tatsächlichen Anhaltspunkte belegte — Rechtsbeziehungen bejahen. Diese Rechtsbeziehung soll im vorl. Falle, nachdem die Frage der fahrlässigen Amtspflichtverletzung ausgeschieden ist, die Möglichkeit einer die Staatshaftung



begründenden vorfälligen unerlaubten Handlung eines Beamten sein. Soweit kann man m. E. schwerlich gehen, und ich möchte auch ernstliche Zweifel hegen, ob das RG. sich auf denselben Standpunkt stellen würde, wenn diese Frage allein zur Entsch. stünde — etwa wenn einer zweier Eigentumspräsidenten hinsichtlich einer abhanden gekommenen Sache gegen die Post oder Eisenbahn die Eigentumsfeststellungsklage erhöhe, ohne darzutun, daß die Sache bei der Post bzw. Eisenbahn abhanden gekommen ist und deswegen ein Ersatzanspruch des Eigentümers besteht!

MinR. Dr. J o n a s, Berlin.

\*

7. §§ 12, 115 ZwVerstG. Der Widerspruch gegen einen Teilungsplan kann auch auf schuldrechtliche Beziehungen zwischen dem Widersprechenden und dem Widerspruchsgegner gegründet werden. Hat ein Dritter, sei es in seiner Eigenschaft als Ablösungsberechtigter, sei es als Gesamtschuldner, sei es als Bürge, eine Zinsforderung gezahlt, und ist die Forderung auf ihn übergegangen, so darf er sie nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend machen. Diese zum Schutz des Gläubigers getroffene Bestimmung gilt auch im Zwangsversteigerungsverfahren. †)

Auf einem Grundstück in R. waren zugunsten der Bekl. zwei Hypotheken von 375 000 G.M. und 25 000 G.M. eingetragen. Im Range nachfolgend war eine Hypothek von 45 000 G.M. für die Ph. AktG. eingetragen. Ihr folgte im Range eine Hypothek von 250 000 G.M. für die Kl.

Der Grundstückseigentümer war seit längerer Zeit mit seinen Zinszahlungen für die Hypotheken der Bekl. im Rückstande. Im Juli 1930 haben die Parteien ein Abkommen getroffen, wonach die Bekl. sich verpflichtete, ihre Hypotheken von 400 000 R.M. der Kl. auf die Dauer von zehn Jahren zum jeweiligen Zinssatze zu belassen für den Fall, daß diese das Grundstück freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erwerben, mit der weiteren Bestimmung, daß dieses Vorrecht ausschließlich der Kl. zustehen soll, während andererseits die Kl. der Bekl. „den Betrag der bisher aufgelaufenen Zinsen per 1. Juli 1930 in Höhe von 30 000 R.M.“ garantierte und sich verpflichtete, für den Gesamtbetrag von 430 000 R.M. auf die Dauer von zwei Jahren die Zinsen zu zahlen.

Die Kl. hat in Erfüllung dieses Abkommens im Laufe der Zeit durch Barzahlungen und durch Hingabe von Wechseln 82 291,67 R.M. geleistet.

Am 3. Sept. 1931 ist auf Betreiben der Stadt R. wegen Steuerrückständen die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet worden. Im Versteigerungstermin blieb die Bekl. Meistbietende. Sie trat die Rechte aus dem Meistgebot an die Rh. GmbH. ab, worauf dieser Gesellschaft der Zuschlag erteilt wurde. Zu dem Verfahren hatte die Bekl. einen Teilbetrag der Zinsen ihrer erststilligen Hypothek in Höhe von 82 291,67 R.M. als von der Kl. gezahlt für diese mit dem Rang nach der letzterwähnten Hypothek angemeldet. Diese Zinsforderung fiel im Verteilungsverfahren aus, da die Teilungsmasse zur Befriedigung der Bekl. wegen ihrer Ansprüche aus ihrer erststilligen Hypothek nicht ausreichte. Die Kl. hat gegen den Teilungsplan insoweit Widerspruch erhoben, als sie wegen der für sie angemeldeten Zinsforderung von 82 291,67 R.M. nicht vor der erststilligen Hypothek der Bekl. befriedigt worden ist.

Der Antrag, mit dem die Kl. ihren Widerspruch gegen den Teilungsplan verfolgt, setzt voraus, daß die Zinsforderung auf die Kl. übergegangen ist, und daß sie entweder dinglich den Vorrang vor den von der Bekl. aus ihrer erststilligen Hypothek erhobenen Ansprüchen hat, oder daß die Bekl. wenigstens schuldrechtlich verpflichtet ist, die Befriedigung der Kl. mit Vorrang vor ihren vorgenannten Ansprüchen zu dulden. Denn nach feststehender Rspr. kann der Widerspruch gegen den Teilungsplan auch auf schuldrechtliche Beziehungen zwischen dem Widersprechenden und dem Widerspruchsgegner gegründet werden. Zutreffend erwägt das OVG., daß ein gesetzlicher

Übergang der Zinsforderung den von der Kl. beanspruchten Vorrang nicht begründet haben könnte. Ein gesetzlicher Übergang könnte bei der gegebenen Sachlage nur in Frage kommen auf Grund der Bestimmungen der §§ 268, 1150 oder des § 426 Abs. 2 oder des § 774 BGB. Ob eine dieser Bestimmungen zutrifft, bedarf keiner Erörterung. Denn ihnen allen ist gemeinsam, daß der Übergang der Forderung auf den Leistenden nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden kann. Der Gläubiger darf also nicht schlechter gestellt werden, als wenn infolge der Leistung durch den Schuldner die Schuld erloschen wäre. Diese zum Schutze des Gläubigers getroffene Bestimmung wirkt sich auch im Zwangsversteigerungsverfahren aus. Hat daher ein Dritter, sei es in seiner Eigenschaft als Ablösungsberechtigter, sei es als Gesamtschuldner, sei es als Bürge eine Zinsforderung gezahlt, und ist die Forderung auf ihn übergegangen, so darf er sie nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend machen. Der Gläubiger würde aber benachteiligt, wenn die auf den Dritten übergegangene Zinsforderung gemäß § 12 ZwVerstG. den Vorrang vor dem Hauptanspruch und den nicht getilgten Nebenleistungen hätte. Deshalb kommt in einem solchen Falle der § 12 ZwVerstG. nicht zur Anwendung. Da die Bekl. die streitige Zinsforderung auch nicht mit dem von der Kl. begehrten Vorrang an diese abgetreten hat, so kommt es darauf an, ob sie hierzu nach dem unter den Parteien begründeten Vertragsverhältnis schuldrechtlich verpflichtet war. (Wird weiter ausgeführt.)

(U. v. 17. Mai 1935; V 427/34. — Köln.)

[v. B.]

**Anmerkung:** Die Entsch. betrifft zwei grundsätzliche Fragen der Verteilung des Meistgebots in der Zwangsversteigerung:

1. Gilt, wenn nach bürgerlichem Recht ein auf einen anderen übergegangener Teilanspruch eines dinglichen Rechts „nicht zum Nachteil des bisherigen Gläubigers geltend gemacht werden kann“, für die Rangordnung dieses Teilanspruchs im Verhältnis zum Restanspruch bei der Erlösverteilung § 11 oder § 12 ZwVerstG.?

2. Kann die Widerspruchsklage des § 115 ZwVerstG., § 878 ZPO. nicht nur darauf gestützt werden, daß der Widersprechende gegenüber dem im Teilungsplan berücksichtigten Gläubiger besseren dinglichen Rang habe, sondern auch darauf, daß der berücksichtigte Gläubiger schuldrechtlich verpflichtet sei, dem Widersprechenden den — ihm dinglich nicht zustehenden — Vorrang zu lassen?

In beiden Fragen ist der Entsch. unbedenklich beigetreten.

Zu 1. Die hier gestellte Frage erhebt sich, wenn von einem dinglichen Recht oder der Forderung eines die Zwangsversteigerung betreibenden, nicht dinglich gesicherten Gläubigers der Kosten- oder Zinsanspruch oder ein Teil des Hauptanspruchs durch einen Ablösungsberechtigten (§§ 268, 1150 BGB.), durch einen Gesamtschuldner (§ 426 BGB.), durch einen Bürgen (§ 774 BGB.) oder unter den Voraussetzungen des § 1176 gezahlt wird. In solchen Fällen wird der auf einen anderen übergegangene Teilanspruch rangmäßig ein selbständiges Recht, das dem Restanspruch zugunsten des bisherigen Gläubigers im Rang mit seinen aus ihm erwachsenen Kosten- und Zinsansprüchen folgt. Betreibt z. B. der Hypothekengläubiger III<sup>1</sup> eines Rechts von 40 000 R.M. die Zwangsversteigerung wegen eines Teilbetrages von 10 000 R.M. nebst Zinsen und wird diese Forderung unter den Voraussetzungen der §§ 268, 1150 BGB. abgelöst, so hat nunmehr der Restanspruch III<sup>1a</sup> von 30 000 R.M. nebst Zinsen und Kosten den Vorrang vor dem abgelösten Anspruch III<sup>1b</sup> von 10 000 R.M. nebst Zinsen und Kosten. Es herrscht heute auch kein Streit mehr darüber, daß diese Rangänderung bei sämtlichen oben genannten Best. dinglich wirkt, also nicht nur dem bisherigen Gläubiger persönlich gegenüber eintritt, sondern auch dessen etwaigem Rechtsnachfolger gegenüber bestehen bleibt (vgl. RG.: JW. 1931, 1192 mit Nachm. unter Aufgabe des in RGZ. 82, 138 = JW. 1913, 643 vertretenen abw. Standpunktes).

Ebenso ist aber die Rechtslage, wenn nur ein Kosten- oder Zinsanspruch nach den genannten Best. auf einen anderen übergeht. Er wird rangmäßig selbständig und geht ohne Rücksicht auf § 12 ZwVerstG. dem in der Hand des bisherigen Gläubigers verbliebenen Hauptanspruch nebst Zinsen und Kosten nach. Ja, wenn demnächst ein weiterer Zinsanspruch von einem Dritten unter den oben angegebenen Voraussetzungen bezahlt wird, geht dieser zwar wieder dem Restanspruch nach, aber dem früher auf einen anderen übergegangenen Zinsanspruch vor. Betreibt z. B. der Gläubiger III<sup>1</sup> eines Rechts von 100 000 R.M. die Zwangsversteigerung wegen eines zweijährigen Zinsrückstandes von 12 000 R.M. und wird diese Forderung nebst Kosten von dem Gläubiger III<sup>2</sup> abge-



löst, wird dann das Verfahren fortgeführt und nach einem Jahr der weiter aufgelaufene Zinsrückstand von 6000 R.M. nebst Kosten von dem Mieter abgelöst und kommt es im gleichen Verfahren nach einem weiteren Jahr doch zur Versteigerung und zum Zuschlag, so haben die Gläubiger folgende Rangordnung: III<sup>1</sup> Kosten des letzten Jahres; III<sup>1</sup> 6000 R.M. Zinsen des letzten Jahres; III<sup>1</sup> 100 000 R.M. Hauptgeld; Mieter abgelöste Kostenforderung aus III<sup>1</sup>; Mieter 6000 R.M. abgelöster Zinsanspruch aus III<sup>1</sup>; III<sup>2</sup> abgelöste Kostenforderung aus III<sup>1</sup>; III<sup>2</sup> 12 000 R.M. abgelöster Zinsanspruch aus III<sup>1</sup>; III<sup>2</sup> Kostenforderung aus III<sup>2</sup> uff. (vgl. RG. a. a. O.). Dem schließt sich die abgedruckte Entsch. an.

Zu 2. In der Zulassung der Begr. der Widerspruchsklage mit einer schuldrechtlichen Verpflichtung zur Duldung der bevorzugten Befriedigung folgt die Entsch. feststehender Rspr.

OG. Dr. Wilhelm, Wiesbaden.

### Reichserbhofgericht

8. §§ 1, 38 RErbhofG.; § 23 ZwVerfG.; §§ 135, 136 BGB.; § 7 AnfG.

1. Wird eine zum Zweck der Zwangsverwaltung (oder Zwangsversteigerung) beschlagnahmte erbhofsfähige Person, deren Eigentümer nicht bauernfähig ist, auf eine bauernfähige Person übertragen, so wird sie trotz der Beschlagnahme Erbhof.

2. Das RErbhofG. schützt nicht eine Person, sondern den Hof. Deshalb verstößt es nicht gegen die Bauernehre, wenn der Eigentümer die fehlenden Voraussetzungen für die Erbhofeigenschaft durch Veräußerung, Hinzuerwerb oder auf sonstige Weise zu schaffen sucht und damit dem Hof den Schutz vor der Vollstreckung sichern will.

3. Auch gegenüber der Anfechtung einer solchen Übertragung greift der Vollstreckungsschutz des § 38 RErbhofG. durch.

4. Nur beim Scheingeschäft oder anderen, besonders erschwerenden Umständen, welche die Nichtigkeit der Veräußerung zur Folge haben oder dem mitwirkenden Erwerber die Ehrbarkeit nehmen, wird die Entstehung des Erbhofs verhindert.)

Der Landwirt A., alt, war der Eigentümer der Anbauerstelle Nr. 57 und der Anbauerstelle Nr. 79 in K mit einer Fläche von 9,145 ha. Im März 1930 wurde auf Antrag der Sparkasse L., die Gläubigerin von mehreren Hypotheken auf diesem Besitzum ist, die Zwangsverwaltung angeordnet. Die Eintragung des Zwangsverwaltungsvermerks im Grundbuch erfolgte am 27. März 1930; das Verfahren ist noch anhängig. Am 28. Dez. 1933 beantragte A. alt beim AnerbG. die Genehmigung einer Belastung dieses Besitzes. Das AnerbG. entschied: Die Genehmigung sei nicht erforderlich, denn der Besitz sei kein Erbhof; die sachlichen Voraussetzungen lägen zwar vor; die Erbhofeigenschaft sei aber zu verneinen, weil der Eigentümer nicht bauernfähig sei. Es fügte an, es werde den Hof als Erbhof ansehen, falls der Eigentümer ihn seinem bauernfähigen Sohn übertrage. Dieser Beschluß ist rechtskräftig. A. alt ließ darauf den Besitz an seinen Sohn A. jung auf; der Eigentumswechsel wurde am 9. Febr. 1934 im Grundbuch eingetragen.

A. jung hat am 22. Febr. 1934 beim AnerbG. beantragt, festzustellen, daß das Besitzum Erbhof sei. Die Sparkasse L. ist dem Antrag entgegengetreten.

Das AnerbG. hat durch Beschl. v. 15. März 1934 die Erbhofeigenschaft festgestellt. Hiergegen hat die Sparkasse sofortige Beschw. eingelegt mit dem Antrage, die Erbhofeigenschaft des Besitzums, „gegebenenfalls“ die Bauernfähigkeit des Eigentümers zu verneinen. Das RErbhofGer. Celle hat durch Beschl. v. 18. Mai 1934 den angefochtenen Beschl. aufgehoben und festgestellt, daß der Grundbesitz nicht als Erbhof anzusehen sei. Es hat die Frage, ob die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen eines Erbhofes vorliegen, offen gelassen und ausgeführt: Die Erbhofeigenschaft müsse schon deshalb verneint werden, weil die Grundstücke infolge der Beschlagnahme im Verhältnis zur betreibenden Gläubigerin Eigentum des nichtbauernfähigen Vaters geblieben seien und der Sohn deshalb nicht das volle Eigentum, sondern nur eine Eigentumsantwortschaft erlangt habe; diese könne erst dann zum Vollrecht und damit zur Grundlage für die Erbhofeigenschaft werden, wenn die Zwangsverwaltung aufgehoben werde.

Gegen diesen Beschl. richtet sich die sofortige weitere Beschw. des Sohnes A. Die Beschw. führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Die Annahme des RErbhofGer., daß der Hof im Verhältnis zur betreibenden Gläubigerin noch als Eigentum des Vaters A. anzusehen sei und der Sohn A. nur eine Eigentumsantwortschaft

erlangt habe, ist nicht zu billigen; sie verkennt das Wesen und die Bedeutung der Beschlagnahme. Diese hat gem. §§ 23, 20, 146 ZwVerfG. die Wirkung eines Veräußerungsverbotss zugunsten des betreibenden Gläubigers. Verfügungen des Eigentümers, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nach den §§ 135, 136 BGB. dem betreibenden Gläubiger gegenüber unwirksam. Daraus folgt zunächst, daß allen übrigen gegenüber die Veräußerung wirksam und der Erwerber Eigentümer ist. Er ist es aber auch gegenüber dem Gläubiger. Die Beschlagnahme dient der Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus dem Grundstück; sie festigt und verstärkt das bereits bestehende Befriedigungsrecht des dinglichen Gläubigers und verschafft dem persönlichen Gläubiger eine ähnliche Rechtsstellung. Aus diesem Zweck der Beschlagnahme ist die Auslegung der „Unwirksamkeit“ gegenüber dem Gläubiger, die nach dem Wortlaut des Gesetzes als Folge der Beschlagnahme eintritt, zu suchen. Das Gesetz will den Schutz nicht weiter ausdehnen, als es die zu schützenden Belange fordern. Zum Schutz des Gläubigers ist es nötig, aber auch ausreichend, daß der veräußerte Gegenstand weiter seiner Haftung unterliegt. Dazu bedarf es weder des wirklichen, noch des fingierten Fortbestehens des Eigentums des Veräußerers, sondern nur der Pflicht des Erwerbers, die weitere Vollstreckung zu dulden. Deshalb bedeutet jene Unwirksamkeit nur: Die Veräußerung hat trotz der Beschlagnahme alle sachenrechtlichen Wirkungen der Übertragung; der Veräußerer ist nicht mehr Eigentümer und gilt auch nicht als solcher; Eigentümer ist nur und gegenüber allen der Erwerber; er muß aber trotz seines Eigentums die weitere Vollstreckung dulden. Diese Duldungspflicht ist mit dem Begriff des Eigentums vereinbar und drückt die Rechtsstellung des Erwerbers nicht auf eine Antwortschaft oder ein sonst nicht volles Eigentum herab. Der Beschl. ist hiernach Alleineigentümer des Hofes i. S. des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 RErbhofG., es sei denn, daß die Veräußerung aus anderen Gründen nichtig ist. Dieses Ergebnis würde übrigens selbst dann zutreffen, wenn kraft einer unnötigen und abzulehnenden Fiktion der Veräußerer dem Gläubiger gegenüber als Eigentümer gelten würde; auch diese Fiktion würde dem Alleineigentum des Erwerbers i. S. jener Vorschr. nicht entgegenstehen.

Der Hof würde also, wenn auch die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, Erbhof sein.

Diese Rechtsfolge hat nun das RErbhofGer. in einer anderen Sache (Erbhofspr. Nr. 9 zu § 1 Abs. 1 RErbhofG.) verneint, weil mit Rücksicht auf die Beschlagnahme die Vollstreckung in den Hof fortgesetzt werden könne; dem Hof fehle also der Vollstreckungsschutz und damit ein wesentliches Merkmal des Erbhofes. Schon die Voraussetzungen, von der das RErbhofGer. ausgeht, daß nämlich die Vollstreckung in den Hof fortgesetzt werden könne, ist nicht gegeben. Das RErbhofGer. nimmt richtig an, daß auch die nach der Veräußerung eines beschlagnahmten Grundstückes fortgesetzte Vollstreckung wegen einer Geldforderung betrieben wird. Ihr mag eine Duldungspflicht des Erwerbers zugrunde liegen. Diese dient aber nur der Vollstreckung der Geldforderung, und die Vollstreckung selbst erfolgt in jedem Falle nach den Regeln über die Vollstreckung wegen einer Geldforderung. Die Vollstreckung wegen einer Geldforderung i. S. des § 38 RErbhofG. würde also vorliegen. Der Vollstreckungsschutz bedeutet nun, daß weder die Vollstreckung in einen Erbhof beginnen noch eine begonnene nach dem Eintritt der Erbhofeigenschaft fortgesetzt werden kann, wovon auch § 19 der 2. Durchf. VO. zum RErbhofG. ausgeht. Das gilt auch für die Höfe, welche die Erbhofeigenschaft erst nach dem 1. Okt. 1933 erlangen. Sobald die Erbhofeigenschaft eintritt, ist die Vollstreckung ausgeschlossen; die abhängigen Verfahren müssen aufgehoben werden. Für einen Erbhof ist also die Frage, ob die Beschlagnahmewirkung oder der Vollstreckungsschutz stärker ist, vom Gesetz klar zugunsten des Vollstreckungsschutzes entschieden. Die Ansicht des RErbhofGer., daß wegen der Beschlagnahme die Vollstreckung fortgesetzt werden könne, könnte hiernach nur dann richtig sein, wenn die Beschlagnahme die Entstehung des Erbhofes verhinderte. Dem steht schon entgegen, daß die Beschlagnahme dann allen Gläubigern den Zugriff auf den Hof ermöglichen würde; aus dem relativen Verbot würde praktisch ein absolutes. Jene Wirkung kann der Beschlagnahme aber auch aus anderen Gründen nicht beigelegt werden. Ein Erbhof entsteht, wenn die vom Gesetz verlangten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beschlagnahme zur Zwangsversteigerung oder zur Zwangsverwaltung schließt keine dieser Voraussetzungen schlechthin aus, auch nicht etwa das Alleineigentum des Schuldners i. S. des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 RErbhofG. Es ist dann auch unstrittig, daß ein beschlagnahmter Hof, der am 1. Okt. 1933 die sachlichen Merkmale eines Erbhofes hatte und dessen Eigentümer damals bauernfähig war, trotz der Beschlagnahme Erbhof geworden und damit der weiteren Vollstreckung entzogen ist.

Daselbe gilt in den Fällen, in denen eine Handlung des Eigentümers die noch fehlende Voraussetzung des Erbhofes schafft oder doch dazu mitwirkt. Wird ein über 125 ha großer, beschlag-



nahmter Hof auf Antrag des Eigentümers als Erbhof zugelassen, so wird er Erbhof, und die Vollstreckung kann nicht fortgesetzt werden. Bringt der Eigentümer seinen beschlagnahmten Hof nachträglich durch Zuerwerb von Land auf die Größe einer Ackerndahrung oder erlangt er durch nachhaltig gute Bewirtschaftung seines Hofes die ihm am 1. Okt. 1933 noch fehlende Bauernfähigkeit, so wird der Hof ebenfalls Erbhof und tritt damit unter den Vollstreckungsschutz. Die sich daraus ergebenden Nachteile muß der Gläubiger nach dem Willen des Gesetzes auf sich nehmen. Das RErbhofG. will das Bauerntum als Blutquelle des Deutschen Volkes erhalten, die Bauernhöfe dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben lassen und sie vor der kapitalistischen Verschuldung retten und schützen. Deshalb erstrebt es die Entstehung von Erbhöfen, schützt sie und setzt die Belange der Gläubiger bewußt zurück. Schon aus diesen Gründen darf die Beurteilung der Frage, ob die Beschlagnahme die Entstehung eines Erbhofes verhindern kann, nicht von der Rücksicht auf den betreibenden Gläubiger, sondern nur von dem Streben geleitet werden, das Ziel des RErbhofG. zu erreichen. Dann muß aber die Entstehung der Erbhofeigenschaft und damit der Eintritt des Vollstreckungsschutzes auch dann bejaht werden, wenn die derzeitige Voraussetzung für die Erbhofeigenschaft dadurch geschaffen wird, daß der Hof in das Eigentum einer bauernfähigen Person gelangt. Das bedarf keiner Erörterung für den Fall, daß der bauernunfähige Eigentümer des beschlagnahmten Hofes stirbt und von einem Bauernfähigen beerbt wird. Es muß aber auch gelten, wenn der Eigentumsübergang sich durch Rechts geschäfte vollzieht. Die Veräußerung verstößt zwar gegen die Beschlagnahme, die nach dem Wortlaut des Gesetzes die Wirkung eines Veräußerungsverbots hat. Es ist aber bereits ausgeführt, daß trotzdem die Voraussetzung des Alleineigentums des Erwerbers gegeben ist, der Veräußerer auch dem Gläubiger gegenüber nicht mehr als Eigentümer gilt, sondern die Unwirksamkeit der Veräußerung nur die Pflicht des Erwerbers bedeutet, die Vollstreckung zu dulden. Deshalb ist auch die Ansicht abzulehnen, daß der Hof zwar Erbhof werde, nicht aber gegenüber dem betreibenden Gläubiger (W o g e l s., § 38 RErbhofG., Anm. IV d und JW. 1934, 2267<sup>1</sup> sowie P e s s e: ErbhAfr. § 1 RErbhofG. Abs. 1 zu Nr. 9 und Nr. 24). Denn die Richtigkeit dieser Ansicht würde jedenfalls erfordern, daß dem Gläubiger gegenüber die Voraussetzung des Alleineigentums einer bauernfähigen Person fehlt oder doch als fehlend gelten muß. Das trifft aber — wie gesagt — nicht zu. Selbst wenn aber dem Gläubiger gegenüber das Eigentum des bauernfähigen Erwerbers nicht „gelten“ dürfte, so würde die Theorie vom relativen Erbhof doch an der Besonderheit der Erbhofeigenschaft scheitern. Um den Erbhof zu seinen bezeichneten hohen Aufgaben für Familie und Volk zu befähigen und zu erhalten, sorgt das RErbhofG. dafür, daß der jeweilige Eigentümer den Hof seiner Familie nicht entziehen kann und ihn so verwaltet, daß er seinen Aufgaben gewachsen bleibt. Das läßt den Erbhof praktisch als Treugut der Familie und als sozial gebunden erscheinen. Diese Erbhofeigenschaft, die den Hof über die Privatrechtsebene hinaushebt, muß auch dem Gläubiger gegenüber gelten. Der Hof kann nicht ewiges Gut der Sippe und sozial gebunden sein und zugleich für den betreibenden Gläubiger ein seinem freien Zugriff offenes, nur privates Verwertungsobjekt. Damit wird nicht, wie P e s s e a. a. D. meint, verkannt, daß Erbhof ein Rechtsbegriff, nicht aber eine physische Eigenschaft ist, sondern nur der Besonderheit der Erbhofeigenschaft, die eine nur relative Geltung ausschließt, Rechnung getragen und dem Zweck des RErbhofG., das nur auf den Erbhof blickt, gegenüber theoretischen Erwägungen, die auf den Schutz des Gläubigers hinauslaufen, Geltung verschafft. Von der Eigentumsfrage aus kann also der Beschlagnahme nicht die Kraft beigelegt werden, die Entstehung eines vollgültigen und geschützten Erbhofes zu verhindern. Es besteht aber auch sonst kein Anlaß, den Gläubiger im Veräußerungsfall günstiger zu stellen. Die Erwägung, daß die sichere Wirkung des § 15 RErbhofG. hier nur dem dinglichen, nicht aber dem nur persönlichen Gläubiger helfe, kann bei der grundsätzlichen Zurückstellung der Gläubigerbelange keine andere Beurteilung des Veräußerungsfalles rechtfertigen. Dazu reicht auch das Verhalten des Veräußerers und des Erwerbers nicht schlechthin aus. Die Veräußerung verstößt zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes gegen ein Veräußerungsverbot. Das BGB. und das ZwVerstG. hindern aber die Veräußerung nicht, behandeln sie auch nicht als eine wegen Verletzung der Staatsautorität verwerfliche Maßnahme, sondern machen sie nur für den Gläubiger auf ihrem Gebiete unschädlich. Die Veräußerung allein enthält in der Tat nichts Verwerfliches. Ein Vorwurf könnte gegen den Eigentümer höchstens daraus hergeleitet werden, daß er veräußert, um durch die Erbhofeigenschaft die weitere Vollstreckung in den Hof zu verhindern. Dieses Streben wird den Eigentümer aber auch in den oben angeführten Fällen des Zulassungsantrages, des Zuerwerbs und der Befreiung der Wirtschaftsweise leiten. Trotzdem wird der Hof in

jenen Fällen Erbhof und tritt unter den Vollstreckungsschutz. Deshalb kann dasselbe Streben nicht zu einer grundsätzlich anderen Beurteilung des Veräußerungsfalles führen. Der Einwand, daß gerade in diesem Falle der Schutz einem Unwürdigen zugute komme, greift nicht durch. Der Schutz dient zunächst überhaupt keiner Person, sondern nur dem Hof. Soweit er mittelbar einer Person zugute kommt, ist das im Veräußerungsfall eher oder doch mindestens auch der bauernfähige Erwerber, während es gerade in den oben erwähnten Fällen nur der Schuldner selbst ist. Von dem maßgebenden Zweck und Ziel des RErbhofG. aus, das auch bei beschlagnahmten Höfen die Entstehung der Erbhofeigenschaft und den Schutz vor dem Zugriff der Gläubiger wünscht, erscheint es aber auch nicht ohne weiteres verwerflich, wenn der Eigentümer in jenem Streben die Maßnahme ergreift, welche die jeweilig fehlende Voraussetzung für die Erbhofeigenschaft zu schaffen geeignet ist. Das Gesetz will zwar keinem unlauteren Verhalten Vorschub leisten. Es sieht aber, weil es den landwirtschaftlichen und den diesem gleichgestellten Besitz in möglichst weitem Umfang vor der kapitalistischen Verschuldung retten und schützen will, noch keine Unterlauterkeit darin, daß der Eigentümer durch seine Maßnahmen den Schutz für den Hof zu erreichen sucht. Sonst würden ja auch die Behörden, z. B. in den häufigen Fällen der Zulassung eines beschlagnahmten Hofes, nicht mitwirken. Bewiß können besondere Umstände das Verhalten des veräußernden Eigentümers als unlauter und verwerflich erscheinen lassen. Dieser Möglichkeit darf aber nicht damit begegnet werden, daß mit Hilfe theoretischer Erwägungen der Vollstreckungsschutz in jedem Fall der Veräußerung versagt wird. Vielmehr ist jeder einzelne Fall daraufhin zu prüfen, ob — abgesehen von einem Scheingeschäft — besonders erschwerende Umstände vorliegen, welche die Richtigkeit der Veräußerung herbeiführen oder dem mitwirkenden Erwerber die Ehrbarkeit nehmen und so die Entstehung des Erbhofes verhindern können. Wenn solche besonderen Umstände fehlen, wird der beschlagnahmte Hof bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen durch die Veräußerung an den Bauernfähigen Erbhof und tritt damit unter den Vollstreckungsschutz. — Der Einwand, daß dieser Schutz nur ein vorläufiger sein würde, weil der Gläubiger mit der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung doch zu seinem Ziel komme, greift nicht durch. Die Anfechtung erfolgt wegen einer Geldforderung und führt, wenn auch § 7 AufG. von Rückgewähr spricht, nur dazu, daß der Anfechtungsgegner die Vollstreckung in den anfechtbar erworbenen Gegenstand dulden muß. Die Vollstreckung dieses Hilfsanspruchs erfolgt nach den Best. für die Vollstreckung wegen Geldforderungen (so auch S t e i n - J o n a s, Vorbem. zu § 803 ZPO., Anm. I 2). Auch sie ist eine solche i. S. des § 38 RErbhofG. Der Vollstreckungsschutz greift also auch gegenüber dem Anfechtungsanspruch durch.

Der Entscheidungsgrund des RErbGer., daß die Wirkung der Beschlagnahme die Entstehung eines Erbhofes auf jeden Fall verhindert habe, trifft hiernach nicht zu. Deshalb muß der angefochtene Beschluß aufgehoben und die Sache an das RErbGer. zurückverwiesen werden. Es wird von den erhobenen Bedenken Abstand nehmen und nunmehr die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft erneut prüfen müssen.

(RErbGer., Beschl. v. 6. März 1935, 2 RB 141/34.)

**Anmerkung:** Das RErbGer. hat mit der vorl. Entsch. den Schlußstrich unter die Erörterungen im Schrifttum und in der Rspr. über die Frage, ob eine beschlagnahmte Besitzung durch Veräußerung seitens des bauernunfähigen Eigentümers an eine bauernfähige Person Erbhofeigenschaft erlangen könne, gezogen und diese Frage in Übereinstimmung mit dem RG. grundsätzlich bejaht. Die Entsch., die sich mit allen gegenteiligen Ansichten ausführlich auseinandersetzt, wird als endgültig angesehen und im Interesse der Einheitlichkeit der Rspr. von den nachgeordneten Anerkennungsbehörden als maßgebende Richtschnur für spätere Fälle anerkannt werden müssen.

Es soll auf die Einzelheiten der Begr. hier nicht näher eingegangen werden. Nur ein Punkt, der zu Zweifeln Anlaß geben könnte, soll erörtert und besonders hervorgehoben werden:

Das RErbGer. will in jedem Falle geprüft haben, ob die vorgenommene Veräußerung nach allgemeinem Recht wirksam ist oder ob sie etwa wegen Verstößes gegen bürgerlich-rechtliche Vorschriften, z. B. wegen Verstößes gegen die guten Sitten, nach § 138 BGB. unwirksam ist. Das erscheint sachlich zutreffend. Denn wenn die Veräußerung nach diesen Vorschriften unwirksam ist, so gehört der Hof noch dem früheren Eigentümer und ist wegen dessen Bauernunfähigkeit kein Erbhof geworden. Ist die Veräußerung dagegen wirksam, so gehört der Hof dem neuen bauernfähigen Eigentümer und ist Erbhof. Soweit ich sehe, soll diese Prüfung der Rechtswirksamkeit der Veräußerung nach der Ansicht des RErbGer. von den A n e r k e n n e n d e n vorgenommen werden, obwohl es sich dabei um eine rein zivilrechtliche Frage handelt. Es erhebt sich die



Frage, ob die Auerbenbehörden für diese Entsch. zuständig sind und ob sie nicht Gefahr laufen, daß ihre Entsch. in einem späteren Prozeß von den ordentlichen Gerichten nicht anerkannt wird.

Die Erbhofeigenschaft setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen, die das Gesetz im § 1 AuerhofG. im einzelnen aufzählt. Dazu gehört u. a. ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum, eine bestimmte Größe, Bauernfähigkeit des Eigentümers und vor allem, was hier interessiert, Alleineigentum des Bauern (im Gegensatz zum Miteigentum und Mehreigentum). Darüber, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. ob diese Elemente zusammengenommen einen Erbhof darstellen, soll nach §§ 10, 40 AuerhofG. ausschließlich das AuerbG. entscheiden. Danach soll es auch darüber entscheiden, ob der Hof im „Alleineigentum“ steht. Es hat sich nur in der Praxis gezeigt, daß gerade die Entsch. dieser Frage die schwierigsten Probleme berührt. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Frage, ob in einem Testamente ein Erbe als Alleinerbe eingesetzt ist und die übrigen Erben nur mit Vermächtnissen bedacht sein sollten, oder ob sämtliche Personen als Miterben eingesetzt sein sollen. Auch andere Fälle der Testamentsauslegung, z. B. ob fortgesetzte Gütergemeinschaft oder Erbgemeinschaft vorliegt, sind praktisch geworden (vgl. Beschl. des AuerbGer. Celle vom 7. Juni 1935, 3 We 196/35). Daneben kann die Gültigkeit eines Testaments, die Wirksamkeit der Auflassung und vieles andere zweifelhaft sein. In all diesen Fällen sind die Auerbenbehörden nur mit einer gewissen Scheu an die Prüfung der Erbhofeigenschaft herangegangen, weil sie das Gefühl hatten, sich auf ein Gebiet zu begeben, das recht eigentlich die Domäne der ordentlichen Gerichte zu sein schien. Und es ist ja auch nicht zu leugnen, daß die Auerbenbehörden, die bauerliche Standesgerichte sein sollen, zur Entsch. dieser Zweifelsfragen zivilrechtlichen Inhalts nach dem Sinn des Gesetzes nicht berufen sein sollen. Gleichwohl kann an ihrer ausschließlichen Zuständigkeit nicht wohl gezweifelt werden. Das folgt aus dem Wesen der Erbhofeigenschaft einerseits und aus dem Wesen der gerichtlichen Entsch. andererseits. Die Erbhofeigenschaft ist, wie Kostokly, Erbhofeigenschaft, S. 6 ff., klargestellt hat, ein Sachverhältnis, d. h. eine vom Rechtswillen unabhängige Rechtsbeziehung einer Person zu einer Sache oder konkreter gesagt: Inbegriff der blutmäßigen Verbundenheit des Bauern mit seiner Scholle. Diese Erbhofeigenschaft ist ein unteilbares Ganzes; sie ist unverbessert und absolut. Es ist ein Un Ding zu sagen, die Erbhofeigenschaft sei dem einen gegenüber gegeben, dem anderen gegenüber nicht. Denn wenn die Erbhofeigenschaft die blutmäßige Bindung einer bestimmten Person an einen Hof ausdrückt, ist es nicht möglich, daß diese Bindung teils bestehen, teils nicht bestehen soll. Eine relative Erbhofeigenschaft ist begrifflich nicht denkbar. Mit guten Gründen hat sich nun auch das AuerbGer. in der obigen Entsch. dieser Auffassung, die ich von jeher vertreten habe (vgl. JW. 1934, 1775) angeschlossen, indem es sagt: „Der Hof kann nicht ewiges Gut der Sippe und sozial gebunden sein und zugleich für den betreibenden Gläubiger ein seinem freien Zugriff offenes, nur privates Wertungsobjekt“ und „Erbhofeigenschaft schließt eine nur relative Geltung aus“, womit es die von Hejse und Vogel s vertretene Relativität der Erbhofeigenschaft ablehnt. Ganz anders ist das Wesen einer Entsch. der ordentlichen Gerichte über die Frage des Erbhofeigentums. Eine solche Entsch. schafft nur Rechtskraft unter den Parteien. Sie schließt nicht aus, daß in einem späteren Prozeß die Eigentumsfrage anders entschieden wird und diese Entsch. unter diesen Parteien nun wiederum Rechtskraft erhält.

Aus dieser Gegenüberstellung der nur relativen Wirkung einer gerichtlichen Entsch. über das Erbhofeigentum und der absoluten Natur der Erbhofeigenschaft ergibt sich schon, daß die Entsch. der ordentlichen Gerichte über die Eigentumsverhältnisse für die Entsch. über die Erbhofeigenschaft des Hofes nicht bindend sein kann. Denn die Entsch. stellt nur auf die jeweiligen Parteien ab. Die Auerbenbehörden müssen aber die Eigentumsverhältnisse für die Frage der Erbhofeigenschaft mit bindender Kraft für alle untersuchen und feststellen. Das schließt natürlich nicht aus, daß die Auerbenbehörden die Entsch. der ordentlichen Gerichte bei ihrer Feststellung mit bewerten; aber diese Entsch. sind nur Material, haben aber keine bindende Kraft.

Eine andere Überlegung führt zum gleichen Ziel. Im Zivilprozeß gilt die Verhandlungs- und Dispositionsmaxime: Die Parteien haben die materielle und prozessuale Verfügung über den Streitgegenstand. Sie können einen Anspruch anerkennen, auch wenn er unbegründet ist; und sie können eine Behauptung zugehen, auch wenn sie unrichtig ist. Damit steht es den Parteien im Zivilprozeß frei, eine Entsch. des Prozeßgerichts über die Eigentumsverhältnisse herbeizuführen, die ihren Parteibehauptungen, aber nicht der objektiven Wahrheit entspricht. Sie können sogar durch Anerkennung oder Versäumnung eine Nachprüfung der Eigentumsverhältnisse in rechtlicher bzw. tatsächlicher Hinsicht durch das ordentliche Gericht überhaupt vereiteln. Es wäre unerträglich für die Auerbenbehörden, eine derartige Entsch. als maßgebend hinzu-

nehmen. Denn dann hätten es die Beteiligten in der Hand, durch Erwirkung falscher Entsch. der ordentlichen Gerichte die Erbhofeigenschaft herbeizuführen oder zu Fall zu bringen. Im Erbhofverfahren, in dem das öffentliche Interesse im Vordergrund steht, gilt aber die Offizialmaxime: die Auerbenbehörden haben nach § 12 Abs. 1 der 1. Durchf. v. v. v. von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Sie sind an Parteibehauptungen und Geständnisse ebensowenig gebunden wie an An-erkenntnisse. Infolgedessen haben sie auch das Recht und die Pflicht, die Entsch. der ordentlichen Gerichte daraufhin nachzuprüfen, ob sie der objektiven Wahrheit entsprechen. Sie können sie aber nicht ohne weiteres als bindend anerkennen.

Hiernach hat das AuerbGer. recht, wenn es den Auerbenbehörden die Aufgabe zuweist, die Rechtswirksamkeit der Veräußerung in den hier fraglichen Fällen nachzuprüfen. Selbst wenn die ordentlichen Gerichte im Zivilprozeß zu einer gegenteiligen Auffassung kommen sollten, könnte eine solche Feststellung die Entsch. der Auerbenbehörden nicht beeinflussen.

OLGR. und ErbhGer. Dr. Wöhrmann, Celle.

\*

\*\* 9. §§ 1 Abs. 2, 7, 37 Abs. 2 AuerhofG.

1. Bestimmungen, die eine Aufhebung der Erbhofeigenschaft enthalten, sind mit Rücksicht auf die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Erbhöfe durch das AuerhofG. geschaffen sind, eng auszulegen.

2. Für die Frage, ob ein Hofgrundstück durch Verpachtung die Hofzugehörigkeit verloren hat, ist nicht die Dauer der Verpachtung allein ausschlaggebend, vielmehr kommt es darauf an, ob der Hofeigentümer das Pachtland willensmäßig für immer aus seinem Wirtschaftsbereich ausgeschieden hat und es bloß noch als Gegenstand kapitalistischer Nutzung betrachtet.

3. Die Veräußerung eines Erbhofgrundstücks, dessen Abtrennung bei der Größe des Hofes unbedenklich erscheint, kann genehmigt werden, wenn sie öffentlichen Interessen dient, das Grundstück beispielsweise als gemeindliches Markt-, Sport- und Aufmarschgelände Verwendung finden soll.

Der am 26. Dez. 1900 geborene ledige Bauer Heinz B. ist Eigentümer des von seinem am 23. Nov. 1930 verstorbenen Vater ererbten Erbhofes Haus Nr. 16 in A. Auf dem Hof lebt noch die Mutter des Bauern und eine unverheiratete Schwester. Drei Schwestern sind verheiratet. Der Erbhof besteht aus der im Ort belegenen Hofstelle und zwölf zerstreut liegenden Grundstücken, die durchschnittlich 2 km vom Hofe entfernt sind. Die Größe beträgt im ganzen 58,246 ha. 13 ha sind Wald und Obland. Zu dem Hof gehören noch Anteile an Weide- und Forstgemeinschaften. 15,50 ha sind verpachtet. Der Viehbestand ist drei Pferde, zwei Fohlen, sieben Milchkuhe, dreizehn Rinder, acht Kälber. Der Einheitswert beträgt 68 500 RM. Zur Zeit des Todes des Vaters des Bauern war der Grundbesitz zugunsten der Spar- und Leihkasse des Kreises A. mit 13 222,31 RM Darlehns- und Leihhypotheken und einer Höchstbetragsicherungshypothek von 3600 RM belastet. Der Vater hat zuletzt im April 1929 eine Hypothek von 5000 RM aufgenommen. Der jetzige Bauer hat der genannten Gläubigerin im April 1932 unter Lösung der Höchstbetragshypothek eine Grundschuld von 5000 RM bestellt, so daß die dinglichen Rechte der Spar- und Leihkasse mit 18 222,31 RM auslaufen. Im Oktober 1933 sind dann noch zwei Hypotheken von je 3000 RM Abfindungsforderungen der Schwestern des Bauern, Meta B. und Anna F. geborene B., eingetragen. Die Gesamtbelastung beträgt 24 222,31 RM. Darüber hinaus hat der Bauer noch etwa 9000 RM persönliche Schulden, in denen über 3000 RM seit 1931 rückständige Gemeindesteuern und etwa 2500 RM seit 1. Jan. 1932 rückständige Zinsen der Spar- und Leihkasse enthalten sind. Das von B. beantragte Entschuldungsverfahren ist noch nicht eröffnet.

Der Bauer hat durch Vertrag vom 15. Aug. 1934 eine seit längerer Zeit für 440 RM jährlich verpachtete Parzelle 540/102 in Größe von 3,8006 ha zum Preise von 3600 RM je ha = 13 682,10 RM an die Gemeinde A. verkauft, die einen Markt-, Aufmarsch- und Sportplatz auf dem Gelände einrichten will. Der Kaufpreis, von dem die Gemeinde die rückständigen und im Jahre 1934 fälligen Steuern abziehen darf, ist an die Sparkasse als Treuhänderin zu zahlen. Das AuerbG. A. hat durch Beschl. vom 28. Sept. 1934 die Genehmigung versagt. Es nimmt an, daß der Bauer auch nach teilweiser Tilgung seiner Schulden durch den Käuferlös wieder die laufenden Steuern und Zinsen nicht bezahlen könnte und daher die Schulden mit Erfolg nur durch das Entschuldungsverfahren geregelt werden könnten. Gegen diese



Entsch. haben der Bauer und die Gemeinde A. sofortige Beschw. eingelegt. Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, daß die Beschaffung eines bisher fehlenden Marktplatzes für die aus 4500 Einwohnern bestehende Gemeinde A. im öffentlichen Interesse liege. Auch der Kreisbauernführer ist von der Notwendigkeit, einen Marktplatz zu errichten, überzeugt und hält das P-föche Grundstück für geeignet. Dieses Grundstück sei für die Bewirtschaftung des Hofes bedeutungslos, weil es mindestens schon 50 Jahre dauernd verpachtet sei. Das VerhG. Celle hat, gestützt auf diese Angabe des Kreisbauernführers, die Hofzugehörigkeit der Parzelle 540/102 verneint und durch Beschl. v. 8. Nov. 1934 festgestellt, daß die Genehmigung zur Veräußerung nicht erforderlich sei. Der Landesbauernführer hat sofortige weitere Beschw. erhoben. Er macht geltend, daß das fragliche Land, das am günstigsten zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden liege, in den letzten Jahrzehnten hauptsächlich wegen der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse nach und nach verpachtet, von dem Eigentümer aber nie als dauernd von der Hofwirtschaft abgetrennt betrachtet worden sei. Wie bei P. lägen die Dinge bei allen Erbhöfen im Bezirk des AuerbG. A. Es beständen dort sogenannte Baumainstellen in Größe von 30 bis 80 ha. Die Eigentümer bewirtschafteten durchschnittlich nur etwa  $\frac{1}{3}$  des Landes selbst und hätten  $\frac{2}{3}$  verpachtet. In allen diesen Fällen müsse das Pachtland weiterhin zum Erbhof gerechnet werden.

Von der grundsätzlichen Unveräußerlichkeit des Erbhofes und von Teilen des Erbhofes ist nach § 37 Abs. 2 AErhbG. mit Zustimmung des AuerbG. eine Ausnahme zulässig, wenn ein wichtiger Grund zur Veräußerung vorliegt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Vorschr. ist, daß die zu veräußernden Teilstücke des Hofes Hofzugehörigkeit besitzen, d. h. regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden (§ 7 Abs. 1 AErhbG.). Verpachtetes Land wird nicht von der Hofstelle des Bauern, sondern von der des Pächters aus bewirtschaftet. Gleichwohl wird die Hofzugehörigkeit durch eine Verpachtung nicht in jedem Falle beseitigt. Bei vorübergehender Verpachtung bleibt die Erbhofeigenschaft erhalten (§ 7 Abs. 2 AErhbG.). Diese Vorschr. entspricht der Best. des § 1 Abs. 2 AErhbG., daß Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, nicht Erbhöfe sind. Best., die eine Aufhebung der Erbhofeigenschaft enthalten, sind mit Rücksicht auf die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Erbhöfe durch das AErhbG. geschaffen sind, eng auszulegen. Das gilt also auch für die Frage, ob ein Hofgrundstück durch Verpachtung die Hofzugehörigkeit verloren hat. Die Dauer der Verpachtung ist dabei nicht allein ausschlaggebend, vielmehr kommt es darauf an, ob der Hofeigentümer das Pachtland willensmäßig für immer aus seinem Wirtschaftsbereich ausgeschieden hat und es bloß noch als Gegenstand kapitalistischer Nutzung betrachtet. Eine ständige, die Hofzugehörigkeit ausschließende Verpachtung eines Hofgrundstücks ist also nur anzunehmen, wenn hinsichtlich des Pachtgrundstücks die Verbindung von Blut und Boden, die das Kennzeichen des Erbhofes ist, von dem Hofeigentümer dauernd aufgegeben ist. So liegen nun die Verhältnisse bei dem von dem Bauern P. verpachteten Grundstück nicht, wenn auch die Verpachtung einzelner Teile dieser Parzelle schon mehrere Jahrzehnte zurückgeht. Hierbei ist einmal zu berücksichtigen, daß im ganzen Bezirk des AuerbG. A. die Bauern meist nur einen kleineren Teil ihres Besitzes selbst bewirtschaften und den größeren, mindestens aber einen erheblichen Teil verpachten. Diese allgemeine Übung ergibt, daß nach der Willensrichtung der Bauern dieses Bezirks die Zusammengehörigkeit aller Grundstücke des Hofes durch die herkömmliche Verpachtung nicht aufgehoben werden sollte. Wenn der Grundbesitz für den Hof zu groß gewesen wäre, hätte bei der teilweise jahrzehntelangen Verpachtung eine Abstoßung einzelner Ländereien durch Veräußerung nahe gelegen. Die Bauern wollten aber durch die Form der Pacht die Grundstücke in der Hand behalten, um sie jederzeit wieder in den Wirtschaftskreis des Hofes einbeziehen zu können. Die Parzelle 540/102 des Bauern P. hat außerdem von allen seinen Grundstücken die beste Lage zur Hofstelle. Dieser Umstand spricht dagegen, daß der Bauer und seine Vorbesitzer das Grundstück dauernd aus der Eigenbewirtschaftung herausnehmen wollten. Infolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, die den Bauern zu Notmaßnahmen zwangen, sind erst einzelne Teilstücken und mit der Zeit das ganze Grundstück verpachtet worden. Diese Entwicklung, die vor Jahrzehnten begonnen hat, sollte jedoch nicht zu einem endgültigen Zustand führen. Der Vater des jetzigen Bauern hat vielmehr nach dem Kriege die Selbstbewirtschaftung wiederaufnehmen wollen, er ist aber daran durch die bestehende Pachtgesetzgebung gehindert worden. Unter diesen Umständen muß trotz der langen Dauer der Verpachtung die Beziehung des Pachtlandes zur Hofwirtschaft als fortbestehend angesehen werden. Die verpachtete Parzelle 540/102 gilt daher als Teil des Erbhofes und unterliegt der Veräußerungsbeschränkung des § 37 Abs. 2 AErhbG.

Es ist nunmehr zu prüfen, ob triftige Gründe zur Veräußerung vorliegen. Die Käuferin, die Gemeinde A., wünscht den Erwerb, um einen Platz zur Abhaltung des Marktes und für andere Zwecke anlegen zu können. Früher sind die Märkte auf den Straßen abgehalten worden, mit zunehmendem Verkehr mußte auf Anordnung der Aufsichtsbehörde davon Abstand genommen werden. Behelfsmäßig hat seitdem der Markt auf einem Privatgrundstück (Hof einer Gastwirtschaft) stattgefunden. Der Landrat in B. hat bescheinigt, daß der Verkauf des P-föchen Grundstücks an die Gemeinde im öffentlichen Interesse liegt. Auch der Kreis- und Landesbauernführer erkennen die Notwendigkeit des Verkaufes des Grundstücks an die Gemeinde an. Das Gelände ist gerade infolge seiner Nähe zur geschlossenen Ortschaft als Markt-, Sport- und Aufmarschplatz besonders geeignet. Innerhalb des Ortes ist für diesen Zweck kein anderes Grundstück vorhanden. Bei der Größe des P-föchen Hofes ist die Abtrennung des Grundstücks nicht bedenklich. Nach der Auskunft des Katasteramtes in A., das den Wert des Grundstücks auf 3200 RM je ha schätzt, ist auch der vereinbarte Preis von 3600 RM je ha angemessen. Der Verkauf kommt ferner dem Hof selber zu statten, da mit Hilfe des Käuferlöses, dessen Verteilung an die Gläubiger des Hofeigentümers nach den Verkaufsbestimmungen in die Hand eines Treuhänders gelegt werden soll, die Schuldenlast des Hofes erleichtert werden wird. Die Veräußerung der Parzelle ist hiernach gemäß § 37 Abs. 2 AErhbG. zu genehmigen.

(AuerbG., 3. Sen., Beschl. v. 25. April 1935, 3 RB 818/34.)

**10.** §§ 1, 7 AErhbG. Haben die Eltern ihren Kindern vor Inkrafttreten des AErhbG. Grundstückslose in der Weise zugeteilt, daß die Kinder den Gesamtbesitz von der elterlichen Hofstelle aus bewirtschaften und nur der Ertrag zwischen den einzelnen Kindern und den Eltern nach dem Größenverhältnis der Lose geteilt wird, so ist dadurch die Zugehörigkeit der den Kindern zugeordneten Lose zum elterlichen Erbhof nicht aufgehoben. Hängt wegen der Größe von dieser Zugehörigkeit die Erbhofeigenschaft ab, so ist sie zu bejahen.

Die Eheleute Philipp und Maria S. haben zusammen einen Grundbesitz von 12,553 ha.

Die Eheleute S. und die drei Kinder Philipp, Philippine und Jakob S. haben beim AuerbG. beantragt, festzustellen, daß der Hof kein Erbhof sei. Zur Begr. haben sie vorgebracht: Die Eltern S. hätten bereits i. J. 1929 den genannten drei Kindern Grundstückslose von je rund  $2\frac{3}{4}$  ha zugeteilt; die Kinder bewirtschafteten diese Grundstücke seither auf eigene Rechnung; diese Grundstücke seien deshalb nicht zum Hof zu rechnen; ihre Umschreibung auf die Kinder im Grundbuch sei bisher nur wegen der Kosten unterblieben; der Rest biete keinesfalls eine Adernahrung.

Das AuerbG. hat festgestellt, daß der Hof ein Erbhof sei.

Das ErhbG. hat auf Beschw. die Erbhofeigenschaft verneint. Es hat ausgeführt: Die Zuteilung der Grundstücke an die Kinder sei bewiesen; die zugeteilten Grundstücke seien der Benutzung durch die Eigentümer dauernd entzogen und gehörten deshalb nicht mehr zum Hof; die Restfläche von 4,742 ha sei keine Adernahrung.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere Beschw. des Landesbauernführers: Die Gesamtbesitzung stelle ohne Zweifel eine Adernahrung dar; die den Kindern zugeteilten Grundstücke würden mit der Restfläche einheitlich von der Hofstelle aus bewirtschaftet und gehörten deshalb zum Hof; wenn die Erträge unter den Kindern aufgeteilt würden, so ändere das an der Hofzugehörigkeit der Grundstücke nichts.

Der Chemann S. erwidert: Sämtliche Grundstücke würden zusammen von den genannten drei Kindern gemeinschaftlich bewirtschaftet; die Früchte würden aber auf die einzelnen Kinder nach dem Verhältnis des Anteils an der Bebauung der Früchte verteilt, während der Ertrag der den Kindern nicht zugeteilten Restfläche ihm und seiner Ehefrau zufalle; wirtschaftlich seien die Kinder Eigentümer der ihnen zugeteilten Grundstücke; die gesamte Besetzung würde zwar von einer Hofstelle aus, aber von verschiedenen Beteiligten auf jedes einzelnen Rechnung bewirtschaftet und stelle deshalb keine wirtschaftliche Einheit dar.

Die Eigentumsverhältnisse entsprechen denen, die das Gesetz zur Entstehung eines Erbhofes verlangt. Die Besetzung steht und stand am 21. Dez. 1933 zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes S., während der Rest beiden Ehegatten, teils zur gesamten Hand, teils zu geteiltem Miteigentum gehört. Damit sind die Voraussetzungen des § 5 der 2. DurchfW. erfüllt. Die Tatsache, daß die Eigentümer den Kindern Grundstückslose zugeteilt haben, diese Kinder den Hof bewirtschaften und die Erträge unter sich und den Eltern teilen, ändert die für das AErhbG. maßgebenden sachrechtlichen Eigentumsverhältnisse nicht. — Wenn die Eheleute S. infolge ihres hohen Alters nicht mehr selbst Hand anlegen



konnten und die Bewirtschaftung seit 1929 den Kindern überlassen haben, so blieben sie doch zur Leitung und Überwachung des Betriebes fähig. Das genügt zur Bauernfähigkeit. Die Gesamtbesitzung von 12,533 ha mit einem Einheitswert von 19 100 *R.M.* bietet eine Adernahrung. Diese ist nur nach der Ertragsfähigkeit zu beurteilen; Belastungen und Schulden müssen dabei unberücksichtigt bleiben.

Die Besitzung stellt auch eine Wirtschaftseinheit dar. Diese umschreibt das Gesetz in § 7 damit, daß zum Erbhof alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke gehören sollen, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden. Sämtliche im Eigentum der Eheleute *S.* stehenden Grundstücke werden durch die Kinder von der Hofstelle aus bewirtschaftet. Daß nicht die Eigentümer selbst, sondern ihre Kinder den Hof bewirtschaften, ist mindestens solange unerheblich, als die Eigentümer ihre bäuerliche Verbundenheit mit der Scholle nicht für die Dauer gelöst haben, und davon kann hier keine Rede sein. Die Bewirtschaftung ist auch eine einheitliche. Die Kinder bewirtschafteten neben den den Eltern vorbehaltenen Flächen nicht ein jedes die gerade ihm zugeteilten Grundstücke, sondern alle drei Kinder bewirtschaften den gesamten Besitz gemeinschaftlich und einheitlich. Damit ist der Wirtschaftseinheit auch dann genügt, wenn zu ihr die äußere Tatsache der Bewirtschaftung von der Hofstelle aus nicht ausreichen sollte. Die Teilung der Früchte, die durch die gemeinsame Bewirtschaftung erzielt werden, nach Maßgabe der den einzelnen Kindern zugeteilten und den Eltern vorbehaltenen Flächen berührt die Wirtschaftseinheit nicht.

Die gesamte Besitzung der Eheleute *S.* ist also Erbhof.  
(*RErbhGer.*, Beschl. v. 5. Juli 1935, 2 *RB* 422/34.)

\*

**11.** § 2 Abs. 1 *RErbhofG.*; § 34 Abs. 1 der 1. Durchf. *BD.* z. *RErbhofG.* Entscheidend für die Beurteilung, ob ein Hof als Erbhof angesehen werden kann, ist nicht, ob zu einem Grundbesitz Ackerland von mittlerer Art und Güte im Umfang von  $7\frac{1}{2}$  ha gehört, sondern es kommt, wie schon aus § 2 *RErbhofG.* hervorgeht, darauf an, ob der Grundbesitz eine Adernahrung bildet.

(*RErbhGer.*, 2. Sen., Beschl. v. 10. April 1935, 2 *RB* 188/34.)

\*

**\*\* 12.** §§ 15, 37 *RErbhofG.*

1. Das *RErbhofG.* hat mit der Forderung, daß der Eigentümer eines Erbhofes ehrbar sein müsse, dem Stand der Erbhofbauern eine gesteigerte Bedeutung in der Volksgemeinschaft zugewiesen. Die Ehrbarkeit muß deshalb bei einer langen Reihe von zum Teil schwerwiegenden Straftaten selbst dann verneint werden, wenn der Täter sich in letzter Zeit ernsthaft und mit Erfolg bemüht hat, die Achtung seiner Mitmenschen wiederzugewinnen.

2. Eine Veräußerung eines Erbhofs, die den Fortfall der Erbhofeigenschaft bewirkt, kann regelmäßig nicht genehmigt werden.

3. Kommt hiernach die Genehmigung der Veräußerung an eine nicht bauernfähige Person regelmäßig nicht in Frage, bereitet aber die Rückgängigmachung des Kaufvertrags wegen der langen Reifzeit des Käufers und der hohen von ihm gemachten Aufwendungen große Schwierigkeiten, so kann die Veräußerung doch mit der Auflage genehmigt werden, daß der Käufer den Hof an einen bauernfähigen Familienangehörigen (Sohn) aufgibt, und dieser als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. Diese Regelung empfiehlt sich dann, wenn die Auflassung an den Käufer schon erklärt ist, dieser also die Weiterauflassung erklären kann, ohne daß ihm die Verkäufer Hindernisse in den Weg legen können.

Die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute *Sch.* haben die seit 1919 in ihrem Eigentum befindliche Hofstelle in *W.* in Größe von 44,6630 ha durch notariellen Vertrag v. 17. März 1931 für 28 000 *R.M.* an den Landwirt August *N.* verkauft und aufgelassen. Der Kaufpreis war in Höhe von 3050 *R.M.* bar zu zahlen, in Höhe des Restes hat der Käufer Hypotheken übernommen. Der Käufer bewirtschaftet das Grundstück seit April 1931. Die Umschreibung des Eigentums ist bei dem *GBA.* noch nicht beantragt.

Der Käufer hat die Genehmigung der Veräußerung beim *AnerbG.* nachgesucht. Er weist darauf hin, daß er einschließlic der Kaufpreiszahlung etwa 17 000 *R.M.* für das Grundstück aufgewendet habe, die die vermögenslosen Verkäufer ihm im Falle der Rückgabe des Grundstücks nicht ersetzen könnten. *Sch.* habe schlecht gewirtschaftet und sei nicht bauernfähig. Er, der Käufer, sei allerdings wiederholt vorbestraft; sollte er darum nicht als bauernfähig gelten, so bitte er, die Übertragung des Hofes an

seinen Sohn Karl (geboren 1907) zu genehmigen. Die Verkäufer haben der Genehmigung widersprochen. Das *AnerbG.* hat die Genehmigung wegen Bauernunfähigkeit des Käufers versagt. Auf die sofortige Beschw. des letzteren hat das *RErbhGer.* die Veräußerung genehmigt. Es läßt dahingestellt, ob der Käufer bauernfähig sei, hält aber unter den gegebenen Verhältnissen eine Rückabwicklung des Kaufvertrages für unmöglich und daher die Genehmigung für unvermeidlich. Gegen diese Entsch. haben die Eheleute *Sch.* sofortige weitere Beschw. erhoben mit dem Antrage, die Genehmigung nicht zu erteilen.

Der Grundbesitz entspricht den Erfordernissen eines Erbhofes. Die Bauernfähigkeit der Eheleute *Sch.* wird von dem Käufer *N.* jetzt nicht mehr bemängelt. Die Veräußerung eines Erbhofes bedarf nach § 37 Abs. 2 *RErbhofG.* der Genehmigung des *AnerbG.* Die Verkäufer haben mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des *RErbhofG.* der von *N.* nachgesuchten Genehmigung widersprochen. Den Verkäufern ist, obwohl sie sich in dem notariellen Vertrage v. 17. März 1931 zur Übertragung des Eigentums verpflichtet haben, das Recht zugestehen, die sich aus dem *RErbhofG.* gegen die Genehmigung der Veräußerung ergebenden allgemeinen Gesichtspunkte in dem Genehmigungsverfahren geltend zu machen. Unter diesen Umständen werden sie durch die die Genehmigung aussprechende Entsch. des *RErbhGer.* beschwert. Sie sind auch i. S. des § 11 der 1. Durchf. *BD.* i. Verb. m. § 20 *RFGG.* als formell beschwerdeberechtigt anzusehen.

Die Veräußerung des Erbhofes ist nach § 37 Abs. 2 *RErbhofG.* nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund zur Veräußerung vorliegt. Die Verkäufer machen geltend, daß die Veräußerung schon deshalb nicht genehmigt werden könne, weil der Käufer nicht bauernfähig sei. Der Käufer ist in den Jahren vor 1909—1930 im ganzen einmal gerichtlich bestraft worden, darunter im Jahre 1913 wegen schwerer Urkundenfälschung, Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung und Anstiftung zum Meineid mit einer Gesamtstrafe von 4 Jahren Zuchthaus, 8 Jahren Ehrverlust und dauernder Unfähigkeit, eidlich als Zeuge vernommen zu werden. Im Jahre 1921 ist er mit 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis wegen Fehlerlei bestraft worden. Auch nach dieser Zeit hat er noch mehrere, wenn auch nicht erhebliche Strafen erlitten (1927 und 1929 wegen Beleidigung 30 und 40 *R.M.* Geldstrafe und Anfang 1930 2 *R.M.* Geldstrafe und 0,30 *R.M.* Wertersatz wegen Fortdiebstahls). In neuerer Zeit ist er nicht mehr bestraft worden. Ein auf Anzeige seines jüngeren Sohnes eingeleitetes Strafverfahren wegen Beleidigung des Reichskanzlers ist eingestellt worden. In den Straftaten hat der zuständige Gendarmerieoberwachmeister berichtet, daß *N.* das im Frühjahr 1931 in völlig heruntergewirtschaftetem Zustand und ohne Gerätschaften übernommene Grundstück durch unablässige Arbeit und eisernen Fleiß recht ertragreich gestaltet habe. *N.* führe einen äußerst soliden Lebenswandel, genieße einen guten Ruf und werde als fleißiger strebsamer Landwirt allgemein in der Gemeinde geachtet. Der Gemeindevorsteher hat erklärt, daß *N.* seit seinem Zuzuge 1931 einen guten Ruf genieße und wegen seines stillen, zurückhaltenden Wesens in der Gemeinde beliebt sei. Er sei ein erstklassiger Bauer, habe Gebäude und Geräte verbessert sowie das Land in guten Zustand gebracht. Die Auskünfte des Gendarmerieoberwachmeisters und des Gemeindevorstehers ergeben, daß sich *N.* in seinem neuen Wohnort ernsthaft und auch mit Erfolg bemüht hat, die Achtung seiner Mitmenschen wiederzugewinnen. Allerdings haben die Verkäufer vorgetragen, daß gegen *N.* jetzt ein neues Strafverfahren schwebt, weil er Anfang dieses Jahres dem Bauern *B.* Holz aus dem Wald entwendet habe. Ob *N.* neuerdings wieder straffällig geworden ist, braucht jedoch nicht untersucht zu werden. Selbst wenn er sich jetzt nichts wieder würde haben zuschuldenkommen lassen, so kann er doch mit Rücksicht auf sein Vorleben trotz seiner guten Führung in den letzten Jahren nicht als ehrbar gelten. Das *RErbhofG.* hat mit der Forderung, daß der Eigentümer eines Erbhofes ehrbar sein müsse, dem Stand der Erbhofbauern eine gesteigerte Bedeutung in der Volksgemeinschaft zugewiesen. Den vermehrten Aufgaben der Bauernschaft für die Gefunderhaltung von Staat und Volk soll ein verstärktes Pflicht- und Standesgefühl der Bauern entsprechen. Darum müssen an die persönlichen Eigenschaften der Bauern besondere Anforderungen gestellt werden. Zwar würde u. U. eine einzelne, in früherer Zeit begangene schwere Straftat, wenn sie durch späteres einwandfreies Verhalten gesühnt ist, dem Täter die Ehrbarkeit im Sinne des *RErbhofG.* nicht nehmen. Hier liegt aber eine lange Kette von strafbaren Handlungen vor, darunter von schwerwiegenden Verletzungen des Strafgesetzes, wie das mit 4 Jahren Zuchthaus geahndete Eidesverbrechen und die mit  $1\frac{1}{2}$  Jahren Gefängnis bestrafte Fehlerlei. Diese Vergangenheit zwingt zu so ungünstigen Schlüssen auf die charakterliche Veranlagung des *N.*, daß er trotz der langen Zeit, die nach der letzten erheblicheren Bestrafung verlossen ist und obwohl er sich anscheinend jetzt eines Le-



bens gewissenhafter Arbeit besleibt, nicht zu den ehrbaren Bauern gezählt werden kann. Mangels Erbarkeit entfällt die Bauernfähigkeit des N. (§ 15 Abs. 1 RErbhofG.).

Die Best. des § 15 RErbhofG., auch die Vorschr. in § 21 Abs. 1 RErbhofG., daß eine nicht bauernfähige Person nicht Auerbe sein kann, lassen erkennen, daß das RErbhofG. bauernfähige Personen grundsätzlich von deutschen Erbhöfen fernhalten will. Die Genehmigung zu einer Veräußerung des Erbhofes kann deshalb zugunsten einer nicht bauernfähigen Person nicht erteilt werden. Dazu kommt, daß die Veräußerung des Erbhofes an eine bauernunfähige Person den Verlust der Erbhofeigenschaft herbeiführen würde. Wie § 1 Abs. 1 Nr. 2 RErbhofG. zeigt, geht das RErbhofG. davon aus, daß ein Erbhof nur in der Hand eines bauernfähigen Eigentümers entsteht. Die Erbhofeigenschaft des ländlichen Grundbesitzes ist damit von gewissen Anforderungen an die Person des Grundeigentümers abhängig gemacht. Das RErbhofG. hat davon abgesehen, schlechthin den landwirtschaftlich genutzten Boden zu erfassen, sondern es hat nur solchen Grundbesitz unter seinen Schutz gestellt, der die enge Verbundenheit von Blut und Boden als das Merkmal alter deutscher Bauerngüter aufweist. Aus der Begriffsbestimmung des Erbhofes in § 1 Abs. 1 Nr. 2 RErbhofG. folgt, daß die Erbhofeigenschaft erlöschen muß, wenn der Erbhof in das Eigentum einer nicht bauernfähigen Person gelangt. § 16 RErbhofG. läßt allerdings die Erbhofeigenschaft des Hofes fortbestehen, wenn der Eigentümer des Erbhofes nachträglich die Bauernfähigkeit verliert. Hierbei handelt es sich aber um eine Ausnahmevorschrift. Der Erbhof soll dauernd Sitz der angestammten Bauernfamilie sein. Es ist nicht vermeidbar, daß in der Folge der Geschlechter gelegentlich ein Unwürdiger aus der Bauernfamilie auf dem Erbhof sitzt. Da aber zu erwarten ist, daß der Unwürdige in der nächsten Geschlechtsreihe durch ein den Erfordernissen des Bauernstandes entsprechendes Familienmitglied abgelöst wird, hat es der Gesetzgeber nicht für nötig befunden, in diesem Falle die Erbhofeigenschaft aufzuheben. Die dem § 16 RErbhofG. zugrunde liegenden Erwägungen treffen im Falle des Überganges des Erbhofes auf eine fremde Familie im Wege der Veräußerung nicht zu. Bei Veräußerung des Erbhofes an eine bereits beim Erwerb bauernunfähige Person erlischt daher die Erbhofeigenschaft. Da die Erhaltung der Erbhöfe aber aus allgemeinen Gesichtspunkten erwünscht ist, kann regelmäßig eine Veräußerung, die den Fortfall der Erbhofeigenschaft bewirkt, nicht genehmigt werden. Nach alledem kann einer Veräußerung des Hofes an den bauernunfähigen N. nicht zugestimmt werden.

Andererseits lassen die tatsächlichen Verhältnisse im vorl. Falle die Rückgabe des Hofes an die Verkäufer nicht angezeigt erscheinen. N. bewirtschaftet den Hof seit vier Jahren und hat ihn, wie aus den angeführten Berichten zu entnehmen ist, durch seine Tüchtigkeit und seinen großen Fleiß in einen guten Zustand gebracht, den der Hof während der Besitzzeit der Eheleute Sch. nicht gehabt hat. Auch der Kreisbauernführer hat bestätigt, daß die Felder ordnungsgemäß und sauber bestellt sind. Sch. sei ein schlechter Wirt gewesen, die Rückgabe der Wirtschaft an ihn könne nicht in Frage kommen. Hiernach würde es zum Nachteil des Hofes ge-  
reichen, wenn er den Verkäufern zurückgegeben würde. Die gute Beschaffenheit des Hofes ist ferner darauf zurückzuführen, daß N. erhebliche Aufwendungen zur Verbesserung der Felder, Gebäude und Geräte gemacht hat. Außer den Ausgaben hierfür hat N. auf den Kaufpreis 3050 RM gezahlt. Der Käufer hat ferner Grundstücksbelastungen mindestens in Höhe von 7000 RM abgelöst. Die Eheleute Sch. verfügen aber über keine eigenen Mittel. Sie hoffen, von ihren Söhnen Geld zur Befriedigung der Ansprüche des Käufers und zur Bewirtschaftung des Hofes zu erhalten, mangels näherer Angaben ist diese Aussicht jedoch als völlig unbestimmt anzusehen. Bei dieser Sachlage würde die Rückgewähr des Grundstücks an die Verkäufer wegen des Zurückbehaltungsrechts des Käufers auf große Schwierigkeiten stoßen und, da die Aufwendungen des Käufers zum Teil streitig sind, voraussichtlich noch zu Rechtsstreitigkeiten führen. Es ist daher nicht abzusehen, ob und wann wieder geregelte Verhältnisse auf dem Hof eintreten würden. Die Nichtgenehmigung der Veräußerung würde daher einen nicht bloß für die Beteiligten selbst, sondern auch für die Volkswirtschaft durchaus unbefriedigenden Zustand hervorrufen. Sie würde auch für N. insofern eine Unbilligkeit darstellen, als er vier Jahre lang für den Hof gearbeitet hat.

Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, dem Hilfsantrage des Käufers näherzutreten, mit dem er die Übertragung des Hofes an seinen ältesten Sohn Karl erstrebt. Die Veräußerer haben in der notariellen Verhandlung v. 28. Aug. 1931 die Auflassung des Hofes an den Käufer bewilligt. In dieser Auflassungserklärung der als Eigentümer eingetragenen Veräußerer ist die unwiderrufliche stillschweigende Ermächtigung der Veräußerer an den Auflassungsempfänger enthalten, das Eigentum des Grundstücks an einen Dritten weiterzübertragen. Wenn der Ersterwerber

vor seiner Eintragung in das Grundbuch das Grundstück dem Dritten aufläßt, kann der letztere sogar unmittelbar ohne vorherige Zwischenveräußerung des Ersterwerbers auf Grund der erörterten Einwilligung der Erstveräußerer als Eigentümer eingetragen werden (vgl. RGZ. 54, 364; JW. 1929, 742; RGZ. 47, 158; 53, 144; Güthe-TriebeL, GBD., § 40 Anm. 3 u. 5). Hiernach können die Veräußerer der unmittelbaren Umschreibung des Eigentums auf den Sohn des Käufers nichts in den Weg legen. Die Veräußerer haben zwar auch die Bauernfähigkeit des Karl N. angezweifelt, sie haben aber bestimmte Angaben dazu nicht gemacht. Der Kreisbauernführer, der selbst die Übertragung des Hofes an den Sohn Karl vorgeschlagen hat, bezeichnet ihn als fleißigen, strebsamen Menschen, der ehrbar und bauernfähig sei. Karl arbeitet mit seinem Vater auf dem Hofe. Bedenken gegen die Übertragung des Hofes an ihn bestehen somit nicht.

Demgemäß ist die Veräußerung des Hofes auf Grund des Kaufvertrages v. 17. März 1931 und der Auflassung v. 28. Aug. 1931 mit der Auflage zu genehmigen, daß der Käufer den Hof seinem Sohn Karl aufläßt, und daß das Eigentum im Grundbuch auf diesen umgeschrieben wird.

(RErbhGer., Beschl. v. 25. April 1935, 3 RB 662/34.)

\*

\*\* 13. §§ 15 Abs. 1, 49 Abs. 4 RErbhofG.

1. Hat ein Bauer seinen Grundbesitz vor Inkrafttreten des RErbhofG. auf längere Zeit verpachtet, so ist es kein Zeichen von Unehre, wenn er nach Inkrafttreten desselben nichts unternimmt, die Pachtverträge vorzeitig zu lösen und den Besitz selbst zu bewirtschaften.

2. Ein Mangel des Verfahrens vor dem BeschwG. läßt bei gleichlautenden Entsch. der beiden unteren Rechtszüge die sofortige weitere Beschwerde nur dann zulässig erscheinen, wenn die Entsch. des BeschwG. auf dem Mangel beruht, d. h. wenn bei mangelfreiem Verfahren eine andere Entsch. hätte erwartet werden können.

1. Der im Jahre 1926 verstorbene Bauer Friedrich B. war Eigentümer eines etwa 35 ha großen Grundbesitzes, für den seine Witwe Marie B. befreite Vorerbin wurde. Nacherben sind die gesetzlichen Erben. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Der Landwirt August B., ein Bruder des verstorbenen Friedrich B., hat als gesetzlicher Nacherbe beim AuerbG. den Antrag gestellt, festzustellen, daß Frau B., die sich um die Landwirtschaft nicht kümmere und mit dem verpachteten Grundbesitz nur kapitalistische Interessen verfolge, nicht bauernfähig sei. Er hat weiter beantragt, ihm selbst die Verwaltung und Nutznießung des Hofes zu übertragen oder doch der Witwe B. aufzugeben, ihm den Hof mit sofortiger Wirkung zu verpachten.

Das AuerbG. hat die Anträge zurückgewiesen. Der Antragsteller legte sofortige Beschw. ein. Das RErbhGer. teilte dem Antragsteller mit, daß bei einer Verneinung der Bauernfähigkeit der Witwe B. der Hof überhaupt nicht Erbhof geworden wäre, er selbst dann auch nicht Auerbe geworden sei und Frau B. hinsichtlich des Grundbesitzes freie Hand hätte. Der Beschw. hat dennoch den Antrag nach § 18 RErbhofG. wiederholt und weiter die sofortige Übertragung von Verwaltung und Nutznießung an sich verlangt.

Das RErbhGer. hat die sofortige Beschw. zurückgewiesen und zur Begr. ausgeführt, daß zu einem Antrage nach § 15 Abs. 2 RErbhofG. nur der Landesbauernführer zuständig sei. Dieser habe aber keinen solchen Antrag gestellt. In der hiergegen eingelegten weiteren Beschw. wurde geltend gemacht:

Ein neuer selbständiger Beschwerdeggrund sei in der Entsch. des RErbhGer. insofern enthalten, als dieses über den Antrag der Feststellung der Bauernfähigkeit nach § 15 Abs. 1 RErbhofG. überhaupt nicht entschieden habe. Die Witwe B. sei aber nicht bauernfähig; sie nutze den Hof rein kapitalistisch und habe, anstatt den Hof selbst zu bewirtschaften, das Inventar des Hofes veräußert und das Land an acht verschiedene Pächter verpachtet, die kein Interesse daran hätten, die gepachteten Grundstücke in gutem Zustande zurückzugeben. Diese Verpachtung und Inventarveräußerung sei allerdings schon vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. erfolgt; da erst das RErbhofG. diese Handlungsweise als eines Bauern unwürdig festgestellt habe, sei Frau B. am 1. Okt. 1933 wohl noch bauernfähig gewesen und der Hof sei auch Erbhof geworden. Aber Frau B. wäre nach dem Inkrafttreten des RErbhofG. verpflichtet gewesen, die Pachtverträge zu lösen oder doch den Versuch hierzu zu machen, um die Grundstücke wieder selbst zu bewirtschaften.

II. Die sofortige weitere Beschw. ist form- und fristgerecht eingelegt (§ 49 Abs. 1 RErbhofG.; §§ 25, 14 der 1. Durchf. z. RErbhofG.). Die Zulässigkeit der Beschw. hängt nach § 49 Abs. 4 RErbhofG. aber davon ab, ob in der Entsch. des RErbhGer. ein



neuer selbständiger Beschwerdgrund enthalten ist. Dies ist in der Regel dann nicht der Fall, wenn zwei gleichlautende Entsch. des AuerbG. und ErbhGer. vorliegen. Hier hat das ErbhGer. die sofortige Beschw. zurückgewiesen. Trotz der beiden gleichlautenden Entsch. liegt nach ständiger Rspr. ein neuer selbständiger Beschwerdgrund aber auch dann vor, wenn das ErbhGer. an einem Mangel leidet, auf dem die Entsch. beruht. Der BeschwF. erblickt einen neuen selbständigen Beschwerdgrund darin, daß das ErbhGer. sich überhaupt nicht mit der Frage der Bauernfähigkeit der Witwe B. befaßt habe. Das AuerbG. hat schon in früheren Entsch. ausgesprochen, daß ein zur weiteren Beschw. berechtigender neuer selbständiger Beschwerdgrund nicht vorliege, wenn das ErbhGer. nicht auf alle einzelnen Bemängelungen des Beschlusses des AuerbG. eingeht oder wenn die Entsch. des ersten und zweiten Rechtszuges in den Gründen voneinander abweichen (vgl. die Entsch. des AuerbG. v. 23. Juli 1934 = JW. 1934, 3136). Hier ist jedoch ein wesentlicher Antrag in dem Begr. des Beschlusses des ErbhGer. vollständig übergangen worden. Die Unterlassung jeder Bemerkung über den Antrag auf Entsch. über die Bauernfähigkeit rechtfertigt die Annahme, daß das Gericht sich nicht mit ihrer Prüfung befaßt hat. Bei Berücksichtigung der vom ErbhGer. vor der Entsch. gepflogenen Vorerhebungen über die von dem BeschwF. zu stellenden Anträge wäre es möglich, daß das ErbhGer. von der Meinung ausging, der BeschwF. habe den Antrag auf Feststellung der Bauernfähigkeit der Frau B. nicht mehr aufrechterhalten. Wenn es diese Meinung gehabt hätte, wäre sie zweckmäßig im Tatbestand der Urteilsbegründung ausgesprochen worden. Diese Meinung wäre aber unrichtig. August B. hat allgemein erklärt, daß er seine Beschw. aufrechterhalte und auf die darin enthaltenen früheren Erklärungen Bezug nehme.

In der Unterlassung jeglicher Ausführungen über den Antrag auf Anerkennung der Bauernfähigkeit der Frau B. ist nach obigen Ausführungen ein Mangel des Verfahrens vor dem ErbhGer. zu erblicken. Dieser Verfahrensmangel bildet, wie gesagt, dann einen neuen selbständigen Beschwerdgrund, wenn die Entsch. des AuerbG. auf dem Mangel beruht, das heißt wenn bei mangelhaftem Verfahren eine andere Entsch. hätte erwartet werden können. Dies ist hier aber zu verneinen. Aus den Vorerhebungen des ErbhGer. und seines Berichterstatters ist ersichtlich, daß die sofortige Beschw. auch hinsichtlich der Bauernfähigkeit der Frau B. für aussichtslos gehalten wurde. Diese Meinung entspricht auch dem vorl. Sach- und Rechtsverhältnis. Bei Berücksichtigung des gesamten Vorbringens des BeschwF. und Würdigung dieses Vorbringens hätte das ErbhGer. keine andere Entsch. fällen können, als den Antrag wegen der Bauernfähigkeit abzuweisen, wie dies auch schon im erkennenden Teile des Beschlusses ausgesprochen wurde. Die Verpachtung der Grundstücke an tüchtige Bauern und ein Verkauf von Inventar vor dem Inkrafttreten des AuerbG. ist — auch nach Anschauung des BeschwF. — keine der Ehre eines Bauern widersprechende Handlung. Die Unterlassung von Schritten zur Auflösung der nur noch wenige Jahre laufenden Pachtverträge ist aber so zweifellos keine Handlungsweise, die die Bauernfähigkeit der Frau B. begründen könnte, daß das ErbhGer. mit dieser Begr. die Bauernfähigkeit niemals verneint hätte, zumal auch Kreisbauernführer und Landesbauernführer Frau B. in jeder Hinsicht für bauernfähig erklärten.

Das ErbhGer. hätte demnach, auch wenn sein Verfahren nicht an dem erwähnten Mangel leiden würde und seine Entsch. hinsichtlich der Bauernfähigkeit dem § 21 der 1. DurchfVO. zum AuerbG. entsprechend begründet worden wäre, keine andere Entsch. gefällt. Seine Entsch. beruht also nicht auf dem geltend gemachten und tatsächlich vorhandenen Mangel. Deshalb liegt auch kein neuer selbständiger Beschwerdgrund vor.

(AuerbGer., Beschl. v. 8. Mai 1935, 1 RB 463/34.)

#### 14. §§ 30, 31, 37 Abs. 3 AuerbG.

1. Das AuerbGer. erstreckt eine Stärkung des Hofes und die Beseitigung der Belastungen; diese Grundsätze ergeben sich auch aus anderen Agrargesetzen des Dritten Reiches.

2. Wenn das Gesetz dieses Ziel bei der Erbfolge durch die die Rechte des überlebenden Elternteils und der wai-schenden Erben beschränkenden Bestimmungen der §§ 30, 31 AuerbG. erreichen will, so wäre es ein Widerspruch, wenn auf dem Umweg des Übergabevertrags wieder eine mit den obigen Grundsätzen nicht in Einklang stehende Belastung des Hofes gestattet würde.

(AuerbGer., Beschl. v. 8. Mai 1935, 1 RB 192/34.)

15. §§ 31, 37 Abs. 3 AuerbG. Die Bedingung in einem Übergabevertrag, wonach der Übernehmer beim Wegzug des Übergebers vom Hofe zur Nachlieferung von Naturalreichtnissen und zur Zahlung einer Mietentschädigung verpflichtet sein soll, kann nicht genehmigt werden, wenn es nach der Meinung der Beteiligten dem Übergeber jederzeit, auch ohne wichtigen Grund und ohne Störung des Zusammenlebens, freistehen soll, den Hof zu verlassen.

Der verwitwete Bauer Jakob K. in R. hat am 17. April 1934 zusammen mit seinem ledigen volljährigen Sohn Johann Georg K. vor dem Notariat S. einen Vertrag beurkunden lassen, wonach Jakob K. seinen hypothekensfreien Erbhof in R. an seinen genannten Sohn u. a. unter der Bedingung übergibt, daß dem Übergeber ein Wohnungsrecht und Leibgedinge, ferner ein Taschengeld von wöchentlich 2 RM und im Falle des Wegzugs vom Hof eine Mietentschädigung und Nachleistung der „Ausnahme“ gewährt wird.

Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 Halbs. 2 AuerbG. können als gegeben erachtet werden, wenn die Vereinbarungen über den Wegzug vom Hofe und die damit verbundene Hofbelastung wegfallen.

Die im Vertrag enthaltene Best. über den Wegzug des Übergebers vom Hofe kann nur so aufgefaßt werden, daß es diesem jederzeit auch ohne wichtigen Grund und ohne Störung des Zusammenlebens freistehe, den Hof zu verlassen, und daß der Übernehmer in diesem Falle verpflichtet sei, die Naturalreichtnisse an einen anderen Ort zu liefern und Mietentschädigung zu zahlen. Eine solche Vereinbarung widerspricht dem in § 31 AuerbG. aufgestellten Grundsatz der Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung auf dem Hofe und auch anderen in gleicher Richtung laufenden Zielen und Grundgedanken des Gesetzes: der Erhaltung des Hofes, der Verbundenheit der Sippe mit dem Hofe, der Zurückstellung persönlicher Belange vor den Belangen des Hofes. Die Genehmigung des Vertrages war deshalb von dem Wegfall dieser Vereinbarung abhängig zu machen.

(AuerbGer., 1. Sen., Beschl. v. 13. Febr. 1935, 1 RB 527/34.)

#### 16. § 37 Abs. 2 u. 3 AuerbG.

1. Bei einer Veräußerung nach § 37 Abs. 2 können die Vertragsparteien ihre vertraglichen Beziehungen innerhalb der Leistungsfähigkeit des Hofes frei gestalten, soweit ihre Regelung mit den Zielen des AuerbG. vereinbar ist.

2. Bei der Genehmigung haben die AuerbGer. auf den Schutz der nach den §§ 30, 31 AuerbG. berechtigten Personen Bedacht zu nehmen. Zugunsten anderer, außerhalb dieses Kreises stehender Personen darf das AuerbG. keine Auflagen gegen den Willen der Vertragsschließenden machen.

Die unverheiratete 54jährige Bäuerin Mathilde K. in G. ist Eigentümerin eines von ihrem Vater ererbten Erbhofes in Größe von 63,678 ha und mit einem Einheitswert von 50 900 RM. Der Grundbesitz ist mit einer Roggenhypothek von 950 Ztr. belastet, die bis auf etwa 90 Ztr. zurückgezahlt ist. Der einzige Bruder der Bäuerin ist im Kriege gefallen und hat Kinder nicht hinterlassen. Die einzige Schwester Martha war in erster Ehe mit dem verstorbenen Landwirt Paul M. verheiratet, von dem sie einen seit 180 Jahren im Besitz der Familie M. befindlichen Erbhof in Größe von 51,9118 ha geerbt hat. Aus der ersten Ehe stammen drei Kinder, Maria, Anna und Alois. In zweiter Ehe ist die genannte Schwester der Bäuerin mit dem Bauern Linus H. verheiratet. Aus dieser Ehe stammen zwei Töchter Margarete und Hedwig im Alter von zwölf und zehn Jahren. Der Vater der Bäuerin Mathilde K. hat seinen drei Enkelkindern aus der ersten Ehe seiner Tochter Martha je 500 RM testamentarisch vermacht. Den drei Kindern M. stehen außerdem je 7000 RM Vatergeldhypothek auf dem jetzt ihrer Mutter gehörigen Grundbesitz zu.

Die Bäuerin Mathilde K. will ihrer Nichte Maria M., die seit 1921 auf dem Erbhof in G. tätig ist und von der Bäuerin wie ein Kind gehalten ist, gemäß Vertrag vom 24. April 1934 gegen Übernahme der Roggenhypothek (= 7030 RM) den Hof übertragen. Die Erwerberin soll ferner ihren zwei Geschwistern die Vermächtnisse des Großvaters von je 500 RM auszahlen. Die Bäuerin hat sich die durch die Tilgung der Roggenhypothek entstandene Eigentümergrundschuld sowie ein Anteilstück vorbehalten. Der Kreisbauernführer hat gegen die Genehmigung der Veräußerung auf Grund des Kaufvertrages Bedenken nicht erhoben. Der Bruder der Erwerberin, Alois M., widerspricht der Hofübertragung, falls die Erwerberin nicht ihre Hypothek auf dem Erbhof ihrer Mutter an ihre Geschwister abtreten würde. Dazu ist die Erwerberin nicht bereit. Sie will den Landwirt Konrad L. heiraten und



beabsichtigt, ihr Hypothekenskapital zur Ausführung von baulichen Verbesserungen (Neubau einer Scheune und eines Schuppens) zu verwenden.

Das AnerbG. hat die Veräußerung mit der Auflage genehmigt, daß sie einen leistungsfähigen Teilbetrag von 5000 *R.M.* ihrer Hypothek nach § 37 Abs. 3 *RErbhofG.* nicht zutreffen, nach § 37 Abs. 2 *RErbhofG.* zu beurteilen. Für die Prüfung, ob ein wichtiger Grund zur Veräußerung an die Nichte gegeben ist, kommt folgendes in Betracht: Die Bäuerin ist als alleinstehende Frau bei ihrem zunehmenden Alter bald auf Hilfe in der Wirtschaft angewiesen. Ihre Schwester, die nächstberechtigte Anerbin, ist fast im gleichen Alter wie sie und bewirtschaftet bereits mit ihrem Ehemann ihren eigenen großen Erbhof. Diesen Erbhof wird dereinst ihr Sohn Alois übernehmen, der auf dem angestammten väterlichen Hof mitarbeitet. Die Übernehmerin Maria M. lebt seit 1921 im Hause der Bäuerin, ihrer Tante. Sie wird von der Bäuerin wie ein Kind behandelt, steht ihr am nächsten und ist in der Wirtschaft ständig mit tätig gewesen. Gegen ihre Bauernfähigkeit bestehen keine Bedenken. Da sie heiraten will, ist zu erwarten, daß bald eine männliche Kraft auf den Hof kommt. Der künftige Ehemann der Übernehmerin ist Landwirt und leitet gegenwärtig eine 63 Morgen große Wirtschaft. Die Übertragung an Maria M. ist daher zum Vorteil des Hofes. Der Hof bleibt auf diese Weise auch in der Sippe der Bäuerin. Der Bruder der Übernehmerin, Alois M., wird nicht benachteiligt, weil er den Hof selbst nicht übernehmen will. Dem Blute nach stehen Maria und Alois M. der Bäuerin gleich nahe. Nach alledem sind die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 *RErbhofG.* erfüllt, zumal auch gegen die Tragbarkeit der Veräußerungsbedingungen Einwendungen nicht zu erheben sind.

Die Auflage des AnerbG. an die Erwerberin zugunsten ihrer beiden Halbschwwestern, deren Wiederherstellung Alois M. begehrt, ist vom AnerbG. damit begründet worden, daß Alois M. bei der künftigen Übernahme seines mütterlichen Erbhofes mit Ausstattungsansprüchen seiner unversorgten Halbschwwestern (aus zweiter Ehe seiner Mutter) belastet sein werde, seine Schwester Maria würde durch Übertragung des Erbhofes vor ihren Geschwistern ungerecht bevorzugt und müsse deshalb vor Erleichterung der künftigen Ausstattungslast ihres Bruders Alois herangezogen werden. Die Auflage des AnerbG. besteht in einer im Vertrage nicht vorgesehenen Gegenleistung der Erwerberin aus ihrem Vermögen zugunsten ihrer Halbschwwestern. Die Vertragsparteien können in dem Veräußerungsvertrage ihre vertraglichen Best. im allgemeinen innerhalb der Leistungsfähigkeit des Hofes frei gestalten, soweit die Regelung mit den Zielen des *RErbhofG.* vereinbar ist. Vereinbarungen über die Ansprüche der nach §§ 30, 31 *RErbhofG.* versorgungsberechtigten Personen sind üblich und werden auch regelmäßig am Platze sein. Nötigenfalls muß das AnerbG. auf die Regelung dieser Versorgungsansprüche hinwirken. Ansprüche aus §§ 30, 31 *RErbhofG.* stehen aber lediglich den Abkömmlingen und Eltern des Erblassers sowie dem überlebenden Ehegatten zu. Nur auf den Schutz der Rechte dieser Personen haben die Anerbenbehörden bei der Entsch. über die Genehmigung einer Veräußerung nach § 37 Abs. 2 *RErbhofG.* Bedacht zu nehmen. Zugunsten anderer Personen, die außerhalb des Kreises der nach §§ 30, 31 *RErbhofG.* Berechtigten stehen, darf das AnerbG. Auflagen gegen den Willen der Vertragsschließenden nicht anordnen. Die Halbschwwestern der Erwerberin gehören nicht zu den aus dem Erbhof der Veräußerin versorgungsberechtigten Personen. Ihre Ausstattungsansprüche ruhen nur auf ihrem mütterlichen Hofe, nach dessen Kräften sie zu bemessen und aus dessen Erträgen sie zu leisten sind. Da die Erbhöfe der Mathilde K. und ihrer Schwester Frau H. verschiedenen Familien gehören, besteht auch sonst kein Zusammenhang zwischen den Ausstattungsansprüchen der Schwestern H. und dem Erbhof der Mathilde K. Die Ausstattung der Halbschwwestern der Maria M. darf daher nicht mit der Übertragung des K. Erbhofes an Maria M. verquickt werden. Die Auflage des AnerbG. zugunsten der Geschwister H. ist somit unzulässig. Es muß dem freien Belieben der Veräußerin überlassen bleiben, ihre anderen Verwandten aus etwa vorhandenem erbhofreiem Vermögen zu bedenken.

Frau H. ist allerdings die gesetzliche Anerbin des K. Erbhofes. Infolge ihrer Anerbenstellung hat sie aber keinen rechtlichen Anspruch auf den Erbhof ihrer Schwester Mathilde K., ebensowenig Alois M., der gegebenenfalls an die Stelle seiner Mutter treten würde. Der Umstand, daß Maria M. unter Übergehung ihrer Mutter und ihres Bruders den Erbhof der Mathilde K., der Schwester ihrer Mutter, erhalten soll, rechtfertigt daher nicht etwa einen Anspruch des Alois M. auf Schadloshaltung gegen seine Schwester Maria in Gestalt einer Verringerung seiner künftigen Ausstattungsschuld an seine anderen Schwestern.

(*RErbhofGer.*, Beschl. v. 12. März 1935, 1 RB 753/34.)

\*

### 17. § 37 Abs. 3 *RErbhofG.*

1. Belastung i. S. von § 37 Abs. 3 *RErbhofG.* ist nicht nur die dingliche Belastung, sondern auch jede rein schuldrechtliche Verpflichtungsübernahme, die den Hofbesitzer und den Hof beschwert.

2. Selbstverständliche Voraussetzung für die Genehmigung eines Übergabevertrages ist, daß der Vertrag mit den Vorschriften und Grundfäden des *RErbhofG.* in Einklang steht. Diese verlangen, daß der Übernehmer des Hofes die übernommenen Lasten aus den Erträgen des Hofes allmählich tilgen kann. Die Mündelsicherheitsgrenze als rein schematischer Maßstab kann in manchen Fällen hierbei Anhaltspunkte bieten, ohne deswegen allgemein maßgebend zu sein.

3. Ein „Gutsabstandsgeld“ ist dann nicht zu beanstanden, wenn es in jährlichen Raten bezahlt wird und diese Raten nur die Höhe angemessener Unterhaltsbeiträge erreichen.

Die Eheleute Max und Anna Sch. in M., die im gesetzlichen Güterstande leben, sind Miteigentümer je zur Hälfte eines Erbhofes mit Grundbesitz in der Gesamtgröße von 8,949 ha, wobei ein dem Max Sch. allein gehöriges Ackergrundstück zu 0,296 ha mitgerechnet ist. Der Besitz ist lastenfrei. Der Einheitswert beträgt etwa 12 000 *R.M.* Die Mündelsicherheitsgrenze berechnet sich auf 10 500 *R.M.*

Die Eheleute, 66 und 64 Jahre alt, aus deren Ehe zwei Söhne und drei Töchter hervorgegangen sind, ließen am 3. Dez. 1933 mit ihrem ledigen und volljährigen Sohn Max einen Vertrag beurkunden, in dem sie ihr Anwesen mit Zubehör ihrem Sohn in der Hauptsache unter folgenden Bedingungen übergeben:

1. Leibgedinge für die Übergeber: Wohnung, jährlich 6 Zentner Roggen, 5 Zentner Weizenmehl, 8 Zentner Kartoffeln, 1 Schwein, Brennmaterial, im Krankheitsfalle Warte-, Pflege- und Arztkosten; beim Ableben eines Elternteils Minderung auf die Hälfte; veranschlagt insgesamt mit 120 *R.M.* jährlich (Wohnungsrecht) und 600 *R.M.* jährlich (die übrigen Reichnisse).

2. Gutsabstandsgeld von 2000 *GM.*, verzinslich zu 4% in jährlichen Raten zu 200 *GM.*, aber auch mit vierteljährlicher Frist vollständig kündbar. Auf Verlangen der Übergeber dingliche Sicherung.

3. Wohnungsrecht für die Geschwister Maria und Anna, solange sie ledig sind. Auf Verlangen dingliche Sicherung.

4. Als Elterngut und für die Mitarbeit auf dem Hofe Zahlung von 3000 *GM.* an Maria, zahlbar innerhalb eines Vierteljahres, 2000 *GM.* an Anna, verzinslich zu 4%, unkündbar für die Dauer von fünf Jahren, von da an vierteljährlich kündbar. Dingliche Sicherung nur auf Verlangen der Berechtigten. Die beiden weiteren Geschwister haben schon Zuwendungen erhalten.

5. Zur Zahlung des Betrages von 3000 *GM.* an Maria soll das zur Verfügung stehende Heiratsgut der künftigen Ehefrau des Übernehmers dienen.

Das AnerbG. hat den Übergabevertrag genehmigt.

Das *RErbhofGer.* München hat auf Beschw. des Kreisbauernführers den Beschluß des AnerbG. aufgehoben und den Genehmigungsantrag zurückgewiesen.

Es handelt sich hier unbestritten um einen Erbhof, so daß nach § 37 Abs. 3 *RErbhofG.* für die Übergabe des Hofes eine Genehmigung des AnerbG. erforderlich ist. Diese soll erteilt werden, wenn der Hof an den nächsten Anerbenberechtigten oder an einen Anerben übergehen wird, den der Übergeber nach § 25 *RErbhofG.* als Anerben bestimmen könnte. Diese Voraussetzungen für die Genehmigung des Vertrages sind nach dem vom *RErbhofGer.* veranlaßten Erhebungen erfüllt.

Eine weitere Voraussetzung für die Genehmigung ist die, daß der Vertrag den Hof nicht über seine Kräfte belastet (§ 37 Abs. 3 Halbs. 2) und, was im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber selbstverständlich ist, daß der Vertrag mit den Vorschr. und Grundfäden des *RErbhofG.* im Einklang steht.



Die Genehmigung kann nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. unter Auflagen und unter Beschränkung auch rein obligatorischer Vertragsverpflichtungen erteilt werden, insbes. wenn diese für die Prüfung der Belastung des Hofes i. S. des § 37 Abs. 3 Halbs. 2 in Frage kommen. Unter Belastung i. S. dieser Best. ist im Gegensatz zu § 37 Abs. 1 nicht nur die dingliche Belastung, sondern jede auch nur rein schuldrechtliche Verpflichtungsübernahme zu verstehen, sofern sie für den Hofbesitzer und den Hof eine Last im weiteren Sinne dieses Wortes bedeutet. Ob die im Übergabevertrag der Eheleute Sch. enthaltenen Verpflichtungen den Hof über seine Kräfte belasten, ist danach zu bemessen, ob der Hof in der Lage ist, und auch allmählich zu tilgen. Denn das Ziel des RErbhofG. ist, daß der Hof unbelastet sei und auch allmählich entschuldet werde, wenn in der Einleitung des Gesetzes auch nur von einem Schutze vor Übererschuldung gesprochen wird. Der Kreisbauernführer hat als Maß der zulässigen Belastung die Mündelsicherheitsgrenze bezeichnet; gegen die Verwendung dieses Begriffes bei Prüfung der Übergabeverträge wendet sich der Verf. Die Mündelsicherheitsgrenze wird im RErbhofG. nicht erlaubnissgrenze festgesetzt. Ihr kann bei der Prüfung der Belastungsfrage nur insofern eine Bedeutung zukommen, als bei einem Überschreiten dieser Grenze durch die vereinbarten Belastungen wohl immer gesagt werden kann, daß der Hof nicht imstande sein werde, die Verpflichtungen aus den Erträgen des Hofes zu erfüllen, aber nicht die Bedeutung, daß der Hof bei einer Belastung unter dieser Grenze nicht über seine Kräfte belastet würde.

Die Mündelsicherheitsgrenze stellt einen fiktiven Wert dar, der für das Schuldenregelungsverfahren notwendig ist, um die Grenze festzustellen, bis auf die die Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe in diesem Verfahren zurückgeführt werden muß, um sie lebensfähig zu machen. Demgegenüber kommt es bei der Frage, ob und inwieweit für einen Erbhof eine Belastung genehmigt werden kann, darauf an, welche Leistungen aus den Erträgen des Erbhofes unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unbelastbarkeit des Hofes und des Lebensunterhalts des Erbhofbauern und seiner Familie äußerstenfalls erbracht werden können. Dies muß nach den tatsächlichen Verhältnissen, insbes. nach der Ertragsfähigkeit des Erbhofes entschieden werden; ein fiktiver und schematischer Wert, wie ihn die Mündelsicherheitsgrenze nach dem SchRG. darstellt, kann hier nicht zugrunde gelegt werden. Der Grundgedanke, der für die Schaffung der Mündelsicherheitsgrenze im Schuldenregelungsverfahren maßgebend gewesen ist, kommt jedoch dem Grundgedanken, von dem bei der Belastung eines Erbhofes ausgegangen werden muß, nahe, unter diesem Gesichtspunkt wird daher die Mündelsicherheitsgrenze bei der Prüfung dessen, was der Hof tragen kann, in manchen Fällen einen gewissen Anhaltspunkt bieten können, ohne daß sie schematisch auf die Erbhöfe übertragen werden kann.

Der Landesbauernführer, zur Sache gehört, gab die Erklärung ab, daß der Vertrag, nachdem inzwischen 3000 RM von der Ehefrau des Übernehmers an Maria Sch. bezahlt und damit deren Ansprüche getilgt seien, nach einigen Abänderungen (Wegfall der Verzinsung, Ermäßigung des naturalen Austrags, Wegfall der Best., daß höhere Beträge als 200 RM durch Kündigung fällig gemacht werden dürfen) nach seiner Ansicht genehmigt werden könnte. Die Vertragsbestimmung, daß die Schwester Anna an einem bestimmten Termin eine Ausstattung — „Elterngüter“ — kennt das Gesetz nicht — von 2000 GM. erhalten soll, übersteigt jedoch die Kräfte des Hofes. Die Höhe des Betrages wird vom Hofeigentümer wird aber, wenn er nicht allmählich die Summe ansammelt — was erfahrungsgemäß bei Hofverhältnissen wie hier selten der Fall ist — zum Kündigungstermin die Summe nicht auf einmal aus dem Ertrag des Hofes aufbringen. Er ist dann gezwungen, unter vielleicht ungünstigen Umständen Geld mit hoher Verzinsung aufzunehmen, um seine Verpflichtungen zu erfüllen. Insofern übersteigt diese Vertragsbestimmung in ihren möglichen Auswirkungen die Kräfte des Hofes. Deshalb kann die Übergabe auch nur unter der Auflage genehmigt werden, daß für den Übernehmer nur die Verpflichtung besteht, den Betrag in Raten zu bezahlen. Wenn aber schon Teilzahlungen geleistet werden, dann ist es nicht angängig, auch bei Berücksichtigung der übrigen Teilzahlungen an die Übergabe und der sonstigen Belastung des Hofes aus diesen Teilzahlungen wieder Zahlungen in der Form von Zinsen zu vereinbaren. Mit Rücksicht darauf, daß Anna Sch. die ganze Ausstattung von 2000 GM. bei Kündigung i. J. 1939 erhalten würde, erschien es angemessen, mit der anzuordnenden Auflage den Beginn der Verpflichtung zu den Teilzahlungen schon für das Jahr 1936 festzusetzen.

Das ErbGer. hat die Vereinbarungen eines „Gutsabstandsgeldes“ als unzulässig bezeichnet. Es ist richtig, daß die Verein-

barung eines „Kaufpreises“ oder auch eines „Übergabepreises“ oder „Gutsabstandsgeldes“ nicht mit den Grundsätzen des RErbhofG. vereinbar ist, auch wenn der Übergabevertrag im Gehege selbst unter der Überschrift „Veräußerung und Belastung“ erscheint und die Übergabe als Veräußerung bezeichnet wird (§ 37 des Gesetzes). Denn tatsächlich ist die Übergabe doch nur eine Vorwegnahme der Erbfolge (RGZ. 123, 56 = JW. 1929, 734).

Der Erbhof ist nach der Einleitung und § 37 Abs. 1 des Gesetzes grundsätzlich unveräußerlich (vgl. auch Böhrmann, Der Hofübergabevertrag, 1935, S. 1 und 44). Wenn aber, wie hier, ein „Gutsabstandsgeld“ von 2000 GM. in jährlichen Ratenzahlungen von 200 GM. an die Übergabe des Erbhofes vereinbart wird, so können diese Teilzahlungen wohl als Unterhaltsbeiträge aufgefaßt werden, die nach den vorl. Verhältnissen den Rahmen des § 31 RErbhofG. nicht überschreiten. 200 GM. bedeuten für beide Ehegatten ein Taschengeld von wöchentlich nicht ganz vier Mark, das in ähnlichen Verhältnissen häufig in zulässiger Weise vereinbart wird. Die Bezeichnung der Gesamtsumme als „Gutsabstandsgeld“ kann unter diesen Umständen kein Hindernis für die Zulassung dieser Vereinbarung bieten. Auf die Verzinsung haben die Übergabe verzichtet. Da die Vereinbarung nur unter dem Gesichtspunkte des Unterhaltsbeitrags zulässig erscheint, war für den Fall des Todes eines Ehegatten mit Rücksicht auf den dann geminderten Bedarf eine Ermäßigung auf  $\frac{2}{3}$  anzuordnen.

Die Herbeiführung der Fälligkeit höherer Beträge als dieser vereinbarten Teilzahlungen durch Kündigung ist aus den oben hinsichtlich der Ausstattung der Anna Sch. ausgeführten Gründen für den Hof nicht tragbar.

Eine dingliche Sicherung für die vereinbarten Geldleistungen kann — als dem Grundsätze der Unbelastbarkeit des Erbhofes widersprechend — von den Berechtigten nicht verlangt werden, da in Anbetracht der Best. des RErbhofG. über die Unbelastbarkeit des Erbhofes und die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung ein wichtiger Grund für die Genehmigung der dinglichen Sicherung nicht vorliegt (§ 37 Abs. 2 RErbhofG.).

(RErbGer., Beschl. v. 13. Febr. 1935, 1 RB 1/34.)

\*

## 18. § 37 Abs. 3 RErbhofG.

1. Der Übergabevertrag ist kein Kaufvertrag, der „Übergabepreis“ kein Kaufpreis. Die Hofübergabe ist vielmehr grundsätzlich der Anerbenfolge gleichzustellen. Die im Gehege für die Anerbenfolge aufgestellten Grundsätze gelten deshalb auch für den Übergabevertrag.

2. Die Vereinbarung eines „Übergabepreises“ oder „Gutsabstandsgeldes“, das sich nicht mit dem den Verhältnissen des Hofes entsprechenden Unterhalt des Übergabers für die Folgezeit rechtfertigen läßt, widerspricht daher den Grundsätzen und dem Geiste des RErbhofG.

Nach § 37 Abs. 3 RErbhofG. soll die Übergabe eines Erbhofes nur genehmigt werden, wenn 1. der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nachfolgeberechtigte wäre oder vom Erblasser gem. § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte, 2. der Übergabevertrag den Hof nicht über seine Kräfte belastet und wenn 3. — was im Gehege nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber selbstverständlich ist — die Vertragsbestimmungen mit den übrigen Vorschr. des RErbhofG. im Einklang stehen.

Die Eheleute S., deren Ehe kinderlos blieb, konnten nach dieser gesetzlichen Best. und § 20 RErbhofG., § 63 der 1. Durchf. VO. zum RErbhofG. ihren Hof dem von ihnen schon im Jahre 1927 an Kindes Statt angenommenen Peter S. übergeben. Nach § 63 der 1. Durchf. VO. zum RErbhofG. steht ein vor dem 1. Okt. 1933 an Kindes Statt angenommenes Kind hinsichtlich der Anerbenfolge einem ehelichen Kinde gleich. Die erste gesetzliche Voraussetzung des § 37 Abs. 3 Halbs. 1 für die Genehmigung der Übergabe ist demnach erfüllt.

Die Vereinbarung eines verzinlichen und vierteljährlich kündbaren „Übergabepreises“ von 8000 GM. für den 67 Tage großen Hof, dessen Einheitswert auf 13 800 RM festgesetzt worden ist, steht dagegen mit den Best. des Gesetzes in Widerspruch. Der Übergabevertrag ist kein Kaufvertrag. Wenn es bisher in manchen Gegenden üblich war, einen „Übergabepreis“ zu vereinbaren, so war dies auch vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. — wirtschaftlich betrachtet — kein Kaufpreis, der wie bei dem gewöhnlichen Kauf durch Angebot und Nachfrage oder durch den Wert des Hofes bestimmt wurde; der Übergabepreis sollte vielmehr ein Ersatz für den Entgang der Nutzungen während der letzten Lebensjahre sein („Gutsabstandsgeld“) und dem Hofübergabe oft auch die Möglichkeit verschaffen, seinen anderen Erben einen Gelddbetrag zuwenden zu können.



Wenn das AErbhöG. den Übergabevertrag unter der Überschrift „Veräußerung und Belastung“ erwähnt und die Übergabegenehmigung auch als Genehmigung einer „Veräußerung“ bezeichnet, so wäre es verfehlt, hieraus die Schlussfolgerung zu ziehen, der Gesetzgeber habe die Hofübergabe ihrem Wesen und ihrer Art nach mehr der gewöhnlichen Hofübergabe als dem Hofübergang durch Auerbenfolge angleichen wollen. Daß der Gesetzgeber die Hofübergabe der Auerbenfolge grundsätzlich gleichstellen wollte, ergibt sich daraus, daß er eine Übergabe nur an die gleichen Personen und unter den grundsätzlich gleichen Voraussetzungen gestattet wie bei der Auerbenfolge (§ 37 Abs. 3 Halbs. 1 und § 25 des Gesetzes); auch für die Begrenzung der Belastung des Hofes hat der Gesetzgeber bei der Übergabe ganz ähnliche Best. getroffen, wie bei der Auerbenfolge. In § 37 Abs. 3 Halbs. 2 des Gesetzes wird bestimmt, daß der Übergabevertrag den Erbhof nicht „über seine Kräfte belasten“ dürfe, und in § 32 wird für die Auerbenfolge festgesetzt, daß bei einem Streit über Ausstattung, Altenteil usw. die Regelung so zu treffen ist, daß „der Hof bei Kräften bleibt“ — also im wesentlichen gleiche Best. für gleichartige Übergänge des Hofes auf den Auerben.

Die im Gesetze für die Auerbenfolge aufgestellten grundsätzlichen Best. gelten deshalb auch für den Übergabevertrag. Es würde den Zielen des Gesetzes widersprechen, ja die Erreichung dieser Ziele bei der Häufigkeit und Ublichkeit der Übergabeverträge in Frage stellen, wenn die Grundsätze des Gesetzes jederzeit durch Abschluß von Übergabeverträgen vor dem Tode umgangen werden könnten. So sind z. B. die schon in der Einleitung des Gesetzes enthaltenen und damit als grundsätzlich betonten Best. über die Ausstattung der nicht als Auerben berufenen Abkömmlinge zweifellos auch beim Übergabevertrag bei Festsetzung der Pflichten des als Hofübernehmer bestimmten Auerbenberechtigten und der Rechte seiner weichenen Geschwister zu berücksichtigen.

Aus diesen Ausführungen über das Wesen des Übergabevertrages, sowie aus den weiteren im Gesetze teils ausgesprochenen, teils unausgesprochen enthaltenen Grundsätzen des Erbhofrechts — nämlich daß der Bauernhof dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben soll, daß der jeweilige Hofinhaber den Hof als Treuhänder für die Sippe verwaltet, daß der Erbhofbauer seine eigenen Interessen vor den Belangen des Hofes zurückstellen muß, daß der Hof erstarben und schuldenfrei bleiben soll, daß Gemeinnutz (hier im engeren Sinne Nutzen der Sippe) vor Eigennutz (des einzelnen Bauern) geht, — folgt aber auch, daß die Vereinbarung eines „Übergabepreises“ oder „Gutsabstandsgeldes“, das sich nicht mit dem den Verhältnissen des Hofes entsprechenden Unterhalt des Übergabers für die Folgezeit rechtfertigen läßt, den Grundsätzen und dem Geiste des Gesetzes widerspricht. Auch im vorl. Fall kann deshalb die Vereinbarung eines Übergabepreises von 8000 G.M. nicht gebilligt werden. Nachdem 4000 G.M. bereits aus dem Ehebringen der Ehefrau des Übernehmers bezahlt sind, soll von einer Beanstandung abgesehen werden, wenn auch insofern gewisse Bedenken bestehen, als auch das Ehebringen wegen der möglichen Rückzahlungspflicht als eine Schuld des Hofes betrachtet werden kann. Die Vereinbarung aber, daß der restliche „Übergabepreis“ von 4000 G.M. von dem Übernehmer noch an die Übergaber zu zahlen ist, daß dieser Betrag sogar jederzeit mit 1/4-jährlicher Frist gekündigt werden darf, kann aus den ausgeführten Gründen nicht genehmigt werden. Sie ist für den Hof auch gar nicht tragbar. Wenn nach den Erklärungen des Notars und der Beteiligten auch nicht wahrscheinlich ist, daß der Rest der Schuldsomme gekündigt und dadurch auf einmal in seiner vollen Höhe fällig wird, so besteht nach dem Vertrage doch ein Recht der Übergaber, die ganze Summe zu kündigen, und eine Verpflichtung des Übernehmers, den Betrag bei Kündigung auf einmal zu zahlen. Da sonach mit einer Kündigung gerechnet werden muß, kann der Übernehmer in die mißliche Lage versetzt werden, binnen einem Vierteljahre den Betrag von 4000 G.M. aufbringen zu müssen. Dies kann er aus dem Ertrage des Hofes nicht leisten. Er würde gezwungen sein — vielleicht unter ungünstigsten Bedingungen — ein Darlehen aufzunehmen, um seine Verpflichtungen erfüllen zu können. Diese Vertragsbestimmung „belastet“ insofern „den Hof über seine Kräfte“.

Die Übergabe konnte mit dieser Bestimmung nicht genehmigt werden. Der erkennende Senat hat jedoch mit Rücksicht auf die Erklärungen des Georg Peter S., wonach er grundsätzlich auch der Zahlung einer Rente an Stelle des Übergabepreises zustimmt, von der Verjagung der Genehmigung des Vertrages abgesehen, da im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung unbestritten gegeben sind. Die Genehmigung wurde unter der Auflage erteilt, daß die Zahlung des restlichen Übergabepreises von 4000 G.M. entfällt und an seiner Stelle an die Eheleute S. ein jährliches Taschengeld zu entrichten ist. Dieses ist so zu bemessen, daß der Hof es aus seinem Jahresertrag unter Berücksichtigung

der übrigen dem Übernehmer auferlegten Verpflichtungen leisten kann. Ein jährlicher Betrag von 300 R.M. erschieben den Hofverhältnissen (Größe, Belastung) und dem Unterhaltsbedarf angemessen, wobei ausdrücklich festzusetzen war, daß sich die Beträge vom Tode des zuerst versterbenden Ehegatten ab auf 2/3 ermäßigen. Sie entfallen selbstverständlich mit dem Tode des zuletzt versterbenden ganz. (AErbhöG., 1. Sen., Beschl. v. 13. Febr. 1935, 1 RB 37/34.)

\*

**19.** § 37 Abs. 3 AErbhöG. Wird anlässlich einer Hofübergabe ein mit den Grundsätzen des AErbhöG. nicht in Einklang stehender „Übergabepreis“ durch das Ehebringen des einheiratenden Ehegatten sofort getilgt, so bietet das Gesetz keine Handhabe, diese Zahlung zu beanstanden.

Die Beschw. des Landesbauernführers erstrebt — gewiß i. S. des AErbhöG. —, das Ehebringen des Eheannes der Hofübernehmerin wenigstens teilweise dem Hof selbst zugute kommen zu lassen und nicht den Übergabern, da für deren Unterhalt hinreichend gesorgt sei. Dieses an sich erstrebenswerte Ziel ist aber auf dem Wege des Genehmigungsverfahrens für den Übergabevertrag nicht zu erreichen. Es ist nicht angängig, daß die Auerbenbehörden in dem vom Landesbauernführer gewünschten Sinne über das Ehebringen des außerhalb des Übergabevertrages stehenden Eheannes der Übernehmerin verfügen. Die Auerbenbehörden können wohl die Genehmigung einer Hofübergabe verjagen, wenn die Vertragsbedingungen den Hof über seine Kräfte belasten oder andere Best. des Gesetzes nicht beachtet sind. Sie können in diesem Falle mittelbar auch die Verringerung der Belastung durch Verwendung des Ehebringens eines Dritten erreichen. Wenn aber, wie hier, nach dem Inhalte des Vertrages eine hypothekarische Belastung von nur 2000 G.M. übernommen wird, im übrigen die belastenden Vertragsbedingungen die Verhältnisse des Hofes berücksichtigen und der — an sich mit den Grundsätzen des AErbhöG. nicht im Einklang stehende — „Übergabepreis“ von 6000 R.M. durch das Ehebringen des Schwiegersohnes sofort getilgt wird oder schon getilgt ist, so kann mangels einer gesetzlichen Handhabe weder die Zahlung dieser Summe beanstandet werden, da sie nicht aus den Mitteln des Hofes erfolgte und den Hof auch nicht i. S. des § 37 Abs. 2 AErbhöG. belastet, noch kann andererseits von dem Schwiegersohn verlangt werden, daß er sein Ehebringen zu bestimmten anderen Zwecken, die dem Hofe dienlicher wären, verwendet. Ein Einfluß der Auerbenbehörden auf die Verwendung des Ehebringens eines Dritten kann nur ausgeübt werden, wenn die Bedingungen des Übergabevertrages den Hof über seine Kräfte belasten, mit Hilfe des Ehebringens aber die Belastung so ermäßigt wird, daß die Überbelastung entfällt und der Betrag auf diese Weise genehmigungsreif wird. Ist keine solche Belastung vorhanden, so steht es im Ermessen des Dritten, wie sein Ehebringen verwendet werden soll. Dieses Ehebringen entzieht sich auch deshalb der Einflußnahme der Auerbenbehörden, weil keine Verpflichtung besteht, das Ehebringen zu offenbaren und es jederzeit der Auerbenbehörde auch verschwiegen werden könnte. (AErbhöG., Beschl. v. 12. Juli 1935, 1 RB 74/34.)

\*

**\*\*20.** §§ 40, 46 AErbhöG.

1. Die Auerbenbehörden sind Sondergerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ihr Aufgabentkreis ist auf die Angelegenheiten begrenzt, die ihnen ausdrücklich durch Gesetz übertragen sind.

2. Die Entsch., wer beim Eintritt der Auerbenfolge Auerbe geworden ist, ist den Auerbenbehörden durch das Gesetz nicht übertragen. Sie ist deshalb von den ordentlichen Gerichten, und zwar entweder im Erbseinsverfahren vom Nachlassgericht oder im Feststellungs- oder Streitverfahren vom Prozeßgericht, zu treffen.

Der Grundbesitzer Alfred R. in R. war in erster Ehe mit Antonie geb. Sch. verheiratet. Aus dieser Ehe sind drei Töchter hervorgegangen, Gertrud (16 Jahre), Margarete (14 Jahre) und Charlotte (12 Jahre). Aus der nach dem Tode seiner Ehefrau eingegangenen zweiten Ehe mit der jetzt 32-jährigen Emmy R. geb. B. stammen zwei Töchter, Käthe (9 Jahre) und Hise (6 Jahre). Alfred R., der als Alleineigentümer einer 26,534 ha großen Hofstelle und mit seiner zweiten Ehefrau als Miteigentümer von 1,28 ar im Grundbuch eingetragen ist, ist am 28. April 1934 gestorben. In dem Testament v. 26. April 1934 hat er seiner zweiten Ehefrau die Verwaltung und Nutzung des Hofes bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Auerben und, falls keine seiner Töchter Auerbin werden sollte, auf Lebenszeit eingeräumt. Eine Auerbenbestimmung ist in diesem Testament nicht enthalten.

Der Vormund der Kinder erster Ehe, Bauer Karl Sch., hat beim AuerbG. beantragt, die zweitjüngste der Töchter erster Ehe,



Margarete K., zur Auerbin zu bestimmen. Er hält Jüngstenrecht für maßgebend, die Töchter erster Ehe gingen den Töchtern zweiter Ehe vor. Die jüngste Tochter aus erster Ehe, Charlotte, werde seit dem zweiten Lebensjahr von Verwandten erzogen, besuche das Lyzeum und würde voraussichtlich an Kindes Statt angenommen werden. Frau Emmy K. hat beantragt, ihre jüngste Tochter Ilse zur Auerbin zu bestimmen. Diesem letzteren Antrag hat das AuerbG. durch Beschluß entsprochen. Es wendet Jüngstenrecht an, weil ein bestimmter Brauch in der Gegend nicht bestanden habe. Ein Vorrang der Töchter erster Ehe sei aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die sofortige Beschw. des Vormundes der Kinder erster Ehe ist durch Beschluß des ErbG. Jena zurückgewiesen.

Der Vormund Sch. hat sofortige weitere Beschw. eingelegt und vorgetragen, er habe erst jetzt erfahren, daß der Erblasser in einer vor dem Gemeindevorsteher in A. am 20. Febr. 1934 abgegebenen Erklärung seine älteste Tochter Gertrud zur Auerbin bestimmt habe. Der von ihm daraufhin befragte Notar, der das öffentliche Testament des Erblassers v. 26. April 1934 aufgenommen habe, habe ihm erklärt, der Erblasser habe auf seine, des Notars Frage, ob ein Auerbe bestimmt werden solle, geäußert, die Best. des Auerben sei in Ordnung. In A. sei im übrigen Auerbenrecht Brauch gewesen. Die Best. des § 21 Abs. 4 AuerbG. über den Vorrang der Söhne der ersten Ehe müsse nach seiner Ansicht für Töchter aus erster Ehe entsprechend gelten.

Ferner hat der Landesbauernführer sofortige weitere Beschw. erhoben. Er verneint die Zuständigkeit der Auerbenbehörden für die von den Antragstellern begehrte Entsch. über den Auerben. Weiter steht er auf dem Standpunkt, daß die Vorschr. des § 21 Abs. 4 AuerbG. im vorl. Fall entsprechend anwendbar sei.

Die weitere Beschw. des Vormundes Sch. ist nach § 49 Abs. 4 AuerbG. nur zulässig, wenn in der Entsch. des ErbG. ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. An einem solchen fehlt es aber hier, da die Entsch. des AuerbG. und ErbG. übereinstimmen und ein Verstoß des ErbG. gegen wesentliche Vorschr. über das Verfahren nicht ersichtlich ist. Die weitere Beschw. des Vormundes ist also unzulässig.

Für die weitere Beschw. des Landesbauernführers ist das Vorliegen eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes nicht erforderlich (§ 49 Abs. 4 Satz 2 AuerbG.). Auf die weitere Beschw. des Landesbauernführers ist daher eine sachliche Nachprüfung der Entsch. des ErbG. statthaft.

Gegenstand der vorl. Entsch. des AuerbG. und des ErbG. sind die Anträge des Vormundes Sch., die zweitjüngste Tochter erster Ehe, Margarete K., zur Auerbin zu bestimmen, und der entgegengelegte Antrag der Witwe Emmy K., ihre jüngste Tochter Ilse (aus der zweiten Ehe des Erblassers) zur Auerbin zu bestimmen.

Die Erbfolge in einen Erbfhof, um den es sich im vorl. Fall handelt, ist durch die §§ 20, 21 AuerbG. geregelt. Von der gesetzlichen Auerbenfolge kann der Erblasser unter bestimmten Voraussetzungen abweichen (§ 25 AuerbG.). Die abweichenden Anordnungen müssen durch Testament oder Erbvertrag getroffen werden (§ 28 AuerbG.) und sind teilweise von der Zustimmung des AuerbG. abhängig (§ 25 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 AuerbG.). Auch nach dem Tode des Erblassers kann in diesen Fällen die Zustimmung des AuerbG. noch von demjenigen eingeholt werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (§ 9 der 2. Durchschw. D.). Auf ein Verfahren nach § 9 der 2. Durchschw. D. zielen aber die Anträge des Vormundes Sch. und der Witwe K. nicht ab. § 9 der 2. Durchschw. D. setzt voraus, daß eine letztwillige Ernennung einer bestimmten Person zum Auerben durch den Erblasser vorliegt, zu der die nach dem AuerbG. erforderliche Genehmigung eingeholt werden soll. Der Erblasser Alfred K. hat aber weder die von dem Vormund Sch. bezeichnete Tochter Margarete noch die von seiner zweiten Ehefrau bezeichnete Tochter Ilse durch Verfügung von Todes wegen zur Auerbin bestimmt. Eine Entsch. des AuerbG. nach § 9 der 2. Durchschw. D. kommt daher nicht in Frage.

In Wirklichkeit bezwecken die Anträge des Vormundes und der Witwe K. die Herbeiführung einer Entsch. des AuerbG. darüber, daß die in ihrem Antrage bezeichnete Person Auerbe geworden sei. Bei diesen Anträgen gehen beide Parteien davon aus, daß eine Auerbenbestimmung des Erblassers nicht vorliegt, und daß die von ihnen genannte Tochter kraft gesetzlicher Auerbenfolge Auerbin geworden ist. Im Zusammenhange mit der Entsch. über den Auerben wünschen sie auch eine Entsch. der Frage, ob die Töchter der ersten Ehe den Töchtern der zweiten Ehe nach Auerbenrecht vorgehen oder nicht. Die Antragsteller meinen, daß die Auerbenbehörden berufen sind, über diese Fragen zu befinden.

Die Auerbenbehörden sind Sondergerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 40, 46 AuerbG.). Sie sind nicht in allen mit dem Erbfhof zusammenhängenden Fragen zuständig. Ihr Auf-

gabekreis ist vielmehr auf diejenigen Angelegenheiten begrenzt, die ihnen ausdrücklich durch das AuerbG. und die dazu ergangenen Durchschw. D. zur Entsch. übertragen sind (vgl. § 40 Abs. 2, § 61 AuerbG.). Für Aufgaben, die den Auerbenbehörden nicht ausdrücklich im einzelnen zugewiesen sind, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Mitwirkung des AuerbG. bei der Best. des Auerben ist aber auf die Fälle des § 21 Abs. 3, § 25 Abs. 1 bis 4, §§ 6, 7 der 2. Durchschw. D. beschränkt. Die Entsch., wer beim Eintritt der Auerbenfolge Auerbe geworden ist, ist den Auerbenbehörden durch das Gesetz nicht übertragen. Diese Entsch. liegt deshalb den ordentlichen Gerichten ob, und zwar entweder dem Nachlassgericht (im Erbscheinsverfahren nach §§ 2353 ff. BGB.; vgl. dazu § 3 der 3. Durchschw. D.) oder dem Prozeßgericht. Nur insoweit kommt hierbei eine Mitwirkung der Auerbenbehörden in Betracht, als die Entsch. über das Auerbenrecht von der Beurteilung von Vorfragen abhängig ist, deren Entsch. den Auerbenbehörden übertragen ist, wie z. B. die Frage, ob Auerben- oder Jüngstenrecht gilt (§ 21 Abs. 3), ob der Erblasser unter seinen Söhnen frei wählen kann (§ 25 Abs. 1), ob der Auerbe bauernfähig ist (§§ 18, 21 Abs. 1). Die hier von beiden Parteien begehrte Feststellung des Auerben kann sonach von den Auerbenbehörden nicht getroffen werden, weil diese Behörden zu einer solchen Feststellung nicht berufen sind. Auch die Entsch. der Frage, ob die Best. des § 21 Abs. 4 AuerbG. über den Vorrang der Söhne der ersten Ehe des Bauern vor den Söhnen der späteren Ehen in gleicher Weise gilt, wenn Töchter verschiedener Ehen in Frage kommen, ist den Auerbenbehörden nicht überwiegen. Eine ausdrückliche Ermächtigung, wie sie z. B. § 21 Abs. 3 enthält, fehlt; nach den obigen Rechtsausführungen würde sie aber zur Begr. der Zuständigkeit des AuerbG. erforderlich sein. Die von den streitenden Parteien im vorl. anerbengerichtlichen Verfahren gestellten Anträge können daher nicht zum Ziele führen.

Es fragt sich noch, ob beide Parteien zum mindesten eine Entsch. über den in der Gegend geltenden Brauch nach § 21 Abs. 3 AuerbG. begehrten haben. Beide Parteien haben bei ihrer Antragstellung Jüngstenrecht zugrunde gelegt. Auch das AuerbG. kommt zur Anwendung des Jüngstenrechts aus der Erwägung, daß in der Gegend ein bestimmter Brauch nicht bestehe und daher nach § 21 Abs. 3 S. 2 AuerbG. Jüngstenrecht gelte. Das ErbG. nimmt in seinen Entscheidungsgründen auf diese Ausführungen des AuerbG. Bezug. Die Annahme des Jüngstenrechts bildet für das ErbG. einen Erwägungsgrund bei seiner Urteilsfindung. Eine selbständige Entsch. über diese Frage hat das ErbG. nicht getroffen und auch nicht treffen wollen. Eine beschwerdefähige Entsch. des ErbG. liegt in diesem Punkte nicht vor. Der jetzigen Behauptung des Vormundes, daß in A. Auerbenrecht herrsche, kann somit im Verfahren vor dem AuerbG. nicht nachgegangen werden.

Auch die neuerlichen Ausführungen des Vormundes über die Einsetzung der ältesten Tochter Gertrud zur Auerbin durch letztwillige Verfügung des Erblassers Alfred K. geben keinen Anlaß zu einer anerbengerichtlichen Entsch. Da Söhne und Sohnesöhne nicht vorhanden sind, sind in dem vorl. ersten Erbfall nach dem Inkrafttreten des AuerbG. gem. § 21 Abs. 7 AuerbG. (in der durch § 8 der 2. Durchschw. D. abgeänderten Gestalt) die Töchter des Erblassers, die zu den Auerben der vierten Ordnung des § 20 AuerbG. zählen, an erster Stelle zu Auerben berufen. Innerhalb der zweiten und folgenden Ordnungen kann der Erblasser nach § 25 Abs. 4 AuerbG. den Auerben bestimmen, und zwar ohne Mitwirkung des AuerbG., wenn dabei keine Ordnung übersprungen wird. Der Erblasser konnte demnach seine älteste Tochter Gertrud zur Auerbin frei bestimmen. Für eine Entsch. des AuerbG. ist also insoweit kein Raum. Die Auerbenbestimmung muß freiwillig nach § 28 AuerbG. in der Form eines Testaments geschehen. Wenn die Angaben des Vormundes sich als richtig herausstellen, daß der Erblasser K. seine Tochter Gertrud in einer vor dem Gemeindevorsteher in A. abgegebenen Erklärung zur Auerbin bestimmt hat, so würde diese Auerbenbestimmung nur rechtswirksam sein, wenn die letztwillige Anordnung in der Form und unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Dorftestamentes nach § 2249 BGB. getroffen sein würde. Die im § 6 des Preuß. Bäuerlichen Erbfhofrechtes vom 15. Mai 1933 (G. S. 165) vorgesehene Möglichkeit, den Auerben in einer vom Gemeindevorsteher beglaubigten Erklärung zu bestimmen, hat das am 1. Okt. 1933 an die Stelle der Landesgesetzgebung über das Auerbenrecht getretene AuerbG. nicht übernommen. Wenn die Erklärung des Erblassers K. vor dem Gemeindevorsteher lediglich der genannten Best. des Preuß. Rechtes und nicht den Erfordernissen des Dorftestamentes entspricht, würde sie nach geltendem Recht unwirksam sein. Ein etwaiger Streit der Parteien, ob nach alledem eine rechtswirksame Best. der ältesten Tochter Gertrud zur Auerbin durch ihren Vater vorliegt, müßte aber, da es sich dabei wiederum um die Feststellung des Auerben handelt, von dem ordentlichen Gericht entschieden werden.



Die Witwe K. hat ausgeführt, daß durch die Ablehnung einer sachlichen Entsch. über die Person des Anerben durch die Auerbenbehörden infolge Verneinens der auerbengerichtlichen Zuständigkeit die Angelegenheit zum Schaden des im Entschuldungsverfahren befindlichen Erbhofes weiter hinausgezögert würde. Der Witwe K. ist darin beizupflichten, daß es durchaus unerwünscht ist, daß trotz der Erörterung der Angelegenheit in drei Rechtszügen eine Klärung des sachlichen Streit es der beiden Parteien noch nicht erzielt ist. Die Parteien hätten indes dieses Ergebnis verhindern können, wenn sie von vornherein die dem Gesetz entsprechenden Schritte ergriffen hätten, anstatt die für die Entsch. nicht zuständigen Auerbenbehörden anzurufen. Falls der verstorbene Bauer Alfred K. seine älteste Tochter Gertrud in rechtswirksamer Form zur Auerbin bestimmt haben sollte, würde ein weiterer Streit der Parteien vermieden werden können. Sollte aber die Best. der Tochter Gertrud zur Auerbin nicht rechtswirksam sein, so bietet sich den Parteien der Weg, unter Abstandnahme von einer Austragung ihres Streit es vor dem ordentlichen Gericht sich gütlich i. S. der letztwilligen, vor einer Amtsperson erklärten Auerbenbestimmung des Erblassers zu einigen, da den Töchtern der letzte Wille ihres Vaters, selbst wenn er nicht in der gesetzlichen Form niedergelegt sein würde, zur Richtschnur dienen sollte.

Die vorl. Anträge des Vormundes Sch. und der Witwe K. müssen jedenfalls mangels Zuständigkeit des AuerbG. zurückgewiesen werden.

(RErbhGer., Beschl. v. 25. April 1935, 1 RB 833/34.)

\*

**\*\*21.** §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 2 u. 4, 56, 57 Abs. 2, 60 RErbhofG.; § 67 der 1. DurchfV.D. z. RErbhofG.; §§ 1, 6, 15, 26, 27, 28 PrBauerlErbhN.; Art. 24 GGWB.

1. Die weitere Beschwerde des Landesbauernführers setzt keinen neuen selbständigen Beschwerdebegrund voraus.

2. Das PrBauerlErbhN. hat Wirkung für die Erbfälle in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Sept. 1933.

3. Nach PrBauerlErbhN. sollte durch den Erbfall für die einzelnen Miterben noch kein Anspruch auf Übernahme eines zum Nachlaß gehörigen, aber noch nicht in die Erbhöferolle eingetragenen Hofes begründet, diesen vielmehr nur ein verfahrensrechtliches Antragsrecht, das das Zuweisungsverfahren in Gang bringen sollte, eingeräumt werden.

4. Mit dem Inkrafttreten des RErbhofG. ist dem Zuweisungsverfahren der Boden entzogen worden; nach dem 1. Okt. 1933 kann weder ein neues Zuweisungsverfahren eingeleitet noch ein vor diesem Zeitpunkt bereits in Gang gebrachtes fortgesetzt und zu Ende geführt werden, zudem sich hierdurch eine auf längere Zeit fortwirkende Rechtsungleichheit zwischen den preußischen und den in den übrigen deutschen Ländern gelegenen Höfen ergeben würde.

Der am 2. Febr. 1918 verstorbene Heje Willen de W. in T. war Eigentümer eines 30,9212 ha großen Hofes. Heje Willen de W. ist auf Grund Testaments von seinem Sohn Harms de W. beerbt worden. Otto Harms de W. ist als deutscher Staatsangehöriger am 17. Aug. 1933 in Amerika ohne Hinterlassung eines Testaments gestorben. Einer der gesetzlichen Miterben, der am 2. Dez. 1891 geborene Eigentümer eines 9,45 ha großen Hofes, Otto Jacobus de W. in T., hat in dem am 11. Dez. 1933 bei dem AuerbG. A. eingegangenen Schriftsatz gem. § 26 PrBauerlErbhofrechts v. 15. Mai 1933 (GS. 165) ungeteilte Zuweisung des Hofes des Otto Harms de W. nach den Regeln des Auerbenrechts an sich selbst verlangt und diesen Antrag am 3. Febr. 1934 vorsorglich auch für seine am 5. Jan. 1930 geborene Tochter Anna de W. gestellt. Mehrere Miterben haben der Zuweisung widersprochen. Das AuerbG. A. hat die Anträge des Otto Jacobus de W. und seiner Tochter Anna durch Beschl. v. 27. Sept. 1934 abgelehnt. Die sofortigen Beschw. der beiden Antragsteller sowie des Kreisbauernführers sind durch Beschl. des RErbhGer. Celle v. 15. Nov. 1934 zurückgewiesen. Hiergegen haben die Antragsteller Otto Jacobus de W. und seine Tochter, ferner der Landesbauernführer sofortige weitere Beschw. erhoben.

Nach § 49 Abs. 4 RErbhofG. ist die weitere Beschw. des Otto Jacobus de W. und seiner Tochter nur zulässig, wenn in der Entsch. des RErbhGer. ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund enthalten ist. An einem solchen fehlt es aber hier, da die Entsch. des AuerbG. und RErbhGer. übereinstimmen und ein Verstoß des RErbhGer. gegen wesentliche Vorschr. über das Verfahren nicht ersichtlich ist. Die weitere Beschw. dieser Beschw. ist daher unzulässig.

Die weitere Beschw. des Landesbauernführers setzt nach § 49 Abs. 4 RErbhofG. einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund nicht voraus. Es ist aber zu prüfen, ob der Landesbauernführer im vorl. Falle zur Einlegung der weiteren Beschw. befugt ist.

In dieser Beziehung kommt folgendes in Betracht:

Der Eigentümer des im Bezirk des PrAuerbG. A. belegenen Erbhofes, Otto Harms de W., ist am 17. Aug. 1933 gestorben. Da der im Auslande lebende Erblasser im Zeitpunkte seines Todes die deutsche Reichsangehörigkeit besessen hat, wird er nach deutschen Gesetzen beerbt (Art. 24 GGWB.). Zur Zeit seines Todes galt das PrBauerlErbhofrecht v. 15. Mai 1933, das Wirkung für die seit 1. Juni 1933 eingetretenen Erbfälle hat. Mit dem Inkrafttreten des RErbhofG. am 1. Okt. 1933 ist das PrBauerlErbhofrecht gem. § 60 RErbhofG. außer Wirksamkeit getreten. Die Erbfälle, die sich nach dem 1. Okt. 1933 ereignen, sind nach dem RErbhofG. zu beurteilen (§ 57 Abs. 2 RErbhofG.). Erbfälle in der Zeit vom 1. Juni 1933 bis 30. Sept. 1933 unterliegen also dem PrBauerlErbhofrecht. Die Erbfolge nach Auerbenrecht besteht jedoch gem. § 1 Abs. 1 PrBauerlErbhofrecht nur für die in der Erbhöferolle des zuständigen AG. eingetragenen Erbhöfe. Der Erblasser hatte bei Auerbenfolge nach § 6 Abs. 1 das Wahlrecht unter den in der Auerbenordnung des § 12 zum Auerben Berufenen. Eine auf Grund dieser Vorschr. während der zeitlichen Herrschaft des PrBauerlErbhofrechts von einem Erblasser vorgenommene Best. des Auerben für einen damals bereits in der Erbhöferolle eingetragenen Erbhof würde auch nach der Aufhebung des PrBauerlErbhofrechts wirksam bleiben. Hier ist aber der Hof bis zum 1. Okt. 1933 nicht in die Erbhöferolle eingetragen worden, Erbfolge nach Auerbenrecht kommt daher nicht in Frage. Auch eine etwaige Auerbenbestimmung des Erblassers nach § 6 Abs. 1 würde ohne Bedeutung sein. Mangels eines Testaments des Otto Harms de W. ist die gesetzliche Erbfolge des VGB. eingetreten. Der Hof ist demgemäß der Gemeinschaft der gesetzlichen Miterben angefallen. Für noch nicht in die Erbhöferolle eingetragene Höfe ist im PrBauerlErbhofrecht eine Sonderregelung enthalten. Das PrBauerlErbhofrecht unterschied die in die Erbhöferolle eingetragenen Erbhöfe, die mit der Eintragung die Erbhoferolle erlangten, und die zur Eintragung in die Erbhöferolle geeigneten, aber noch nicht eingetragenen Höfe (§ 1 Abs. 1 und 5). Bei den letzteren Höfen bestand, falls sie einer Erbengemeinschaft gehörten, das Recht zur Übernahme kraft Auerbenrechts. Bis zur Erteilung konnte danach jeder Miterbe verlangen, daß ihm der Hof ungeteilt nach den Regeln des Auerbenrechts zugewiesen werde (§ 26). Waren die Miterben einverstanden, so erlangte der Übernehmer mit der Übernahme die Rechtsstellung des Auerben und erwarb mit der Umschreibung das Hofeigentum (§ 28 i. Verb. m. § 15). Bei Uneinigkeit der Erben trat auf Antrag eines Beteiligten ein besonderes Zuweisungsverfahren nach § 27 ein, in welchem das AuerbG. über die Zuweisung zu entscheiden hatte. Hier ist den Best. des PrBauerlErbhofrechts entsprechend ein Zuweisungsantrag von dem Miterben Otto Jacobus de W. am 11. Dez. 1933 gestellt worden.

Es fragt sich, ob das im RErbhofG. selbst nicht vorgesehene Zuweisungsverfahren noch aus Anlaß eines während der Geltung des PrBauerlErbhofrechts eingetretenen Erballes zulässig ist. Das könnte nur bejaht werden, wenn dem Miterben vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. schon durch den Erbfall ein Anspruch auf Zuweisung des Hofes erwachsen wäre. Nun ist zwar in § 1 Abs. 5 PrBauerlErbhofrecht von einem „Recht zur Übernahme“ die Rede. Ein Vergleich mit der Regelung des Zuweisungsverfahrens im § 27 ergibt aber, daß ein unmittelbarer Anspruch eines bestimmten Miterben auf Übernahme vom Gesetzgeber nicht gemeint ist. Denn jeder einzelne Miterbe kann das Zuweisungsverfahren zum Zwecke der Zuweisung des Hofes an sich selbst herbeiführen, und es kann doch nur für einen der Auerbenberechtigten die Zuweisung des Hofes zu Alleineigentum bewirkt werden. Auch die Ausdrucksweise in § 27 Abs. 1 „erklären sich mehrere zur Übernahme bereit“ zeigt, daß durch den Erbfall nicht ein Anspruch des einzelnen Miterben auf Übernahme begründet werden soll. Es handelt sich vielmehr nur um ein verfahrensrechtliches Antragsrecht, durch das jeder Miterbe das Zuweisungsverfahren in Gang bringen kann. Das Recht eines einzelnen Miterben, den Hof als Auerbe zugewiesen zu erhalten, begründet vielmehr erst das AuerbG. nach den für die Auswahl des geeigneten Hofnachfolgers in § 27 gegebenen Vorschr. durch rechtsgestaltenden Richterpruch. Dadurch, daß die Einrichtung des Zuweisungsverfahrens infolge des Außerkräfttretens des PrBauerlErbhofrechts fortgefallen ist, hat jetzt die Möglichkeit aufgehört, das erwähnte Antragsrecht auf Einleitung des Zuweisungsverfahrens auszuüben, und damit ist das im PrBauerlErbhofrecht begründete Recht eines Miterben „zur Übernahme des Hofes kraft Auerbenrechts“ gegenstandslos geworden. Selbst ein bereits vor dem 1. Okt. 1933



eingeleitetes Zuweisungsverfahren könnte jetzt nicht mehr fortgesetzt und durchgeführt werden. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß das RErbhofG. insoweit eine Lücke enthält, als es die Aufrechterhaltung des Zuweisungsverfahrens für die in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Sept. 1933 in Preußen eingetretenen Erbfälle nicht angeordnet hat. Das Zuweisungsverfahren beruht auf der dem PrBäuerlErbhofrecht eigenen Regelung, daß die Höfe erst mit der Eintragung in die Erbhöferolle Erbhöfe werden. Von dem Inkrafttreten des PrBäuerlErbhofrechts am 1. Juni 1933 bis zur Eintragung der geeigneten Höfe in die Erbhöferolle entstand ein zeitlicher Zwischenraum, der mit Hilfe des Zuweisungsverfahrens überbrückt werden sollte. Die in diesem Zeitabschnitt entstehenden Erbengemeinschaften sollten durch das Übernahmerecht eines einzelnen Miterben für die Erbfolge nach Auerbenrecht erfaßt werden. Das RErbhofG. hingegen läßt die Erbhöfe beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen kraft Gesetzes, unabhängig von der Eintragung des Hofes in die Erbhöferolle, entstehen und geht davon aus, daß Höfe, die beim Inkrafttreten des RErbhofG. sich im Eigentum von Miterben befinden, zunächst nicht Erbhöfe werden. Mit Sinn und Zweck einer so angelegten Regelung würde eine Ergänzung durch ein Zuweisungsverfahren nicht im Einklang stehen, zumal auch eine noch längere Zeit fortwirkende Rechtsungleichheit zwischen den preußischen Höfen und denen in den übrigen deutschen Ländern die Folge sein würde. Die Überführung des Eigentums einer Erbengemeinschaft an einem Hof in das Alleineigentum einer Einzelperson muß daher der Vereinbarung der Beteiligten überlassen bleiben, für die zudem das RErbhofG. in § 67 der 1. Durchf. VO. zum RErbhofG. besondere Erleichterungen vorgesehen hat. Es besteht hiernach keine Lücke des RErbhofG., die im Wege der Anpr. gem. § 56 RErbhofG. durch Zulassung des Zuweisungsverfahrens auch nach dem 1. Okt. 1933 ausgefüllt werden müßte. Nach alledem ist seit dem Inkrafttreten des RErbhofG. für eine Zuweisung eines Erbhofes auf Grund früherer Erbfälle kein Raum mehr.

Ist aber das Zuweisungsverfahren durch das RErbhofG. befähigt, so besteht auch für ein Beschwerderecht des Landesbauernführers kein Bedürfnis. Zu einer Ausdehnung der in § 49 Abs. 2 RErbhofG. i. Verb. m. § 48 Abs. 2 RErbhofG. für andere, genau abgegrenzte Fälle gewährten Beschwerdebefugnis des Landesbauernführers auf das Zuweisungsverfahren liegt deshalb kein Grund vor. Die weitere Beschw. des Landesbauernführers, die nach den vorstehenden Ausführungen auch sachlich unbegründet sein würde, ist somit schon wegen mangelnder Beschwerdebefugigung unzulässig.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 25. April 1935, 3 RB 890/34.)

\*

**22.** § 49 Abs. 1 RErbhofG. Eine Verlängerung der Beschwerdefrist durch das Gericht auf Begehren des Beschwerdeführers ist gesetzlich unzulässig.

(RErbhGer., Beschl. v. 5. Juli 1935, 2 RB 549/35.)

\*

**23.** § 49 Abs. 4 RErbhofG. Die unrichtige Auslegung einer Gesetzesvorschrift durch das ErbhGer. ist allein kein neuer, die weitere Beschw. rechtfertigender selbständiger Beschwerdebegrund, sondern nur ein Mangel in der Begr. der inhaltlich mit dem erinstanzlichen Beschl. übereinstimmenden Beschwerdeentscheidung.

Das AuerbG. stellte fest, daß der Grundbesitz des D. ein Erbhof sei.

Wegen die in diesem Beschluß getroffene Feststellung legte Sch. sofortige Beschw. ein, in der er dabei verblieb, daß der Hof durch ständige Verpachtung genutzt worden sei.

Das ErbhGer. hat nach eingehenden Erhebungen die Beschw. als unbegründet zurückgewiesen.

In der hiergegen eingelegten sofortigen weiteren Beschw. sucht Sch. darzulegen, daß die Entsch. des ErbhGer. einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund enthalte und den Begriff der ständigen Verpachtung verkannt habe.

Die Annahme des Beschw.ß., daß schon die unrichtige Auslegung einer Gesetzesvorschrift, und zwar hier der Vorschr. des § 1 Abs. 2 RErbhofG., daß Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, nicht Erbhöfe sind, einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund bilde, geht fehl. Denn selbst wenn der von dem Beschw.ß. gerügte Mangel vorliegen würde, würde es sich hierbei nur um einen Mangel in der Begr. der mit der Entsch. des AuerbG. übereinstimmenden Entsch. des ErbhGer. handeln. Die Gleichheit der Entsch. der beiden Gerichte schließt aber die Berück-

sichtigung dieses angeblichen Mangels in der Begr. aus. Im übrigen hat das ErbhGer. dem § 1 Abs. 2 RErbhofG. eine Auslegung gegeben, die mit der Anpr. des Senats (vgl. REHG. 1, 48 = JW. 1934, 2696<sup>1</sup>) nicht in Widerspruch steht.

(RErbhGer., Beschl. v. 24. Mai 1935, 2 RB 242/34.)

\*

**24.** § 57 RErbhofG. Ist der Eigentümer einer im Geltungsgebiet des früheren preuß. bäuerlichen Erbhofrechts gelegenen erbhoffähigen Besizung vor dem 1. Okt. 1933 gestorben, ohne daß die Besizung in die Erbhöferolle des zuständigen AG. eingetragen war, so ist er nach BGB., nicht nach dem preuß. bäuerlichen Erbhofrecht beerbt worden. Ist die Besizung hiernach einer Erbengemeinschaft angefallen, so ist sie kein Erbhof.

Der Eigentümer eines 25,92 ha großen Hofes in D., der Koffat und Müller Friedrich L. aus D., ist am 24. Sept. 1933 verstorben. Er hat mit seiner Ehefrau nicht in Gütergemeinschaft gelebt und keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen. Er ist von seiner Witwe und seinen beiden Kindern, dem Landwirt Walter L. in D. und der Ehefrau des Reichsbankbeamten B., Elisabeth geb. L., beerbt worden.

Der Sohn Walter L. hat beim AuerbG. beantragt, festzustellen, daß der Hof ein Erbhof sei und zur Begr. ausgeführt: Der Hof sei zwar nicht in die Erbhöferolle eingetragen; trotzdem sei er mit dem Tode seines Vaters auf ihn als Auerben übergegangen, weil das Auerbenrecht nach § 54 PrBäuerlErbhofrecht schon vor der Eintragung des Hofes für alle nach dem 1. Juni 1933 eingetretenen Erbfälle gegolten habe; der Hof habe also am 1. Okt. 1933 in seinem Alleineigentum gestanden und sei deshalb Erbhof geworden.

Das AuerbG. hat nach mündlicher Verhandlung festgestellt, daß der Hof Erbhof sei.

Das ErbhGer. in Celle hat auf Beschw. der Mutter und Schwester des Antragstellers den angefochtenen Beschluß abgeändert und ausgesprochen, daß der Hof kein Erbhof sei.

Hiergegen richtete sich die weitere Beschw. des Antragstellers Walter L., die jedoch keinen Erfolg hatte.

§ 1 PrBäuerlErbhofrecht bezeichnet als Erbhof den in die Erbhöferolle des zuständigen AG. eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen Besitz. Die Erbhofoffenschaft setzt also die Eintragung des Hofes voraus. Dem steht nicht etwa § 3 PrBäuerlErbhofrechts entgegen. Diese Vorschr. bestimmt nur, welche Höfe sachlich zu Erbhöfen geeignet sind und deshalb in die Erbhöferolle eingetragen werden können. Der Hof ist also mangels der Eintragung nach dem PrBäuerlErbhofrecht nicht Erbhof geworden. Die Ansicht des Beschw.ß. und des AuerbG., daß das Auerbenrecht nach dem PrBäuerlErbhofrecht schon vor der Eintragung gegolten habe, ist unrichtig. § 1 PrBäuerlErbhofrecht sagt ausdrücklich, daß „der in die Erbhöferolle des zuständigen AG. eingetragene land- und forstwirtschaftliche Besitz (Erbhof)“ sich nach Auerbenrecht vererbe. Danach unterliegt nur ein Erbhof, also ein eingetragener Hof, dem Auerbenrecht. Das bestätigen nicht nur § 7 PrBäuerlErbhofrecht, wonach ein zu einem Nachlaß gehörender Erbhof dem Auerben zufällt, sondern auch die Vorschr. in § 1 Abs. 5 und in den §§ 26 bis 28 PrBäuerlErbhofrecht. Danach besteht vor der Eintragung des geeigneten Hofes das in den §§ 26—28 näher geregelte Recht zur Übernahme kraft Auerbenrechts. Die Erbfolge kraft Auerbenrechts und das Recht zur Übernahme kraft Auerbenrechts können aber nicht nebeneinander gelten. Die Einführung dieses Übernahmerechts mag dadurch veranlaßt sein, daß in den Gebieten ohne Auerbensitte die Eintragung der Höfe nur auf Antrag erfolgte. Das Recht galt aber auch für das Gebiet mit Auerbensitte; das stellte schon § 59 PrBäuerlErbhofrecht klar, wonach die §§ 26—28 in den Landesteilen mit Auerbensitte mit dem Zeitpunkt außer Kraft treten sollten, in denen die Erbhöferolle als angelegt anzusehen war. Der Beschw.ß. und das AuerbG. leiten ihre Ansicht aus § 54 PrBäuerlErbhofrecht her. Diese Vorschr. bestimmt aber nur, daß das Gesetz Wirkungen für die nach dem 1. Juni 1933 eingetretenen Erbfälle hat. Das bedeutet, daß diese Erbfälle den Best. des Gesetzes unterlagen. Es trat also nach der Eintragung des Hofes Erbfolge kraft Auerbenrechts ein, vor der Eintragung galt das Recht zur Übernahme kraft Auerbenrechts. Gegenüber diesen eindeutigen Vorschr. des Gesetzes können Zweifel nicht bestehen, so daß die Auslegungsregel des § 63 PrBäuerlErbhofrecht hier nicht heranzuziehen ist. Das PrBäuerlErbhofrecht führt also nicht, wie der Beschw.ß. meint, zu dem Ergebnis, daß der Hof ihm als Auerben zugewallen ist. Deshalb fehlt seiner Darlegung, daß dieses Ergebnis nicht durch das RErbhofG. beseitigt werden könne, die Grundlage. Auch § 56 RErbhofG. kann nicht zu dem vom Beschw.ß. erstrebten Ziel führen. Das RErbhofG. verlangt zur Entziehung des Erbhofes das Alleineigentum einer bauernfähigen Person (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2) und läßt davon nur bestimmte Ausnah-



men (Ehegatten, fortgesetzte Gütergemeinschaft) zu. Diese Voraussetzungen kann nicht im Wege der Auslegung beseitigt werden. Der Hof ist mit dem Erbfall Gesamtthandigentum der Miterbengemeinschaft geworden, steht also nicht im Alleineigentum und ist deshalb auch nach dem AErbhofG. nicht Erbhof geworden.

(AErbhofG., Beschl. v. 13. Juni 1935, 2 RB 380/34.)

\*

**25.** Entsprechend der Übung der ordentlichen Gerichte wird auch für das anerbengerichtliche Verfahren unter besonders liegenden Umständen ausnahmsweise die Abänderung rechtskräftiger Beschl. auf Grund einer Gegenvorstellung für statthaft erachtet. Eine Abänderung kommt aber nicht in Frage, wenn die besonderen Umstände nur die rechtskräftig abgelehnte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen, die auf Grund der Wiedereinsetzung noch offenstehende weitere Beschw. aber aus anderen Gründen unzulässig ist.

Durch Beschl. des ErbhGer. Celle wurde die Veräußerung von 26 Morgen Grundstücken aus dem Erbhof des Bauern M. gegen die Vorstellung des zur Auflassung verurteilten W. genehmigt.

Gegen diese Entsch. hat der Landesbauernführer sofortige weitere Beschw. erhoben, sie aber durch Schriftsatz v. 25. Juli 1934 zurückgenommen. Der Bauer M., dem die Entsch. des ErbhGer. am 19. Juni 1934 zugestellt war, hat mit Schriftsatz v. 25. Aug. 1934 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die sofortige weitere Beschw. in gesetzlicher Form nachgeholt. Er macht geltend, er habe sich darauf verlassen, daß die von dem Landesbauernführer eingelegte Beschw. durchgeführt werden würde, und habe deshalb davon abgesehen, selbst weitere Beschw. zu erheben. Das AErbhGer. hat durch Beschl. v. 18. Okt. 1934 den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die weitere Beschw. des M. als unzulässig verworfen.

Der Bauer M. hat jetzt mit dem Schriftsatz v. 7. Mai 1935 unter Bezugnahme auf § 579 ZPO. um Wiederaufnahme des Verfahrens und um Bewilligung des Armenrechts gebeten. Zu dem Wiederaufnahmeverfahren wird folgendes bemerkt: Das Verfahren vor den Anerbenbehörden ist in Anlehnung an die Grundsätze des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt (§ 46 AErbhofG.). Nach näherer Best. des § 11 der 1. DurchfVO. sind die Verfahrensvorschriften des RFGG. sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das AErbhofG. und seine DurchfVO. besondere Best. enthalten. Über das Wiederaufnahmeverfahren enthalten nun das AErbhofG. und die DurchfVO. keine besondere Best. Aber auch das RFGG. hat eine Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren nicht vorgesehen, insbes. sind die Vorschr. des § 579 ZPO. (Richtigkeitsklage), des § 580 ZPO. (Restitutionsklage) oder des § 577 Abs. 2 ZPO. (außerordentliche sofortige Beschw. nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Vorliegen von Richtigkeits- oder Restitutionsgründen) für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht für anwendbar erklärt. Ob beim Fehlen ausdrücklicher Vorschr. anzunehmen ist, daß im anerbengerichtlichen Verfahren eine Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 ZPO. nicht zulässig ist, kann dahingestellt bleiben. Denn im vorl. Falle könnte schon darum eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht in Betracht kommen, weil keiner der gesetzlichen Wiederaufnahmegründe der §§ 579, 580 ZPO. gegeben ist.

Es ist nach zu prüfen, ob der rechtskräftige Beschl. des AErbhGer. v. 18. Okt. 1934 auf Grund der Gegenvorstellung des Bauern M. v. 7. Mai 1935 von Amts wegen aufzuheben ist. Entsprechend der Übung der ordentlichen Gerichte (vgl. JW. 1926, 1609 und 1931, 3566) wird auch das anerbengerichtliche Verfahren unter besonders liegenden Umständen, so, wenn infolge offensichtlich irriger tatsächlicher Annahmen (z. B. bei unrichtigem Datum einer Zustellungsurkunde) die Zulässigkeit eines Rechtsmittels verneint ist, ausnahmsweise die Abänderung rechtskräftiger Beschlüsse für statthaft erachtet werden können, weil dafür ein Bedürfnis des Rechtsverkehrs besteht. Im vorl. Fall wendet sich M. gegen die Feststellung des Beschl. v. 18. Okt. 1934, daß er die Versäumung der Beschwedefrist selbst verschuldet habe, weil er sich nicht über die Bedeutung des Beschwederrechts des Landesbauernführers bei einer rechtskundigen Stelle vergewissert habe. (Wird näher ausgeführt.) Ob die neuerlichen Ausführungen, die zum großen Teil tatsächliche Umstände betreffen, die im bisherigen Verfahren noch nicht zum Gegenstand der Erörterungen gemacht waren, an sich eine Grundlage zur Abänderung des Beschlusses v. 18. Okt. 1934 geben könnten, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls würde durch das jetzige Vorbringen des M. nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerechtfertigt werden und damit lediglich die Versäumung der Beschwedefrist geheilt sein.

Für die Zulässigkeit der weiteren Beschw. des M. ist aber zufolge der Best. des § 49 Abs. 4 AErbhofG. außerdem erforderlich, daß ein neuer selbständiger Beschwedergrund in der Entsch. des ErbhGer. enthalten ist. An einem solchen fehlt es, wenn wie hier, das AnerbG. und das ErbhGer. in gleichem Sinne entschieden haben.

Bei dieser Sachlage würde die weitere Beschw. des M., selbst wenn sie als fristgerecht eingelegt gelten könnte, mangels eines neuen selbständigen Beschwedergrundes unzulässig sein. Im Ergebnis würde es also bei der Entsch. des AErbhGer. v. 18. Okt. 1934 verbleiben müssen. Bei Unzulässigkeit der weiteren Beschw. des M. ist aber die von ihm begehrte sachliche Nachprüfung der Entsch. des AErbhGer. — die übrigens zu billigem ist — durch das AErbhGer. nicht statthaft.

(AErbhGer., Beschl. v. 20. Juli 1935, 3 RB 183/34.)

\*

**\*\*26.** § 11 der 1. DurchfVO. zum AErbhofG.; § 20 RFGG.

1. Versäumung der Rechtsmittelfrist wegen Unkenntnis über Frist und Form für die weitere Beschw. der Rechtfertigung bei einem nicht geschäftsungeübten Mann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht.

2. Die einen Ehegattenerbhof betreffenden Entsch. der Anerbenbehörden sind beim Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft der Ehefrau in allen Fällen zuzustellen; dies gilt insbesondere, wenn sich die Ehefrau am Verfahren beteiligt hat. Es gilt aber auch, wenn nur der Ehemann auf Grund seiner sich aus § 1443 BGB. ergebenden Befugnis zur Führung von Rechtsstreitigkeiten den Prozeß geführt hat.

Die Kaufmannseheleute Georg und Mathilde S. in R., die in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, sind Eigentümer eines Anwesens, das 5,372 ha groß ist. Die Eigentümer haben beim AnerbG. beantragt festzustellen, daß ihr Grundbesitz Erbhof sei. Das AnerbG. hat aber die Erbhofigenschaft des Grundbesitzes verneint, da er keine Adernahrung bilde.

Die gegen diese Entsch. eingelegte sofortige Beschw. hat das ErbhGer. in München als unbegründet zurückgewiesen.

Die hiergegen von dem Ehemann S. persönlich eingelegte sofortige weitere Beschw. ist unzulässig, da sie nicht nur verspätet eingelegt ist, sondern auch der in § 25 der 1. DurchfVO. vorgeschriebenen Form, wonach die weitere Beschw. durch einen RA. unterzeichnet sein muß, nicht genügt, und die von dem RA. F. für diesen Beschw. eingelegte sofortige weitere Beschw. ist als unzulässig zu verwerfen, da sie nach Ablauf der nach § 49 Abs. 1 Satz 2 AErbhofG. zwei Wochen betragenden Beschwedefrist eingegangen ist und dem gesellten Wiedereinsetzungsantrag nicht entsprochen werden kann. Der Beschw. hat nämlich nicht glaubhaft gemacht, daß er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Beschwedefrist verhindert worden ist. Besaß er nicht die zur Beauftragung eines RA. erforderlichen Mittel, so hätte er rechtzeitig um die Bewilligung des Armenrechts nachsuchen oder sich an eine Rechtsbetreuungsstelle wenden müssen, wo er unentgeltlich beraten worden wäre, wie er es schließlich auch getan hat. Da es sich bei dem Ehemanne S., der nach seiner eigenen Angabe bis 1931 eine Gemischtwarenhandlung betrieben hat, offenbar um einen nicht geschäftsungeübten Mann handelt, muß in diesem Unterlassen, sich über Frist und Form der einzulegenden weiteren Beschw. rechtzeitig zu erkundigen, ein Verschulden erblickt werden, das die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zuläßt.

Anders liegt die Sache dagegen bei der Ehefrau S., da ihr der Beschl. des ErbhGer. überhaupt nicht zugestellt und daher ihr gegenüber die Frist zur Einlegung der sofortigen weiteren Beschw. noch nicht in Lauf gesetzt worden ist. Nach § 1443 BGB. unterliegt beim Güterstande der allg. Gütergemeinschaft das Gesamtgut der Verwaltung des Mannes, und der Mann ist berechtigt, Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen. Durch diese Vorschr. wird aber das Recht der Frau, mit Zustimmung ihres Mannes einen Rechtsstreit zu führen, nicht beseitigt. Im vorl. Falle haben nun die Eheleute S. gemeinsam das Verfahren vor dem AnerbG. und ErbhGer. betrieben. Beide sind in dem Termin vor dem AnerbG. erschienen und haben dort ihre Erklärungen abgegeben. Beiden ist der Beschl. des AnerbG. zugestellt worden, und beide haben sofortige Beschw. eingelegt. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Frau S. von ihrem Rechte, das Verfahren neben ihrem Manne selbst zu betreiben, mit dessen Zustimmung Gebrauch gemacht und ihrem Ehemann es nicht überlassen hat, das Verfahren allein im eigenen Namen oder mit ihrer Vollmacht mit für sie zu betreiben. Sie war daher als Beteiligte anzusehen. Daher hätte ihr das ErbhGer. nach § 21 Abs. 5 der 1. DurchfVO. seine Entsch. von Amts wegen zustellen müssen, um die Beschwedefrist ihr gegenüber in Lauf zu setzen.

Aber auch im Falle der Prozeßführung durch den Ehemann



sind bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft die Entsch. der Auerbenbehörden, die einen Ehegattenerbhof betreffen, der Ehefrau als Befugigten deshalb zuzustellen, weil die Belange der Frau sich mit denen des Mannes im Hinblick auf § 62 Abs. 3 der 1. Durchf. W. keineswegs zu decken brauchen. Die Frau muß daher selbst von den Entsch. Kenntnis erhalten, um sich schlußfähig machen zu können, ob sie von den ihr zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen will, und ihr müssen die Entsch. zugestellt werden, damit sie ihr gegenüber rechtskräftig werden.

Da dies mit der angefochtenen Entsch. bisher nicht geschehen ist, hat N. F. für die Frau S. rechtzeitig in rechter Form die sofortige weitere Beschw. eingelegt. Freilich kann auch dieses Rechtsmittel keinen Erfolg haben, da seiner Zulässigkeit die Vorschr. des § 49 Abs. 4 A. ErbhofG. entgegensteht. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist nämlich die weitere Beschw. nur zulässig, wenn in der Entsch. des ErbhofG. ein neuer selbständiger Beschw. ergründung enthalten ist. An einem solchen fehlt es hier aber, da das ErbhofG. in Abereinstimmung mit dem AuerbG. die Erbhofeigenschaft wegen Fehlens einer Auerbnahrung aus Gründen verneint hat, deren Richtigkeit nicht einmal durch das Vorbringen der weiteren Beschw. in Frage gestellt werden könnte.

Daher ist auch die sofortige weitere Beschw. der Ehefrau S. als unzulässig zu verwerfen.

(A. ErbhofG., Beschl. v. 8. April 1935, 2 RB 470/34.)

## Erbhofgerichte

### Bamberg

27. § 10 A. ErbhofG.; § 37 Abs. 2 der 1. Durchf. W. z. A. ErbhofG. Ist ein Grundbesitz nicht in das gerichtliche Verzeichnis der Höfe, deren Eintragung in die Erbhofeigenschaft in Aussicht genommen ist, eingetragen, so kann der Eigentümer Antrag auf Feststellung der Erbhofeigenschaft gemäß § 10 A. ErbhofG. auch dann noch stellen, wenn er es verabsäumt hat, gegen die Nichteintragung im gerichtlichen Verzeichnis rechtzeitig Einspruch zu erheben.<sup>1)</sup> †)

Das gerichtliche Verzeichnis der in der Gemeinde M. belegenen Höfe, deren Eintragung in die Erbhofeigenschaft in Aussicht genommen ist, lag vom 10. Juli 1934 bis 10. Aug. 1934 öffentlich im Gemeindezimmer zu M. zur Einsichtnahme aus. In diesem Verzeichnis war das Anwesen der Eheleute Johann und Margareta M. nicht eingetragen. M. hat innerhalb der gesetzten Frist keinen Einspruch beim AuerbG. erhoben; der zuständige Kreisbauernführer hat seinen am 31. Juli 1934 eingelegten Einspruch am 5. Dez. 1934 wieder zurückgenommen. Am 9. März 1935 richtete M. an das ErbhofG. Bamberg ein Schreiben, in welchem er bat, die Erbhofeigenschaft seines Anwesens festzustellen. Dieses Schreiben lief am 13. März 1935 beim Kreisbauernführer in Würzburg ein, dieser fandte es am 20. März 1935 dem AuerbG. zu, das dann die Akten dem ErbhofG. vorlegte. Letzteres leitete die Akten wieder an das AuerbG. zurück, da keine beschwertesfähige Entsch. erlassen worden war. Schließlich hat das AuerbG. den Einspruch der Eheleute als unzulässig verworfen, weil innerhalb der Frist von zwei Wochen kein Einspruch erhoben worden sei.

Siergegen hat Johann M. in rechter Frist und Form die zulässige (§ 48 A. ErbhofG.) sofortige Beschw. eingelegt, die auch begründet ist.

Im Einspruchsverfahren soll eine Entsch. darüber herbeigeführt werden, ob ein Hof in die Erbhofeigenschaft einzutragen ist oder nicht. Mit dem Einspruch wird dasselbe bezweckt und erreicht, wie mit einem Feststellungsantrag aus § 10 A. ErbhofG. Wegen der Fristveräumung kann M. im Anlegungsverfahren keinen Einspruch mehr einlegen. Damit ist aber nicht gesagt, daß nunmehr feststeht, sein Anwesen sei kein Erbhof; das Gesetz bestimmt vielmehr in § 1 Abs. 3 A. ErbhofG. ausdrücklich, daß eine Eintragung in die Erbhofeigenschaft nur rechtsklärende, nicht rechtsbegründende Bedeutung hat. Es wird also nach Anlegung der Rolle lediglich vermutet, daß nicht eingetragene Grundstücke die Erbhofeigenschaft nicht besitzen (§ 1 der 2. Durchf. W.).

Johann M. will nun aber, wie aus seinen Zuschriften eindeutig hervorgeht, die Erbhofeigenschaft seines Grundbesitzes feststellen lassen. Dazu ist er nach § 10 A. ErbhofG. berechtigt. Das AuerbG. hätte daher die Angelegenheit nicht aus rein formalen

<sup>1)</sup> Im gleichen Sinn hat das Gericht einen ähnlich liegenden Fall entschieden, in dem nicht der Eigentümer, sondern der Kreisbauernführer den Einspruch wegen Nichtaufnahme zu spät einlegte und dann ein Verfahren nach § 10 A. ErbhofG. einleitete. D. E.

Gefahrispunkten prüfen dürfen, sondern hätte das Feststellungsverfahren aus § 10 A. ErbhofG. durchführen müssen.

Zu diesem Zwecke war die Angelegenheit an das AuerbG. zurückzuverweisen.

(ErbhofGer. b. D. O. Bamberg, Beschl. v. 5. Juni 1935, We 482/35.)  
[E.]

Anmerkung: Das A. ErbhofGer. hat in seinem Beschl. v. 6. Febr. 1935 (A. ErbhofG. 1, 125 = J. W. 1935, 1500 = ErbhofRspr. § 10 Nr. 11) ausgesprochen, daß ein Eigentümer, über dessen Einspruch im Anlegungsverfahren entschieden ist, nicht ohne weiteres auf Grund des § 10 A. ErbhofG. erneut die Nachprüfung der Erbhofeigenschaft seines Besitzums verlangen könne.

Im vorl. Fall war die Besetzung nicht in das gerichtliche Verzeichnis aufgenommen; wenn sie nicht die Größe von 7,5 ha haben sollte, war sie wohl nicht einmal in das Gemeindeverzeichnis eingetragen. Das gerichtliche Verzeichnis wird einen Monat lang an der Gerichtstafel ausgehängt und hierdurch öffentlich bekanntgemacht; es ist am Schluß mit dem Hinweis versehen, daß jeder Eigentümer, dessen Hof in das Verzeichnis zu Unrecht nicht eingetragen ist, binnen zweier Wochen nach Beendigung des Auswahlsverfahrens beim AuerbG. Einspruch erheben könne (§ 37 der 1. Durchf. W.). Ferner wird das Verzeichnis beim Gemeindevorsteher zu jedermanns Einsicht ausgelegt; der Gemeindevorsteher hat den Eingang des Verzeichnisses zweimal in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und hierbei auf die vorerwähnte Einspruchsfrist hinzuwirken. Das gerichtliche Verzeichnis wird auch dem Kreisbauernführer zugestellt mit dem Ersuchen, das Verzeichnis nachzuprüfen und gegen etwaige Unrichtigkeiten (Eintragung oder Nichteintragung eines Hofes) binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch einzulegen (§ 29 der 1. Durchf. W.). Eine besondere Zustellung an die Eigentümer der nicht eingetragenen Besitzungen erfolgt nicht.

Hier hat nun der Antragsteller versäumt, innerhalb der Einspruchsfrist gegen die Nichtaufnahme Einspruch einzulegen. Er möchte jetzt auf Grund des § 10 A. ErbhofG. nachträglich die Erbhofeigenschaft seines Besitzes festgestellt wissen. Das AuerbG. hat diesen Antrag als unzulässig zurückgewiesen, weil der Antragsteller durch Versäumung der Einspruchsfrist auch das Antragsrecht aus § 10 A. ErbhofG. verloren habe. Das ErbhofGer. tritt dieser Auffassung entgegen.

Ich bin geneigt, der Ansicht des ErbhofGer. beizutreten; denn hier liegt ein ausdrücklicher Ausspruch des AuerbG. oder seines Vorsitzenden über die Erbhofeigenschaft, der dem Eigentümer oder dem Kreisbauernführer hätte zugestellt werden können, überhaupt nicht vor. In diesem Falle wird man nicht wohl davon sprechen können, daß über die Erbhofeigenschaft rechtskräftig entschieden sei. Daß in solchen Fällen das Antragsrecht aus § 10 noch besteht, wird auch von Schlecht: D. Z. 35, 205 angenommen.

Es ist auch nicht zu befürchten, daß eine übermäßige Belastung der Auerbenbehörden eintritt, wenn man in einem solchen Falle die nachträgliche Stellung eines Antrags aus § 10 A. ErbhofG. zuläßt, da die Zahl der Fälle dieser Art nur gering sein wird.

Min. Dr. Vogel, Berlin.

\*

28. § 23 Abs. 2 A. ErbhofG.; § 11 der 1. Durchf. W. z. A. ErbhofG. mit § 19 A. ErbhofG. Hinterläßt ein Bauer mehrere Erbhöfe und hat der Vorsitzende des AuerbG. dem zunächst Wahlberechtigten gemäß § 23 Abs. 2 A. ErbhofG. eine Frist zur Erklärung über die Wahl durch Beschluß bestimmt, so ist dieser Beschluß nicht mit sofortiger Beschwerde zum ErbhofGer., sondern mit einfacher Beschwerde zum O. angreifbar. †)

Die Beschw. der N. Dr. F. und R. richtet sich gegen den Beschluß des Vorsitzenden des AuerbG. P. v. 26. April 1935. Dieser Beschluß wurde vom Vorsitzenden im Rahmen des § 23 Abs. 2 A. ErbhofG. erlassen. Dieser Beschluß ist keine Entsch. des AuerbG., und deshalb können die Best. des § 48 A. ErbhofG. über die sofortige Beschw. keine Anwendung finden. Es hat vielmehr nach § 11 der 1. Durchf. W. das A. ErbhofGer. sinngemäß Anwendung zu finden. Nach § 19 A. ErbhofG. findet gegen den Beschluß des Vorsitzenden das Rechtsmittel der einfachen Beschw. statt und hat hierüber das O. zu entscheiden (vgl. Bergmann, Das Erbhofverfahren, S. 25 XXIII und S. 98).

Die Akten waren daher dem O. zur zuständigen Entsch. vorzulegen.

(ErbhofGer. b. D. O. Bamberg, Beschl. v. 26. Juni 1935, We 490/35.)  
[E.]

Anmerkung: Es kann vorkommen, daß ein Bauer Eigentümer mehrerer Erbhöfe ist, z. B. dann, wenn er gem. § 4 A. ErbhofG. einen größeren Besitz in mehrere Einzelbesitzungen geteilt hat. Ent-



sprechend dem Grundgedanken des AErbhofG., daß möglichst vielen Familien eine Adernahrung zuteil werden soll, bestimmt § 23 AErbhofG., daß beim Erbfall die mehreren Höfe nicht an einen Auerben, sondern an ebenso viele Auerben fallen, als Erbhöfe vorhanden sind. Hinterläßt der Bauer z. B. drei Höfe und als Erben zwei Söhne und eine Tochter, so soll jeder der drei Erben je einen Hof erhalten. Die Verufenen können in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Hof wählen. Der Vorsitzende des AuerbG. hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte hinter die übrigen zurück (§ 23 Abs. 2 AErbhofG.).

Im vorl. Fall hat der Vorsitzende des AuerbG. einem der wahlberechtigten Erben eine solche Frist für die Ausübung des Wahlrechts gesetzt. Gegen diese Verfügung des Vorsitzenden ist Beschw. beim ErbGer. eingelegt worden, und zwar anscheinend im Auftrage desjenigen, dem die Frist gesetzt worden ist; über die Gründe, auf die sich die Beschw. stützt, ist aus dem Beschluß leider nichts zu entnehmen. Denkbar wäre, daß der Betreffende einwendet, es seien nicht mehrere, sondern nur ein Erbhof gegeben, oder der Antragsteller gehöre nicht zu den zur Auerbenfolge berufenen Personen oder die Frist für die Wahlerklärung sei zu kurz u. dgl.

Der obige Beschluß befaßt sich lediglich mit der Frage, wer über diese Beschw. zu entscheiden hat. Im Schrifttum herrscht Übereinstimmung darüber, daß die Verfügung des Vorsitzenden nicht als eine „Entsch. des AuerbG.“ i. S. des § 48 AErbhofG. anzusehen und daß daher die sofortige Beschw. an das ErbGer. nicht gegeben ist (Wöhrmann, § 23 Bem. 3 b; Siefert, § 23 Bem. 3; Vogels, § 23 Bem. 3; Gülland Nr. 141). Hieraus ziehen Wagemann-Hopp, § 23 Bem. 2, die Folgerung, daß die Fristsetzung keinem Rechtsmittel unterliegt. Bergmann, S. 25, 98, hält dagegen eine „instanzmäßige Überwachung“ der Tätigkeit des Vorsitzenden für geboten und nimmt unter Berufung auf § 11 der 1. DurchfVO., § 19 FGG. an, daß den Beteiligten die einfache Beschw. an das übergeordnete LG. zustehe.

Im Erbhofrecht selbst ist die Beschw. an das LG. nur in einem Falle ausdrücklich vorgesehen, nämlich in den Kostensachen des § 55 der 1. DurchfVO. Man kann dies als eine Bestätigung dafür ansehen, daß die einfache Beschw. auch bei anderen geeigneten Verfügungen des Vorsitzenden nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein soll. Ich möchte daher, soweit man die Rechtslage ohne Kenntnis der Beschwerdegründe beurteilen kann, der Auffassung zuneigen, daß im vorl. Falle eine Beschw. an das LG. gegeben ist.

MinR. Dr. Vogels, Berlin.

\*

29. Ist eine politische Gemeinde an einem Verfahren in Erbhofachen beteiligt, so kann ein der Gemeinde gemäß § 48 AErbhofG. zustehendes Beschwerderecht nicht an ihrer Stelle von ihrer Aufsichtsbehörde ausgeübt werden.

Das AuerbG. H. hat mit seinem Beschl. v. 7. Febr. 1934 die Eintragung einer Sicherungshypothek von 1920 RM zugunsten der Gemeinde A. nicht genehmigt. Das Bezl. H. hat gegen diesen Beschluß, der ihm am 10. Dez. 1934 zugestellt wurde, Beschw. eingelegt.

Diese Beschw. erweist sich aber als unzulässig.

Das Notariat H. hat als Bevollmächtigter der Gemeinde A. die Hypothekbestellungsurkunde dem AuerbG. zur Genehmigung der Befassung des Anwesens des Bauern Christian H. in A. vorgelegt. Der abweisende Beschluß wurde dem Notariat am 15. Febr. 1934 zugestellt. Gegen diesen Beschluß konnte die Gemeinde A. nach § 48 AErbhofG. Beschw. einlegen. Die Gemeinde A. hat dies aber unterlassen. Das Bezl. H. als Aufsichtsbehörde hatte das Recht, die Gemeinde A. zur Beschwerdeeinlegung anzuhalten. Dagegen gehört das Bezl. H. nicht zu den nach § 48 AErbhofG. Beschwerdeberechtigten. Beschwerdeberechtigt ist danach nur derjenige, der durch die Entsch. des AuerbG. beschwert worden ist. Die Beschw. des Bezl. H. war daher als unzulässig zu verwerfen.

(ErbGer. b. DVG. Bamberg, Beschl. v. 13. Febr. 1935, Eh B 617/34.)

\*

Seite

30. § 13 AErbhofG. Die Litauer sind stammesgleichen Blutes i. S. des § 13 AErbhofG. (†)

Die Beschw. Maria S. ist Eigentümerin eines Grundbesitzes mit einer Gesamtgröße von 32,3018 ha bei 270,33 Taler Reinertrag und 372 RM Gebäudesteuermutzungswert.

Der Einheitswert beträgt 40 600 RM, der Grundvermögenssteuerwert 78 000 RM.

Die Eigentümerin hat gegen die Aufnahme des Besitzes in das gerichtliche Verzeichnis rechtzeitig Einspruch erhoben. Sie hat ihn, wie folgt, begründet:

Sie sei zwar deutsche Reichsangehörige, gehöre aber der litauischen Minderheit und dem litauischen Volkstum an. Auf sie könne deshalb das AErbhofG. keine Anwendung finden.

Der Zweck des Gesetzes sei, unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten. Das schließe schon die Anwendung des Gesetzes, die einer zwangsweisen Germanisierung gleichfame, auf Angehörige eines fremden Volkstums aus. Der Führer habe sich aber ausdrücklich gegen jede Germanisierung der Minderheiten ausgesprochen.

Der litauischen Minderheit sei im übrigen durch den Genfer Vertrag vom 15. Mai 1922 unbeschränkte Freiheit auf persönlichem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiete gewährleistet. Damit sei auch die Anwendung des AErbhofG. nicht vereinbar. Denn das AErbhofG. sei eine Institution des deutschen Volkes.

Das AuerbG. hat den Einspruch zurückgewiesen. Es bejaht die Anwendbarkeit des AErbhofG. auf Angehörige des litauischen Volkstums und der litauischen Minderheit.

Hiergegen haben die Eigentümerin und die Vereinigung der Litauer in Deutschland eB. in Tilsit rechtzeitig und formgerecht Beschw. eingelegt.

Zur Begr. werden im wesentlichen die Ausführungen der Einspruchsschrift wiederholt. Sie werden nur dahin berichtigt, daß allerdings das Genfer Abkommen auf die litauische Minderheit keine Anwendung finde. Die Beschw. tragen ferner folgendes vor:

Angehörige des litauischen Volkstums seien nicht deutschen oder stammesgleichen Blutes. Die Auslegung des Begriffs „stammesgleich“ müsse unter Heranziehung des Vorpruchs zum AErbhofG. gefunden werden; wenn dort von der Sicherung deutscher Erbsitte und der Erhaltung des Bauerntums als Blutquelle des deutschen Volkes die Rede sei, so ergebe sich klar, daß eine Anwendung des Gesetzes auf Angehörige der litauischen Minderheit nicht gewollt sei.

Die Äußerung von Nicolai auf dem Juristentag in Leipzig „Die Deutschen sind keine Polen und die Polen sind keine Deutsche“ treffe auch für das Verhältnis der Deutschen zu den Litauern zu.

Schließlich müsse eine Anwendung des Gesetzes auf Angehörige des litauischen Volkstums deren Aufgehen im deutschen Volkstum, also eine Germanisierung, zur Folge haben.

Die Beschw. der Vereinigung der Litauer in Deutschland muß als unzulässig verworfen werden. Nach der ständigen Mspr. des AErbhofG. sind im Einspruchsverfahren nur der Eigentümer und der Kreisbauernführer beteiligt und damit beschwerdeberechtigt.

Auch die Beschw. der Eigentümerin kann keinen Erfolg haben.

Die Ausführungen der Einspruchs- und der Beschwerdeschrift sind fast wörtlich aus den Beschwerdeformularen des Bundes der Polen in Deutschland übernommen. Neue Einwendungen sind nicht vorgebracht worden.

Das Genfer Abkommen betrifft, wie schon die Beschw. zugegeben haben, die Angehörigen der litauischen Minderheit nicht. Es ist also nur zu prüfen, ob sich aus dem Gesetze selbst ergibt, daß es auf Angehörige des litauischen Volkstums nicht angewendet werden kann. Wenn nach Abs. 1 des Vorpruchs die Reichsregierung unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten will, so bedeutet das nicht, daß nur die sich zum Deutschtum bekennenden Bauern dem AErbhofG. unterworfen sein sollen. Sonst hätte der Abs. 7 des Vorpruchs, wonach Bauer nur sein kann, wer deutscher Staburger, deutschen oder stammesgleichen Blutes ist, keinen Sinn.

Das Gesetz will also auch Angehörigen nicht deutschen Volkstums seinen Schutz angedeihen lassen, soweit sie deutsche Staatsangehörige und stammesgleichen Blutes sind.

Der Begriff „stammesgleichen Blutes“ wird nun zwar im Gesetz nur negativ abgegrenzt. Es bestimmt im § 13 Abs. 2, 3, daß nicht stammesgleichen Blutes ist, wer seit dem 1. Jan. 1800 unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. Wie der Senat in seinen zahlreichen, Angehörige des polnischen Volkstums betreffenden Entsch. (z. B. 3 [6] EH 1334/34, 1377/34, 775/34) in Übereinstimmung mit Vogels (Anm. 2 zu § 13) ausgeführt hat, sind also stammesgleich diejenigen Völker anzusehen, die in geschlossener Volkstumsbildung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind. Alle diese Völker weisen in ihrer rassennmäßigen Zusammensetzung eine weitgehende Übereinstimmung auf. Zu ihnen sind die im deutschen Volke vertretenen Hauptstämme gleichfalls — wenn auch nicht in demselben Verhältnis untereinander — vertreten. Das gilt insbes. auch für das litauische Volk. Die Litauer sind schon seit etwa der Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts in den heute von ihnen bewohnten Gebieten ansässig. Bei ihnen herrscht die nordische Rasse vor. Daneben ist noch die ostbaltische Rasse vertreten. Die rassennmäßige Zusammensetzung ist also dieselbe, die in vielen Teilen des



deutschen Volkes anzutreffen ist. Die Litauer haben auch im Laufe der Zeit noch germanische Elemente in sich aufgenommen. Ihre Sprache ist indogermanisch.

Nach alledem können an der Stammesgleichheit der Litauer mit Angehörigen des deutschen Volkstums keine Bedenken bestehen. Eine Auslegung des Begriffs „stammesgleich“ in diesem Sinne rechtfertigt sich auch durch die Tatsache, daß gerade in den Grenzgebieten durch Heiraten eine starke Blutmischung erfolgt ist. Auch eine große Anzahl von Trägern rein deutscher Familiennamen hat litauisches oder slawisches Blut in seinen Adern.

Die von der Beschw. für richtig befundene Auslegung des Begriffs „stammesgleich“ müßte also zur Nichtanwendung des AErbbhofG. auf eine große Zahl von Bauern, die sich stets zum Deutschtum bekannt haben und sich stets als Angehörige des deutschen Volkstums gefühlt haben, führen.

Das kann aber von der Reichsregierung nicht gewollt sein.

Auch die Verankerung aller deutschen Erbsitte im Gesetz rechtfertigt keine andere Auslegung. Es handelt sich um keine Erbsitte, die etwa überall im deutschen Volke geherrscht hat. Vielmehr ist die Erbsitte herausgegriffen worden, die für die Erhaltung des Bauerntums als die beste angesehen wurde. Im übrigen ist aber die Fremdheit der Litauer Ostpreußens gegenüber dieser Erbsitte lange nicht so stark wie die von Teilen deutschen Volkstums. In rein deutschblütigen Bezirken hat von jeher die Teilungserbsitte, die mit dem Grundgedanken des AErbbhofG. unvereinbar ist, geherrscht. In der Provinz Ostpreußen aber galt allgemein — auch innerhalb der Bezirke mit germanischer oder litauischer oder slawischer Bevölkerung — die Auerbsitte; das heißt: der Hof ging als Ganzes vom Vater bzw. der Mutter auf ein Kind über. So ist auch der Besitz der Beschw. mindestens schon seit 1864 — jetzt in der dritten Generation — ungeteilt in ihrer Familie. Das beweist augenfällig, daß die Anwendung des AErbbhofG. auf Angehörige des litauischen Volkstums nicht geeignet ist, irgendwelche besonderen kulturellen oder sonstigen Werte des litauischen Volkstums zu gefährden oder gar zu zerstören.

Das AErbbhofG. will also das im Reichsgebiet bestehende Bauerntum — ohne Rücksicht auf das Volkstum — schützen und erhalten.

Nach alledem ist die Beschw. als deutsche Reichsangehörige bauernfähig i. S. von § 13 AErbbhofG. Daß der Besitz eine Auerbsitte darstellt, ist von ihr nicht bestritten worden. Das kann auch bei der Größe und dem Reinertrag nicht zweifelhaft sein. Er ist also ein Erbbhof.

(AErbbhofG. Celle, Beschl. v. 2. Mai 1935, 2 [6] We 1872/35.) [—n.]

**Anmerkung:** Das AErbbhofG. gilt grundsätzlich für jeden deutschen Staatsangehörigen. Von der Bauernfähigkeit sind nur diejenigen deutschen Staatsangehörigen ausgenommen, die weder deutschen noch stammesgleichen Blutes sind. Dies bezieht sich, wie das Gesetz selbst sagt, hauptsächlich auf Juden und Farbige. Dagegen gelten die in Europa seit geschichtlicher Zeit in geschlossener Volkstumsiedlung angelegenen Rassen als stammesgleich; dies gilt z. B. für die Angehörigen der skandinavischen Rassen (AErbbhofG. Celle v. 5. Juli 1934: AErbbhofG. § 13 Nr. 2). Dies ist ferner in zahlreichen Entsch. ausgesprochen für deutsche Staatsangehörige polnischer Rasse (AErbbhofG. Celle v. 27. Juni 1934: AErbbhofG. § 13 Nr. 1; v. 1. Aug. 1934: JW. 1934, 2480; v. 9. Aug. 1934: DJ. 1934, 1130 [mit Anm. Vogels]; vom 1. Nov. 1934: JW. 1934, 3188 = AErbbhofG. § 13 Nr. 3; vom 12. April 1935 = AErbbhofG. § 13 Nr. 5). Das gleiche gilt, wie der obige Beschluß mit Recht ausführt, auch für die Litauer.

Die Einspruchs- und die Beschwerdebegründung waren offenbar den Beschw. der deutschen Staatsangehörigen polnischer Rasse wörtlich nachgebildet; nur so erklärt sich die Ber. auf das Genfer Abkommen vom 15. Febr. 1922 (RGBl. II, 237), das sich nur auf ostpreussischen Fall nichts zu tun hat. Im übrigen steht das Genfer Abkommen auch der Anwendung des Erbbhofrechts im ehemaligen ostpreussischen Abstammungsgebiet nicht entgegen.

Mit Recht weist der Beschluß die Behauptung der Beschw. zurück, daß das AErbbhofG. zu einer Germanisierung der fremden Minderheiten und zu deren Aufgaben im deutschen Volkstum führe. Eher ist das Gegenteil der Fall. Durch das AErbbhofG. wird der deutsche Bauer litauischer Rasse ebenso fest mit seinem in Deutschland gelegenen Volkstum verbunden wie der Bauer deutscher Rasse. Das Gesetz bedeutet also nicht, daß Personen litauischen Stammes vertrieben, sondern im Gegenteil in Deutschland festgehalten werden. Das AErbbhofG. ist gerade ein Beweis dafür, wie großzügig das neue Deutschland sich gegenüber denjenigen seiner Staatsangehörigen verhält, die nicht deutschen, sondern nur stammesgleichen Volkstums sind.

MinR. Dr. Vogels, Berlin.

**31.** § 15 Abs. 2 AErbbhofG. Gegen den Nießbraucher eines Erbbhofs ist ein Abmeierungsverfahren nach § 15 Abs. 2 AErbbhofG. nicht zulässig.

Der Bauer Wilhelm St. ist Eigentümer des oben bezeichneten Erbbhofs von etwa 20,64 ha. Sein Vater, der jetzt 84jährige Landwirt Franz St., hat zusammen mit seiner inzwischen verstorbenen Frau durch den Übergabevertrag v. 12. Dez. 1919 den Hof auf den Bauern übertragen und sich und seiner Frau die Verwaltung und Nutznießung vorbehalten. Im § 2 des Vertrages heißt es: „Die Eheleute St. behalten sich auf ihre Lebenszeit an dem ganzen übertragenen Vermögen die unbeschränkte Verwaltung und den von jeglicher Verpflichtung zur Sicherheitsleistung freien Nießbrauch mit der Maßgabe vor, ...“

Der Landesbauernführer hat beantragt, die Verwaltung und Nutznießung dem Landwirt Franz St. zu entziehen und auf den Bauern zu übertragen. Er begründet diesen Antrag damit, daß Franz St. zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes nicht mehr im Stande sei und Landwirtschaft betriebe.

Franz St. hat erwidert, das Abmeierungsverfahren könne gegen ihn nicht durchgeführt werden, weil er nicht Bauer sei, und in der Sache das Vorbringen des Landesbauernführers bestritten.

Das AuerbG. hat nach Beweisaufnahme auf Grund des § 15 AErbbhofG. durch den angefochtenen Beschluß dem Antrage stattgegeben.

Franz St. hat gegen diesen Beschluß rechtzeitig sofortige Beschw. eingelegt, zu der der Landesbauernführer gehört worden ist. Der Beschw. bestreitet nach wie vor das ihm vorgeworfene Verhalten und schiebt die Schuld auf seinen Sohn und dessen Ehefrau.

Die sofortige Beschw. ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Voraussetzungen des § 15 AErbbhofG. treffen auf den vorl. Fall nicht zu. Das AuerbG. kann, falls der Bauer seine Ehrbarkeit oder seine Wirtschaftsfähigkeit verliert, auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung auf den Ehegatten oder auf den im Falle des Todes des Bauern als Auerben zunächst Berufenen und, falls solche Personen nicht vorhanden sind, auf Antrag des Reichsbauernführers das Eigentum am Erbbhof auf eine von diesem vorzuschlagende Person übertragen. Diese Best. können nur gegen den Eigentümer des Erbbhofes, nicht dagegen, wie das AuerbG. will, gegen diejenigen angewendet werden, der nur die Verwaltung und Nutznießung am Hofe ausübt (s. auch Vogels, AErbbhofG., III. Aufl. § 15 III 1 a). Im § 15 handelt es sich lediglich um den Bauern, also den bauernfähigen Eigentümer des Erbbhofs (§§ 1, 11 AErbbhofG.). Der zur Verwaltung und Nutznießung Berechtigte als solcher ist nicht Bauer, schon weil er nicht Eigentümer des Erbbhofs ist; er braucht auch nicht bauernfähig zu sein. Die Best. des AErbbhofG. finden auf ihn überhaupt keine Anwendung. Die durch das AuerbG. erfolgte Einbeziehung des Nießbrauchers unter den § 15 bedeutet nichts anderes, als daß das AuerbG. die Best. des AErbbhofG. auf eine Person anwendet, die weder diesen Best. untersteht noch der Ständesgewalt des Reichsnährstandes unterworfen ist. Die Auerbenbehörden können jedoch nicht von sich aus den Kreis der dem AErbbhofG. unterstehenden Personen und damit die ihnen durch das AErbbhofG. und die DurchfW.D. übertragenen Aufgaben erweitern. Die Regelung des § 15 Abs. 2 und 3, die aus einem einheitlichen Rechtsgedanken entsprungen ist, paßt auch nicht allgemein auf einen derartigen Fall. Ihre Anwendung führte zu unbilligen Folgen. Man denke an den Fall, daß der Nießbraucher keinen Ehegatten und keinen Auerbenberechtigten Verwandten hat. Dann würde die kleine Abmeierung nicht durchführbar sein, weil niemand vorhanden ist, dem die Verwaltung und Nutznießung übertragen werden könnte. Die große Abmeierung, die die Übertragung des Eigentums zum Gegenstande hat, könnte ebenfalls nicht durchgeführt werden, weil dem Nießbraucher das Eigentum am Erbbhofe nicht zusteht, ihm insolgebeissen auch nicht entzogen werden kann. Die Auerbenbehörden sind daher nicht in der Lage, gegenüber dem zur Verwaltung und Nutznießung Berechtigten Abhilfe zu schaffen. Dazu sind vielmehr die ordentlichen Gerichte berufen. Dem Bauern stehen in erster Linie die §§ 1051 ff. BGB. zur Seite. Das AuerbG. bezweifelt zwar unter Hinweis auf die Rspr. des OLG. in Hamm, daß der Bauer mit einer Klage Erfolg haben würde. Es hat dabei anscheinend das Urteil des OLG. v. 2. Febr. 1932, 1 U 342/30, im Auge. Es mag dahinstehen, ob der diesem Urteil zugrunde liegende Fall insofern besonders gelegen hat, als die Eltern den Hof dem Sohn übergeben haben, der z. u. h. n. a. u. f. d. n. H. o. f. g. e. z. o. g. e. n. i. s. t. Jedenfalls kann der Sach aus der Begr. des OLG.: „Die Rechtsbeziehungen... sind vielmehr entsprechend dem familienrechtlichen Charakter des Übergabevertrages genau so zu beurteilen, wie die Beziehungen der Kinder, die nach dem Tode eines Elternteils mit dem überlebenden die Gütergemeinschaft fortsetzen, zu diesem überlebenden Elternteil“ nicht an-



erkannt werden. Wäre das richtig, so hätte der Übergabevertrag lediglich die Wirkung einer letztwilligen Verfügung. Der Übergabevertrag soll aber im Gegenteil gerade eine zu Lebzeiten vorweggenommene Erbfolge darstellen. Das Urteil stammt aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AErbhofG. Inzwischen ist durch das AErbhofG. dem Bauern eine grundlegend andere Stellung gegeben worden. Der Bauer ist nicht mehr nur Eigentümer des Hofes, der mit diesem nach Belieben schalten und walten kann. Er hat vielmehr als Sachwalter und Treuhänder der Sippe den Erbhof als Familiengut zu verwalten. Es ist daher anzunehmen, daß sich die ordentlichen Gerichte bei einer Sachlage wie im vorl. Fall unter der wesentlich geänderten und geläuterten Rechtsauffassung der Gegenwart der Klage des Bauern nicht verschließen konnten. Einen Versuch, im Wege des ordentlichen Verfahrens Abhilfe zu schaffen, hat tatsächlich der Bauer bisher nicht gemacht. Auf keinen Fall kann das angeführte Urteil des OLG. die Anerbenbehörden dazu veranlassen, ihrerseits Maßnahmen zu ergreifen, zu deren Durchführung sie nicht berufen sind.

Nach alledem muß der angefochtene Beschluß, da er im geltenden Recht keine Stütze findet, der Aufhebung verfallen. Der Bauer wird auf die Hilfe der ordentlichen Gerichte verwiesen.

(AerbhofGer. Celle, Beschl. v. 26. Juni 1935, 3 We 853/35.) [—n.]

\*

### 32. §§ 32, 30, 57 AerbhofG.

1. Wegen eine Entsch. des AnerbG. über Streitigkeiten aus den §§ 30, 31 AerbhofG. ist eine Beschwerde auch dann nicht zulässig, wenn der Streit die Frage betrifft, ob eine Verpflichtung zu Leistungen aus §§ 30, 31 (Heimatzusflucht) überhaupt besteht.

2. Ein Heimatzusfluchtsrecht gemäß § 30 AerbhofG. für die Kinder des bei Inkrafttreten des AerbhofG. wirtschaftenden Bauern entsteht erst mit dessen Tod. †)

Der 80jährige Bauer Gustav Sch. in S. klagt gegen den Antragsteller, seinen ältesten, 1892 geborenen Sohn, Landwirt Fritz Sch. in S., auf Räumung der Wohnung, die der Sohn auf der Hofstelle innehat. Der Sohn Fritz ist verheiratet mit einer Bauerntochter, hat einen Sohn und erwartet demnächst weiteren Familienzuwachs. Er hat im Rechtsstreit vorgetragen, ihm stehe nach § 30 AerbhofG. ein Heimatzusfluchtsrecht zu. Der Räumungsprozess ist bis zur Entsch. des AnerbG. über die Frage des Heimatzusfluchtsrechts ausgelegt.

Fritz Sch. hat beim AnerbG. Feststellung beantragt, daß ihm ein Recht auf Heimatzusflucht auf der Hofstelle gegenüber seinem Vater zustehe. Hilfsweise beantragt er Aussetzung des Verfahrens bis zur Entsch. des vor dem AerbhofGer. noch schwebenden Feststellungsverfahrens bzgl. der Erbhofeigenschaft der Wohnung. Der Antragsgegner beantragt Abweisung. Er ist bereit, für den Sohn eine anderweitige Wohnung (Stube, Kammer und Küche) zu bezahlen, wenn der Antragsteller die Wohnung auf der Hofstelle räumt. Der Güteversuch vor dem AnerbG. blieb erfolglos.

Das AnerbG. hat festgestellt, daß dem Antragsteller kein Heimatzusfluchtsrecht zusteht. Das AerbhofG. regelt im § 30 nur die Rechte der weichen Erben im Verhältnis zum Anerben, nicht aber auch die Rechte des Kindes im Verhältnis zum Vater. Das Unterhaltsrecht des Kindes gegenüber dem Vater sei in §§ 1601 ff. BGB. abschließend geregelt. Es habe daher kein Grund bestanden, bei Einführung des AerbhofG. das Unterhaltsrecht des Kindes gegenüber dem Vater einer Neuregelung zu unterwerfen. Nach § 30 AerbhofG. stehe nur einem Abkömmling des Erblassers ein Recht auf Heimatzusfluchtsrecht zu; diese Vorschrift lasse erkennen, daß ein Heimatzusfluchtsrecht erst nach dem Tode des Bauern zur Entstehung gelangen könne. Die beantragte Aussetzung des Verfahrens wird abgelehnt, da dem Antragsteller, falls der Hof kein Erbhof ist, ein Heimatzusfluchtsrecht nach § 30 ohnehin nicht zustehe.

Die eingelegte sofortige Beschw. hatte keinen Erfolg. Die Entsch. von Streitigkeiten aus § 30 AerbhofG. ist nach § 32 AerbhofG. den AnerbG. in ausschließlicher Zuständigkeit übertragen. Die Entsch. des AnerbG. ist endgültig. Eine Beschw. findet nicht statt (vgl. § 32 Satz 3 AerbhofG.), und zwar auch dann nicht, wenn der Streit die Frage betrifft, ob eine Verpflichtung zur Gewährung der Heimatzusflucht überhaupt besteht (vgl. dazu Waagen-Hopp, zu § 32, S. 169, Anfl. 1935). Danach war das eingelegte Rechtsmittel der sofortigen Beschw. als unzulässig zu verwerfen.

Im übrigen würde die Beschw. auch sachlich nicht gerechtfertigt sein. Aus zutreffenden Gründen hat das AnerbG. die beantragte Aussetzung des Verfahrens abgelehnt. Durch die Best. des § 57 Abs. 2 AerbhofG., nach der das AerbhofG. nur Wirkung hat für Erbfälle, die nach dem 1. Okt. 1933 eingetreten sind, ist einwandfrei klargelegt, daß die Best. über die Versorgungs-

ansprüche aus §§ 30, 31 AerbhofG. nur auf Erbfälle Anwendung finden, die nach dem 1. Okt. 1933 eingetreten sind. Es kann dazu auf Vogel, zu § 57 AerbhofG., S. 296, Bezug genommen werden. Eine entsprechende Anwendung der Vorschr. des § 30 auf frühere Erbfälle, die der Beschw. für möglich hält, ist damit ausgeschlossen.

(AerbhofGer. Celle, Beschl. v. 8. Mai 1935, 2 We 1602/35.) [C.]

**Anmerkung:** Die Entsch., der zugestimmt ist, unterscheidet den erbhofrechtlichen Anspruch des weichen Erben auf Heimatzusflucht gegen den Anerben von dem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch des Abkömmlings gegen den Bauern als Erbhofbesitzer. Beide Rechte sind ihrer Entstehung, ihrem Wesen und ihrem Inhalt nach verschieden. Das Heimatzusfluchtsrecht des AerbhofG. bildet neben den übrigen Versorgungsrechten des § 30 AerbhofG. das Erbrecht des weichen Erben an dem Erbhof. Es setzt einen Erbfall voraus, entsteht mit dem Tode des Bauern und richtet sich gegen den Anerben.

Dahingegen steht dem Sohn gegen den Vater als Erbhofbesitzer ein Unterhaltsanspruch zu, der sich mangels irgendeiner Regelung im AerbhofG. ausschließlich nach den Vorschr. des BGB. richtet. Es handelt sich hierbei um einen Anspruch familienrechtlicher Natur, der bei Bedürftigkeit des Berechtigten entsteht, sich bei Verarmung durch eigene Schuld auf den notwendigen Unterhalt beschränkt und grundsätzlich auf Geldleistungen gerichtet ist, während die Heimatzusflucht Unterhalt und Zuflucht auf dem Hofe in natura bedeutet und bei verschuldeter Notlage ganz wegfällt.

Der Unterhaltsanspruch gehört bei der ausschließlichen Zuständigkeitsabgrenzung des § 40 AerbhofG. ausschließlich vor die ordentlichen Gerichte, das Heimatzusfluchtsrecht vor das AnerbG. als Schlichtungsstelle mit unanfechtbarer Schlußentscheidung (vgl. auch AerbhofGer. Rostock in Vogel-Hopp, zu § 32 Nr. 2, wo der Unterschied des familienrechtlichen Aussteueranspruches nach § 1620 BGB. von dem Versorgungsanspruch nach § 30 AerbhofG. dargelegt wird).

RA. und Notar Dr. Brinkmann, Jever i. S.

\*

**33. § 37 AerbhofG.** Auch die Veräußerung eines Waldbestandes bedarf einer anerbengerichtlichen Genehmigung, jedenfalls dann, wenn sie nicht im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung erfolgt.

Der Bauer ist Eigentümer eines 45,76,70 ha großen Erbhofes mit einem Grundsteuerreinertrage von 43,37 Talern. Davon entfallen 5,26,70 ha auf Holzung. Am 28. Aug. 1934 hat der Bauer den gesamten Holzbestand bis auf das Holz von 5 Morgen, die durch die Vertragsparteien noch festgestellt werden sollten, an den Kaufmann Franz G. verkauft. Das verkaufte Holz sollte bis zum 1. April 1935 eingeschlagen und bis zum 1. Okt. 1935 abgefahren werden. Der Bauer weigerte sich jedoch später, diesen Vertrag zu erfüllen. Darauf wurde er von dem OLG. in F. verurteilt, zusammen mit dem Käufer die Auswahl der von dem Holzeinschlag befreiten 5 Morgen Land vorzunehmen und im übrigen den Einschlag und die Abfuhr des Holzes zu dulden. Dabei stellte das OLG. sich auf den Standpunkt, einer anerbengerichtlichen Genehmigung bedürfe es hierzu nicht. Über die von dem Bauern dagegen eingelegte Ver. hat das OLG. in St. noch nicht entschieden. Die Bäume stehen noch.

Das AnerbG. hat gemäß dem Antrage des Bauern seine Genehmigung zu der Veräußerung des Holzes verweigert. Es ist der Ansicht, daß das Holz als Vorrat an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und somit als Zubehör des Erbhofes (§ 8 AerbhofG.) angesehen werden müsse und deshalb ein Rechtsgeschäft darüber gem. § 37 i. Verb. n. § 8 AerbhofG. der Genehmigung des AnerbG. bedürfe. Diese Genehmigung hat das AnerbG. verweigert, weil es den Vertrag für den Erbhof für unvorteilhaft hält.

Dagegen hat der Käufer sofortige Beschw. eingelegt. Er beantragt in erster Linie festzustellen, daß eine anerbengerichtliche Genehmigung nicht erforderlich sei, und in zweiter Linie, die Genehmigung zur Veräußerung des Holzes nach Maßgabe des Vertrages v. 28. Aug. 1934 zu erteilen. Er vertritt die Auffassung, das AnerbG. könne den Abschluß rein schuldrechtlicher Verträge durch einen Bauern und somit auch einen Verkauf von Holz auf dem Stamm nicht verhindern.

Die Beschw. ist jedoch unbegründet.

Der Beschw. beantragt in erster Linie die Feststellung, daß eine anerbengerichtliche Genehmigung nicht erforderlich sei. Eine solche Feststellung kann jedoch nicht getroffen werden. Die Anerbenbehörden haben nämlich nach dem Gesetz nur die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern; sie können dagegen in aller Regel nicht mit bindender Wirkung für die Beteiligten und die ordentlichen Gerichte entscheiden, daß eine Genehmigung nicht er-



forderlich ist. Ist eine Genehmigung offensichtlich nicht erforderlich, so werden sie eine Nachprüfung in der Sache ablehnen und den Antrag zurückweisen. Ist es zweifelhaft, ob eine Genehmigung erforderlich ist, so können sie vorsorglich die Genehmigung erteilen oder sie versagen. Die endgültige Entsch., ob die Genehmigung erforderlich ist, steht, sofern es sich nicht um eine den Auerbenbehörden ausdrücklich zugewiesene Aufgabe handelt (vgl. §§ 7, 10, 37 AuerbG.), den ordentlichen Gerichten zu. Vorsorglich können die Auerbenbehörden naturgemäß ebenfalls über die Notwendigkeit der Genehmigung entscheiden.

Im vorl. Falle können ernsthafte Bedenken gegen die Notwendigkeit der Genehmigung nicht aufstehen. Nach dem Kaufvertrage sollen etwa 16 Morgen Holzung vom Erbhof geschlagen werden und nur 5 Morgen Holzung stehenbleiben. Richtig ist ja, daß zu dem schuldrechtlichen Kaufvertrage eine Genehmigung der Auerbenbehörden nicht erforderlich ist; denn der Bauer kann sich schuldrechtlich beliebig verpflichten. Wohl aber ist zu einer „Veräußerung“ des Erbhofes und seiner Bestandteile eine Genehmigung erforderlich. Wenn der Bauer seinen Waldbestand auf dem schon beim Kauf, sei es später — auch zu einer Eigentumsübertragung am Folge auf den Erwerber. Wann diese Übergang im vorl. Falle eintritt, mag auf sich beruhen; es genügt die Feststellung, daß auf jeden Fall einmal der Eigentumsübergang des Käufers eintritt und dieser sich in Verbindung mit dem Übergangswilligen des Verkäufers als eine „Veräußerung“ i. S. des § 37 AuerbG. darstellt.

Diese Veräußerung ist genehmigungspflichtig, denn das Holz auf dem Stame ist Bestandteil des Erbhofes und ist ebenso wie dieser grundsätzlich unveräußerlich. — Eine Veräußerung kann demnach nur gem. § 37 Abs. 2 genehmigt werden. Als Zubehör kann die Holzung nicht angefallen werden, da sie noch mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Ob die Stämme nach der Trennung als Zubehör anzusprechen sind, erscheint bedenklich, da es sich dabei nicht um „Vorräte“ von landwirtschaftlichen Erzeugnissen handelt und da sie auch nicht für die „Bewirtschaftung“ des Hofes dienen, sondern zum Verkauf bestimmt sind. Diese Frage kann aber dahingestellt bleiben.

Möglich wäre noch die Auffassung, daß die Veräußerung des Holzbestandes deshalb genehmigungsfrei sein müsse, weil es sich dabei — ebenso wie beispielsweise bei der Aberntung des Gesehofes und bei dessen Verkauf oder bei der Aussonderung von die der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes diene und greife, sie vielmehr dem pflichtmäßigen Ermeßen des Bauern überlasse. Von diesem Standpunkt aus könnte die Veräußerung und das Schlagen eines Waldbestandes, wenn sie zur regelrechten Bewirtschaftung der Holzung erforderlich wäre, dem Bauern gestattet sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung richtig ist und wie in diesem Falle die Grenze zwischen der genehmigungsfreien und der genehmigungspflichtigen Veräußerung eines Waldbestandes zu ziehen sein würde. Denn im vorl. Falle ist die Veräußerung über den Waldbestand nicht als im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft liegend anzusehen. Denn es sollen von dem Waldbestand von 21 Morgen 16 Morgen abgeholzt werden und nur 5 Morgen dem Erbhof erhalten bleiben. Außerdem hat der Bestand nach dem Gutachten des Forstmeisters in N. noch erheblich 20 Jahre stehen. Angesichts dieser Sachlage muß deshalb das Veräußerungsverbot des § 37 Abs. 1 Satz 1 AuerbG. grundsätzlich Anwendung finden.

Eine Genehmigung zur Veräußerung könnte nach Abs. 2 jener Best. nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Die Tatsache, daß die Veräußerung nicht im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung liegt, schließt dies trotzdem eine Genehmigung geboten ist, z. B., wenn die Veräußerung vorgenommen werden soll zu Zwecken, die mit der Wirtschaftsführung — womit in § 37 Abs. 1 Satz 2 AuerbG. anscheinend die Bewirtschaftung des Erbhofes gemeint ist — nicht unvereinbar etwas zu tun haben. Irgendein Grund, der eine Befreiung von dem Veräußerungsverbot im vorl. Falle rechtfertigen könnte, liegt, wie das AuerbG. zutreffend ausgeführt hat, nicht vor.

Deshalb mußte in Übereinstimmung mit dem Kreisbauernführer die Beschw. zurückgewiesen werden.

(AuerbGer. Celle, Beschl. v. 1. Juni 1935, 3 We 197/35.) [—n.]

§ 1. § 37 Abs. 2 AuerbG. Sollen von einem Grundbesitz, der im Eigentum einer Teilungs- oder Verkopplungsinteressentenschaft (PrGes. v. 2. April 1887) steht, Teile veräußert werden, so bedarf es dazu der Genehmigung des AuerbG., soweit zu den Mitgliedern der Interessentenschaft Bauern gehören, zu deren Erbhöfen ihr Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Grundbesitz nach § 2 der 2. Durchf. D. gehört.)

Im Grundbuch von S. stehen 90,3810 ha Weiden, Holzung und Sandgrube mit einem Grundsteuerreinerttrag von 35,31 Talern eingetragen für die Spezialteilungs- und Verkopplungsinteressenten — Forstinteressenten — der Feldmark S. nach dem am 8. Nov. 1876 bestätigten Planrezesse, vertreten nach Maßgabe des Ges. v. 2. April 1887 durch den Gemeindevorstand von S.

Bei dem AuerbG. beantragten 15 dieser Interessenten die Genehmigung der Veräußerung verschiedener Anteile an den Bürgermeister R. zwecks Austausch mit dem Forstfiskus für insgesamt annähernd 18 000 R.M.

Das AuerbG. hat diesen Antrag abgelehnt mit der Begr., daß nur der Gemeindevorstand von S. antragsberechtigt sei, der Antrag einzelner Interessenten daher unzulässig sei. Auch aus sachlichen Gründen hat das AuerbG. den Antrag nicht gebilligt. Dagegen haben die Interessenten, denen sich dabei der Gemeindevorstand, der jetzige Bürgermeister, angeschlossen hat, sofortige Beschw. eingelegt.

Dieses Rechtsmittel mußte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das AuerbG. führen.

Es ist Sache der Auerbenbehörden, darauf hinzuwirken, daß wenigstens formell richtige Anträge gestellt werden. Das hat das AuerbG. bisher unterlassen.

Der Grundbesitz der Forstinteressenten bildet für sich allein keinen Erbhof, weil er im Miteigentum verschiedener Personen steht. Eine Interessentengemeinde (vgl. hierzu *Linde* Mann-Wiedemann, *Hannoversches Privatrecht*, S. 46 ff.) ist keine juristische Person. Den einzelnen Interessenten steht vielmehr ein deutschrechtliches Gesamteigentum an dem Grundbesitz zu. Nach außen hin wird die Interessentengemeinde lediglich durch den Gemeindevorstand, also den jetzigen Bürgermeister, vertreten. Nach den zur Begr. des Antrages von den Antragstellern gemachten sachlichen Angaben sollen hier nun nicht Anteilsberechtigungen einzelner Interessenten, sondern bestimmte Grundstücke parzellen veräußert werden. Diese aber stehen im Gesamteigentum aller Genossen. Dabei kommt eine anerbengerichtliche Genehmigung zu einer solchen Veräußerung insoweit in Frage, als zu den Miteigentümern dieser Grundstücke Bauern gehören. Bei ihnen wird der Miteigentumsanteil in der Regel gem. § 2 der 2. Durchf. D. zum AuerbG. zu ihrem Erbhof gehören.

Insoweit bedarf die Veräußerung von Grundstücken der Interessentenschaft deshalb der Genehmigung des AuerbG. Das AuerbG. muß deshalb zunächst feststellen, wer von den sämtlichen Interessenten Eigentümer eines Erbhofes ist. Es hat dann hinsichtlich eines jeden von ihnen zu prüfen, ob die Veräußerung im Interesse seines Erbhofes liegt (§ 37 Abs. 2 AuerbG.). Sollten demnach nach einer Veräußerung, wie es hier anscheinend in Aussicht genommen worden ist, den Erlös einzelne Interessenten unter Veräußerung ihrer Miteigentumsberechtigung an dem übrigen Vermögen der Interessentenschaft allein für sich in Anspruch nehmen, so ist dazu abermals eine Genehmigung des AuerbG. erforderlich. Damit das alles noch geprüft werden kann, erschien eine Zurückweisung der Sache an das AuerbG. geboten. (AuerbGer. Celle, Beschl. v. 3. Mai 1935, 3 EH 1170/34.) [—n.]

**Anmerkung:** Die Entsch. führt in Zeiten und Verhältnisse der bäuerlichen Wirtschaft zurück, die für weite Teile Deutschlands der Vergangenheit angehören, seitdem die liberalisierende Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts mit den Altmenden, Gemeinheiten, Realgemeindeberechtigungen und wie man sonst diesen zugunsten der Gemeinschaft gebundenen Grundbesitz nannte, in vielfach überstürzter Weise aufgeräumt hat. Die rechtliche Gestaltung ist so mannigfaltig wie die Benennung dieser Gesamtberechtigungen. Sie alle entspringen der uralten Markenverfassung und haben das Eindringen des Römischen Rechtes überdauert, das sich vergeblich bemühte, die Beziehungen des einzelnen Dorfgemeinschaften zu diesen Ländereien und Nutzungsrechten und zueinander in das Gewand des gemeinrechtlichen Eigentums zu zwingen. Das Nähere muß man bei *Gerber*, *Stobbe*, *Bejeler*, *Bluntschli* nachlesen.

Alle diese Rechte gehörten nach alter Auffassung zum Hofe, mochte es sich um das Recht handeln, Rüche, Schweine, Gänse auf die Weide zu schicken, oder Holz im Forste zu schlagen, Torf zu stechen, Steine zu brechen, Lehm, Sand



oder Mergel zu graben usw. Soweit diese Rechte „mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind“, rechnet sie der § 96 BGB. zu den Bestandteilen des Hofes. Das HannHöfG. v. 2. Juni 1874 bezeichnet diese Berechtigungen im § 12 als Zubehör des Auerbengutes.

Der § 96 BGB. erfasst jedoch nicht alle Teilnahme- oder Nutzungsrechte, die aus der alten Markenverfassung den Höfen zustehen. Ich erwähne nur die Haubergsgenossenschaften aus dem südlichen Westfalen und die Realgemeindeberechtigungen, die den Mitgliedern der Realgemeinde (im Gegensatz zu den Mitgliedern der politischen Gemeinde) zustehen, ohne daß sie mit dem Hofe verbunden sind (vgl. Drechsler, Das Höferecht, § 6 Anm. 5; Lindelmann, HöfG., S. 51; Meyer, Westfäl. AuerbR., § 24 Anm. 2). Der § 6 HannHöfG. von 1909 bestimmt daher über den § 96 BGB. hinaus: „Zum Hofe gehören auch die dem Hofeseigentümer persönlich zustehenden Realgemeindeberechtigungen.“

Diese nur dem Eigentümer persönlich dienenden Rechte werden durch den § 2 der 2. DurchfW.D. neben dem „dinglichen Nutzungsrechte“ als Bestandteil des Erbhofes erklärt, weil sie zu dessen Bewirtschaftung dienen und für seine Erhaltung erforderlich sind. Das Erbhofrecht geht hier bewußt über den Umfang des Eigentums, wie er in den §§ 94 f. BGB. festgelegt ist, hinaus und versteht unter dem Erbhofe lediglich die bisherige wirtschaftliche Einheit, ohne dabei über konstruktive Zwirnsfäden zu stolpern.

In dem hier entschiedenen Falle handelt es sich um 90 ha Weide, Holzung und Sandgrube, die anlässlich einer „Spezialteilung und Verpöpfung“ aus dem Anfange der 70er Jahre ungeteilt geblieben und den Verpöpfung- und Forstinteressenten zugewiesen, besser wohl verblieben sind. Es kann sich fragen, ob es sich hierbei um eine Gemeinschaft nach § 1 PrGef. v. 2. April 1887 oder um eine echte Realgemeinde des § 1 Gef. v. 5. Juni 1888 handelt, doch mag das dahingestellt bleiben, weil die Entsch. des ErbHofGer. Gelle auf alle Fälle richtig ist.

Der Beschluß unterscheidet zutreffend zwischen der Veräußerung der Anteilsberechtigung des einzelnen Teilnehmers und der Veräußerung bestimmter Grundstücke, die im Gesamteigentume stehen.

Will ein Erbhofbauer die ihm zustehenden Anteilsrechte verkaufen, so ist das die Veräußerung eines Teiles des Erbhofes, die der Genehmigung nach § 37 Abs. 1 bedarf, mag man diese Berechtigung gem. § 96 BGB. als Bestandteil des Hofes oder aber nach § 2 der 2. DurchfW.D. als dessen Zubehör ansehen. Erblich man in dieser Berechtigung ein Zubehör, so gehört die Veräußerung dieses Rechtes jedenfalls nicht zu den Verfügungen, die gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 genehmigungsfrei sind.

Darüber hinaus verlangt das ErbHofGer. aber auch mit Recht die Genehmigung des AuerbG., falls Grundstücke einer Gemeinschaft verkauft werden sollen, an der auch „Bauern“ beteiligt sind. Denn durch den Verkauf oder die Belastung der Gemeinschaftsgrundstücke wird mittelbar die Substanz des Erbhofes vermindert, zu der das Teilnahmerecht nach § 2 der 2. DurchfW.D. gehört. Wird nach § 37 die Genehmigung schon erfordert, wenn ein bewegliches Stück Zubehör außerhalb der ordnungsmäßigen Wirtschaft veräußert werden soll, so muß das erst recht gelten, wenn derartige aus alter Zeit stammende Teilnahmerechte durch Verkauf oder Belastung veräußert werden.

Es ist dabei ganz gleichgültig, ob zu diesem Verkaufe die Zustimmung der Beteiligten erforderlich ist, oder ob ein Dritter, etwa der Gemeindevorstand, vom Gesetze zum Vertreter der Gemeinschaft berufen ist. Der Grundbuchrichter hat daher bei Veräußerungen oder Belastungen der Grundstücke dieser Gemeinschaften in jedem Falle zu prüfen, ob zu den Beteiligten ein Erbhofbauer gehört und die Beibringung der hiernach erforderlichen Genehmigung zu verlangen.

In dem nicht abgedruckten Teile des Beschlusses meint das ErbHofGer., daß diese Fragen anders zu beurteilen sind, wenn der Grundbesitz einer Realgemeinde, also einer selbständigen juristischen Persönlichkeit, gehört. Ich glaube, daß auch in diesem Falle die Genehmigung erforderlich ist, soweit Bauern unter den Berechtigten sind. Rein rechtlich läßt sich gewiß eine andere Auffassung begründen. Das Erbhofrecht erfolgte aber vorwiegend wirtschaftliche Gedankengänge, als es durch den § 2 der 2. DurchfW.D. die verschiedenartigsten Teilnahmerechte dem Erbhofe zurechnete. Wirtschaftlich ist es aber für den Bestand des Hofes ganz gleichgültig, ob der aus der Beteiligung fließende Nutzen dem Hofe bzw. dem Bauern auf Grund des gewöhnlichen Miteigentums, auf Grund eines deutschrechtlichen Gesamteigentums oder aber auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Realgemeinde zufällt, die vom Gesetzgeber als selbständige juristische Körperschaft behandelt wird.

Dabei sei darauf hingewiesen, daß das Gef. v. 5. Juni 1888, auf die das ErbHofGer. bei diesem hannoverschen Falle abzielt, nur für die Provinz Hannover erlassen ist, in der nach Drechsler (S. 22) heute noch gegen 1800 solcher Realgemeinden bestehen. Die gleichen Gemeinschaften sind uns aus Westfalen bekannt und dürften auch anderswo in größerer Zahl vorkommen, wo nur die ursprünglich vorhandenen alten Höfe und ihre Eigentümer an Teilen der Dorfmark zum Weiden, Holzschlagen, Torfstechen usw. berechtigt sind, während die neu zugezogenen Dorfgenossen, die Neubauer, an diesen Berechtigungen nicht teilhaben.

Mag man für Hannover durch das Gef. v. 5. Juni 1888 diese dort „Genossenschaften“ genannten Gemeinschaften mit einer körperschaftlichen Verfassung ausgestattet haben, in Wirklichkeit handelt es sich bei den Hütungs-, Holz- usw. Berechtigungen immer um die gleichen wirtschaftlichen Nutzungen, die dem Hofe zugute kommen und in der allgemeinen Auffassung als dessen Bestandteil angesehen werden. Will daher eine Realgemeinde oder „Genossenschaft“ i. S. des Gesetzes von 1888 Grundstücke verkaufen oder belasten, so muß das AuerbG. dieses genehmigen, soweit Bauern dazu gehören.

Richtig ist, daß das AuerbG. in allen Fällen dieser Art für jeden Erbhof besonders zu prüfen hat, ob die Veräußerung oder Belastung für ihn nachteilig ist oder nicht. Die Prüfung wird im tatsächlichen Verlaufe allerdings wohl einheitlich vor sich gehen, weil die Genehmigung nur dann wirksam sein wird, wenn sie für alle beteiligten Erbhöfe erklärt wird. Bei dieser Prüfung wird das AuerbG. die Belange der übrigen Beteiligten, die keine Bauern sind, nicht ganz außer Betracht lassen können, weil ein gesunder Kleinbauernstand neben den Erbhofbauern als „Blutquelle des Deutschen Volkes“ von größter Bedeutung ist.

Die Sache ist hiernach mit Recht an das AuerbG. zur nochmaligen Prüfung zurückverwiesen worden.

Zu verfahrensrechtlicher Beziehung hatte das AuerbG. die Ansicht ausgesprochen, daß nur der Gemeindevorstand antragsberechtigt sei. Der Gemeindevorstand ist sicher auch antragsberechtigt, soweit er nach den beiden Gesetzen von 1887 oder 1888 oder nach irgendwelchen sonstigen Gesetzen der Länder zur Vertretung der Gesamtberechtigten berufen ist. Neben ihm aber ist jeder beteiligte Bauer für seinen Erbhof zu dem Antrage befugt. Wenn unter den 15 Interessenten, die das AuerbG. abwies, Bauern waren, so war diese Entsch. hinsichtlich dieser einzelnen Bauern unrichtig, da jeder von ihnen bezüglich seines Erbhofes ein selbständiges Antragsrecht hat.

Ich halte es nicht für nötig, daß jeder beteiligte Bauer neben dem Gemeindevorstande einen besonderen Antrag stellt. Der Gemeindevorstand als gesetzlicher Vertreter der Gesamtheit muß vielmehr als ermächtigt gelten, auch diesen Antrag für den einzelnen beteiligten Erbhofbauern zu stellen.

Das BeschW.G. hebt in verfahrensrechtlicher Beziehung weiter mit Recht hervor, daß die Auerbbehörden darauf hinzuwirken haben, daß formell richtige Anträge gestellt werden. Diese im § 139 PrW.D. für das streitige Verfahren aufgestellte Verpflichtung des Gerichtes bzw. des Vorstehenden ist zwar im FGG., das nach § 11 der 1. DurchfW.D. auf das Verfahren der Auerbbehörden anzuwenden ist, nicht ausdrücklich ausgesprochen worden; sie ergibt sich aber von selbst aus der überragenden Stellung, die das Gesetz den Auerbbehörden gegenüber den Beteiligten und ihren Vertretern für die Verhandlung einräumt.

JR. Dr. E. S. Wilhelm Meyer, Bielefeld.

\*

§ 5. § 6 Abs. 4 PrBauerlErbhofrecht. Hat ein am 5. Aug. 1933 verstorbenen Bauer zum Auerben seiner als Erbhof geeigneten, aber noch nicht in die preußische Erbhöferolle eingetragenen Besitzung durch privatschriftliches Testament seine Haushälterin eingesetzt und dabei mehrere gesetzliche Auerben i. S. § 12 BauerlErbhofrecht, die eine Erbengemeinschaft bilden, übergangen, so ist es wegen der vielen dabei auftauchenden Zweifelsfragen wegen der Gültigkeit des Testaments (§ 6 Abs. 4 BauerlErbhofrecht) zweckmäßig, das Verfahren über die Erbhofeigenschaft auszusetzen, bis die ordentlichen Gerichte über die Gültigkeit des Testaments entschieden haben.

Der Bauer S. war u. a. Eigentümer der Anbauernstelle Haus Nr. 37 in Rh., die Erbhofgröße hat. Er ist am 5. Aug. 1933 verstorben und hat zwei privatschriftliche Testamente vom 10. Sept. 1923 und 9. Febr. 1932 hinterlassen, durch die er seine langjährige Haushälterin, die Ehefrau J., zur alleinigen Erbin eingesetzt hat.

Frau J. hat festzustellen beantragt, daß der oben aufgeführte Grundbesitz infolge ständiger Verpachtung kein Erbhof geworden sei. Das AuerbG. hat durch Beschl. v. 4. Okt. 1934 dem Antrage entsprechend festgestellt, daß der Besitz kein Erbhof ist.



Gegen diesen Beschluß haben Eilrich S., ein Halbbruder, und Ulrich Sch., ein Schweltersohn des Erblassers, sofortige Beschw. eingelegt, über die noch zu entscheiden ist. Die Beschw. haben den Erbschein v. 12. April 1934 erwidert, wonach Eilrich S. zu  $\frac{1}{60}$  und Ulrich Sch. ebenso wie seine Geschwister zu  $\frac{11}{60}$  Erben des verstorbenen S. sind. Das Nachlassgericht hat durch Beschl. v. 25. Mai 1934 den Antrag der Frau F., diesen Erbschein für kraftlos zu erklären, zurückgewiesen. Das LG. hat die sofortige Beschw. der Frau F. gegen diesen Beschluß durch den Beschl. v. 14. Juni 1934 zurückgewiesen.

Für die Entsch. über die Beschw. im vorl. Verfahren ist die Beantwortung der Frage maßgebend, ob die privatschriftlichen Testamente vom 10. Sept. 1923 und 9. Febr. 1932 rechtswirksam sind. Sind die Testamente nämlich unwirksam, so hat der Grundbesitz beim Inkrafttreten des AckerhofG. im Eigentum der durch Erbschein ausgewiesenen Erbengemeinschaft gestanden und ist nach § 17 AckerhofG. aus diesem Grunde nicht Erbhof geworden. Sind die Testamente dagegen wirksam, so hat der Hof am 1. Okt. 1933 im Alleineigentum der Ehefrau F. gestanden und ist deshalb an sich als Erbhof geeignet. Es ist dann weiter zu prüfen, ob der Grundbesitz ständig verpachtet gewesen ist. Da nach der Ansicht des Senats überwiegende Gründe gegen die Annahme eines Pachthofes sprechen, kommt es für den Ausgang des vorl. Verfahrens entscheidend auf die Frage an, ob die privatschriftlichen Testamente gültig sind oder nicht.

Die Gültigkeit ist deshalb zweifelhaft, weil nach § 6 Abs. 4 BäuerlErbhofrecht Verfügungen von Todes wegen, durch die das Erbhofrecht ausgeschlossen oder beschränkt wird, der Form des öffentlichen Testaments oder des Erbvertrages bedürfen. Dagegen sind in eigenhändiger Form errichtete Testamente mit Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam geworden. Diese Vorschr. gilt an sich nur für „Erbhöfe“, d. h. für solche land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen, die in die Erbhöferolle des zuständigen AckerhofG. eingetragen waren (§ 1 Abs. 1 BäuerlErbhofrecht). Die hier fragliche Verfügung des Bauern S. war unstrittig in die Erbhöferolle kein „Erbhof“ i. S. des BäuerlErbhofrechts. Die Eintragung in die Erbhöferolle hatte anders als nach dem AckerhofG. rechtsbegründende Wirkung. Die Ansicht des LG. im Beschl. v. 14. Juni 1934, daß gleichwohl die Verfügung des S. als Erbhof anzusehen sei, weil sonst die Erbhofeigenschaft der Verfügungen von der zufälligen Zeitfolge der Eintragung in die Erbhöferolle abhängen würde, steht mit der klaren gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 1 BäuerlErbhofrecht im Widerspruch und ist nicht haltbar.

Gleichwohl kann die Vorschr. des § 6 Abs. 4 BäuerlErbhofrecht anwendbar sein. Ist nämlich ein zur Eintragung in die Erbhöferolle geeigneter Hof noch nicht eingetragen, so besteht das Recht zur Übernahme kraft Ackerbenedict (§§ 1 Abs. 5, 26 BäuerlErbhofrecht). Dieses Recht bedeutet, daß jeder gesetzliche Miterbe bei der Erbteilung verlangen kann, daß ihm der Hof ungeteilt nach den Regeln des Ackerbenedict zugewiesen wird. Ein Zuweisungungsverfahren ist begrifflich dann ausgeschlossen, wenn durch Testament ein einziger Erbe eingetragt ist. Es besteht hiernach die Möglichkeit, daß die beiden Testamente des Erblassers S. deshalb ungültig sind, weil sie den gesetzlichen Miterben das Recht zur Übernahme des Erbhofes kraft Ackerbenedict genommen und den Hof einer familienfremden Person überwiesen haben. Auch das kann als „Ausmaßschluß des Erbhofrechts“ i. S. des § 6 Abs. 4 BäuerlErbhofrecht gedeutet werden.

Die Beantwortung dieser Frage setzt die Prüfung der weiteren Frage voraus, ob die Best. des § 6 Abs. 4 PrBäuerlErbhofrechts mit Rücksicht auf die Vorschr. des Art. 64 Abs. 2 GGWB. überhaupt rechtswirksam ist. Im Schrifttum wird die Rechtslage verschieden beurteilt (von Zwehl: JW. 1933, 1291; Roth: JW. 1933, 1372; Dehlschläger: JW. 1933, 1632; Fikau: Deutsches Recht 1933, 119; Wöhrmann, Steuer und Recht 1933, 87, 131). Eine Entsch. der ordentlichen Gerichte, die sich mit diesen Fragen befaßt hätte, ist dem Senat nicht bekannt geworden. Bei der Tragweite der Beantwortung dieser Rechtsfragen für das vorl. Verfahren erscheint es geboten, die Entsch. den ordentlichen Gerichten zu überlassen, denen sie letzten Endes doch zufallen wird, und das Verfahren zwecks Herbeiführung einer derartigen Entsch. einstweilen auszusetzen.

Freilich spielt für die Entsch. der ordentlichen Gerichte auch die Frage eine Rolle, ob die Verfügung als Pachthof anzusehen ist. Denn nach § 3 Riff. e AussWD. z. BäuerlErbhofrecht v. 24. Aug. 1933 sind Pachthöfe auch von der Eintragung in die preussische Erbhöferolle ausgeschlossen; für Pachthöfe wäre deshalb auch kein Zuweisungsverfahren nach § 26 BäuerlErbhofrecht in Frage gekommen. Jedoch muß die Frage der Pachthofeigenschaft in diesem Falle auch von den ordentlichen Gerichten entschieden werden. Das BeschwG. ist dazu aus doppeltem Grunde nicht in der Lage. Einmal handelt es sich darum, ob im Sinne des preussischen

Gesetzes ein Pachthof gegeben ist oder nicht; diese Frage könnte das AckerhofG., dessen Zuständigkeit allein durch das AckerhofG. begründet ist, mit bindender Wirkung für die ordentlichen Gerichte nicht entscheiden. Und zum anderen ist eine Entsch. des AckerhofG. lediglich über die Pachthofeigenschaft als einen Teil der Erbhofeigenschaft nach § 10 AckerhofG. nicht möglich.

Es war daher der Frau F. aufzugeben, eine Entsch. der ordentlichen Gerichte über die Gültigkeit der beiden privatschriftlichen Testamente herbeizuführen.

(AckerhofG. Celle, Beschl. v. 1. Juni 1935, 3 EH 2053/34.) [—n.]

### Karlsruhe

36. § 37 Abs. 2 AckerhofG.; § 64 Abs. 4 der 1. DurchsWD., § 15 Abs. 2 der 2. DurchsWD. zum AckerhofG. Ist im Grundbuch nur eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld eingetragen, so ist bei der Genehmigung der Belastung selbst das Vorliegen eines wichtigen Grundes wie bei anderen Belastungsgenehmigungen zu prüfen. § 15 Abs. 2 der 2. DurchsWD. und § 64 Abs. 4 der 1. DurchsWD. finden keine Anwendung, auch wenn die Vormerkung aus der Zeit vor Inkrafttreten des AckerhofG. stammt.

Auf den jetzt zum Erbhof gehörigen Grundstücken war eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek oder Grundschuld von 10 000 RM eingetragen worden. Gläubiger hat jetzt um die anerbengerichtliche Genehmigung der Eintragung in Höhe von 7000 RM nachgesucht.

Sie war zu versagen.

Nach § 37 Abs. 2 AckerhofG. kann eine Belastung genehmigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. An einem derart wichtigen aber fehlt es hier. Im Gegenteil sprechen erhebliche Gründe gegen die Genehmigung. Wie das Ackerbenedict mit Recht hervorhebt, steht der Besitz an der untersten Grenze der Ackerernährung. Wenn also der Bauer seinen ihm nach AckerhofG. obliegenden Verpflichtungen nachkommen soll, so ist ihm das nur möglich mangels sonstiger Lasten. Eine Belastung des Hofes selbst mit einer erheblich geringeren Summe als 7000 RM wäre daher mit einem geordneten Wirtschaftsbetrieb unvereinbar. Selbstverständlich ist der Bauer, an seine schuldrechtliche Verpflichtung gebunden, gehalten, zu seinem und seiner Familie Unterhalt nicht erforderliche Erträge, soweit solche erwirtschaftet werden, zur Abdeckung seiner Verbindlichkeit zu verwenden. Die Belastung aber kann, als dem § 37 Abs. 2 zuwider, nicht erfolgen. Der Auffassung des Gläubigers, die Genehmigung sei auf Grund des § 15 Abs. 2 der 2. DurchsWD. zum AckerhofG. zu erteilen, vermag der Senat nicht zu folgen. Diese Best. findet nur Anwendung, wenn z. B. des Inkrafttretens des Gesetzes die Grundschuldbewilligung bindend geworden und der Eintragungsantrag beim GBA. gestellt war. Das ist aber hier nicht der Fall. Nur eine Vormerkung war eingetragen. Die Eintragung einer Vormerkung entspricht aber nicht dem Tatbestand des § 15 Abs. 2. Auch § 64 Abs. 4 der 1. DurchsWD. zum AckerhofG. kann hier nicht angewandt werden, da er von einem Tatbestand ausgeht, der hier nicht vorliegt.

(AckerhofG. Karlsruhe, Beschl. v. 9. April 1935, E B 13/34.)

Ber. von OGR. i. R. Dr. Wolff-Williger, Freiburg i. Br.

### Münster

37. § 15 AckerhofG.

1. Eine starke Verschuldung allein genügt nicht, dem Eigentümer die Bauernfähigkeit abzuerkennen; hinzukommen muß, daß der finanzielle Niedergang durch Leichtfertigkeit oder Mißwirtschaft verschuldet ist.

2. Bei Beurteilung der Ehrbarkeit eines Bauern spielt weniger Art und Höhe der erlittenen Strafe als die in der Straftat sich äußernde Gesinnung eine Rolle.

3. Der Verkauf des von einem verendeten Tier stammenden Fleisches zu menschlichem Genuß und der Verkauf der Milch kranken Tiere als Rindermilch zeugen von großer Geisteslosigkeit und sind mit der bäuerlichen Ehre unvereinbar.

Die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Landwirtecheleute Hans und Emma D. sind Eigentümer eines Anwesens in T., in das der Ehemann i. F. 1919 eingetraget hat. Zu dem Anwesen gehören nach dem Grundbucheintrag 10,636 ha Grundstücke, die zufolge ihrer guten Ertragsfähigkeit eine Ackerernährung des Hofes in die Erbhöferolle gegeben sind. Der Einheitswert des Anwesens beträgt 18 662 RM.

Da wegen der Wirtschaftsweise und auch wegen der Persönlichkeit des D. Zweifel an dessen Bauernfähigkeit bestanden, be-



antragte der Kreisbauernführer beim AnerbG. die Feststellung der Erbhofeigenschaft des Anwesens.

In dem daraufhin eingeleiteten Verfahren wurde zunächst festgestellt, daß das Besitztum, das bis dahin lastenfrei war, seit dem Jahre 1925 mit Hypotheken- und Grundschulden von insgesamt 123 638 *RM* belastet wurde. Von diesen Hypotheken dürften allerdings 25 000 + 65 000 *RM* lösungsreif sein, da die Gläubigerin insoweit auf ihre Rechte verzichtet will und diese Hypotheken ohnedies nur für Schulden eines Verwandten bestellt worden sein sollen. Immerhin aber räumten die Eheleute D. selbst ein, daß ihr Schuldenstand sich auf 32 508 *RM* beläuft. Der Anwesenseigentümer Hans D. hat seit dem Jahre 1920 eine Reihe von Vorstrafen erlitten, von denen die folgenden hervorgehoben seien:

1. am 4. Febr. 1921 wegen eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz mit vier Wochen Gefängnis und 1500 *M* Geldstrafe, eventuell weiteren 100 Tagen Gefängnis;
- am 10. Dez. 1926 wegen Vergehens gegen das ViehseuchG. mit 60 *RM* Geldstrafe;
2. am 11. Aug. 1930 wegen fortgesetzten Vergehens gegen das LebMittG. mit 15 *RM* Geldstrafe;
3. am 4. März 1931 wegen Vergehens gegen das ViehseuchG. und gegen das LebMittG. mit 100 + 100 *RM* Geldstrafe;
4. am 1. Mai 1933 wegen eines Vergehens des Betrugs mit acht Monaten Gefängnis.

Dazu kommen Bestrafungen wegen Transportgefährdung, fahrlässiger Körperverletzung und Übertretung kraftfahrpolizeilicher Vorschriften.

Den Bestrafungen zu Ziff. 1, 3 und 4 lag folgender Tatbestand zugrunde:

Zu Ziff. 1. Am 28. Juli 1920 verendete aus dem Viehbestand der Eheleute D. eine Kuh, die nach Ansicht des behandelnden Tierarztes an Tuberkulose und Entzündung der Lymphdrüsen gelitten hatte. D. bot den Kadaver telephonisch dem Tiergarten Nürnberg als Tierfutter an. Nach tierärztlicher Feststellung, daß das Fleisch der verendeten Kuh zur Fütterung der Raubtiere des Tiergartens tauglich sei, wurde der Körper in vier Teile zerlegt. Als der Abgesandte des Tiergartens das Fleisch abholen wollte, wurde ihm der Bescheid, daß das Fleisch mit eigenem Wagen bereits weggeschafft worden sei. Telephonisch hatte man dann mitgeteilt, daß das Fleisch einer Geflügelzuchtanstalt überwiesen worden sei. In Wirklichkeit war, wie das Gericht auf Grund eingehender Beweisaufnahme zu seiner Überzeugung feststellte, das als verdorben zu erachtende Fleisch nach Nürnberg zum menschlichen Genuß weiterverkauft worden.

Straferschwerend wirkte nach den Gründen des Urteils der sich in der Handlungsweise des D. offenbarende Mangel an Sinn für Treu und Glauben und die rücksichtslose Gleichgültigkeit gegenüber der Gesundheit der Mitmenschen. Zugunsten des D. wurde angenommen, daß er unter dem Einfluß seiner habgierigen Schwiegermutter gehandelt habe.

Zu Ziff. 3. Am 30. Dez. 1930 wurde unter dem Viehbestand der Eheleute D. bei zwölf Kühen die schon seit mindestens drei Wochen bestehende Erkrankung an Maul- und Klauenseuche festgestellt.

D. hatte die Anzeige der Erkrankung vorsätzlich unterlassen und die von den erkrankten Kühen gewonnene, gesundheitsschädliche Milch fortbauern als *K i n d e r m i l c h* nach A. geliefert.

Gegen den ihm zugestellten Strafbefehl hatte D. keinen Einspruch eingelegt. Im Laufe der Erhebungen hatte er erklärt, daß er sich wohl hüten werde, Milch von feuchtkranken Tieren zu verkaufen. Das BezA. hatte in diesem Fall um Herbeiführung einer nachdrücklichen Bestrafung für das gewissenlose Verhalten des Beschw. gebeten.

Zu Ziff. 4. Im Frühjahr 1931 hatte D. den Entschluß gefaßt, in A. ein Milchgeschäft zu gründen, das er mit dem Milchhändler L. betreiben wollte. Das Gesuch um Genehmigung zum Betrieb des Milchgeschäfts wurde jedoch vom Stadtrat abgewiesen. Eine Beschw. wurde hiergegen nicht eingelegt. D. hoffte angeblich, die Konzession auf den Namen eines Strohmannes zu bekommen und suchte eine taugliche Verkäuferin, mit deren Geld er sich den Rest der erforderlichen Einrichtungsgegenstände anschaffen wollte. Er fand diese Verkäuferin in der Person der Wirtstochter A. Dieser wurde in seiner Gegenwart und mit seiner Billigung trotz seines damals schon vorhandenen Vermögensverlusts vorgemacht, daß das Geld ganz sicher sei, daß D. den schönsten Hof in L. habe und daß er allein 18 Stück Vieh und ein Lastauto besitze. Das Geschäft sei schon vollständig bezahlt und werde in der alternächsten Zeit eröffnet. Auf Grund dieser Vorspiegelungen gab die A. dem D. gegen das Versprechen der Anstellung als Verkäuferin im ganzen 1700 *RM*. Die Übereignung eines Teils der Molkereieinrichtung an sie war wirtschaftlich wertlos. Das Geschäft wurde

nie eröffnet. Von dem hingegebenen Geld erhielt die A. bis zur Beurteilung vom 11. Mai 1933 nur 40 *RM* zurück.

In den Gründen des Urteils ist zu der Frage der Strafzumessung ausgeführt, daß der Angekl. wohl nicht die Absicht gehabt habe, die A. endgültig um ihr Geld zu pressen; andererseits aber habe es sich bei dem Geld um die Aussteuer des Mädchens gehandelt, das sich selbständig machen und sich eine Existenz gründen wollte.

Für die Strafe von acht Monaten Gefängnis wurde dem Verurteilten eine Bewährungsfrist bis zum 1. Juni 1937 bewilligt unter der Auflage, daß er innerhalb dreier Jahre an die Geschädigte A. 1800 *RM* zurückbezahle. Nach einem Bericht der A. vom 24. Nov. 1934 hat diese im Weg der Pfändung von Milchgeldern bisher 22,12 *RM* von ihrem Guthaben zurückerhalten. Das Guthaben selbst beziffert sich einschließlich der Zinsen und Gerichts- und Anwaltskosten jetzt auf insgesamt 2804,12 *RM*.

Was das Anwesen selbst anlangt, so gehörte dieses von jeher zu den besseren Höfen des Bezirks. Der Stall ist für 25 Stück Großvieh gebaut. Tatsächlich war auch so viel Vieh früher vorhanden. Bei der Besichtigung des Hofes im Nov. 1934 standen im Stall noch drei Kühe und zwei Ochsen sowie sieben Schweine. Der ganze Hof ist nach der Außerung des Bezirksbauernführers „furchtbar heruntergekommen“ und der ganze Betrieb schwerlich mehr zu ordnen.

Das AnerbG. hat die Erbhofeigenschaft des Anwesens wegen Fehlens der Bauernfähigkeit der Eigentümer verneint. Die dagegen eingelegte Beschw. hatte keinen Erfolg.

Zur Zeit ist D. nach dem erhaltenen Bericht fleißig und bestrebt, sich den Hof zu erhalten. Weder er noch seine Frau genießen aber den Ruf von tüchtigen Wirtschaftern; besonders die Frau wird als vollständig unfähige Bäuerin bezeichnet. Die Bevölkerung hält die beiden Eheleute für bauernunfähig, weil sie bereits einmal vor mehreren Jahren janirt worden waren, wobei ein großer Teil der Gläubiger, darunter kleine Geschäftsleute und Handwerker einen erheblichen Teil ihrer Forderungen verloren hatten, weil D. damals auch noch einen Teil seiner Grundstücke veräußerte und trotzdem nicht mehr in die Höhe kam.

Der Grundbesitz ist seit dem Jahre 1932 zum Zwecke der Zwangsversteigerung mit Beschlag belegt. Aus den einschlägigen Akten:

In einem Bericht des BezA. findet sich die Bemerkung, daß an eine ordnungsgemäße Frühjahrsbestellung nicht zu denken sei, da die nötigen Spanntiere und das Saatgetreide fehle. Die derzeitige Finanzlage sei überwiegend verschuldet.

Das AG. stellt im Beschl. v. 26. Jan. 1933 fest, daß D. selbst kein Landwirt und für seine Person höchst unwirtschaftlich und in jeder Hinsicht unzuverlässig sei. Diese Kennzeichnung wird in dem Beschl. v. 7. Juli 1933 noch dahin erweitert, daß D. nicht die persönliche Eignung und Befähigung zur Wirtschaft besitze, daß er kein brauchbarer Landwirt sei.

Diesen Feststellungen ist folgendes hinzuzufügen:

Daß eine Verschuldung, und zwar auch eine starke Verschuldung, für sich allein nicht genügt, um einem Hofeigentümer die Bauernfähigkeit abzuerkennen, ist ein in der Rspr. der ErbhGer. anerkannter Grundsatz. Es muß hinzukommen, daß der Anwesensbesitzer seinen finanziellen Niedergang durch Leichtfertigkeit, Unfähigkeit oder Mißwirtschaft ganz oder wenigstens zu einem erheblichen Teil selbst verschuldet hat. Daß letzteres hier der Fall ist, kann nicht bezweifelt werden. Die Verluste an Vieh durch die Maul- und Klauenseuche, wenn sie auch empfindliche waren, können die in wenigen Jahren bis zu einem Betrag von über 30 000 *RM* angewachsene Schuldenlast unmöglich erklären. Daß auch die Arztkosten den Niedergang nicht herbeiführten oder mit herbeiführten, kann aus der oben festgestellten Höhe dieser Kosten (850 *RM*) ohne weiteres entnommen werden. Es müssen also andere, in der Person des D. liegende Gründe sein, die es verschuldeten, daß in wenigen Jahren aus einem schuldenfreien, schönen Besitztum, dessen früherer Inhaber als wohlhabende, ja sogar als reiche Leute bekannt waren, ein herabgekommenes, mit Schulden über seinen Wert oder wenigstens bis an die Grenze seines Wertes belastetes, von Vieh fast entblößter Bauernhof geworden ist.

Das ErbhGer. ist deshalb wie das AnerbG. der Meinung, daß zwar Viehverluste und sonstige besondere Unglücksfälle der Wirtschaft des Beschw. nicht günstig waren, daß aber überwiegend die Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer und sachgemäßer Wirtschaft, den völligen finanziellen Zusammenbruch des Hofes, der die Mittel zu standesgemäßem Leben leicht geliefert hätte, verschuldet haben.

Der Beschw. ist deshalb mit Recht, auch wenn für die Übergangszeit ein milder Maßstab angelegt wird, nicht als bauernfähig betrachtet worden.

Er ist aber auch, wie schon das AnerbG. mit Recht festgestellt hat, nicht ehrbar i. S. gesunder bäuerlicher Ehrauffassung. Bei dem Einfluß, der Vorstrafen des Erbhofbesitzers nach dieser Richtung



ingeräumt ist, ist in erster Linie nicht sowohl auf die Höhe und Art der erlittenen Strafen als auf die in den Straftaten sich offenbarende Gesinnung zu achten.

Der Verlauf des von einem verendeten Tiere stammenden Fleisches zum menschlichen Genuß liegt nun allerdings schon Jahre zurück. Mag dabei auch die Schwiegermutter des Beschw. die Anstifterin gewesen sein, so kann dies den Täter natürlich nicht entschuldigen. Die Tat selbst zeugt von großer Gewissenlosigkeit. Daß es sich dabei nicht um eine vereinzelte Entgleisung handelte, beweist der oben unter Ziff. 3 behandelte neue Fall, der abermals zur Bestrafung wegen Vergehens gegen das LebMitte führte. Dieser Fall wiegt besonders schwer, da hier Milch von seuchenkranken Tieren laufend als Kindermilch geliefert wurde, die auch zur Ernährung von Kindern Verwendung fand. Der Genuß solcher Milch war nach dem Gutachten des Amtsarztes geeignet, die Gesundheit, namentlich von Kindern, zu schädigen; daß ein Nachweis für den Eintritt solcher Gesundheitsbeschädigungen vorliegt, kann dem Beschw. nicht zugute kommen; denn er hatte jedenfalls alle Vorbedingungen für solche Gesundheitsbeschädigungen gesetzt. Sein — selbsttätigen Motiven entspringendes — Verhalten in diesem Fall bedeutete einen groben Bruch des von den Abnehmern in ihn gesetzten Vertrauens und eine schwere Verjüngung an der Volksgemeinschaft; die hierfür ausgesprochene Strafe war viel zu gering.

Ein weiteres Abgleiten auf dem Gebiet der Moral war das betrügerische Vorgehen gegen die Verkäuferin A., die hierdurch um ihre Aussteuer gebracht wurde und keinerlei Aussicht besitzt, jemals wieder in den Besitz ihres Geldes zu kommen.

Zusammenfassend ist zu diesen Strafen und die sich in den Straftaten offenbarende Gesinnung zu sagen, daß sie der Ehre und dem Ansehen des Beschw. schweren Abbruch taten. Sie verraten Eigenschaften, die mit der Ehrauffassung in bäuerlichen Kreisen schlechthin nicht vereinbar sind. Der Beschw. kann in den Kreisen seiner Berufsgenossen bei Anlegung des richtigen gesunden Maßstabs nicht mehr als ehrbarer Bauer gelten, nachdem er sich wiederholt und schwer gegen die Volksgemeinschaft aus eigenmächtigen Gründen verfehlt hat.

(Erbh. Ver. b. D. G. Nürnberg, Beschl. v. 20. Febr. 1935, Beschw. Reg. Nr. 798/34.)

**38.** § 37 Abs. 3 R. ErbhofG. Die Übergabe eines Erbhofes kann nicht mehr genehmigt werden, wenn der Übernehmer vorher kraft Anerbenfolge Eigentümer des Hofes wird. †)

Der Bauer Josef M. von S. war Eigentümer des Anwesens Ss.-Nr. 18 in S. Er übergab mit Urk. v. 10. Sept. 1934 dieses Anwesen seinem Sohn Johann M., der auch als Anerbe in Veräußerung des Hofes beläuft sich auf 22 500 R.M. Zum Anwesen gehört ein Waldbestand von etwa 95 Tagewerk. Der Übergeber schenkt an seine zehn Kinder ein Muttergut von je 2000 R.M., insgesamt also 20 000 R.M. Sonst ist der Hof schuldenfrei. Der Übernehmer sein Muttergut von 2000 R.M. abziehen. Er hat in Anrechnung auf den Übergabpreis die Muttergüter seiner neun Geschwister zur Heimzahlung und Verzinsung mit 6% zu übernehmen.

Ferner hat er sich verpflichtet hinauszuzahlen: 1. an seinen Bruder Josef M. 3000 R.M. und 2. an seine übrigen acht Geschwister den Betrag von je 1000 R.M. Diese Hinauszahlungen sind unverzinslich.

Außerdem sollte der Übergeber ein Leibgeding und eine Barrente erhalten, was indes in Wegfall gekommen ist, da der Übergeber bald danach mit Tod abging.

Der Übergeber erteilte in der Urkunde seinem Bruder Johann, Bauer in B., die über den Tod hinaus geltende Vollmacht, ihn in allen Angelegenheiten vor Gericht und Notariat zu vertreten. In der Urkunde ist ferner bestimmt, daß der Vertrag, sollte eine Abänderung infolge von Auflagen des AnebG. oder einer höheren Instanz erfolgen, als Zustimmungsvertrag zu diesen Auflagen nach deren Inhalt gelten sollte.

Das AnebG. genehmigte mit Beschl. v. 23. Nov. 1934 den Übergabevertrag so, wie er vorlag. Der Kreisbauernführer legte rechtzeitig sofortige Beschw. ein.

Zur Zeit der Erlassung des Beschlusses des AnebG. war der Übergeber Josef M. bereits verstorben. Der Übernehmer ist der älteste Sohn und nach Altestenrecht zur Anerbenfolge in den Erbhof berufen (§§ 20, 21 Abs. 3 R. ErbhofG.).

Der Genehmigung der Anerbenbehörden unterliegt aber nicht der Übergabevertrag als das Verpflichtungsgeschäft, sondern nur das Erfüllungsgeschäft, d. h. die Übereignung. Zu dieser Übereignung kann es aber hier nicht mehr kommen, wegen des während des Schwebens des Rechtsgeschäfts eingetretenen Todes des Übergebers, wodurch der Übernehmer kraft Gesetzes Anerbe des Hofes geworden ist.

Damit ist der Übergabevertrag von selbst gegenstandslos geworden; das Eigentum in dem Erbhof ist bereits auf Grund gesetzlicher Erbfolge auf den als Übernehmer in Aussicht genommenen ältesten Sohn übergegangen. Eine Veräußerungsgenehmigung kann also nicht mehr erfolgen.

Damit entfällt auch die Möglichkeit, zu den in dem Vertrag festgelegten rein schuldrechtlichen Gegenleistungen an die Geschwister des früheren Übernehmers und nunmehrigen Anerben Stellung zu nehmen. Ihre Angemessenheit hätte nur im Zusammenhang mit dem dinglichen Überlassungsgeschäft von den Anerbenbehörden geprüft werden können. Zur Entsch. der Frage, ob die Geschwister diese Gegenleistungen aus dem Vertrage noch fordern können, sind die Anerbenbehörden nicht berufen.

Es war deshalb der angefochtene Beschl., wenn auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen aufzuheben und die Sache für erledigt zu erklären. Die Entsch. entspricht dem vom ErbVer. Celle und dem D. G. Braunschweig in ähnlicher Sache eingenommenen Standpunkt, dem sich das erf. ErbVer. anschließt (vgl. RGG. § 37 a Nr. 20 und 31 mit Anm.).

(Erbh. Ver. b. D. G. Nürnberg, Beschl. v. 6. Febr. 1935, Beschw. Reg. Nr. 810/34.)

**Anmerkung:** 1. Stirbt vor Vollzug des Übergabevertrages der Übergeber und ist der in Aussicht genommene Übernehmer der Anerbe, so daß der Hof kraft Gesetzes in sein Eigentum übergeht, und zugleich Alleinerbe nach BGB., so verliert der Übergabevertrag seine Rechtswirkung. Das durch ihn zwischen Übergeber und Übernehmer begründete schuldrechtliche Verhältnis erlischt durch Vereinbarung von Gläubiger und Schuldner in einer Person. Der Übergabevertrag als solcher ist, wie das ErbVer. mit Recht feststellt, gegenstandslos geworden. Für eine Genehmigung der Hofübergabe durch die Anerbenbehörden ist nicht nur deshalb kein Raum mehr, weil der Übergang des Hofes sich bereits kraft Gesetzes vollzogen hat, sondern auch, weil kein Verpflichtungsgeschäft mehr vorhanden ist, das die Grundlage für die zu genehmigende Übereignung bilden könnte. Denn die anerbengerichtliche Genehmigung kann immer nur auf Grund eines konkreten, genau bestimmten schuldrechtlichen Geschäftes erteilt werden.

Die nämliche Wirkung dürfte im Ergebnis der Tod des Übergebers vor Vollzug des Übergabevertrages auch dann haben, wenn der als Übernehmer in Aussicht genommene Anerbe nicht gleichzeitig auch Alleinerbe nach BGB. ist, sondern daneben andere Miterben vorhanden sind oder der Übernehmer überhaupt nicht zu den Miterben nach allgemeinem Recht gehört. Ein Untergang des Schuldverhältnisses infolge Vereinigung von Gläubiger und Schuldner tritt in diesem Falle zwar nicht ein. Die Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung am Hof belastet den freien Nachlaß; andererseits gehören die Ansprüche auf die für den Übergeber ausbedingten Gegenleistungen als Aktiva zum Nachlaß. Die Träger des freien Nachlasses sind also an sich zur Erfüllung des Übergabevertrages gegen die vorgesehenen Gegenleistungen verpflichtet. Die Erfüllung, nämlich die Verschaffung des Eigentums an dem Hof, ist aber dadurch unmöglich geworden, daß der Erbhof aus dem Nachlaß ausgeschieden und kraft Gesetzes an den Anerben gefallen ist. Die Unmöglichkeit ist auf einen Umstand zurückzuführen, den keiner der Vertragsteile zu vertreten hat; damit entfällt auch der Anspruch auf die Gegenleistung (§ 323 BGB.). Der Übergabevertrag ist also auch in diesem Falle gegenstandslos.

2. Wichtiger ist die in dem Beschl. nur kurz berührte Frage, welches das Schicksal der in dem Übergabevertrag vorgesehenen Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Geschwister des Übernehmers und nunmehrigen Anerben ist. Die Vereinbarung eines Altenteiles für den überlebenden Ehegatten und der Abfindungs- und Versorgungsansprüche, die den Geschwistern des Übernehmers in einem Übergabevertrag eingeräumt werden, ist als ein Vertrag zugunsten Dritter anzusehen mit der Maßgabe, daß die berechtigten Dritten einen unmittelbaren Anspruch erwerben (§ 330 Satz 2 BGB.). Voraussetzung ist hierbei, daß die Bedachten, was aber wohl die Regel bilden wird, an dem Vertragsabschluss nicht selbst mitwirken. Nun wird angenommen, daß diese Ansprüche nicht schon mit dem Abschluss des Vertrags entstehen, sondern erst mit dessen Erfüllung, also mit der Übergabe des Hofes, da die Ansprüche einen Teil der von dem Übernehmer zu bewirkenden Gegenleistung darstellen; diese Annahme wird auf § 328 Abs. 2 BGB. gestützt (vgl. Staudinger, BGB., § 330 Bem. IV.). Mit dem Hinsinkenderwerden des Übergabevertrages und der Unmöglichkeit seiner Erfüllung sind hiernach auch die Ansprüche des überlebenden Ehegatten und der Geschwister als erledigt an-



zusehen; sie sind überhaupt nicht zur Entstehung gelangt. Die ausbedungenen Leistungen können nicht gefordert werden.

Dieses Ergebnis befriedigt nicht. Es bedeutet nicht nur eine Härte für die Betroffenen, wenn der formale Anstand, daß beim Tode des Bauern der Übergabevertrag noch nicht endgültige Wirksamkeit erlangt hat und durch die Übertragung des Hofes erfüllt ist, ihnen den Rechtsanspruch auf die ihnen etwa zugeordneten besonderen Leistungen abschneidet, sondern es wäre auch aus sonstigen Gründen, insbes. zur Vermeidung von Streitigkeiten wünschenswert, einen Weg zu finden, auf dem die Wirkungen des an sich gegenstandslosen Übergabevertrags insoweit aufrechterhalten werden können, als er die Gegenleistungen an die Angehörigen des Bauern zum Gegenstand hat. In aller Regel wird es auch der Wille des Übernehmers sein, daß durch den vorzeitigen Tod des Übergebers die Ansprüche seiner Geschwister nicht berührt werden sollen. Erst recht wird der Übergeber selbst dies gewollt haben. In Anwendung des § 328 Abs. 2 BGB. kann hiernach ohne Zwang angenommen werden, daß nach dem Willen beider Vertragsteile der überlebende Ehegatte und die Geschwister ihre Ansprüche lediglich unter der Bedingung erwerben sollen, daß der Übernehmer Eigentümer des Hofes wird, gleichgültig ob dies sich nun im Wege der rechtsgeschäftlichen Veräußerung (Übergabe) oder durch den gesetzlichen Eigentumsübergang kraft Anerbenfolge vollzieht. Weiter kann angenommen werden, daß die Ansprüche der bedachten Dritten nach dem Willen der Parteien zwar in dieser Weise bedingt, aber bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirksam entstehen sollen. Daß die Leistungen an die Angehörigen nach § 37 Abs. 3 RErbhofG. vom AnerbG. nicht genehmigt werden können, wenn sie den Hof über seine Kräfte belasten, steht dieser Annahme schon deshalb nicht entgegen, weil sich die Genehmigungspflicht nicht auf den schuldrechtlichen Vertrag bezieht. Auch die Vorschr. des bürgerlichen Rechtes bilden kein Hindernis für die angenommene Auslegung. § 330 Satz 2 BGB. sagt über den Zeitpunkt, in dem der Anspruch des Dritten entsteht, nichts, und § 328 BGB. läßt die angenommene Auslegung ohne weiteres zu.

Sind hiernach bereits mit dem Vertragsabschluß endgültige Ansprüche der Versorgungsberechtigten entstanden und ist die Bedingung, von der sie abhängig sind, durch den Übergang des Hofes auf den Anerben erfüllt, so kann die Tatsache, daß die Übergabe als solche infolge des Todes des Übergebers nicht mehr ausgeführt werden kann, den Rechtsbestand dieser Ansprüche nicht beeinträchtigen. Freilich kann der Übergabevertrag seinem Hauptinhalt nach rein rechtlich nicht mehr erfüllt werden; aber der mit ihm bezweckte Erfolg ist durch die Anerbenfolge eingetreten, die „Gegenleistung“ für die Ansprüche der Versorgungsberechtigten also bewirkt.

Selbstverständlich bedürfen die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Geschwister auch in diesem Falle der Genehmigung des AnerbG. nach § 37 Abs. 3 RErbhofG., gleichviel ob ihre dingliche Sicherstellung vorgesehen ist oder nicht. Nach der genannten Best. ist, wie das RErbhofGer. in RErbG. I, 252 = JW. 1935, 2205 ausgesprochen hat, die Genehmigung nur solcher den Erbhof belastenden Verpflichtungen möglich, die in einem Übergabevertrag vereinbart sind. Diese Voraussetzung bleibt in dem in Rede stehenden Falle gegeben, wenn auch eine eigentliche Übergabe nicht mehr stattfindet. Zum mindesten kann das AnerbG. in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 3 RErbhofG. auf Antrag des Anerben nach dem Tode des Übergebers die Angemessenheit der Leistungen an die Versorgungsberechtigten prüfen und sie gegebenenfalls genehmigen.

RegR. Dr. Schmof, München.

\*

#### Stuttgart

39. §§ 1, 17 RErbhofG. Sogenanntes Stockwerkseigentum am Wohnhaus und Scheune steht der Erbhofeigenschaft nicht entgegen, wenn die Gebäude nicht wagrecht, sondern senkrecht geteilt sind.

Da nach dem Eintrag im Grundbuch das Wohnhaus Nr. 1 und die Scheune Nr. 1 a im Stockwerkseigentum von Wilhelm Sch. und Wilhelm L. stehen, erhob sich das Bedenken, ob das Bestehen von Stockwerkseigentum am Wohn- und Wirtschaftsgebäude nicht im Hinblick auf § 17 Abs. 1 RErbhofG. und Art. 226 Abs. 1 und Art. 230 Württ.UGB. v. 29. Dez. 1931 die Erbhofeigenschaft des Anwesens aus Rechtsgründen hindert (vgl. ErbhofGer. Bamberg: Erbhofspr. zu § 17 und in JW. 1935, 618 und die Bemerkungen von Seybold hierzu S. 618 und zu der Entsch. des ErbhofGer. Karlsruhe: JW. 1934, 3291).

Mit dem Sondereigentum an einzelnen Gebäudeteilen ist nämlich in der Regel eine Gemeinschaft an gewissen zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Gebäudebestandteilen verbunden, die es in Verbindung mit der Möglichkeit der Aufhebung des Stockwerkseigentums auf Antrag eines Stockwerkseigentümers unter der Voraussetzung des Art. 230 Abs. 1 UGB. fraglich erschei-

nen läßt, ob das Stockwerkseigentum an der Hofstelle mit § 17 Abs. 1 RErbhofG. vereinbar ist. Die Frage wird von Fleiderer: Württ. 1934, 261 bejaht, ohne daß nähere Gründe hierfür angeführt werden und darauf eingegangen wird, ob die Rechtslage nicht vielleicht durch Art. 230 Abs. 1 des neuen UGB. eine Änderung erfahren hat. Im vorl. Fall ist es fraglich, ob die Erbhofeigenschaft überhaupt verneint werden könnte, nachdem der Einspruch und die Beschw. des Eigentümers sich gar nicht gegen die Erklärung des Hofes als Erbhof richten, sondern nur gegen die Aufnahme einzelner Grundstücke in das gerichtliche Verzeichnis. Es braucht indessen hierzu keine Stellung genommen zu werden, ebensowenig zu der grundsätzlichen Frage, ob das Stockwerkseigentum an der Hofstelle mit § 17 RErbhofG. vereinbar ist und ob es sich nach den im Beschwerdeverfahren eingeholten Unterlagen überhaupt um ein echtes Stockwerkseigentum handelt. Denn nach der besonderen Gestaltung des vorl. Falles steht das Stockwerkseigentum am Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Erklärung des Besitzes als Erbhof nicht entgegen. Die Erhebungen haben nämlich ergeben, daß die beiden Gebäude 1 und 1 a nicht horizontal, sondern vertikal vollständig abgeteilt sind. Die beiden Stockwerkseigentümer haben keine gemeinsamen Hauseingänge, Treppen und Flure oder sonstige Räumlichkeiten. Vielmehr hat jeder seinen besonderen Eingang und Zugang. Wenn auch ein unabgeteiltetes Miteigentum an der Umfassungswand, dem Dach und der Grundfläche bestehen mag, so liegen doch die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Stockwerkseigentums (Unerträglichkeit der Verhältnisse in einem solchen Grad, daß die Weiterführung des Stockwerkseigentums unzumutbar ist) nicht vor. Es liegt also kein Grund vor, das Stockwerkseigentum des Beschw. an der Hofstelle, wenn es tatsächlich ein solches ist, rechtlich anders zu beurteilen, als ein reines Miteigentum (zu vgl. Württ. 1935, 46 und 47).

(ErbhofGer. b. DLG. Stuttgart, Beschl. v. 19. Febr. 1935, E 273/34.)  
[S.]

### Oberlandesgerichte: Zivilsachen

#### Berlin

40. §§ 313, 883 BGB.; §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 25 RHeimstG.

1. Verpflichtet eine Siedlungsgesellschaft sich gegenüber einer als Ausgeber von Reichsheimstätten zugelassenen Person, ihren Grundbesitz nach der Aufteilung und Übertragung an ihre Genossen in Heimstätten umzuwandeln, so kann diese Verpflichtung durch eine Vormerkung im Grundbuche gesichert werden.

2. Der schuldrechtliche Vertrag über die Umwandlung eines geeigneten Grundstücks in eine Reichsheimstätte bedarf nicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Die beschwerdeführende Siedlungsgenossenschaft, die ihren Grundbesitz in Siedlungsstellen aufgeteilt und ihren Mitgliedern einstweilen zur Nutzung überlassen hat, wünscht den Siedlungsstellen bei der demnächstigen Eigentumsübertragung an die gegenwärtigen Nutznießer die Eigenschaft von Reichsheimstätten zu sichern. Zu diesem Zwecke hat sie, da sie selbst als Ausgeberin von solchen nicht zugelassen ist, mit der Stadt K. am 30. Nov. 1927 privatschriftlich folgendes vereinbart:

„Die Stadtgemeinde wird diese Viegenhaft durch ein Ortsstatut als Reichsheimstättengebiet nach dem RHeimstG. v. 10. Mai 1920 und dem PrAusfG. v. 18. Jan. 1924 erklären. Bei den einzelnen Grundstücken wird die Eigenschaft als Reichsheimstätte und die Stadt K. als Ausgeberin gem. § 25 Abs. 1 RHeimstG. eingetragen, wozu die Stadtgemeinde K. ihre Zustimmung erteilt. Die Genossenschaft verpflichtet sich, die Siedlungen nur an die Inhaber und als Reichsheimstätten zu veräußern. Der Zeitpunkt der Übertragung als Reichsheimstätte bleibt der Genossenschaft überlassen.“

Die Genossenschaft beantragte nun, in Abt. II des Grundbuchs „eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Eintragung der Eigenschaft als Reichsheimstätte und auf Eintragung der Stadt K. als Ausgeberin auf Grund des Vertrages vom 30. Nov. 1927 zugunsten der Stadt K. (mit dem Range vor einer bestimmten Grundschuld) in das Grundbuch einzutragen“. Das GVL lehnte den Antrag ab mit der Begr., daß Heimstätten nur natürliche Personen sein könnten, der zu sichernde Anspruch daher mit Wirkung gegen die noch als Eigentümerin des Grundstückes eingetragene Genossenschaft nicht habe begründet werden können. Eine Beschw. der Antragstellerin wurde vom LG. zurückgewiesen. Ihre weitere Beschw. hatte Erfolg.

Eine Vormerkung kann nach § 883 BGB. „zur Sicherung des Anspruches auf Einräumung ... eines Rechtes an einem Grundstücke“ eingetragen werden. Auf die Heimstätteneigenschaft finden nun, obwohl sie kein dingliches Recht des Ausgebers ist,



nach § 4 RHeimstG. die Vorschr. über die Belastung des Grundstückes mit einem solchen Rechte entsprechende Anwendung. Es muß daher für zulässig erachtet werden, den etwaigen Anspruch eines bestimmten Ausgebers gegen den Grundstückseigentümer auf Begr. der Heimstätteneigenschaft des Grundstückes zum Gegenstande einer Vormerkung zu machen. Ein Anspruch dieses Inhalts ließ sich im vorl. Falle freilich nicht mit sofortiger Erfüllbarkeit begründen. Denn die Genossenschaft selbst kann als juristische Person, wie vom RG. zutreffend ausgeführt ist, nicht Heimstätteneigenschaft übernehmen. Sie kann demgemäß die in § 25 RHeimstG. vorgesehene Vereinbarung mit einem Ausgeber nicht dahin treffen, daß ein in ihrem Eigentum stehendes Grundstück alsbald Reichsheimstätte übernommene Verpflichtung hat aber auch tatsächlich einen anderen Inhalt. Die Beschw. soll für den Fall, daß das Eigentum an den einzelnen Siedlungsstellen auf natürliche Personen übergeht, verpflichtet sein, diesen Stellen die Eigenschaft von Reichsheimstätten zu verschaffen. Der Zulässigkeit einer solchen Verpflichtung steht ihre eigene Unfähigkeit, Heimstättenerin zu werden, nicht entgegen. Es kann sich nur fragen, ob sie nach dem dabei vorausgesetzten Verlust ihres Eigentums überhaupt noch instande ist, eine Heimstätteneigenschaft zu verschaffen, nämlich zu Lasten des neuen Eigentümers, zu treffen und die Eintragung der Heimstätteneigenschaft herbeizuführen. Das muß indes bejaht werden.

Behandelt man die Begr. der Heimstätteneigenschaft gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 RHeimstG. als Belastung eines Grundstückes mit einem Rechte, so bedarf es zu dieser „Belastung“ im Falle des § 25 RHeimstG. wie auch in Ziff. XI PrAusfVest. v. 25. April 1924 (GZ. 49) vorgesehen ist, materiellrechtlich einer formlos gültigen Einigung zwischen dem Eigentümer und demjenigen, der die Stellung des Ausgebers übernimmt, und formellrechtlich einer gerichtlichen und notariell beglaubigten Eintragungsbewilligung, die in § 25 mit dem grundbuchmäßigen Eintragungsantrage zusammen als „Antrag des Eigentümers“ bezeichnet wird, sowie nach der ausdrücklichen Vorschr. des § 25 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 endlich noch der Zustimmung der als Ausgeber benannten Person. An Stelle des in seinem Rechte Betroffenen kann aber nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz auch ein Nichtberechtigter wirksam die Einigung mit dem anderen Teile vollziehen und damit über das Recht verfügen, wenn der Berechtigte seine Zustimmung hierzu erteilt (§ 185 BGB.). Die Verpflichtung der Beschw., den von ihr zu veräußernden Teilgrundstücken nach der Veräußerung an natürliche Personen die Eigenschaft von Heimstätten zu verschaffen, ist also keineswegs schlechthin unerfüllbar. Auch von diesem Gesichtspunkte aus besteht demnach kein Hindernis, ihre Erfüllung durch eine Vormerkung zu sichern.

Ein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vormerkungssicherung läßt sich ferner nicht daraus herleiten, daß dieselbe Grundstücksveräußerung, welche erst die Möglichkeit für die Beschw. berechtigt gegenüber nach § 883 Abs. 2 BGB. andererseits insoweit unwirksam ist, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Die Stadt K. darf sich vielmehr zu ihren Gunsten auf die Rechtsfolge der Veräußerung, daß nämlich dem veräußerten Grundstücke die Eigenschaft als Reichsheimstätte nunmehr verschafft werden kann, berufen, braucht aber zu ihren Ungunsten die Veräußerung nicht gelten zu lassen, sondern kann verlangen, daß der neue Eigentümer der Begr. der Heimstätteneigenschaft zustimmt (§ 888 BGB.). Das folgt aus der ausdrücklichen Beschränkung der Unwirksamkeit der Veräußerung auf die Wirkung einer Vereitelung oder Beeinträchtigung des vorgemerkten Anspruches (§ 883 Abs. 2 BGB.), mag dieser auch erst durch die Veräußerung erfüllbar geworden sein.

So verstanden schließt die beantragte Vormerkung die Stadt K. allerdings nicht gegen die Möglichkeit, daß die Genossenschaft das Grundstück ganz oder teilweise an eine andere juristische Person veräußert, für die ebenfalls eine Reichsheimstätte nicht begründet werden kann. Diese Gefahr scheint indes den Umständen nach praktisch kaum zu bestehen und wird von den Beteiligten (etwa durch die Einfügung einer geeigneten Best. in die Satzung der Genossenschaft unter gleichzeitiger Aufstellung besonderer Erschwernisse für eine Abänderung gem. § 18 Abs. 2 GenG. oder durch die formgerechte Begr. einer Verpflichtung der Genossenschaft zur Übertragung des Grundstückseigentums an die Stadt K. für bestimmte — nach dem Wunsche der Beteiligten zu vermerkende Fälle und durch Eintragung einer Vormerkung wegen dieser Verpflichtung) vorgebeugt werden können.

Ist mithin ein Anspruch der bezeichneten Art, wie er in dem Vertrage vom 30. Nov. 1927 hat begründet werden sollen, vormerkungsfähig, so bleibt weiter zu prüfen, ob der Vertrag in der vorliegenden privatschriftlichen Form gültig geschlossen ist, da das

BGB. für Ansprüche aus einem wegen Formmangels erkennbar nichtigen Vertrage keine Vormerkung eintragen darf. Das RHeimstG. selbst enthält keine Vorschr. über die Form des schuldrechtlichen, auf eine demnächstige oder gleichzeitige Umwandlung eines geeigneten freien Grundstückes in eine Reichsheimstätte gerichteten, zwischen dem Eigentümer des Grundstückes und einem Ausgeber gem. § 25 geschlossenen Vertrages (des schuldrechtlichen Umwandlungsvertrages). Die nach diesem Vertrage zu begründende Heimstätteneigenschaft des Grundstückes verschafft aber dem Ausgeber nach §§ 11, 12 des Gesetzes für bestimmte Fälle ein Vorkaufsrecht sowie den sogenannten Heimfallanspruch, kraft dessen er unter Umständen die Übertragung der Heimstätte von dem Eigentümer verlangen kann. Es kommt daher in Frage, ob der schuldrechtliche Umwandlungsvertrag etwa als ein solcher anzusehen ist, durch den sich der Eigentümer verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen, in welchem Falle nach § 313 BGB. die gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich wäre. Der RM. rechnet in einem Erl. v. 3. Aug. 1926 (Jahrbuch für Bodenreform 1926, 222) mit der Möglichkeit, daß dies von den Gerichten bejaht werden würde, und Krüger-Wenzel (RHeimstG., § 6 Abs. 1, § 25 Anm. 1) halten die Befahrung unter Berufung auf die Rspr. des RG. über die Formbedürftigkeit des schuldrechtlichen Vertrages über die Begr. eines dinglichen Vorkaufrechtes in der Tat für geboten. Der Senat vermag sich dem, ohne die bestehenden Zweifel zu verkennen, nicht anzuschließen.

Durch den auf Umwandlung eines Grundstückes in eine Reichsheimstätte i. S. des § 25 RHeimstG. gerichteten Vertrag verpflichtet der Grundstückseigentümer sich lediglich dazu, dem Grundstück die Eigenschaft einer Reichsheimstätte zu verschaffen, das heißt eine Rechtsänderung herbeizuführen, die nach § 4 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes entsprechend der Belastung des Grundstückes mit dem Rechte eines Dritten behandelt werden soll. Diese Rechtsänderung läßt — wenigstens zunächst — das bisherige Eigentum an dem Grundstück bestehen, ist also jedenfalls selbst der Übertragung des Eigentums i. S. des § 313 BGB. nicht gleichzusetzen. Daß aber der Eigentümer nach Begr. der Heimstätteneigenschaft seines Grundstückes unter Umständen gehalten sein kann, das Eigentum an den Ausgeber zu übertragen, ist nicht Gegenstand einer schuldrechtlichen Verpflichtung, die er in dem Vertrage übernommen hätte, sondern lediglich ein gesetzlicher Ausfluß der Heimstätteneigenschaft. Treten die Voraussetzungen ein, unter denen der Ausgeber sein Vorkaufsrecht oder seinen Heimfallanspruch geltend machen kann, so folgt die Verpflichtung des Heimstätteners zur Eigentumsübertragung nicht aus dem seinerzeit geschlossenen schuldrechtlichen Umwandlungsvertrage, sondern lediglich aus der Eigenschaft seines Grundstückes als einer Reichsheimstätte. Insofern unterscheidet sich die Heimstätteneigenschaft ihrer Natur nach wesentlich von dem dinglichen Vorkaufsrechte des § 1094 BGB., wie es vom RG.: RGZ. 110, 333 = JW. 1925, 111 aufgefaßt ist. In der Entsch. wird ausgeführt: Die Wirkung des dinglichen Vorkaufrechtes bestehe in der Sicherung eines persönlichen Anspruches auf Übertragung des Eigentums. Das ergebe sich aus § 1098 BGB., insofern dort im Abs. 1 auf die für das persönliche Vorkaufsrecht geltenden §§ 504 bis 514 verwiesen und im Abs. 2 dem dinglichen Vorkaufsrechte die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Vorkaufrechtes entstehenden Anspruches auf Übertragung des Eigentums beigelegt sei. Es sei also in seiner endgültigen gesetzlichen Ausgestaltung kein eigentliches dingliches Recht geblieben. Aus diesen Gründen müsse der schuldrechtliche Vertrag über seine Begr. ebenso wie (nach der Entsch. der vereinigten III. Sen. RGZ. 72, 385) derjenige über die Begr. eines persönlichen Vorkaufrechtes der Formvorschrift des § 313 BGB. unterworfen werden. Auch wenn man von dieser Auffassung ausgeht, die keineswegs unbefristet ist (anderer Ansicht z. B. RM. Komm. § 1094 Anm. 3), wäre doch die Heimstätteneigenschaft eines Grundstückes insoweit anders zu beurteilen. Sie ist mit ihrer Eintragung im Grundbuche keineswegs ausschließlich oder auch nur in erster Linie als eine dingliche Sicherung der aus den §§ 11, 12 des Gesetzes unter Umständen sich ergebenden Ansprüche des Ausgebers auf Übertragung des Eigentums gedacht. Eher könnte man sagen, daß umgekehrt die Ansprüche des Ausgebers zur Sicherung des ordnungsmäßigen Fortbestandes der Reichsheimstätte dienen sollen, wenn dieser durch Handlungen des Eigentümers (Veräußerung der Heimstätte, dauernde Unterlassung des Selbstwohnens und Selbstbewirtschaftens, grobe Mißwirtschaft) gefährdet wird. Jedenfalls dient die Heimstätteneigenschaft ihrem eigentlichen Wesen nach gerade dazu, den Heimstättener in seinem Eigentume zu schützen und ihn an die Scholle zu binden, was durch Belastungsbeschränkungen (§§ 17, 18 des Gesetzes) und durch ein Vollstreckungsverbot (§ 20 des Gesetzes) gefördert werden soll. Daß dagegen für den Heimstättener unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 11, 12 des



Gesetzes die Verpflichtung erwächst, sein Eigentum auf den Ausgeber zu übertragen, ist eine nebensächliche, auf Ausnahmefälle beschränkte Wirkung, deren Eintritt sogar grundsätzlich unerwünscht ist. Bei dieser Rechtslage wäre es verfehlt, die Verpflichtung eines Eigentümers zur Umwandlung seines Grundstückes in eine Heimstätte einer — bedingt übernommenen — Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums gleichzustellen. Gegenstand der ersteren Verpflichtung ist vielmehr lediglich die Begr. einer bestimmten rechtlichen Eigenschaft des Grundstückes, dagegen nicht auch die Übertragung des Eigentums auf den Ausgeber. Die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung entsteht erst als eine mögliche gesetzliche Folge jener Eigenschaft.

Die gegenteilige Ansicht dürfte auch im übrigen — mit ihren Auswirkungen — nicht i. S. des RHeimstG. liegen. Wäre für den schuldrechtlichen Vertrag über die Umwandlung eines Grundstückes in eine Reichsheimstätte die Einhaltung der Form des § 313 BGB. notwendig, so würde freilich die dingliche Einigung nach allgemeinen Grundregeln gleichwohl formlos sein, die Heimstätteneigenschaft also auf Grund der von dem Eigentümer mit Zustimmung des Ausgebers gem. § 25 RHeimstG. beantragten Eintragung auch ohne Einhaltung jener, allein den schuldrechtlichen Vertrag betreffenden Form entstehen. Damit wäre indes — entgegen der in dem erwähnten Erlasse des RfM. vertretenen Meinung — der Formmangel des schuldrechtlichen Vertrages wohl noch nicht geheilt. Denn nach § 313 BGB. tritt die Heilung nur ein, wenn der der formbedürftigen Verpflichtung entsprechende Zustand durch Auflassung und Eintragung hergestellt wird. Hier würde aber derjenige Zustand, welcher der etwa übernommenen bedingten Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an dem Grundstücke entspräche, nicht schon durch die Eintragung der Heimstätteneigenschaft hergestellt werden, sondern erst durch die spätere Umschreibung des Grundstückseigentums selbst. Es bestände also die Möglichkeit, daß der Eigentümer die Begr. der Heimstätteneigenschaft des Grundstückes wegen Mangels eines gültigen Rechtsgrundes rückgängig machte. Dadurch wäre der Fortbestand einer gem. § 25 des Gesetzes geschaffenen Reichsheimstätte in zahlreichen Fällen in Zweifel gestellt. Das Gesetz geht aber in der bezeichneten Vorschr. ersichtlich davon aus, daß eine vom Eigentümer mit Zustimmung des Ausgebers wirksam beantragte Eintragung der Heimstätteneigenschaft in jedem Falle einen endgültigen, unanfechtbaren Rechtszustand schafft, ohne Rücksicht darauf, ob ein gerichtlich oder notariell beurkundeter Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Ausgeber vorliege oder nicht. Das scheint auch die Meinung der PrAusfVest. an der schon erwähnten Stelle (Ziff. XI) zu sein. Mit der dortigen Bemerkung, daß die Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Ausgeber an keine bestimmte Form gebunden sei, kann nicht wohl allein die dingliche Einigung gemeint sein; denn dann wäre die beabsichtigte Erläuterung des Gesetzes sehr mißverständlich.

Der beantragten Eintragung der Vormerkung für den in der dargelegten Weise bedingten Anspruch der Stadt R. auf Begr. der Heimstätteneigenschaft des Grundbesitzes der Genossenschaft steht allerdings z. B. noch ein anderes Bedenken entgegen. Der zu sichernde Anspruch geht nicht auf Umwandlung des ganzen Grundstückes der Antragstellerin in eine einzige Heimstätte, sondern auf die Begr. der Heimstätteneigenschaft der einzelnen Siedlungsstellen. Zu deren Umwandlung in Heimstätten gehört nach § 25 Abs. 2 RHeimstG. die Vereinbarung von Beträgen, die als Wert des Bodens jeder einzelnen Heimstätte i. S. der §§ 6, 15 des Gesetzes gelten sollen. Die Angabe dieser Beträge ist daher zur näheren Bezeichnung des Inhalts des vorzumerkenden Anspruchs unerlässlich. Es würde freilich auch schon die Angabe von Anhaltspunkten genügen, nach denen der Wert sich demnächst berechnen ließe, etwa die Angabe eines bestimmten Wertbetrages für jeden Quadratmeter (wenn nämlich die künftigen Siedlungsstellen einheitlich bewertet werden sollen).

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 23. Mai 1935, 1 Wx 184/35.) [Sch.]

\*

41. § 3 ZPO. Wird mit der Klage des unehelichen Kindes auf Zahlung von Unterhalt der Feststellungsantrag verbunden, daß der Besh. der Vater des Kindes sei, so ist bei der Festsetzung des Streitwertes der Feststellungsantrag im allgemeinen als vermögensrechtlicher Anspruch anzusehen, dessen Wert gem. § 3 ZPO. zu schätzen ist. †)

Mit der Unterhaltsklage war der Antrag verbunden worden, festzustellen, daß der Besh. der Vater der Kl. sei. Das RG. hat den Feststellungsanspruch bei der Streitwertfestsetzung unberücksichtigt gelassen. Die hiergegen gerichtete Beshw. mit dem Antrage, den Wert auf 1000—2000 RM festzusetzen, ist nur teilweise begründet. Der Beshw. rügt die Nichtberücksichtigung des Feststellungsanspruchs als eines nichtvermögensrechtlichen Anspruchs,

der — da mit ihm der vermögensrechtliche Zahlungsanspruch verbunden ist — gem. § 11 Abs. 2 DRG., als der höhere Anspruch für die Berechnung des Streitwerts maßgebend sein müsse. Die Kl. hat jedoch nach der Klageschrift die Feststellungsklage nur erhoben mit Rücksicht insbes. auf § 1708 Abs. 2 BGB. und auf den Stand der Sozialgesetzgebung, wonach das uneheliche Kind den ehelichen Kindern vollständig gleichgestellt werden soll, wenn die Vaterschaft feststeht. Danach handelt es sich nicht um die Geltendmachung eines nichtvermögensrechtlichen Anspruchs, im Verhältnis dessen zu dem vermögensrechtlichen Zahlungsanspruch der § 11 Abs. 2 DRG. Anwendung findet, sondern nur um den vermögensrechtlichen Anspruch auf Feststellung insbes. der u. U. auch noch nach Vollendung des 16. Lebensjahres der Kl. bestehenden Unterhaltspflicht des Besh. Im übrigen wird auch nur in Ausnahmefällen die Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft ein nichtvermögensrechtlicher Anspruch sein.

Es kann allerdings dem angefochtenen Beschlusse insoweit nicht beigetreten werden, als das RG. in ihm den nach seiner Meinung im Unterhaltstreit allein wesentlichen Leistungsantrag mit dem Feststellungsantrag für identisch erklärt. Der Feststellungsantrag geht bereits im Hinblick auf § 1708 Abs. 2 BGB. über den Leistungsantrag hinaus. Dieser Unterschied kann nicht unberücksichtigt bleiben und ist gem. § 5 ZPO. dem Werte des Leistungsantrags hinzuzurechnen. Der Senat hat diesen Unterschied mit 500 RM bewertet.

(RG., Beschl. v. 10. Mai 1935, 8 W 2972/35.)

Ber. von RA. Dr. K l o ß, Guben.

**Anmerkung:** Die Entsch. wird der geltenden Rechtslage nicht gerecht. Früher war die Frage streitig, ob in der Klage des unehelichen Kindes, das sowohl auf Unterhalt als auch auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft klagt, dem Feststellungsantrag eine über die Feststellung der Zahlungspflicht hinausgehende Bedeutung zukommt. Diese Frage hat in Verfolg des Durchbruchs der nationalsozialistischen Weltanschauung einen Bedeutungswandel erfahren und ist damit eindeutig in bejahendem Sinne entschieden worden.

Welche ausschlaggebende und grundlegende Bedeutung der Nationalsozialismus der Bluts- und Rassezugehörigkeit, die doch hinsichtlich des Einzelnen nur durch seine Abstammung festgestellt werden kann, für die Volksgemeinschaft zumißt, ist bekannt. Diese nationalsozialistische Grundlehre berührt das Leben jedes Einzelnen in all seinen Verzweigungen. Auch in der Gesetzgebung ist sie in vielfältiger Hinsicht zur Geltung gebracht worden. Die Gesetzgebung zieht aber auch weiterhin Folgerungen aus der Abstammung, wie jüngst wieder das neue Wehrrecht zeigt. Der im obigen Beschluß vertretene Standpunkt, daß nur in Ausnahmefällen die Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft ein nichtvermögensrechtlicher Anspruch sei, ist daher u b e r h o l t. Im Gegenatz hierzu ist vielmehr mit dem RG. Kassel: JW. 1935, 1033<sup>4</sup> (mit beistimmender Anmerkung ebenda) zu betonen, daß heute jedes Kind durchgängig ein erhebliches nichtvermögensrechtliches Interesse daran hat, die uneheliche Vaterschaft rechtskräftig festgestellt zu sehen, um seine Abstammung auch betr. der Vaterseite nachweisen zu können. Wie stark und berechtigt das Feststellungsinteresse in dieser Hinsicht ist, zeigen auch die Erörterungen über die Feststellung der unehelichen Vaterschaft nach dem Tode des Erzeugers (vgl. von S c h e u r l: JW. 1935, 260; S e n n e b e r g a. a. D. 1834; RG. Garmisch a. a. D. 1895 mit Anm. M ö ß m e r ebenda).

Eine Umdeutung der Bedeutung des Feststellungsantrages in einen solchen von nur vermögensrechtlicher Bedeutung durch Herausgreifen von Einzelpunkten seiner Begr. erscheint auch nicht angängig. Ziel des Feststellungsantrages ist die richterliche Feststellung der unehelichen Vaterschaft. Wird sie im Urteil ausgesprochen, so erfährt sie keinerlei Einschränkung danach, warum sie der Kl. beantragte. Sie erwächst stets voll in Rechtskraft. Ihre nichtvermögensrechtliche Bedeutung ist also vom Willen des Kl. unabhängig. Deshalb kommt nicht zum Zuge, was bei Feststellungsklagen, die ziffernmäßig nicht bestimmte vermögensrechtliche Ansprüche betreffen, angängig ist, nämlich die Schätzung des Streitwertes nach dem vernünftigen Willen des Kl.

Der Streitwert war hier vielmehr gem. § 11 Abs. 2 i. Verb. m. § 10 DRG. nach § 11 Abs. 1 DRG. festzusetzen. Daß der Streitwert bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten auch solcher Volksgenossen, die in bescheidenen Verhältnissen leben, nicht unter 1000 RM festzusetzen ist, haben bereits RG.: JW. 1934, 1590<sup>7</sup>; DRG. Celle 1933, 2924<sup>8</sup>; DRG. Rostock 1935, 1050<sup>9</sup> ausgesprochen.

RA. Dr. P. B a c h, Freiburg (Br.).

\*



42. §§ 91, 118a ZPO. Kosten der Vertretung im Armenrechtsverfahren werden nicht erstattet. Auch Anwaltskosten sind in diesem Falle nicht erstattungsfähig. 1)

Nachdem das RG. durch formellen Beweisbeschluss v. 9. Jan. 1935 im Armenrechtsverfahren Beweis durch Zeugenvernehmung angeordnet und der Prozeßbevollmächtigte des Bekl. diesen im Beweisaufnahmeverfahren vertreten hatte, ist ihm dafür die Beweisgebühr erwachsen, allerdings nur im Rahmen des § 23 Nr. 6 NZGebD., d. h. nur in Höhe von  $\frac{2}{10}$  der Beweisgebühr für die Hauptsache, und nur von dem Werte der sonst von der armen Partei aufzuwendenden Kosten berechnet (vgl. Gaedekle, KostenRspr. Nr. 289, Beschl. 20 W 280/34 vom 27. Jan. 1934). Eine erhöhte Verhandlungsgebühr ist dagegen nicht entstanden. Weder vor noch nach der Beweisaufnahme haben die Parteien über die Bewilligung des Armenrechts streitig verhandelt, noch war überhaupt seitens des Prozeßgerichts eine mündliche Verhandlung hierüber an Stelle des üblichen Verfahrens der Entsch. ohne vorgangige mündliche Verhandlung angeordnet worden. Die bloße Anhörung des Gegners nach § 118 a ZPO. löst an sich die Verhandlungsgebühr nicht aus, die vielmehr gem. § 13 Nr. 2 NZGebD. eine Vertretung in der mündlichen Verhandlung erfordert. Die Ausnahmevorschrift der §§ 7, 8 EntW.D. ist sinngemäß nur auf ein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung anwendbar und kann schon aus diesem Grunde hier zu einer anderen Beurteilung nicht führen.

Daß die hiernach im Armenrechtsverfahren entstandene Beweisgebühr nicht durch irgendwelche anderen Gebühren abgegolten ist, ist der Beschw. ohne weiteres zuzugeben. Nach § 29 Abs. 1 und Nr. 6 NZGebD. ist die im Armenrechtsverfahren erwachsende Beweisgebühr durch die gleiche Gebühr des Verfahrens zur Hauptsache abgegolten. Die Auffassung des Kostenfestsetzungsbeschlusses, daß die Prozeßgebühr der Hauptsache eine Beweis- oder Verhandlungsgebühr des Armenrechtsverfahrens mit umfassen könnte, widerspricht den im § 13 NZGebD. für die einzelnen Gebühren festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen und findet auch im § 29 NZGebD. keine Stütze. Da vorliegendensfalls zur Hauptsache eine Beweisgebühr nicht zur Entstehung gelangt ist, kann sie auch die Beweisgebühr des Armenrechtsverfahrens nicht abgelden.

Gleichwohl konnte die Beschw. auch in dem eingeschränkten Umfange der hiernach entstandenen Beweisgebühr keinen Erfolg haben. Denn insoweit ist sie, wie der angefochtene Beschluss mit Recht annimmt, nicht erstattungsfähig. Solange die Gerichte entscheiden durften und entschieden, ob und wie weit die Kosten des Antragsgegners im Armenrechtsverfahren zu erstatten seien, hat auch der entscheidende Senat eine solche Kostenentsch. als zulässige und geeignete Grundlage für die Festsetzung der im Armenrechtsverfahren entstandenen Kosten anerkannt (vgl. Kostenartei zu § 23 Nr. 6 ZPO., Beschl. 20 W 9769/31 v. 28. Sept. 1931).

Jetzt hat die Frage im § 118 a ZPO. eine grundsätzliche Neuregelung erfahren, die zu erneuter Prüfung der Frage Anlaß gibt. Diese Gesetzesbestimmung gibt im Abs. 1 dem Prozeßgericht die Befugnis zu drei verschiedenen Maßnahmen, um eine ausreichende Auskunft über die Beurteilung der etwaigen nicht hinreichenden Ausfüllung oder Mithilflichkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung zu gewinnen; es kann vom Antragsteller die Glaubhaftmachung seiner tatsächlichen Angaben fordern, es kann ferner den Gegner hören, und es kann schließlich Erhebungen anstellen.

Die kostenrechtlichen Auswirkungen dieses so umschriebenen Armenrechtsverfahrens sind dann im Abs. 4, jedoch nicht erschöpfend geregelt. Wird vom Gesuchsteller die Glaubhaftmachung Mittel zur Glaubhaftmachung zu beschaffen und dem Gericht vorzulegen. Über die Aufbringung und Erstattung der ihm etwa dadurch erwachsenden Kosten bestimmt der Gesetzgeber nichts. Wird der Gegner gehört, so erhält er die ihm durch die Anhörung erwachsenden Kosten nicht erstattet. Wenn schließlich das Gericht Erhebungen anstellt und dabei Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, so bestimmt das Gesetz lediglich, daß die hierdurch erwachsenden Auslagen als Gerichtskosten zu behandeln und aufgelegt sind. Die Frage, ob etwaige den Parteien durch die Erhebungen entstehende Kosten zu erstatten sind, hat hiernach im Gesetz selbst keine Beantwortung gefunden. Der entscheidende Senat hat sie verneinen müssen. Die Gesamtheit der im § 118 a ZPO. über das Armenrechtsverfahren getroffenen Best. läßt unüberleugbar die Absicht des Gesetzgebers deutlich werden, ein vereinfachtes, Prozeßgericht die Grundlage für seine Prüfung der Voraussetzungen des Armenrechts geben, die Parteien aber nicht unnötig belasten soll. Darum unterliegt es keinen Formvorschriften, nicht dem Anwaltszwange, nicht der Notwendigkeit, zu verhandeln, nicht den Regeln eines Beweisaufnahmeverfahrens, keinerlei

Befristung. Jede Partei soll davon möglichst wenig Kosten haben; die sie nicht vermeiden kann, muß sie selber tragen. Darum sind ihr auch die Kosten einer Vertretung bei den gerichtlichen Erhebungen nicht zu erstatten, auch dann nicht, wenn das Prozeßgericht diese Erhebungen in den äußeren Formen eines regelrechten Beweisaufnahmeverfahrens durchführt.

Dem steht nicht entgegen, daß der Abs. 4 des § 118 a das Verbot der Kostenerstattung dem Wortlaute nach auf den Fall der Anhörung des Gegners beschränkt. Ebenso beschränkt er umgekehrt die Anordnung der Erstattung der Kosten von Erhebungen auf die dem Gericht durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erwachsenden Auslagen. Eher erscheint im Gegenteil der Schluß gerechtfertigt, daß, wenn schon die durch die Anhörung des Gegners entstehenden Kosten nicht erstattet werden, erst recht nicht diejenigen erstattungsfähig sein können, die durch eine Vertretung bei den Erhebungen erwachsen. Denn solche werden in aller Regel erst nach der Anhörung des Gegners angeordnet werden, sie also praktisch stets voraussetzen; falls das Gericht eine allgemeine Nachprüfung der Behauptungen des Gesuchstellers ohne Rücksicht darauf, ob sie bestritten sind oder nicht, für angezeigt hält, hat es ja dafür das einfachere Mittel der Glaubhaftmachung durch den Antragsteller zur Verfügung. Nicht entgegen steht auch die Best. des § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO., wonach die Kosten des Anwalts der obliegenden Partei in allen Fällen erstattet werden. Denn die unverkennbar vorliegende Ausnahme von dieser Vorschr. ist im § 118 a Abs. 4 ZPO. gesetzlich vorgezeichnet und hat ihre innere Berechtigung aus der Besonderheit des Armenrechtsverfahrens her. Daß die Ausnahme dem Wortlaute nach auf die Anhörung des Gegners beschränkt worden ist, mag seinen Grund darin haben, daß dem Gesetzgeber die Möglichkeit nicht vorzuschwebte, es könnten die Erhebungen auch in der Form eines Beweisaufnahmeverfahrens durchgeführt werden, und die Parteien sich dabei vertreten lassen. Das kann keinesfalls ein Grund sein, zu einem so in sich widerspruchsvollen Ergebnis zu gelangen, wie es das Obsteigen der Beschw. bedeuten würde, bei dem die Kosten der Anhörung des Gegners nicht, wohl aber die Kosten der erst auf dieser beruhenden und durch sie ermöglichten Vertretung bei den Erhebungen erstattet würden. Im Endergebnis kann also die Best. des § 118 a Abs. 4 ZPO. nur dahin verstanden werden, daß die Kosten einer Vertretung im Armenrechtsverfahren keiner Partei erstattet werden, und daß auch Anwaltskosten in diesem Falle nicht erstattungsfähig sind (ebenso Gaedekle: JW. 1934, 1630; Volkmar: JW. 1933, 2435).

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 25. Mai 1935, 20 W 3051/35.)

**Anmerkung:** Diese Entsch. des RG. ist von einer außerordentlich praktischen Tragweite. Allerdings sollten wir Anwälte sie bedauern. Denn das Ergebnis, zu dem sie gelangt, erhöht unsere wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Es führt nicht nur dazu, uns die Erlangung der Vergütung für unsere Tätigkeit zur Abwehr von Armenrechtsansuchen zu erschweren, da ja unsere Partei durchaus nicht immer in der Lage ist, uns zu honorieren. Es muß vielmehr auch zu einer stärkeren Belastung der Staatskasse führen. Es liegt doch auf der Hand, daß eine Partei, die sich zu einem gegen sie gerichteten Armenrechtsgesuch äußern soll, dazu sich der Hilfe eines Anwalts häufig nicht bedienen wird, wenn sie hört, daß selbst bei erfolgreicher Abwehr des Gesuchs diese Anwaltskosten von ihr selbst getragen werden müssen. Das schadet aber wieder der Sachentscheidung. Ich brauche wohl kaum besonders hervorzuheben, daß in vielen Fällen die Partei selbst das zur Entkräftung der Behauptungen des Antragstellers dienende Material gar nicht so vollständig und so klar dem Gericht zu unterbreiten in der Lage ist, daß dieses das richtige Bild gewinnt. Damit ist aber die Gefahr der ungerechtfertigten Bewilligung des Armenrechtes heraufbeschworen, lediglich weil der sachkundige Anwalt für den Anspruchsgegner nicht rechtzeitig eingreifen kann.

Es ist also nicht nur zunächst eine Belastung der Staatskasse, sondern auch darüber hinaus eine Belastung des Anspruchsgegners mit Prozeßkosten, die vermeidbar gewesen wären, und die er im Zweifel von der armen Partei nicht wieder hereinbekommt.

Das sind aber eigentlich nur rechtspolitische Erwägungen, Erwägungen darüber, wie der Gesetzgeber im Interesse nicht nur der Staatskasse, sondern der Rechtspflege überhaupt, im Interesse einer Vermeidung unnötiger Verfahren die Frage der Erstattungsfähigkeit von Kosten, speziell gerade auch Anwaltskosten, im Armenrechtsverfahren hätte regeln sollen.

Wir haben es hier aber mit der Frage zu tun: Hat er diese Frage geregelt und wie hat er sie geregelt? Und da muß man allerdings sagen, daß obige Entsch. des RG. beide Fragen zweifellos zutreffend beantwortet. Der unbestreitbare Wert der



Entsch. liegt, obwohl sie gegen die oben aufgeführten Interessen verstößt, darin, daß sie eine klare, eindeutige Richtlinie gibt und den § 118 a Abs. 4 ZPO. mit seiner — leider höchst unklaren — Fassung, überhaupt erst praktisch brauchbar gestaltet. Die Entsch. verfolgt denselben Gedankengang, den bereits Gaedeker (ZB. 1934, 1630) in Ablehnung des Versuchs, die Anwaltskosten des Anspruchsgegners nicht in diese positive gesetzliche Ausnahmeregelung einzubeziehen, mit außerordentlich klarer Begründung entwickelt hat.

Auf diese Ausführungen greift das RG., allerdings noch wesentlich weiter ausholend, zurück und gelangt damit in der Tat zu einer Auslegung des § 118 a Abs. 4 ZPO., die, soweit es sich übersehen läßt, nun wirklich irgendwelchen Zweifeln keinen Raum mehr läßt. Wie wertvoll ein solch klares Ergebnis aber stets ist, selbst wenn unsere persönlichen, d. h. wirtschaftlichen Interessen als Anwälte nicht gefördert werden, das weiß wohl niemand mehr zu schätzen, als gerade wir Anwälte. Es ist nichts unerträgliches, und wird von dem beim Anwalt sein Recht suchenden Publikum nichts weniger verstanden, als wenn wir ihm sagen müssen: „wir wissen nicht, wie das Gesetz diese oder jene Frage entschieden haben will, wir wissen nicht, ob die bei uns für die Vertretung im Armenrechtsverfahren entstehenden Kosten auch im Fall siegreicher Abwehr des gegnerischen Gesuches erstattet werden“. Bei der so beschiedenen Partei kann sich nur zu leicht der Gedanke einschleichen, als wenn der Anwalt nicht recht Bescheid wüßte, oder als wenn er die Rechtslage nur deshalb als unklar hinstellt, um nicht die Partei von vornherein davon abzuschrecken, sich der Hilfe eines Anwalts zu bedienen. Das sind gewiß Imponderabilien des Anwaltsberufs, doch solche, die uns unsere ohnehin reichlich schwierige Tätigkeit und unsere Stellung dem Mandanten gegenüber nicht gerade erleichtern helfen.

Do lege lata wird man aber der getroffenen Entsch. unbedingt beipflichten müssen.

Zwar kann ich mich der Begr. des RG., wenn schon die Kosten der Anhörung nicht erstattungsfähig seien, so erst recht nicht die der Vertretung bei Ermittlungen im Armenrechtsverfahren, nicht anschließen. Das scheint mir ein argumentum a minore ad maius zu sein. Es ließe sich vielmehr sehr wohl der Standpunkt vertreten, daß, wenn das Verfahren über die bloße Anhörung hinaus zu einem Ermittlungsverfahren sich auswächst, dem Gericht die Anhörung nicht genügt hat, um das Gesuch abzulehnen, und es nunmehr Maßnahmen von größerer Tragweite, eben die Erhebungen, angeordnet hat, die Kosten des hierfür zugezogenen Anwalts zu erstatten sind. Die Erhebungen könnten, weil sie ja die Veranstaltung eines beweisähnlichen Verfahrens bedeuten, die Sache auch für den Gegner der armen Partei bedeutungsvoller gestalten. Damit ließe sich also die Zuziehung eines Anwalts wenigstens in soweit, also auch die Erstattung der in soweit entstandenen Kosten als notwendiger Kosten rechtfertigen.

Man wird aber die Auffassung, als ob dieser Gedankengang zu der jetzigen — zugestandenermaßen eigentümlichen — Fassung des Gesetzes geführt habe und als ob nur für gewisse beschränkte Fälle die Erstattungsfähigkeit hat ausgeschlossen werden sollen, ablehnen müssen. Denn dann hätte die ganze Regelung von vornherein nur wenig Wert gehabt. Der Zweck des Eingreifens des Gesetzgebers mit der Nov. v. 27. Okt. 1933 ist ja gerade und ausschließlich der gewesen, dem jahrelangen Streit um die Erstattungsfähigkeit der im Armenrechtsverfahren ganz allgemein entstehenden Kosten die Spitze abzubreaken. Das ist zutreffend bei Gaedeker a. a. O. unter Berufung auf die zweifellos kompetenteste Stelle zur Beantwortung dieser Frage, nämlich auf Bolmar dargelegt worden. Es ist nicht gerade wahrscheinlich, daß man sich dabei bewußt und absichtlich mit einer Lösung der Halbheiten sollte zufrieden gegeben und mit vollem Vorbedacht nur eine der verschiedenen Möglichkeiten herausgegriffen und positiv geregelt haben. Eine solche Lösung wäre, jedenfalls vom Standpunkt des Gesetzgebers, ebenso aber auch vom Standpunkt der Praxis aus eher ein Rückschritt als ein Fortschritt. Somit kann man das richtige Ergebnis für die Auslegung der umstrittenen Best. des § 118 a Abs. 4 ZPO. nur gewinnen, wenn man sich fragt, welchen Zweck diese neue gesetzliche Regelung verfolgt. Würde nicht gerade Satz 2 des Abs. 1 in Abs. 4 besonders genannt sein, so würden sich ja der Auslegung überhaupt keine Schwierigkeiten bieten. Aber auch so kommt man nur zu einem nach der einmal vom Gesetz begonnenen und gewollten Regelung brauchbaren und vernünftigen Ergebnis, indem man sagt: Anhörung des Gegners ist im weitesten Sinne zu verstehen, ist also jede Beteiligung des Gegners der armen Partei an dem Armenrechtsverfahren, gleichviel in welchem Stadium und in welcher Weise sie geschieht. Es fällt darunter also nicht nur die schriftliche Äußerung durch einen Anwalt, sondern ebensogut auch das Auftreten des Anwalts in einer vom Gericht über das Armen-

rechtsgejud angeordneten, mündlichen Verhandlung wie gleicherweise sein Auftreten bei irgendwelchen Erhebungen durch Zeugen- oder Sachverständigenanhörung.

Dies alles sind Kosten der „Anhörung“ der Gegenpartei im weitesten Sinne. Sie alle fallen also unter den Ausschluß der Erstattungsfähigkeit.

RA. und Notar Kubisch, Lübben (Spreewald).

\*

43. §§ 104, 124, 91 ZPO. Berücksichtigung der Frage der Notwendigkeit des Anwaltswechsels, wenn nur erst die Kosten eines Anwalts zur Festsetzung angemeldet werden. f)

Gegenüber der vom Antragsteller erwirkten EinstwBfg. legte die Antragsgegnerin durch Jk. B. als Wahlanwalt Widerspruch ein. Das Verfahren kam insolge Vergleichs vorläufig zum Ruhen. Später legte der jetzige Beschw. namens der Antragsgegnerin erneut Widerspruch ein und beantragte das Armenrecht. Dieses wurde unter Beordnung des Beschw. durch Beschl. v. 21. Jan. 1935 bewilligt. Durch Art. v. 6. Febr. 1935 wurde die EinstwBfg. aufgehoben, die Kosten sind dem Antragsteller auferlegt.

Der Beschw. beantragte nunmehr Kostenfestsetzung auf seinen Namen gem. § 124 ZPO. Der UrB. setzte die Prozeßgebühr ab mit der Begr., daß sie auch für den Jk. B. entstanden, die Notwendigkeit des Anwaltswechsels aber nicht dargetan sei.

In der Erinnerung dagegen führte der Beschw. aus, gegenüber seinem Recht aus § 124 ZPO. komme eine Anrechnung der Prozeßgebühr des Jk. B. aus Rechtsgründen überhaupt nicht in Frage, vor allem aber sei die Notwendigkeit des Anwaltswechsels nicht zu prüfen, weil ja nur die Kosten eines Anwalts verlangt würden; auch sei der Anwaltswechsel notwendig gewesen. Das VG. wies die Erinnerung zurück.

Die dagegen erhobene Beschw. ist unbegründet.

1. Das Recht des ArmAnw. aus § 124 ZPO. besteht nur innerhalb der Grenzen der nach § 91 (insbes. auch Abs. 2 dafelbst) erstattungsfähigen Kosten (vgl. Grundf. Entsch. des Sen. vom 5. Nov. 1929, 20 W 8519/29, abgedr. im BüroBl. 1930, 104). Richtig ist, daß die obliegende Partei im Anwaltsprozeß die Kosten eines RA. stets vom unterlegenen Gegner erstattet verlangen kann. Solange sie also nur die Kosten eines (von mehreren) Anwälten anmeldet, erhebt sich gar nicht erst die Frage nach der Notwendigkeit des Anwaltswechsels. Das beruht darauf, daß im Kostenfestsetzungsverfahren zwischen den Parteien selbst nur die Kosten eines Anwalts in Betracht kommen, gleichgültig welches der mehreren. Die obliegende Partei stellt nicht die Kosten eines bestimmten Anwalts, sondern nur allgemein die eines Anwalts zur Festsetzung, die unterlegene Partei hat nur ein Interesse daran, nicht mehr als die Kosten eines Anwalts erstatten zu müssen.

2. Grundlegend anders liegt der Fall, wenn ArmAnw. beteiligt sind und von dem Rechte des § 124 ZPO. Gebrauch gemacht und Festsetzung auf den Namen eines ArmAnw. beantragt wird. Dann handelt es sich — auch wenn zunächst nur der ArmAnw. die Festsetzung betreibt — nur noch rechnungsmäßig um den Kostenbetrag für einen Anwalt, rechtlich aber eben nicht mehr um die Kosten eines Anwalts, sondern gerade um die Kosten dieses, nach § 124 ZPO. vorgehenden ArmAnw. Vor der Festsetzung ist dann zu prüfen, ob diese Kosten erstattungsfähig sind, und dabei ist dann auch die Notwendigkeit des Anwaltswechsels zu prüfen, wenn der später zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Anwalt aus § 124 ZPO. die Festsetzung seiner Gebühren und Auslagen beantragt. Beteiligt am Festsetzungsverfahren ist nicht mehr die obliegende Partei, sondern kraft der Ermächtigung in § 124 ZPO. der bestimmte ArmAnw. Gegenstand der Festsetzung sind seine Gebühren und Auslagen. Ob außer ihm auch noch ein anderer ArmAnw. sein Recht aus § 124 ZPO. betreibt oder die Kosten eines Wahlanwalts von der Partei geltend gemacht werden oder dies überhaupt nicht oder doch vorläufig nicht geschieht, ist gleichgültig. Die Rechtsstellung des erstbestellten Anwalts würde andernfalls eine Verschlechterung erfahren. Ist auch er ArmAnw. und hat demzufolge das Recht aus § 124 ZPO., so würde er davon keinen Gebrauch mehr machen können. Denn ihm steht jenes Recht (vgl. oben Ziff. 1) nur innerhalb der Grenzen des § 91 ZPO. zu; das bedeutet, daß er im unterstellten Falle Festsetzung seiner Gebühren und Auslagen ebensowenig erstattet verlangen könnte, wie die obliegende Partei selbst, deren Erstattungsanspruch durch die Festsetzung für den später bestellten Anwalt (§ 124 ZPO.) schon ausgeschöpft ist.

Das gleiche im praktischen Ergebnis ergibt sich aber auch für den Fall, daß der erstbestellte Anwalt Wahlanwalt ist. Zwar hat er dann nicht das Recht aus § 124 ZPO., das nur dem ArmAnw. zusteht; aber er wäre des Rechts verlustig gegangen, etwa nach Pfändung und Überweisung des Kostenerstattungsanspruchs der obliegenden Partei hinsichtlich seiner Gebühren und



Auslagen und Umschreibung (§ 727 ZPO.) sich an den Gegner zu halten. Die Interessenlage zwischen den beiden Anwälten wäre also unberechtigterweise zuungunsten des erstbestellten Anwalts, zugunsten des später bestellten Anwalts verschoben.

3. Es ergibt sich also der Grundsatz: Betreibt im Falle eines Anwaltswechsels der später bestellte ArmAnw. aus § 124 ZPO. die Kostenfestsetzung seiner Gebühren und Auslagen gegen den unterlegenen Gegner, so ist die Streitfrage nach der Notwendigkeit des Anwaltswechsels (§ 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO.) auch dann zu prüfen, wenn die Gebühren und Auslagen des erstbestellten Anwalts noch nicht zur Festsetzung angemeldet sind.

Vorliegend ist die Notwendigkeit des Anwaltswechsels nicht darzulegen. Ein Anspruch des später bestellten Anwalts (also des ArmAnw.) auf die Prozeßgebühr besteht also nicht.  
(RG., 20. Zivilsen., Beschl. v. 18. Mai 1935, 20 W 3109/35.)

\*

4. §§ 104, 124, 91 ZPO. Berücksichtigung der Frage des Anwaltswechsels, wenn nur erst die Kosten eines Anwalts zur Festsetzung angemeldet werden. †)

Der Bfkl. ist im zweiten Rechtszuge zunächst durch R. B., der für ihn Ver. eingelegt hatte, später durch R. C., der vom BG. dem Bfkl. als ArmAnw. beigeordnet worden war, vertreten worden. Nachdem die R. in der VerJust. zu den Kosten des Rechtsstreits verurteilt worden war, hat der Bfkl. zunächst die Festsetzung der Kosten des R. C. beantragt, die auch durch Festsetzungsbeschl. v. 20. Okt. 1934 erfolgt ist. Dieser Beschl. ist rechtskräftig geworden. Mit Antrag v. 30. Okt. 1934 hat die Bfkl. des weiteren die Festsetzung der Kosten auch des R. B. begehrt. Diesem Antrag hat der UrB. durch Beschl. v. 31. Okt. 1934 entsprochen. Die R. hat hiergegen Erinnerung eingelegt, da ein notwendiger Anwaltswechsel nicht vorgelegen habe, der Bfkl. und diese für ihn bereits durch den Beschl. v. 20. Okt. 1934 festgesetzt worden seien. Sie hat gleichzeitig versucht, mit Hilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch den früheren Beschl. v. 20. Okt. 1934 anzufechten. Diese Erinnerung ist indes vom BG. als unzulässig verworfen worden. Die Erinnerung gegen den zweiten Festsetzungsbeschl. hat das BG. mit der Begr. zurückgewiesen, daß zwar ein Fall notwendiger Anwaltswechsels nicht in der Person des zweiten Anwalts entständen, und daß deshalb die Erstattungsfähigkeit der Gebühren des zuerst tätig gewordenen Anwalts nicht berührt würden.

Die hiergegen erhobene sofortige Beschw. mußte Erfolg haben. Der Senat hat bereits in seiner grundsätzlichen Entsch. 20 W 3109/35 v. 18. Mai 1935 sich mit der Frage beschäftigt, ob für die Prüfung der Notwendigkeit des Anwaltswechsels und der dadurch entstandenen Mehrkosten es von Bedeutung sein könne, daß die Kosten des einen oder des anderen Anwalts zuerst geltend gemacht werden. Er hat dabei folgende Rechtsätze aufgestellt:

a) Da die obliegende Partei bei nicht notwendigem Anwaltswechsel nur die Kosten eines Anwalts erstattet verlangen kann, ist es gleichgültig, wessen Anwaltskosten, ob des früher oder später bestellten Anwalts, zuerst zur Festsetzung angemeldet werden. Es kann nur die Festsetzung der Kosten für einen Anwalt erfolgen.

b) Wird dagegen die Festsetzung durch den ArmAnw. aus § 124 ZPO. betrieben, dann stehen die Kosten gerade dieses einen Anwalts zur Entsch., und es ist zu prüfen, ob gerade seine Kosten erstattungsfähig sind. Ohne Rücksicht darauf, ob auch der erstbestellte ArmAnw. sein Recht aus § 124 ZPO. bereits geltend gemacht hat, ist also die Frage der Notwendigkeit des Anwaltswechsels zu prüfen.

c) Dasselbe gilt dann, wenn es sich bei dem ersten Anwalt um einen Wahlanwalt und bei dem zweiten Anwalt um einen ArmAnw. handelt. Betreibt dieser die Festsetzung aus § 124 ZPO., so ist wie im vorhergehenden Falle zu verfahren.

Geht man von diesen Rechtsgrundsätzen aus, so ist also im vorl. Falle nur zu prüfen, ob der Wechsel in der Person des ersten Prozeßbevollmächtigten der Ver., R. B., notwendig war. Denn vorstehende Erwägungen gelten selbstverständlich in gleichem Maße auch dann, wenn Wahl- und ArmAnw. auf Seiten einer Partei beteiligt sind, gleichwohl aber die Kostenfestsetzung nicht vom ArmAnw., sondern von der Partei selbst (§ 104 ZPO.) betrieben wird. Der Senat hat nun bereits in der auch von der Beschw. erwähnten Entsch. (20 W 3889/34 v. 26. Mai 1934 bei Gaedeker, Kostenrechtsprechung, 1934, Nr. 174 = JW. 1934, 1678<sup>2</sup>) dahin entschieden, daß eine Partei, die genötigt ist, den Rechtsstreit im Armenrecht zu führen, vor Beordnung eines Pflichtanwalts durch das Gericht sich aber einen Wahlanwalt bestellt, es selbst zu vertreten hat, wenn das Gericht ihr aus grundsätzlichen Erwägungen einen anderen Anwalt beordnet und dadurch ein Anwaltswechsel

notwendig wird. Dieses Risiko hat die eigene Partei zu tragen, es kann nicht auf die erstattungspflichtige Gegenpartei abgewälzt werden. So liegt aber der Fall hier. Der Bfkl., der ohnehin nicht damit rechnen konnte, daß im Juli 1933 ihm ein nichtarischer ArmAnw. ohne weiteres beigeordnet werden würde, hätte schon vor Berufungseinlegung um Beordnung eines ArmAnw. durch das BG. nachzudenken müssen. Wenn das Gericht ihm dann auf seinen Antrag einen anderen, nämlich arischen Anwalt beigeordnet hat, so ist dieser Umstand vom Bfkl. zu vertreten. Ein Fall notwendigen Anwaltswechsels liegt nicht vor.

Infolgedessen können zugunsten des Bfkl. nur die Kosten eines Anwalts festgesetzt werden, wie das in dem Kostenfestsetzungsbeschl. v. 20. Okt. 1934 bereits geschehen ist. Der spätere Festsetzungsantrag mußte also unter Aufhebung der gegenteiligen Entsch. der Vorinstanzen zurückgewiesen werden.  
(RG., 20. Zivilsen., Beschl. v. 5. Juni 1935, 20 W 3604/35.)

**Anmerkung:** Die beiden Entsch. behandeln die Frage, wie zu verfahren ist, wenn im Prozeß ein Anwaltswechsel stattgefunden hat, in der Kostenfestsetzung aber nur erst die Kosten eines der mehreren Anwälte geltend gemacht werden.

Hier könnte zweifelhaft sein, ob in der Kostenfestsetzung die Tatsache des Anwaltswechsels ohne weiteres oder erst dann zu berücksichtigen ist, wenn demgemäß nun auch die Kosten der mehreren Anwälte festgesetzt werden sollen.

In Frage kommen folgende Fälle:

a) Es hat ein Wechsel in der Person des Wahlanwalts stattgefunden, die Partei meldet aber bei der Kostenfestsetzung nur die Kosten des ersten (oder des zweiten) Anwalts an.

b) Der erste Anwalt war Wahlanwalt, der zweite hingegen Armenanwalt. Die Partei meldet nur erst die Kosten des Wahl- (oder auch nur erst des Armenanwalts) an.

c) Derselbe Fall wie zu b. Doch betreibt der zweite, nämlich der Armenanwalt, die Kostenfestsetzung aus § 124 ZPO. auf seinen Namen (wobei ohnehin nur seine eigenen Kosten geltend gemacht werden können).

d) Beide Anwälte sind Armenanwälte, nur einer (sei es der erste oder der zweite) betreibt aber erst die Festsetzung aus § 124 ZPO.

e) Derselbe Fall wie zu d. Doch betreiben beide Armenanwälte die Festsetzung ihrer Kosten aus § 124.

f) Derselbe Fall wie zu d. Doch betreibt die arme Partei selbst die Festsetzung der Kosten.

g) Derselbe Fall wie zu d. Doch betreibt sowohl die arme Partei wie auch ein Armenanwalt die Kostenfestsetzung.

Zutreffend unterscheiden nun obige beide Entsch.:

Im Kostenfestsetzungsverfahren unter den Parteien (§ 104 ZPO.) sind die Kosten eines Anwalts ohne weiteres zu erstatten (§ 91 Abs. 2 ZPO.). Folglich ist, solange nicht mehr als diese Kosten verlangt werden, ein etwa stattgefundenen Anwaltswechsel nicht zu berücksichtigen, also nicht zu prüfen, ob die Kosten des ersten oder des zweiten Anwalts oder die Kosten beider zu erstatten sind. Die obliegende Partei stellt nicht die Kosten eines bestimmten, sondern schlechthin eines Anwalts zur Festsetzung. Die unterliegende Partei ist nicht beschwert, wenn die Kosten eines Anwalts, gleichgültig welches, gegen sie festgesetzt werden.

Im Kostenfestsetzungsverfahren des Anwalts selbst nach § 124 ZPO. ist die Rechtslage eine andere. Denn jeder Armenanwalt kann nur seine eigenen Kosten festsetzen lassen. Hier ist also zu prüfen, ob gerade sein Erstattungsanspruch begründet ist. Das bedeutet, daß ein Anwaltswechsel auch dann zu berücksichtigen ist, wenn bisher nur erst ein Anwalt seine Kosten geltend macht. Denn hier kann die Situation die sein, daß gegen die unterlegene Partei gerade die Kosten desjenigen Anwalts festgesetzt werden, für den ein Erstattungsanspruch wegen unbegründeten Wechsels nicht anerkannt werden könnte. Das würde bedeuten: Entweder würde die unterlegene Partei ungerechtfertigt belastet werden, indem nämlich die Kosten zweier Anwälte festgesetzt werden. Oder derjenige Anwalt, dessen Anspruch begründet wäre, würde leer ausgehen müssen, weil bereits — wenn auch unberechtigt — die Kosten für den anderen festgesetzt sind, mehr als die Kosten eines Anwalts aber nach Lage der Sache nicht erstattungsfähig sind.

Ist aber die Sachlage so, daß zwar die Partei selbst die Festsetzung betreibt, daß aber auf ihrer Seite wenigstens einer der mehreren Anwälte Armenanwalt ist, für den mithin das Recht aus § 124 ZPO. erwachsen ist, dann kann auch die Partei daran nicht vorbeigehen, und die Kostenfestsetzung hat aus diesem Grunde einen etwaigen Anwaltswechsel auch schon dann zu berücksichtigen, wenn der Armenanwalt mit seinem Erstattungsanspruch noch nicht hervorgetreten ist. Das ist in obigen Entsch. zutreffend begründet. Die Entsch. v. 5. Juni 1935 liefert gleich ein anschauliches Beispiel für die Richtigkeit dieser Anschauung.



Damit gelangt man also ohne weiteres zu dem Ergebnis: Betreibt die Partei selbst die Kostenfestsetzung, dann ist die Frage der Notwendigkeit etwaigen Anwaltwechsels nicht eher zu prüfen, als bis die Kosten mehrerer Anwälte erstattet verlangt werden, es sei denn, daß einer der in Frage kommenden Anwälte Armenanwalt ist. Diefensfalls gilt daselbe, als wenn die Festsetzung durch den Armenanwalt betrieben wird. Betreibt ein Armenanwalt die Festsetzung aus § 124 ZPO, dann ist die Notwendigkeit eines eingetretenen Anwaltwechsels auch dann zu prüfen, wenn zunächst nur die Kosten eines Anwalts angemeldet werden.

In der besprochenen Entsch. v. 5. Juni 1935 hat deshalb das RG. durchaus folgerichtig die landgerichtliche Entsch. aufgehoben, obwohl gerade die Kosten des zweiten Anwalts, die hier nicht erstattungsfähig gewesen wären, zunächst festgesetzt worden waren. Denn mit dieser Festsetzung war der Erstattungsanspruch des Bfkl. erschöpft, der Kl. konnte sich also gegen weitere Festsetzung wehren.

Es ist zu begrüßen, daß das RG. Gelegenheit genommen hat, diese Frage einmal grundsätzlich klarzustellen und in allein vernünftigem und rechtlich wie praktisch brauchbarem Sinne zu entscheiden.

KL. und Notar Kubisch, Lübben.

\*

45 Teil I Kap. III Art. 1 NotW.D. v. 14. Juni 1932; §§ 4, 6 DGRG. Auf Besch. werden wegen Niederschlagung von Kosten findet die NotW.D. v. 14. Juni 1932 (Beschwerdesumme von 50 RM. Anwendung. †)

Der Kl. hat unter Ver. auf § 6 DGRG. die Niederschlagung der Gerichtskosten, soweit sie mehr als  $\frac{1}{4}$  der Prozeßgebühr betragen, begehrt. Das LG. hat nur die Urteilsgebühr niederschlagen, im übrigen die Niederschlagung abgelehnt. Dagegen richtet sich die Besch. Sie betrifft  $\frac{3}{4}$  der Prozeßgebühr. Das sind, da der Streitwert 1800/1900 RM. betrug, 36 RM.

Die Besch. war als unzulässig zu verwerfen (§ 574 ZPO.), weil die Beschwerdesumme der NotW.D. v. 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285 ff., 1. Teil, Kap. III, Art. 1) nicht erreicht ist.

Die NotW.D. bestimmt: „Gegen die nach dem 30. Juni 1932 erlassenen Entsch. über eine Erinnerung gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen (§ 4 DGRG.) ist die Besch. nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 RM. übersteigt.“ Darunter fällt auch die Besch. gegen die Ablehnung der Niederschlagung aus § 6 DGRG. § 4 DGRG. bezieht sich auf alle Fälle, in denen durch Erinnerung oder Besch. geltend gemacht wird, daß Kosten unter Verletzung von Normen des DGRG. angelegt seien. Solche Norm enthält auch § 6 DGRG. Es steht deshalb an sich der Partei, welche sich ohne Erfolg auf § 6 DGRG. berufen hat, gegen den abweisenden Gerichtsbeschuß gem. § 4 DGRG. die Besch. an das Gericht der höheren Instanz zu (vgl. RG. 28, 421; Rittmann-Wenz, Anm. 6 zu § 6). Aus diesem Grunde macht es keinen Unterschied, ob ein Kostenaufsatz bereits erfolgt ist oder noch nicht vorliegt. Die Zulässigkeit der Besch. richtet sich nach § 4 DGRG. und den dort angeführten §§ 567 Abs. 3, 568—575 ZPO. (vgl. HöchstRspr. 1932, 1986). Also gilt für die Besch. auch die allgemeine Einführung einer Beschwerdesumme durch die NotW.D. v. 14. Juni 1932 (so auch Baumbach, Reichskostengesetz, Anm. 7 zu § 6).

Ohne Bedeutung ist, daß die NotW.D. von Entsch. über eine „Erinnerung“ spricht. Um eine Erinnerung, auf die entschieden worden ist, handelt es sich im Falle des § 6 DGRG. freilich nicht. Das beruht aber lediglich darauf, daß der § 6 DGRG. eine erinnerungsfähige Vorentscheidung des UrV. nicht kennt, sondern als erste Entsch. einen Beschl. des Gerichts fest, gegen den die Besch. „gem. § 4 DGRG.“ gegeben ist. Der § 4 DGRG. ist aber in der NotW.D. besonders erwähnt, seine unmittelbare Anwendung für den Fall des § 6 DGRG. damit geboten. Übrigens würde auch Sinn und Zweck der NotW.D. eine mindestens entsprechende Anwendung rechtfertigen.

(RG., 20. BwSen., Beschl. v. 25. Mai 1935, 20 W 3398/35.)

Anmerkung: Ich möchte der Entsch. beipflichten. Recht fraglich erscheint mir allerdings, ob man auch den Schlußsatz derselben billigen kann, daß Sinn und Zweck der NotW.D. vom 14. Juni 1932, die für Kostenbeschwerden die Beschwerdesumme von 50 RM. eingeführt hat, eine mindestens entsprechende Anwendung rechtfertigen würden. Denn damit würde man zu einer ausdehnenden Auslegung einer Ausnahmeverordnung gelangen, die ja gerade nur einer engen Auslegung fähig ist.

Wohl aber trägt der Hinweis darauf die Entsch., daß § 4 DGRG. alle Fälle trifft, in denen Verletzung von Normen des DGRG. durch Erinnerung oder Besch. geltend gemacht wird, und daß auch § 6 DGRG. solche Norm enthält. Richtig ist vor allem auch der Hinweis darauf, daß, da § 6 ja keine Erinnerung im technischen Sinne kennt, es eines bereits vorl. Kostenaufsatzes

nicht bedarf, um eine Entsch. nach § 6 herbeizuführen, die ihrerseits dann wieder mit der Besch. anfechtbar ist. Mit diesem Beschwerdebefahren mündet dann das Verfahren nach § 6 wieder in § 4 ein. So rechtfertigt sich, verfahrensrechtlich diese Besch. nicht anders als jede sonstige Besch. nach § 4, die einen bereits vorhandenen Kostenaufsatz betrifft, zu behandeln und der sonst für die Fälle des § 4 vorgesehenen Beschwerdesumme zu unterwerfen.

KL. u. Notar Kubisch, Lübben (Spreewald).

\*

#### Düsseldorf

46. §§ 7, 38 RErbhofG.; § 5 der 2. DurchfW.D. z. RErbhofG.; § 7 AufG.

1. Eine Anfechtungsklage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in Erbhofzubehör kann keinen Erfolg haben, wenn eine Vollstreckung in diese Gegenstände auch ohne die anfechtbare Rechts-handlung nicht möglich ist.

2. Liegt ein Ehegattenerbhof nach § 5 der 2. DurchfW.D. auch dann vor, wenn dem einen Ehegatten die Grundstücke gehören, der andere Eigentümer des Zubehörs ist? †)

Der Kl. scheidet mit der Klage einen Gütertrennungsvertrag an, den die Bfkl. Ehefrau mit dem Schuldner, ihrem Ehemann, geschlossen hat. Hiernach hat der Schuldner das lebende und tote Inventar des der Bfkl. gehörigen Hofes und das häusliche Mobiliar von seinen Geschwistern käuflich übernommen. Der Übernahmepreis hierfür ist teilweise von dem Vermögen der Bfkl. bezahlt worden. Im Jahre 1919 haben die Eheleute M. unter sich vereinbart, daß das tote und lebende Inventar, ebenso die jeweilig, eingesäte, aufstehende und geerntete Saat bzw. Frucht der Frau M. zum Alleineigentum gehört, da dieselbe, wie vorstehend aufgeführt, das lebende und tote Inventar ihres Mannes teilweise bezahlt hat. Der Kl. hat diesen Vertrag angefochten.

Die Klage ist in der Ber.Just. abgewiesen worden.

I. Die Klage geht zunächst nach § 7 AufG. in erster Linie auf Duldung der Zwangsvollstreckung in die anfechtbar erworbenen Gegenstände. Mit Rücksicht hierauf kann eine Anfechtungsklage nicht zum Erfolge führen, wenn eine Vollstreckung in diese Gegenstände auch ohne die anfechtbare Rechts-handlung nicht möglich ist. Dieses folgt daraus, daß der Gläubiger insoweit durch die anfechtbare Rechts-handlung nicht benachteiligt ist, und daß ihm weiterhin das Rechtsbedürfnis für eine Klage fehlt, die wegen der Unmöglichkeit einer Zwangsvollstreckung doch nicht zu seiner Befriedigung führen kann.

Die Bfkl. beruft sich für ihre Behauptung, daß die ihr übertragenen Gegenstände einer Zwangsvollstreckung nicht unterliegen, auf die unstreitige Tatsache, daß ihr Hof ein Erbhof sei, und daß diese Gegenstände zu seinem Inventar gehörten. Auch letzteres ist unstreitig. Der Kl. vertritt jedoch die Rechtsansicht, daß trotzdem eine Vollstreckung zulässig sei, weil das Inventar ohne den anfechtbaren Akt nicht der Bfkl. als Erbhofsbäuerin, sondern deren Ehemann gehört. Geht man hiervon aus, so kann die Rechtsansicht des Kl. doch nicht gebilligt werden. Nach § 7 RErbhofG. gehören allerdings zum Erbhof alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke und das im Eigentum des Bauern stehende Inventar. Hiernach würde das im Eigentum eines andern stehende Inventar nicht zum Erbhof gehören. Hiervon sind jedoch durch den § 5 der 2. DurchfW.D. zum RErbhofG. zwei Ausnahmen geschaffen. Insbesondere ist hier bestimmt, daß, wenn beim Inkrafttreten dieser W.D. eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besingung zum Teil im Alleineigentum des Ehemanns und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau steht, die Besingung vom Inkrafttreten dieser W.D. an Erbhof wird, und zwar gilt dies auch dann, wenn ein Teil der Besingung schon vorher Erbhof war (vgl. Vogel's, RErbhofG., S. 426 II 2a). Es ist eine zu enge Auslegung dieser Best., wenn der Kl. meint, daß sie sich nur auf die zur Besingung gehörigen Grundstücke beziehe. Zum Erbhof gehört, wie § 7 RErbhofG. ausdrücklich sagt, ebenso wie die Grundstücke, auch das Zubehör. Überall, wo im Gesetz der Ausdruck „Erbhof“ gebraucht ist, umfaßt er auch das Zubehör (vgl. Vogel's, RErbhofG., S. 802). Es muß daher die Best. des § 5 der 2. DurchfW.D., da keinerlei Ausnahme getroffen ist, nicht nur für die Grundstücke, sondern auch für das Zubehör, und damit für das zum Erbhof gehörige Inventar gelten. Das Inventar ist hiernach, selbst wenn es früher allein dem Manne gehört hat, Teil des Erbhofes und damit nach § 38 RErbhofG., der besagt, daß in den Erbhof wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden kann, der Zwangsvollstreckung entzogen.

(OLG. Düsseldorf, Urf. v. 31. Juli 1935, 6 U 77/35.)

Anmerkung: I. Soweit sich die vorl. Entsch. mit dem Erfolge der Anfechtungsklage beschäftigt, ist ihr zuzustimmen, besonders, wenn man wie das Gericht davon ausgeht, daß eine Vollstreckung







Leistung der Gerichte und damit deren Ansehen. Denn sie läßt bei Parteien und anderen den Eindruck entstehen, als ob es sich bei den nichtvermögensrechtlichen Statussachen um geringfügige Prozesse handle, obwohl sie gerade wegen ihrer einschneidenden Wichtigkeit für das Leben des einzelnen wie wegen ihrer gerade im neuen Deutschland nicht außer acht zu lassenden Bedeutung für Volk und Staat zum Teil besonderen Vorsch. unterworfen sind. Darum ist es zu begrüßen, daß in zunehmender Zahl andere OLG. (vgl. OLG. Frankfurt a. M.: JW. 1935, 2162<sup>83</sup> mit Zusammenstellung, dazu weiter RG.: JW. 1935, 2161<sup>80</sup>) entschieden haben, daß der Streitwert bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten auch unbemittelter Volksgenossen nicht unter 1000 RM festzusetzen ist. Es ist dringend erforderlich, daß diese Rechtsauffassung sich allgemein durchsetzt. Denn die unterste Streitwertgrenze oder ihre Nähe kann immer nur für Streitgegenstände von wirklich geringer Bedeutung in Betracht kommen, insbes. von solchen, denen ein lediglich vorübergehendes Interesse zukommt (vgl. RG.: JW. 1935, 2161<sup>80</sup>).

Gegenüber dem Schlußsatz des obigen Beschlusses sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es für § 11 GRG., seine Regel, wie für die von ihr statthaftern Abweichungen keinen Unterschied macht, um was für einen nichtvermögensrechtlichen Streitgegenstand es sich im Einzelfalle handelt. Eine Gruppenbildung nach Arten von nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten für § 11 GRG. vorzunehmen, widerspricht der Anordnung des § 11 GRG. (vgl. meine Anm.: JW. 1935, 1719 zu OLG. Darmstadt ebenda).

RA. Dr. P. Bach, Freiburg i. Br.

## Landgerichte: Zivilsachen

### Berlin

48. §§ 133, 138, 157 BGB. Auslegung von Vordruckmietverträgen. Übernahme der Instandsetzungspflicht durch den Mieter verstößt nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten. Sie ist nicht schon deshalb sittenwidrig, weil bei Schaffung des Einheitsmietvertrages von den beteiligten Stellen eine andere Regelung, die Instandsetzungspflicht des Vermieters, für angemessen gehalten wurde. †)

Die Befl. haben durch schriftlichen Vertrag vom 23. Aug. 1933 im Hause der Kl. eine Bäckerei mit Zweizimmerwohnung für 4200 RM jährlich gemietet. § 4 Abs. 2 des Vertrages lautet:

„Alle während der Mietdauer erforderlichen Ausbesserungen und Erneuerungen, sowie die ordnungsmäßige Erhaltung der Mieträume nebst Zubehör einschließlich der Jalousien, Badeeinrichtung, Spültische, Wasserhähne, Schösser, Kochmaschinen, Öfen, Fenster- und Türscheiden, Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen, Klosettanlagen, Klingelleitungen, auch die Reinigungsarbeiten bei Renovierungen fallen dem Mieter zur Last. Gerät Mieter mit Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen in Verzug, so kann Vermieter vorbehaltlich weitergehender Rechte die Arbeiten nach vorheriger Fristsetzung auf Kosten des Mieters ausführen lassen. Scheiben einschließlich Schaufenster-, Labentür-, Schautastenscheiden, Glaswandbekleidungen und Firmenschilder müssen in gleicher Beschaffenheit vom Mieter auch dann erneuert werden, wenn sie durch äußere Einflüsse oder Gewalten zerbrochen werden. Vermieter ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, solche Scheiben usw. gegen Beschädigung in voller Höhe selbst zu versichern, die Kosten der Versicherung trägt Mieter. Das Anbringen von Ausrüstungsgegenständen für die Schaufenster ist ohne Genehmigung der Glas-Versicherungsgesellschaft nicht gestattet.“

Aus den Gründen:

Die Widerklage ist jedoch unbegründet, weil § 4 Abs. 2 des Vertrages nicht nichtig ist. Wenn geprüft werden soll, ob die im § 4 Abs. 2 vom Mieter übernommene Verpflichtung insolge ihrer unerträglichen Härte als sittenwidrig nichtig sei, dann muß zunächst im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB.) festgestellt werden, welchen Inhalt und Umfang denn eigentlich die vom Mieter übernommene Pflicht hat. Hieran hat es der erste Richter fehlen lassen. Die vom ersten Richter angedeutete Auffassung, daß § 4 Abs. 2 dem Mieter „die gesamte Instandsetzung der Wohnung“ und „alle Pflichten zur Erhaltung des Hauses“ auferlege, ist jedenfalls unzutreffend. Die fragliche Best. unterliegt seit Jahren der Beurteilung der Mietgerichte. Sie ist nach ständiger Rspr. der Gerichte einschließlich der erkennenden Kammer in einer den Mieter möglichst schonenden Weise eng auszulegen. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß es Sache des Vermieters sein muß, bei diesen im fertigen Vertragsformblatt vorgelegten, den Mieter drückenden Best. diesem mit aller nur möglichen Klarheit Inhalt und Umfang der von ihm zu übernehmenden Pflichten vor Augen zu führen. Unklarheiten, Widersprüche u. dgl., die der Auslegung Spielraum

geben, gehen daher regelmäßig zu Lasten des Vermieters. Bei solcher Auslegung ergibt sich als Inhalt des § 4 Abs. 2 lediglich, daß der Mieter den natürlichen Verschleiß der Mieträume, der nach § 536 BGB. an sich dem Vermieter zur Last fällt, zu tragen hat. Die Instandsetzungspflicht des Mieters beschränkt sich auf die Instandsetzungen, die nach der Verkehrsauffassung zur Instandsetzung von Wohnräumen oder gewerblichen Räumen gehören. Zu Lasten des Vermieters geht trotz § 4 Abs. 2 alles, was zur Erhaltung des Hauses selbst und seines baulichen Zusammenhanges gehört. Von § 4 Abs. 2 unberührt bleibt also die Pflicht des Vermieters zur Erneuerung der Balken, die die Dielen tragen, die Erneuerung der Dielen, falls sich im Hause Schwamm befindet, die Erneuerung der Wohnungstür von außen, die Erneuerung bei Einsturz einer Wand usw. Aber auch die Instandsetzungen in den Mieträumen selbst trägt der Mieter trotz § 4 Abs. 2 nicht in vollem Umfange. Alle Instandsetzungen, die durch „äußere Einflüsse oder Gewalt“ erforderlich werden, trägt der Vermieter, soweit es sich nicht um Scheiben handelt, wie § 3 des Abfases durch Umkehrschluß beweist. Hierher gehören beispielsweise alle durch Schimmel, Kellerfeuchtigkeit, Rohrbruch, Einsturz usw. verursachten Erneuerungen. Der Vermieter trägt ferner trotz § 4 Abs. 2 die Schäden, die durch sein Verschulden erforderlich werden. Dem Verschulden des Vermieters steht es gleich, wenn er für die Schäden deswegen einzustehen hat, weil sie aus anderen Mieträumen kommen. Weiter ist zu beachten, daß die Instandsetzungen, die durch Verschulden des Mieters erforderlich werden, diesem in jedem Falle zur Last fallen, sowohl nach der gesetzlichen Regelung wie nach dem Einheitsmietvertrag, der dem Mieter sogar — mit Recht — die Beweislast aufbürdet. Betrachtet man diese bei verkehrsüblicher Auslegung sich ergebenden Gesichtspunkte, dann liegt die Bedeutung des § 4 Abs. 2 also lediglich darin, daß der Mieter den natürlichen, nicht durch äußere Einflüsse oder Gewalt oder durch Verschulden einer Partei erfolgten Verschleiß der gewerblichen Räume und Wohnräume zu tragen hat. Die Übernahme einer solchen Verpflichtung verstößt regelmäßig nicht gegen die guten Sitten. Der natürliche Verschleiß ist in der Regel wirtschaftlich nicht besonders belastend. Er ist zumeist durch die sogenannten Schönheitsreparaturen zu beseitigen. Der Mieter kann durch Sorgfalt und Vorsicht in der Benutzung den Verschleiß niedrig halten. Er muß im übrigen diese Kosten bei Prüfung der Frage, ob ihm der Mietpreis genehm ist, mit einrechnen. Auch der Vermieter wird bei Übernahme der Verpflichtung durch den Mieter in der Regel den Mietpreis anders berechnen können. Die Annahme des ersten Richters jedenfalls, daß die Abwälzung der Pflicht „ohne jede Gegenleistung“ erfolgt sei, ist tatsächlich genau so unbegründet wie die Annahme, es handle sich um die Pflicht „zur Erhaltung des Hauses“. Es ist auch unzutreffend, daß die Übernahme einer solchen Verpflichtung durch den Mieter nationalsozialistischer Rechtsauffassung widerspreche. Einer Übernahme der Erneuerung der Mieträume in dem geschilderten Umfange durch den Mieter steht grundsätzlich auch heute nichts im Wege. Daß der Einheitsmietvertrag materiell eine andere Regelung trifft, schafft für vorl. Fall kein Recht, denn er ist kein Gesetz und sollte auch nicht etwa als solches wirken. Es würde vom Standpunkt des ersten Richters nur folgerichtig sein, alle bei Fassung des Einheitsmietvertrages „gemäßigten Klauseln“ der alten Formblattverträge für unwirksam zu erklären. Der Einheitsmietvertrag hätte dann im wesentlichen die Wirkung zwingenden Rechts, eine Wirkung, die er nach Auffassung der maßgebenden Stellen nicht haben sollte.

(LG. Berlin, 48. JK., Art. v. 6. Juni 1935, 248 S 2814/35.)

Ver. von GerÄff. Dr. Lüdtke, Berlin.

**Anmerkung:** Die Entsch. entwickelt drei zutreffende Rechtsgrundsätze.

1. Der Satz, daß in Vordruckmietverträgen ausbedungene Vorteile eng zugunsten des Vertragsteils auszuliegen sind, der die Verwendung des Vordrucks herbeigeführt hat, ist in Schrifttum und Rspr. unbestritten. Er ist darin begründet, daß derjenige, der bei einem Vertrage für sich einen Vorteil ausbedingt, dies klar und zweifelsfrei zum Ausdruck bringen muß. Die Forderung der Verwendung eines Vordrucks beim Vertragschluß ging in der Regel vom Vermieter aus. Es kam und kommt aber auch häufig vor, daß Mieter, insbes. Großunternehmen mit vielen Zweiggeschäften, die Verwendung eines von ihnen geschaffenen Vordrucks fordern. Der Satz gilt daher sowohl gegen den Vermieter als gegen den Mieter. Der Einheitsmietvertrag ist ein von den Vertretungen der Vermieter und Mieter geschaffener Vordruck. Bei ihm läßt sich daher m. E. der vorangestellte Rechtsatz nicht mehr halten. Wohl aber wird man aus allgemeinen Erwägungen heraus den Einheitsmietvertrag in Fällen von Meinungsverschiedenheiten dahin auslegen müssen, daß die Belastung jedes Vertragsteils eng auszulegen ist.



2. Der Inhalt des Einheitsmietvertrags ist nicht zwingenden Rechts. Der Einheitsmietvertrag soll zwar in der Regel bei Abschluss neuer Mietverträge verwendet werden. Diese Verwendung ist aber freiwillig, und der Inhalt des Bordrucks ist abänderbar, soweit dem nicht ausdrückliche Vorschr. des BGB. (§§ 540, 544, 559 f., 566 und 567) entgegenstehen oder eine Vereinbarung aus allgemeinen Erwägungen mit dem Rechtsempfinden unvereinbar ist.

3. Die Übernahme der Instandhaltungspflicht durch den Mieter verstößt nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten. Ist unter Instandhaltungspflicht nur die Beseitigung der Folgen der natürlichen Abnutzung zu verstehen, so ist die Pflicht, wie das Urteil zutreffend ausführt, in der Regel wirtschaftlich nicht besonders belastend. Ihre Abwälzung auf den Mieter verstößt deshalb regelmäßig nicht gegen die guten Sitten. Zu beachten ist dabei, daß sogar nach dem Gesetz (§ 582) der Pächter die Kosten der gewöhnlichen, also der regelmäßigen wiederkehrenden Ausbesserungen trägt. Bei pachthähnlicher Miete, z. B. Überlassung gewerblicher Räume, aber auch bei Miete ganzer Häuser kann daher die Übernahme der Instandhaltungspflicht durch den Mieter im bezeichneten Rahmen zweckmäßig sein. Hat die Instandhaltungspflicht einen weiteren Umfang, so ist zu berücksichtigen, daß ihre Übernahme einen Teil der Gegenleistung des Mieters darstellt, also neben den Mietzins tritt und ihn ergänzt. Ist z. B. für eine Wohnung ein jährlicher Mietzins von 600 *R.M.* angemessen und sind in ihr jährlich durchschnittlich für 100 *R.M.* Instandhaltungsarbeiten auszuführen, so ist es wirtschaftlich gleich, ob der Mieter 600 *R.M.* Mietzins zahlt, während dem Vermieter die Instandhaltung obliegt, oder ob der Mieter 500 *R.M.* Mietzins zahlt und die Instandhaltung selbst trägt. Letztere Regelung hat für den Mieter den Vorzug, daß er vorkommende Arbeiten zu einer Zeit und in einer Art und Weise ausführen lassen kann, wie sie seinen Wünschen entspricht. Nur, wenn besondere Umstände hinzutreten, z. B. wenn der Mieter den Umfang der übernommenen Instandhaltungspflicht nicht übersehen konnte und dieser Umstand vom Vermieter bei Vertragschluss ausgenutzt wurde, kann es anders liegen.

RGR. D a h m a n n, Berlin.

### Amtsgerichte

#### Saarbrücken

49. § 91 ZPO. Nur Rechtsanwälte und die in der Berufsgruppe Rechtsbeistände der Deutschen Rechtsfront zusammengeschlossenen Personen können für die Vertretung von Parteien vor Gericht Gebühren erhalten. †)

Die Gläubigerin hat sich im Mahnverfahren gegen den Schuldner durch den Verein Creditreform vertreten lassen. Außer den entstandenen Gerichtskosten und baren Auslagen hat sie für ihren Vertreter eine Gebühr verlangt, welche der halben Rechtsanwaltsgebühr entspricht. Der gegen die Absetzung dieser Gebühr eingelegten Erinnerung war nicht stattzugeben.

Die Vertretung der Parteien vor Gericht ist grundsätzlich den RA. vorbehalten. Nur in Ausnahmefällen hat sich die Praxis herausgebildet, daß Laienvertreter als Rechtsbeistände zugelassen wurden, für die eine der halben Rechtsanwaltsgebühr entsprechende Gebühr in Ansatz gebracht wurde. Inzwischen ist durch das Reichsrechtsamt die „Deutsche Rechtsfront“ gebildet worden, in der alle zur Beratung und Vertretung vor Gericht geeigneten Personen zusammengeschlossen wurden, so auch die als Rechtsbeistände auftretenden Laienvertreter. Nur die bei diesen Personen erwachsenden Gebühren sind als erstattungsfähig anzusehen, es sei denn, es handle sich um zugelassene RA., die infolge Abstammung oder aus anderen Gründen der „Deutschen Rechtsfront“ nicht angehören können. Das Bestreben der Reichsleitung sowohl als auch des Reichsrechtsamtes geht dahin, jeden Berufszweig auf seinen Wirkungsbereich zu beschränken und eine Konkurrenz über den Rahmen der den einzelnen Beruf betreffenden Angelegenheiten hinaus zu unterbinden. Das Bestreben ist durch Bildung der „Deutschen Rechtsfront“ verwirklicht. Es geht deshalb nicht an, daß die Entscheidungen der Gerichte unter Ver. auf die in der Zeit vor der Bildung der „Deutschen Rechtsfront“ gepflogene Praxis das Ziel des Reichsrechtsamtes durchkreuzen und Gebühren für die Tätigkeit der nicht der Rechtsfront angeschlossenen Personen und Vereine für erstattungspflichtig erklären.

Bei dem Vertreter der Beschw. handelt es sich um ein rein kaufmännisches Unternehmen, welches die Vertretung vor Gericht

nur für die ihm angeschlossenen Mitglieder und nicht berufsmäßig betreibt. Die Angelegenheiten anderer Personen nimmt der Verein nicht wahr. Diese auf die Mitglieder beschränkte Tätigkeit verleiht dem Verein nicht die Eigenschaft des Rechtsbeistandes, insbesondere nicht, da der Verein nicht als Rechtsbeistand Mitglied der Rechtsfront ist. Soweit der Verein von seinen Mitgliedern für Vertretung vor Gericht Gebühren verlangt, sind demnach diese vom Gegner nicht zu erstatten.

Unbeachtlich muß auch der Hinweis der Gläubigerin bleiben, daß die Verneinung der Gebührenerstattungspflicht eine Anzahl von Angestellten brotlos mache. Einerseits ist die Mehrarbeit bei den wirtschaftlichen Unternehmen durch Besorgung der Mahnsachen, soweit sie überhaupt vor Gericht kommen, nicht so groß, daß mehrere tausend Menschen damit beschäftigt sind, zum anderen steht dem Interesse dieser das gleiche Interesse der berufsmäßigen Vertreter gegenüber.

(RG. Saarbrücken, Abt. 6, Beschl. v. 25. Juni 1935, 6 B 3111/35.)

**Anmerkung:** Erfreulich ist die klare und bestimmte Sprache des Beschlusses, der verantwortungsfroh zeitgemäßes Recht verkündet. Er gibt die jetzt geltenden Grundsätze für die Erstattung von Vertreterkosten zutreffend wieder; die Fragen sind häufig in der JW. behandelt worden, die bis in die letzte Zeit hinein darüber Entsch. und Aufsätze gebracht hat (vgl. 1935, 1052<sup>2</sup>; 2083<sup>74</sup> usw.).

Der vorl. Fall unterscheidet sich von den üblichen Vorgängen dadurch, daß die Rechtsvertretung durch einen Verein vorgenommen wird, der aber nicht anders als eine natürliche Person zu beurteilen ist. Die von ihm geübte Vertretung ist unzulässig, sie widerspricht dem § 157 ZPO.; auch wenn der Verein nur die Sachen seiner Mitglieder wahrnimmt, hat er keine Berechtigung dazu, vor Gericht aufzutreten, seine Angestellten sind zurückzuweisen.

Der Verein hat sich gegenüber dem ablehnenden Standpunkt des Gerichts auf eine Reihe von Beschlüssen anderer Gerichte berufen, die noch in letzter Zeit ergangen sind, in denen die abgeänderte Rechtslage nicht erkannt worden ist; sie können nicht weiter beachtet werden, vielmehr ist die Abänderung der in ihnen enthaltenen Grundsätze unbedingt notwendig. Es besteht kein Bedürfnis dafür, daß Einziehungsunternehmen, die nicht Mitglieder der Rechtsfront sind, in Vereinsform als Rechtswahrer auftreten. Ein derartiger Zustand bietet sogar die Möglichkeit, wie es auch tatsächlich vorkommt, daß die Vertrauensmänner und Zweigstellen derartiger Unternehmen geradezu als getarnte Rechtskonjunkten wirken können. Es werden mit einer Erstattungspflicht derartiger Vergütungen die Grundsätze verletzt, die in meinem Aufsatz über die Erstattungsfähigkeit der Vergütung der Rechtsbeistände (JW. 1935, 2541) dargelegt sind. Soweit es sich um Auskunfteien handelt, ist es erst recht nicht zulässig, daß sie von ihrem eigentlichen Arbeitsgebiet abweichen und die berufenen Rechtswahrer ausschalten.

Ebenso sind die Versuche großer Firmen zu beurteilen, ihre Handlungskosten zum Teil dadurch auf fremde Rechnung zu decken, daß sie ihre Angestellten zur Wahrnehmung der Gerichtsverhandlungen senden und später dafür Kosten erstattet verlangen, die ihnen häufig zugewilligt werden. Besonders im Mahnverfahren herrscht diese Unsitte, die wenig bemerkt wird, da die Schuldner die Rechtslage nicht kennen und ahnungslos die gegen sie festgesetzten Kosten bezahlen. Hier werden den Firmen häufig Vergütungen zugewilligt, die die Vergütungen der RA. erreichen und die der Rechtsbeistände übersteigen.

Zum Teil dient die Best., daß Schreibgebühren für eingereichte Abschriften vergütet werden sollen, dazu, diese Forderung zu verdecken. Firmen mit zahlreichen Zahlungsbefehlsachen erhalten „für Formulare“, wie es heißt, vom Gericht 2,30 *R.M.* festgesetzt, also bei Wertstufe bis zu 20 *R.M.* sogar mehr, als der RA. berechnet, der 2,04 *R.M.* einschließlich Umsatzsteuer als Gebühr ansetzt, vgl. 6 B 1376/35 des RG. Forst v. 24. Juli 1935. Mit Recht lehnt das RG. Stuttgart im Beschl. v. 28. Jan. 1935: JW. 1935, 811<sup>54</sup> den Ersatz von Zeitverräumnissen für Angestellte kaufmännischer Geschäfte ab, es betrachtet sie als allgemeine Unkosten einer Partei, die für besondere Rechtsstreite nicht zu veräunten sind. Ebenso hat das RG. in seinem Beschl. v. 27. Okt. 1934: JW. 1934, 3075<sup>1</sup> eine Vergütung für Zeitverräumnissen der Parteien, die nicht bei Reisen oder Wahrnehmung von Terminen entstanden ist, nicht gewährt, dazu vgl. auch Gaedcke, Die Kostenrechtsprechung des RG., 1934 Nr. 270.

RA. Dr. S a m l i t z h, Forst (Raußh).

Hauptchriftleiter: Rechtsanwalt Rudolf Henzen, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Stellvertreter: Carl-Herbert Weckmann, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20. — Für die Anzeigen verantwortlich in Vert.: H. Schläpfer, Leipzig C 1, Dresdner Str. 11/13. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — DL. 2. Bj. 35: 21 235.



### Gratis

Preisliste „P 9“ über hygien. Artikel sendet **Medicus, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 8**

### Pension Villa Carlotta

**Berlin-Dahlem, Peter-Lenné-Str. 1/3**  
Telefon: G 6, 4401/2.  
Vornehmes Landhaus mit 3 Morgen großem Garten u. Tee-Pavillon / Ruhige, sonnige Lage, direkt am Park u. U-Bahnhof Podbielski-Allee / Auto-Garage / Jedes Zimmer m. Zentralheiz., fl. Wasser u. Reichstelefon.



## Talaré

Verlangen Sie  
unverbindlich Aus-  
wahl oder bemustertes Angebot!

### Christoph H. Wolf

der auerlässigste Rechtsfachmann

Fernspr. 43441/42 Mainz Ratmeliterplatz 4

### REITINSTITUT am TIERGARTEN

Hildebrandstraße 12,  
am Reichskriegsministerium  
Tel.: B1 1033, privat G3 0188

Leiter: Franz Ackerl. Ehem. Spanische Hofreitschule, Wien. Abonnement inkl Reitunterricht: 10 Stunden 35 RM.



### Amtsstrahlen

für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte, Handelsrichter und Protokollführer empfiehlt zu billigen Preisen. Muster u. Preise kostenlos. Teilzahlung gestattet.

## H. BECK

**BERLIN SO 36, Dresdener Str. 127**  
(U-Bahn Kottbusser Tor; im Wollhaus Glaubitz). Fernruf: Moritzplatz 3391

### HOTEL-HOSPITZ IN BERLIN

**Hospiz am Bahnhof Friedrichstr., Albrechtstr. 8, 3 Min. v. Bhf. Friedrichstr.**  
Tel.-Adr.: Friebahnospiz Berlin. Fernspr.: D 2 Weidendam 5741. 150 Betten.

**Hospiz am Gendarmenmarkt, Mohrenstr. 27-28, U-Bahnstat. Friedrichstadt.**  
Tel.-Adr.: Mohrenospiz Berlin. Fernsprecher: A 6 Merkur 6012. 140 Betten.

**Hospiz am Askanischen Platz, Saarlandstr. 74, gegenüber dem Anh. Bahnhof.**  
Tel.-Adr.: Askaospiz Berlin. Fernspr.: F 5 Bergm. 2512. 120 Bett. Naturgarten.

**Stäcker-Hospiz, Saarlandstr. 59, siebentes Haus vom Anhalter Bahnhof.**  
Tel.-Adr.: Missionsospiz Berlin. Fernspr.: F 5 Bergmann 1546. 60 Betten.

Alle Bequemlichkeiten der Neuzeit, Zentralheizung in den Zimmern, Fernsprecher, fließendes Wasser, Bäder. Räume für Sitzungen vorhanden. Die Preise sind zeitgemäß ermäßigt. Zimmerbestellungen sind direkt bei dem betreffenden Hospiz aufzugeben.

### Zurückgekauft

werden von der  
**Jur. Wochenschrift:**  
Jahrg. 1934: Heft 6, 35  
zum Preise von je RM. —75  
**W. Moefer Buchhandlung,**  
Leipzig C 1

### BERLIN HOTEL ALHAMBRA

Berlin W 15, Kurfürstendamm 68  
(zwischen Bahnhöfen Charlottenburg und Zoologischer Garten)  
Telefon: J 1 Bismarck 9700—9704

### Letzter Hotel-Neubau im Westen

Jedes Zimmer, am Tage in Wohnzimmer umwandelbar, ist ausgestattet mit Bad, Reichstelefon, Radio usw.  
Neue Deutsche Leitung:  
**Hub. Hassert.**

### Für Referendare z. Assessorenamen

**Pension Stengert**  
Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4  
Telefon: Barbarossa 3865  
U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause.  
Zimmer mit Frühstück u. Mittag 3.— RM. bis 3.50 RM. täglich. Zimmer mit voller Verpflegung von 85.— RM. monatlich an. Schöne, sonnige Lage. Teilw. fließ. Wasser. Auch ältere Juristen mit ihren Familien finden gute und preiswerte Unterkunft.

### Antiquarisches Angebot:

- Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen, Bd. 1—138 u. Reg. 1—130 geb. 260.—
- Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen, Bd. 1—65 und Reg. .... geb. 150.—
- Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und RAG., Bd. 1—20. .... geb. 150.—
- Jahrbuch der Entscheidungen d. RAG., Hrsg. v. Johow, 53 Bde. u. Reg. geb. 120.—
- Jahrbuch der Entscheidungen der freiw. Gerichtsbarkeit, Band 1—9 geb. 50.—
- Jahrbuch des Deutschen Rechts (Neumann), Band 1—27 ..... geb. 100.—
- Rechtsprechung der RAG., Hrsg. v. Mugan, Band 1—46 ..... geb. 180.—
- Rundschau, Juristische, Beil. Höchst. Rechtspr. 1925/33. .... geb. 180.—
- Staub, BGB., 12./13. Aufl., 4 Bde. und Erg.-Bd. 1927/30. .... geb. 40.—
- Staudinger, Kommentar zum BGB., 9. Aufl., 7 Bde. in 12 1928/32 ... geb. 220.—
- Soergel, Kommentar zum BGB., 6. Aufl., 3 Bde. 1931 geb. statt 60.— nur 33.—
- Stein-Jonas, RRG., 12./13. Aufl., 1927, 2 Bde. 16.— / 14. Aufl., 1929, 2 Bde. 26.—
- Warneher, Jahrbuch der Entscheidungen des Zivilrechts, Jahrg. 1—30 geb. 150.—
- Warneher, Rechtsprechung des Reichsgerichts, Jahrg. 1—24 ..... geb. 150.—
- Wochenschrift, Juristische, 1900/1933 ..... geb. 150.—
- Justizministerialblatt, Preuss., 1900/1933 ..... geb. 100.—
- BGB.-Kommentar der RAG., 6. Aufl., 5 Bde. 1929 ..... geb. 45.—
- Jädel, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz, 6. Aufl. 1929 ... geb. 40.—
- Entscheidungen des preuss. Obergerichtungsgerichts, Bd. 1—82 (1929) geb. 150.—

Wir liefern auch gegen Teilzahlung.

**J. Schweizer Sortiment - Berlin W 8**  
Französische Straße 16 / Fernsprecher A 2 (Flora) 1168  
Buchhandlung, Antiquariat und Nichtbücherei für Rechtswissenschaften



Die richtige Bezugsquelle für **Moselweine** in allen Preislagen  
**Weingut Josef Schuh, Reil-Mosel**

### Die JW.

ist das Organ der Rechtsanwälte

Darum gehören **alle Anzeigen** der Rechtsanwälte (Stellenangebote u. -Gesuche, Niederlassungen, Praxisänderungen usw.)

in die Juristische Wochenschrift

### Berufshaftpflicht - Versicherung gegen Vermögensschäden

mit jahrzehntelangen eigenen Erfahrungen



VERTRAGSGESELLSCHAFT des Bundes  
**NAT.-SOZ.-DEUTSCHER JURISTEN e.V.**  
**ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN**  
VERSICHERUNGS - AKTIEN - GESELLSCHAFT

### Die wissensch. Hilfsstelle Deutscher Rechtsanwälte

steht nur Rechtsanwälten zur Verfügung, und zwar in schwierigen oder Spezialmaterien, für die dem Rechtsanwalt das Schrifttum und die Zeit fehlt, oder wenn eine Nachprüfung der eigenen Ansicht wünschenswert erscheint oder die Tragweite der Entscheidung besonders groß ist, z. B. ausländisches Recht, Nachlassverwaltersachen, Konkursverwaltersachen, Genossenschaftsachen. In allen Fällen sorgfältige Berücksichtigung der Rechtsprechung und des Schrifttums. Die wissensch. Hilfsstelle geht stets gerne auf etwaige Einwendungen gegen ihre Gutachten ein. Die notwendig zu fordernden Vergütungen sind niedrig und können vor Erstattung erfragt werden. Aufträge und Anfragen an: **Wissensch. Hilfsstelle Deutscher Rechtsanwälte, Leipzig C 1, Bismarckstraße 10.**



eingerräumt werden. Mit dem Inkrafttreten des RErbhofG. ist dem Zuweisungsverfahren der Boden entzogen worden. RErbhGer.: JW. 1935, 2571 Nr. 21

§ 6 Abs. 4 PrBauerlErbhR. Aussetzung des Verfahrens über die Erbhofeigenschaft wegen Zweifel über die Gültigkeit eines Testaments. RErbhGer. Celle: JW. 1935, 2579 Nr. 35

4. Anfechtungsgesetz

§ 7 AnfG.; vgl. §§ 7, 38 RErbhofG. OLG. Düsseldorf: JW. 1935, 2589 Nr. 46 (Anm.: Seybold)

§ 7 AnfG.; vgl. §§ 1, 38 RErbhofG. RErbhGer.: JW. 1935, 2560 Nr. 8 (Anm.: Böhrmann)

II.

1. Zivilprozessordnung

§ 3 ZPO. Wird mit der Klage des unehelichen Kindes auf Zahlung von Unterhalt der Feststellungsantrag verbunden, daß der Vell. der Vater des Kindes sei, so ist bei der Festsetzung des Streitwertes der Feststellungsantrag im allgemeinen als vermögensrechtlicher Anspruch anzusehen, dessen Wert gemäß § 3 ZPO. zu schätzen ist. RG.: JW. 1935, 2585 Nr. 41 (Anm.: Bach)

§§ 91, 118 a ZPO. Kosten der Vertretung im Armenrechtsverfahren werden nicht erstattet. Auch Anwaltskosten sind in diesem Falle nicht erstattungsfähig. RG.: JW. 1935, 2586 Nr. 42 (Anm.: Kubisch)

§ 91 ZPO. Nur Rechtsanwälte und die in der Berufsgruppe Rechtsbeistände der Deutschen Rechtsfront zusammengeschlossenen Personen können für die Vertretung von Parteien vor Gericht Gebühren erhalten. OLG. Saarbrücken: JW. 1935, 2532 Nr. 49 (Anm.: Sawlitzky)

§§ 91, 104, 124 ZPO. Berücksichtigung der Frage der Notwendigkeit des Anwaltswechsels, wenn nur erst die Kosten eines Anwalts zur Festsetzung angemeldet werden. RG.: JW. 1935, 2587 Nr. 43 (Anm.: Kubisch)

§§ 91, 104, 124 ZPO. Berücksichtigung der Frage des Anwaltswechsels, wenn nur erst die Kosten eines Anwalts zur Festsetzung angemeldet werden. RG.: JW. 1935, 2588 Nr. 44 (Anm.: Kubisch)

§ 233 ZPO. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu erteilen, wenn eine Partei in feilscher Aufregung über eine bevorstehende schwere Operation es veräuert, die nötigen Anordnungen für die Einleitung des Rechtsmittels zu treffen. RG.: JW. 1935, 2557 Nr. 5

§ 256 ZPO. Bei der Feststellung der Urkundenechtheit wird das rechtliche Interesse anders wie bei Feststellungsklagen durch die Möglichkeit der Erhebung der Leistungsklage nicht ausgeräumt, weil die Prozessordnung hier ausnahmsweise eine reine Tatsachenfeststellung als Streitgegenstand zugelassen hat. Das Urteil bewirkt zwischen den Parteien Rechtskraft insofern, als die Urkunde in keinem anderen Streitverfahren zwischen ihnen mehr anders gewürdigt werden kann. RG.: JW. 1935, 2557 Nr. 6 (Anm.: Jonas)

§ 519 ZPO.; vgl. Teil 1 Kap. II Art. 1 RPrV-NotV. v. 14. Juni 1932. RG.: JW. 1935, 2556 Nr. 4 (Anm.: Jonas)

§§ 830, 857 Abs. 6 ZPO.; vgl. § 1190 BGB. RG.: JW. 1935, 2554 Nr. 2

2. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 19 RFGG.; vgl. § 23 Abs. 2 RErbhofG. RErbhGer. b. OLG. Bamberg: JW. 1935, 2574 Nr. 28 (Anm.: Bogels)

§ 20 RFGG.; vgl. § 11 der 1. DurchV. zum RErbhofG. RErbhGer.: JW. 1935, 2573 Nr. 26

3. Notverordnung vom 14. Juni 1932

RPrVNotV. v. 14. Juni 1932, Teil 1 Kap. II Art. 1 Abs. 3; § 519 ZPO. Wird in einer Ehescheidungsache die Berufung wegen Veräuierung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen, so muß die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen werden, wenn das OLG. eine Anfechtung des Beschlusses nicht zugelassen hat, und mit der Beschwerde eine sachliche Nachprüfung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung angestrebt wird. RG.: JW. 1935, 2556 Nr. 4 (Anm.: Jonas)

Teil 1 Kap. III Art. 1 NotV. v. 14. Juni 1932; §§ 4, 6 DGGG. Auf Beschwerden wegen Niedererschlagung von Kosten findet die NotV. v. 14. Juni 1932 (Beschwerdesumme von 50 RM) Anwendung. RG.: JW. 1935, 2589 Nr. 45 (Anm.: Kubisch)

4. Zwangsversteigerungsgesetz

§§ 12, 115 ZwVerstG. Der Widerspruch gegen einen Teilungsplan kann auch auf schuldrechtliche Beziehungen zwischen dem Widersprechenden und dem Widerspruchsgegner gegründet werden. Hat ein Dritter, sei es in seiner Eigenschaft als Ablösungsberechtigter, sei es als Gesamtschuldner, sei es als Bürge, eine Zinsforderung gezahlt, und ist die Forderung auf ihn übergegangen, so darf er sie nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend machen. Diese zum Schutz des Gläubigers getroffene Bestimmung gilt auch im Zwangsversteigerungsverfahren. RG.: JW. 1935, 2559 Nr. 7 (Anm.: Wilhelm)

§ 23 ZwVerstG.; vgl. §§ 1, 38 RErbhofG. RErbhGer.: JW. 1935, 2560 Nr. 8 (Anm.: Böhrmann)

5. Deutsches Gerichtskostengesetz

§§ 4, 6 DGGG.; vgl. Teil 1 Kap. III Art. 1 NotV. v. 14. Juni 1932. RG.: JW. 1935, 2589 Nr. 45 (Anm.: Kubisch)

§ 11 DGGG. Streitwert der Klage auf Unterhalt eines unehelichen Kindes und Feststellung der unehelichen Vaterschaft. OLG. Stuttgart: JW. 1935, 2590 Nr. 47 (Anm.: Bach)

B.

1. Reichshaftpflichtgesetz

§ 8 RHaftpflG.; vgl. § 1542 RVD. RG.: JW. 1935, 2554 Nr. 3 (Anm.: Schmidt)

2. Reichsheimstättengesetz

§§ 4 Abs. 1 Satz 2, 25 HeimstG.; §§ 313, 883 BGB. Verpflichtet eine Siedlungsgesellschaft sich gegenüber einer als Ausgeber von Reichsheimstätten zugelassenen Person, ihren Grundbesitz nach der Aufteilung und Übereignung an ihre Genossen in Heimstätten umzuwandeln, so kann diese Verpflichtung durch eine Vormerkung im Grundbuche gesichert werden. Der schuldrechtliche Vertrag über die Umwandlung eines geeigneten Grundstücks in eine Reichsheimstätte bedarf nicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. RG.: JW. 1935, 2583 Nr. 40

3. Reichsversicherungsordnung

§ 1542 RVD.; § 254 BGB.; § 8 RFGG. Ergibt sich auf eine Klage der Berufsgenossenschaft aus § 1542, daß der die Klageforderung übersteigende Anspruch des Verletzten verjährt ist und daß ein eine Verteilung des Schadens gemäß § 254 rechtfertigendes Mitverschulden des Verletzten vorliegt, so ist nicht die Klageforderung der Genossenschaft als solche zu teilen, sondern es ist auf die Klageforderung so viel zuzusprechen, als bei der Verteilung des Schadens auf den Verletzten entfällt. RG.: JW. 1935, 2554 Nr. 3 (Anm.: Schmidt)



als starke Träger des deutschen werttätigen Lebens werden als Mitglieder der N. S. V. Treuhänder für das Wohl der Ihnen anvertrauten Gefolgschaft sein.





### Offene Stellen Juristen

Zur Unterstützung des Leiters der Rechtsabteilung eines ober-schlesischen Industrieunternehmens wird

#### jüngerer Volljurist

arischer Abstammung mit guten Rechtskenntnissen, insbesondere auf dem Gebiete des Steuerrechts, leichter Auffassungsgabe und Arbeitsfreudigkeit gesucht. Bevorzugt werden Bewerber, die bereits in ähnlichen Stellungen tätig gewesen sind oder kaufmännische oder banktechnische Vorkenntnisse besitzen. Mitteilungen unter **V. 598** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erb.

### Gesuchte Stellen Juristen

#### Rechtsanwältin

mit Landgerichtspraxis in größerer Stadt sucht Assoziation mit Kollegen (für DVG.). Mitteilungen unter **E. 607** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

#### Rechtsanwalt,

Dr. jur., 32 J., Pg., mit fünfjähriger praktischer Erfahrung in der Anwalts- u. Notariatspraxis, beste Referenz, tüchtiger Arbeiter, sucht sofort Übernahme einer Praxis in Klein- od. Mittelstadt, evtl. Assoziation. Mitteilungen unter **X. 601** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

#### Volljurist,

Dr. jur., 33 Jahre, Arier, gute Erscheinung, sucht zum 1. Oktober Stellung, auch Assoziation. Mitteilungen unter **W. 599** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erbeten.

#### Gerichtsassessor,

Dr. jur., 32 J., Pg., repräsentative Erscheinung, redigewandt, tücht. u. zuverlässig. Arbeiter, mit großen Kenntn. im Wirtschafts-, Steuer- u. Arbeitsrecht, sowie fünfjähr. Tätigkeit in Anw.- u. Not.-Praxis, gute Zeugnisse, sucht sofort ausbaufähige Stellung in Industrie, Verband oder Behörde. Mitteilungen unter **Y. 602** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

### Gesuchte Stellen Büropersonal

#### Tücht., junger Bürovorsteher,

25 J., Obersekundareife, pers. in Anwaltsch. u. Notariat, ferner in Stenogr. u. Schreibmasch., in ungel. Stell., sucht sofort od. später Stellung (evtl. auch in Industrie). Ia Referenzen. Gehalt mäßig. Angeb. unter **S. 592** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erb.

#### Prozess- und Notariats- Bürovorsteher,

28 Jahre alt, selbständiger Arbeiter, in gleicher Stellung bereits tätig gewesen, sucht bald oder später anderweit Stellung. Angebote unter **J. 611** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

**Den Stellesuchenden wird empfohlen,**  
Bewerbungen auf Bifferanzeigen keine Originalzeugnisse beizufügen. / Zeugnisabschriften, Lichtbilder usw. sollen zweckmäßig auf der Rückseite Namen und Anschrift des Bewerbers tragen.

#### Bürovorsteher,

ledig, beide Fächer, Steno 250 Silben, firm in Kosten- und Zwangsvollstr., über 11 Jahre in einer Praxis, sucht Stellung. Gehalt 170 RM. Angebote unter **G. 609** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten

#### Rechtsanw.-Bürovorsteherin,

16 Jahre im Fach, firm im Klage- und Vollstreckungswesen und im Verkehr mit Gericht und Behörden, sucht Stellung in der Industrie. Angebote unter **C. 605** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

#### Langjährige

#### Anwalts- und Notariats- Bürovorsteherin,

Pg., erste Zeugnisse, sucht Stellung in Berlin. Angebote unter **D. 606** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erb.

### Offene Stellen Büropersonal

#### Suche älteren

#### Gehilfen

mit guten Kenntnissen in beiden Fächern u. guten Umgangsformen, flotten Stenotypisten (als Alleinangestellten). Handschriftl. Bewerbungen mit Bild, Zeugnisabschr. u. Gehaltsanspr. erbeten an **H. Börner, Rechtsanwalt u. Notar, Bad Salzungen/Thür.**

### Bekanntmachungen verschiedener Art

**Tallersall Lichterfelde, Tel.: G 3/7707**  
Weddigenweg 10a, Nähe Kadettenanstalt  
Reliahonoremment 10 Std. RM. 30.—

**Pension Adler BERLIN W,**  
Kurfürstendamm 180  
Tel.: J 1/1190 / Preiswerte Zimmer mit allem Komf. Erstkl. arisches Haus. Wiener Küche.

#### Pension Kaak

direkt am Bahnhof Zoo, Berlin W 15,  
Joachimsthaler Str. 36, J 1 Bismarck 3861  
Fließend warmes und kaltes Wasser /  
Zentralheizung / Fahrstuhl / Reichs-  
Telefon in allen Zimmern.

#### Pension Fr. Thekla Fischer

Berlin W 30, Neue Winterfeldtstr. 26 II.  
am Viktoria-Luise-Platz.  
Tel.: B 5 6077 / Aller Komfort /  
Fahrstuhl / Zeitgemäße Preise.

**PENSION SPLENDID**  
direkt am Bahnhof Zoo, Berlin  
Budapester Straße 12 B 4 1750  
Aller Komfort / Ab RM 3.— inkl. Frühstück.

### Pension Naumann

Inh. Frau verw. Rechtsanwältin Käthe Burtlin  
**BERLIN - WILMERSDORF,**  
Nikolsburger Platz 6/7, U.-Bhf.  
Hohenzollernplatz, Tel.: H 74704 u. 4705.  
Fließ. Wasser u. Tel. in jedem Zimmer.  
Vorzügl. Verpflegung. Zeitgem. Preise.

**E. R. G. in Zivilsachen,** neue Folge,  
Staudinger, 9. Auflage, JW. seit 1909  
**billig zu verkaufen.**

Angebote unter **H. 610** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

### Zu verkaufen:

**Zivilsachen.** Bd. 1—134 Orig.-Bd. 178.—  
— dass. Privatbde. m. Reg. .... 164.—  
**Jur. Wochenschrift.** 1923/32. Sehr gute  
Orig.-Bde. .... nur 55.—  
— dass. in Heften ..... nur 12.—  
**Staudinger, BGB.** 8 Bde. 1913/14 **18.50**  
**Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilos.**  
Jahrg. 18/25 (1924/32) Orig.-Bde. 35.—  
**KGEntsch. Mietsach.** 1925/32. .... 12.—  
**Frank, Straßengesetzbuch.** Neueste Aufl.  
Statt 18.— für ..... 6.50  
**Gruchots Beiträge.** 1890/1909. .... 18.—  
**Jahrb. d. inter. Ver. f. vergl. Rechtsw.**  
11 versch. Bde. 1897/1909 brosch. 7.—  
**Schlossers Welleschichte.** 18 Bde.  
1885 nur 12.50, 1904 ..... nur 19.—  
**Brehms Tierleben.** 1892. 10 tadellose  
Halblederbde. .... nur 36.—  
**Wenzel, Berlin, Grolmanstr. 30**

### Zu verkaufen:

**Entsch. Pr. OVG.** in Staatssteuern 19 Bde.  
(18 Bde. blau, 1 Bd. braun) RM 20.— / **Bayer.**  
**VerwGH.** 53 Bde. 1—47 in 11 Bdn. 48ff. mit  
Lochheft, geh. 3 Reg.-Bde. 20.— / **Verhdlg.**  
d. 32.—36. **Dtsch. Jurtags** (1922—31) 10 Hefte  
bzw. Lfgn 20.— / **Bayr. RpfZtschr.** Jg. 1—29,  
1. Hälfte, 1905—33 (Jg. 1—28 geb.) 20.— / **Leipziger**  
**Ztschrift** Jg. 1—27, 1. Hälfte (1907—33,  
nur noch 1933 2. Hälfte erschienen Jg. 1—26  
geb.) 25.— / **Sörgel, Rechtspr.** (Jahrbuch d.  
Zivilr.) 20.—32 Jg. 25.— / **Jäger, KO.** Bd. 1  
Orig.-Bd., Bd. 2 Lfg. 1—3, Verpflichtung zur  
Abnahme der Schlußlieferung) 50.— / **Aufw.-**  
**Rechtspr.** Bd. 1—6 (alles was ersch.) 6.— /  
**Koppe, Jahrb. d. Steuerr.** Jg. 1—12, 11 Bdn.,  
alles was ersch. 10.—. Mitteilungen unter  
**A. 604** an d. Verlag d. Bl., Leipzig, erb.

**ROBEN**  
für Rechtsanwälte,  
Richter, Gerichtsbeamte



Das Fachhaus für den  
**Bürobedarf**  
der Rechtsanwälte u. Notare

**DRESKE**  
&  
**KRÜGER**  
HANNOVER-W

## An die Bezieher der Juristischen Wochenschrift!

Mit dem vorigen Heft 35 gilt der 2. Band als abgeschlossen. Das Register zum 2. Band wird voraussichtlich mit dem Heft vom 5. 10. ausgegeben.

Die Einbanddede zum 2. Band 1935 ist Anfang Oktober lieferbar.

Die Dedede zum 1. Band 1935 ist wie auch die zu den früheren Jahrgängen zum Preise von je M. 1.50 (zuzüglich 50 Pfg. Versandkosten) noch lieferbar.

**W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1**



# Die Kostenrechtsprechung des Kammergerichts

in Zivilsachen nach dem Stand vom 10. Oktober 1934 von

Dr. Paul Gaedeker, Kammergerichtsrat in Berlin

Umfang 143 Seiten

Kartonierte Preis 3.— RM.

Das Buch enthält 425 Rechtsgrundsätze aus der Rechtsprechung des Kostenrechtsreferats des Kammergerichts in Zivilsachen nach dem Stand vom 10. Oktober 1934. Die Zusammenstellung ist vor allem für den Gebrauch des Rechtsanwalts gefertigt, aber nicht nur für jeden Rechtsanwalt des Kammergerichtsbezirks völlig unentbehrlich, sondern infolge der großen Bedeutung der Rechtsprechung des Kostenreferats auch für alle anderen Oberlandesgerichtsbezirke von Wert. In gleicher Weise wird die Anschaffung für die Geschäftsstellen der Gerichte von größtem Vorteil sein.

Ein besonders ausführliches Sachregister (23 Seiten Umfang) ermöglicht leicht die Auffindung jeder behandelten Frage. Außerdem ist ein Verzeichnis der Entscheidungen nach Altensymbolen und Daten beigegeben. Soweit die Entscheidungen in der „J. W.“ abgedruckt sind, ist auf die Abdruckstellen hingewiesen. Der Preis ist sehr gering bemessen worden, um die Anschaffung jedem, der sich mit Kostensachen zu beschäftigen hat, zu erleichtern.

## Aus Besprechungen:

Der Verfasser bezeichnet sein Buch in der Vorrede als Nachschlagewerk. Damit gibt er den für die Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkt an. Der Verfasser hat sich nicht die Aufgabe gestellt, selbständig eine wissenschaftliche Darstellung der kostenrechtlichen Grundsätze zu schaffen, sondern er will dem, der mit kostenrechtlichen Fragen zu tun hat, ein bequemes Hilfsmittel an die Hand geben, die für ihn entscheidenden gerichtlich anerkannten Grundsätze zu ermitteln und anzuwenden. Ein solches Buch erfordert Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Übersichtlichkeit. Diesen Anforderungen wird das Werk durchaus gerecht. Besonders verdient seine Übersichtlichkeit und eingeschränkte Anerkennung. Es ist planmäßig in Abschnitte eingeteilt, die ihrerseits wieder in Untergliederungen zerfallen. Die Entscheidungen sind mit großer Schärfe ausgearbeitet und gelegentlich wiederholt, wo ihr Inhalt ihre Aufführung an zwei Stellen geboten erscheinen ließ. Die Seiten 115 bis 120 bringen sodann eine zeitliche Zusammenstellung sämtlicher Entscheidungen, und in dem Sachregister ist der ganze Inhalt des Buches noch einmal in Stichworten zusammengefaßt. Hierbei erscheinen die Entscheidungen nicht bloß unter einem Stichwort, sondern unter jedem, welches für ihren Gedankeninhalt von Bedeutung ist. Der Druck ist sauber und übersichtlich, eine dankenswerte Hilfe für das suchende Auge. Das Buch steht in seiner Art einzig da. Die Gelehrte hat bislang keine Fürsorge für eine einheitliche Kostenrechtsprechung getroffen. Um so dankbarer werden Rechtspfleger, Anwälte, Richter und Rechtssuchende dafür sein, daß ihnen mit dem Buche Gaedekers ein gründlicher und schneller Einblick in die Rechtsprechung des kammergerichtlichen Kostenreferats eröffnet ist. Das Buch verdient weiteste Verbreitung.

Kammergerichtsrat Granzow in „Deutsche Richterzeitung“, Heft 2, 1935

**W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C I**  
Dresdner Straße 11/13

# Kommentar zum Wechselgesetz

vom 21. Juni 1933

und Texte der Nebengesetze, dem Einführungsgesetz zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933, dem Wechselsteuergesetz vom 12. Juli 1930, den Ausführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz vom 20. November 1930, dem Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotesses vom 30. Mai 1908, der Bekanntmachung betr. die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte vom 5. August 1908, dem Auszug aus der Postordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1929, dem Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925, der Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr vom 26. Februar 1934

von Rechtsanwalt **Dr. jur. Otto Rilk**, Berlin

Das Werk ist ein wirklicher Kommentar für die Praxis. Der Verfasser hat sich nicht damit begnügt, nur einige erläuternde Anmerkungen zu geben. Es sind auch die wichtigen Nebengesetze und Verordnungen beigelegt worden, um alles zusammen zu haben. Neben dem Schrifttumsnachweis ist großer Wert auf ein sehr ausführliches Schlagwortregister gelegt worden.

Der Satz ist ganz besonders übersichtlich gestaltet. Der Druck erfolgte auf Dünndruckpapier, so daß trotz der 484 Seiten ein handliches Buch in biegsamem Ganzleinen-Einband entstanden ist. Der Preis beträgt trotzdem nur M. 6.90.

Das Buch ist wichtig für alle Juristen, aber auch für den gesamten Handel und die Industrie. Es hat in der Fachwelt großen Anklang gefunden.

## Urteil aus der Fachpresse:

Die Deutsche Allgemeine Zeitung vom 6. März 1934 bemerkt u. a.:  
Der Verfasser dieses Wertes geht bei der Auslegung des Wechselgesetzes in begründbarer Weise neue Wege. Vom Praktiker, Studenten und Kaufmann ist oft getadelt worden, daß die Kommentierung eines Gesetzes zum großen Teil aus der losen Aneinanderreihung von Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer höherer Gerichte besteht. Diesen Fehler vermeidet der Verfasser. Jeder Artikel des Gesetzes ist in sich gegliedert. Schrifttum und Rechtsprechung sind erschöpfend und sorgfältig verwertet. Streitfragen weicht der Verfasser nicht aus. Es ist somit ein Auslegungswerk, das nicht nur dem Juristen, sondern auch dem Laien vorzügliche Dienste leisten wird.

**W. Moeser Buchhandlung / Leipzig C I**